Hauff

L. Senff's

Gemeindeverfassung

des

Königreichs Bayern d. d. Rh.

Mit hoher Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern herausgegeben.

L. Hauff's

Gemeindeverfassung

des

Königreichs Bayern d. d. Rh.

Mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern herausgegeben.

Die
Gemeindeverfassung
des
Königreichs Bayern
(dieſſ. d. Rheins.)

Eine Sammlung aller das Gemeindeweſen betreffenden Geſetze, Verordnungen, Inſtruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudizien und mit Citaten aus der einſchlägigen Literatur.

Mit höchſter Genehmigung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern

herausgegeben

von

Ludwig Hauff.

Bamberg, 1859.

Verlag der Buchner'ſchen Buchhandlung.

Druck der W. Gärtner'schen Offizin.

Vorwort.

Die verschiedenen, die Grundlagen der bayer. Gemeindeverfassung bildenden Gesetze und Verordnungen sind zwar schon mehrfach abgedruckt, aber Ergänzungen und Erläuterungen derselben folgen sich fortwährend, und eine compendiöse, alle diese Ergänzungen u. s. w. zusammenstellende und in gedrängter Kürze gebende Ausgabe, deren Anschaffung Jedem leicht möglich ist, besteht nicht. Abgesehen davon, daß die Ergänzungen und Erläuterungen in Verordnungssammlungen zerstreut, daher mitunter schwer aufzufinden und nicht Jedem leicht zugänglich sind, gewinnt auch die wissenschaftliche Bearbeitung einzelner Materien immermehr Ausdehnung und Autorität. Diese wissenschaftliche Bearbeitung haben sich insbesondere die „Blätter für administrative Praxis" von Karl Brater (Nördlingen bei Beck, von 1851 an bis jetzt 8 Bände) zur Aufgabe gemacht, und an diese reiht sich in Beilageheften die „Sammlung principieller Erlasse der Staatsbehörden und von Präjudizien aus dem Gebiete der innern Verwaltung" (Jahrgang 1853 bis 1858) von demselben Herausgeber und in demselben Verlage an.

Da für die Anwendung der Gesetze die Kenntniß aller sie erläuternden und ergänzenden Erlasse und der Abhandlungen nothwendig ist, zu welchen einzelne gesetzliche Bestimmungen und Vollzugsvorschriften Veranlassung gegeben haben, da nur aus ihnen die allmälige Entwickelung des, immer mehr größere Freiheit anstrebenden Gemeindelebens entnommen werden kann, und da, wie erwähnt, eine Jedermann leicht zugängliche Ausgabe derselben nicht besteht, so habe ich bei der gegenwärtigen Samm-

lung der Gesetze und Verordnungen auch auf die Erläuterungen und ihre praktische Anwendung, sowie auf die Abhandlungen und die principiellen Erlasse, welche in den erwähnten Schriften enthalten sind, Rücksicht genommen.

Die Absicht, ein für jede Gemeinde und jeden Privaten leicht anzuschaffendes, die ganze Gemeindeverfassung in ihrer fortschreitenden Entwickelung darstellendes Werk zu liefern, gebot natürlicher Weise Beschränkung im Raume, und diese hinderte an wörtlicher Mittheilung der erläuternden und ergänzenden Entschließungen, — soweit diese nicht absolut nothwendig war — sowie sie dazu zwang, auf die Abhandlungen, principiellen Erlasse und Präjudizien nur hinzuweisen, indem auch der gedrängteste Auszug aus denselben die Schrift zu umfangreich gemacht haben würde.

Indessen setzen diese Hindeutungen in den Stand, in Zweifelsfällen die Quellen aufzufinden aus welcher Belehrung zu schöpfen ist.

Je mehr die Gegenwart auf eine freiere Entwickelung und auf Befreiung des Gemeindelebens hin arbeitet, um so nothwendiger ist eine genaue Kenntniß des Bestehenden, und daß diese durch gegenwärtige Sammlung gefördert werde ist mein Wunsch, freundliche Aufnahme derselben meine Bitte.

München im Juli 1858.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Bezeichnung der Abkürzungen.

A. E. oder A. V.	bedeutet:	allerhöchste (unmittelbar königliche) Entschließung oder Verordnung.
B. f. a. P.	"	Blätter für administrative Praxis von K. Brater.
B. f. R. A.	"	Blätter für Rechtsanwendung von Seuffert.
Döllinger	"	Döllingers Verordnungssammlung.
Döllinger und St.	"	Dieselbe Sammlung fortgesetzt von Freiherrn von Strauß.
F. M. E.	"	Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen.
G. B.	"	Gesetzblatt.
J. M. E.	"	Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz.
Inst.	"	Instruction.
K. A. B.	"	Kreisamtsblatt.
K. J. B.	"	Kreisintelligenzblatt.
M. E.	"	Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern.
P. E.	"	Sammlung principieller Erlasse von K. Brater, Beilagehefte zu den Blätt. f. administrative Praxis.
R. A. G.	"	Revidirtes Ansässigmachungsgesetz.
R. B.	"	Regierungsblatt.
R. G. E.	"	Revidirtes Gemeindeedict.

Die Bezeichnung * bei den B. f. R. A. bedeutet: Ergänzungsblatt.

Die römische Ziffer bei den Citaten aus Döllinger, Döllinger u. St., aus den B. f. a. P. und B. f. R. A. bezeichnet den Band, die arabische Zahl die Seite desselben.

Einleitung.

Der Verfassungsurkunde des Königsreichs Bayern vom 26. Mai 1818 ging die am 17. desselben Monats erlassene Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden voraus, und durch diese wurde die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen, der Schulen und der Wohlthätigkeitsanstalten den Gemeinden, welchen sie bis dahin größtentheils entzogen gewesen war, zurückgegeben, während zugleich das Gemeindeleben zu freierer Entwicklung befähigt wurde.

Diese Verordnung, gewöhnlich das „Gemeindeedikt" genannt, gilt nur für die 7 Kreise diesseits des Rheins und wurde im Jahre 1834 einer Revision unterworfen, die, mit den beiden Kammern des Landtags berathen, ihren Ausgang in dem Gesetze vom 1. Juli 1834 fand. Dieses bildet mit noch anderen Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen die Gemeindeverfassung Bayerns diesseits des Rheins, welche mit vollem Rechte, wenn sie auch noch Manches zu wünschen übrig läßt, zu den freisinnigsten und besten Gemeindeverfassungen Europas gezählt werden darf.

Diese die Gemeindeverfassung Bayerns bildenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen u. s. w. sind in vielen Gesetz- und Regierungsblättern, Verordnungssammlungen und dergl. zerstreut, und sie zusammenzustellen, ihre Anwendung für die Gemeinden und für alle, die sich mit Gemeindeangelegenheiten zu befassen haben, zu erleichtern, ist der Zweck der gegenwärtigen Sammlung.

Dieselbe umfaßt daher alle auf die Verfassung der Gemeinden Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Erläuterungsreskripte u. s. w.

Bei den Gesetzen und Verordnungen sind die Abhandlungen und Präjudicien angeführt, welche in Bezug auf sie erschienen und ergangen sind. Der Inhalt derselben konnte auch nicht summarisch angegeben werden, weil eine solche Angabe die Grenzen überschritten haben würde, die in räumlicher Hinsicht dieser Sammlung gesteckt werden mußten. Die zu den verschiedenen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. erfolgten Ergänzungen und Erläuterungen wurden in den Noten entweder wörtlich oder, je nachdem es der Inhalt derselben erlaubte, auszugsweise gegeben.

Wenn von der gegenwärtigen Sammlung jene Anordnungen und Verfügungen ausgeschlossen wurden, welche von den kgl. Kreisregierungen erlassen wurden, so lag der Grund allein darin, daß sie bloß einzelne Kreise betreffen, mithin für das ganze Königreich Geltung nicht haben, während diese Schrift nur diejenigen Anordnungen enthalten soll, welche für alle Provinzen des Königreichs diesseits des Rheins Anwendung finden.

I. Abtheilung.

Das revidirte Gemeindeedict.

Die Instruktion zum Vollzuge desselben und die Ergänzungen derselben.

Das ursprüngliche Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 hat folgenden Eingang:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben in Folge früherer Einleitungen und insbesondere unserer Verordnung vom 6. Mai v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens (R. B. von 1817 S. 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate in einem freieren und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. Sept. 1808 erlassene Edict (Regierungsblatt 1808. St. LXI. S. 2405 bis 2431) sowohl bei Unseren einschlägigen Staatsministerien, als in einem dafür angeordneten besondern Ausschusse Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserem Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt: ꝛc.

Der Schluß desselben lautet:

Wir befehlen: daß diese Verordnung durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werde, und tragen unserm Staats-Ministerium des Innern auf, zur Vollziehung derselben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete instruktive Weisungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. Mai 1818.

Max Joseph ꝛc.

Der Eingang zum Gesetz vom 1. Juli 1834, (die Revision des Gemeinde-Edictes) ist:

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ständischen Wünsche, die Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Revision unterwerfen lassen, und verfügen nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abs. 3 und 4. 82. 83. 86. Abs. 2. 90. Abs. 2. 94. Abs. 3 und 4. 96. Abs. 1. 101. Nro. 1. 102. 115 und 120 — was folgt: ꝛc.

Der Schluß dieses Gesetzes ist:

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben München, den 1. Juli 1834.

Ludwig rc.

Bezüglich des revidirten Gemeindeedicts sagt:

1) der Landtagsabschied vom 1. Juli 1834 (G. B. v. 1834 S. 12): Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzesentwurfe, einige Abänderungen des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. — beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und erlassen das unter Ziffer XIV. anliegende, nach solchen gefaßte Gesetz — und

2) eine M. E. vom 22. März 1835, daß nach dem von den Ständen des Reichs ausgesprochenen Wunsche in Folge der durch die Gesetze vom 1. Juli 1834 vollzogenen Revision

a) des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825,

b) der allerh. Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.

rc. rc. neue Abdrücke von dem Staatsministerium veranstaltet und in diese dem ursprünglichen Texte die, durch die Revision vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zusätze eingeschaltet worden seien, und daß sofort angeordnet werde, künftig diese Gesetze nur in der derselben durch die Revision gegebenen Umgestaltung, so wie diese in dem neuen Abdrucke sich darstellt, unter dem Titel:

„Revidirtes Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung"

„Revidirtes Gemeindeedict"

anzuführen. (Döllinger X. S. 107.)

Der Inhalt des revidirten Gemeindeedicts und der Instruktion*) zum Vollzuge desselben ist folgender:

I. Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

1. Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinderechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche fortbestehen. (1)

§. 2. Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. (2)

*) Nach der M. E. vom 31. Oktbr. 1837 sind in dieser Instruktion die über den Vollzug des Gemeindeedicts ergangenen ministeriellen Ausschreibungen und Specialentscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht gebracht und den Kreisregierungen zum dienstlichen Gebrauche zugefertigt worden. (Döllinger XI. S. 107.)

(1) Der M. E. v. 10. Juli 1840 (Döllinger u. Strauß XXVI 3.) bestimmt in einem gegebenen Falle, daß ein Weiler mit 110 Familien mit einer Stadt zu vereinigen sei, weil er im Weichbilde derselben liege.

(2) Mit Aufhebung der Patr.=Gerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 wurde §. 2 außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 3. Mehrere nahe gelegenen kleinen Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einververleibung bloß auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreutliegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bei Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besondern Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bei Militär-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen 2c. 2c.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche

ähnliche polizeiliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Distrikts=Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Rural=Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen. (3).

(Vollz.=Instr.) I. Benennung der Gemeinden. 1. Der in dem Gesetze mehrfach gebrauchte Ausdruck „Landgemeinde" hat fortan als ausschließende Bezeichnung der mit magistratischer Verfassung nicht begabten und unter die Ausnahme des §. 30 der revidirten Gemeindeedicte nicht fallenden Communen zu gelten, und der früher mehrfach gebrauchte Name „Ruralgemeinde" tritt in allen Ausfertigungen der Gemeindebehörden und überhaupt in der gesammten Geschäftssprache, dann auf den Gemeindesiegeln, auf den Ortstafeln und Wegweisern außer Anwendung.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maaße ihrer Bevölkerung eine Unter=Abtheilung in drei Classen, nämlich:

I. Classe: die Städte mit einer Einwohner=Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

(Vollz.=Instr.) II. Berechnung der Familienzahl in Stadt=Gemeinden zum Behufe der Classifikation derselben. 2. Bei Berechnung der die Classifikation der Städte bedingenden Familienzahl haben nebst den wirklichen Gemeinde=Gliedern auch alle jene Familien zu zählen, welchen die Ansässigkeit nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze zukömmt.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

(Vollz.=Instr.) III. Rücktritt der Stadt=Gemeinden in niedere Klassen und Cathegorien. (4) 3. Der Rücktritt einer Stadt=Gemeinde aus

(3) Nach der A. V. v. 3. Nov. 1852 (R. B. v. 1852. S. 1157) müssen die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten und eine Aenderung hieran darf nur mit allerh. Genehmigung vorgenommen werden. Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert die vorher einzuholende königliche Genehmigung.

(4) Städte II. Klasse können in die III. Klasse oder in die Klasse der Landgemeinden zurücktreten, oder in der II. Klasse verbleiben, nur im letztern Falle hat der Magistrat bei der Beschlußfassung mitzuwirken, in den beiden ersten Fällen aber hat die Versammlung der wirklichen männlichen Gemeindeglieder allein zu beschließen, und dem Magistrate steht eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluß nicht zu. M. E. v. 26. Okt. 1848. [Döllinger u. Str. XXVI. 45.] u. v. 28. Febr. 1853. P. E. 1853. S. 62.

einer höheren in eine niedere Klasse kann nur durch die wirklichen Gemeinde-Glieder selbst, und zwar in förmlich angesagter Versammlung unter Anwesenheit von mindest zwei Drittheilen und mit absoluter Stimmen-Mehrheit beschlossen werden. Ueberdieß erheischt dieser Rücktritt bei Städten II. Klasse die Bestättigung der obersten Curatel, bei Städten I. Klasse aber die allerhöchst unmittelbare Genehmigung des Monarchen.

4. Der genehmigte Rücktritt einer Stadt-Gemeinde in eine geringere Klasse zieht keine Aenderung der bisherigen magistratischen Amtskleidung (rev. Gemeindeedict §. 51.) oder an den bisherigen Wahlvorschriften (eben daselbst §§. 74. u. 76.) nach sich.

5. Der Rücktritt einer Stadt oder eines Marktes in die Reihe der Land-Gemeinden ist lediglich durch einen alle Voraussetzungen der Ziffer 3. in sich vereinigenden Gemeinde-Beschluß bedingt.

6. Dieser dem Königl. Staats-Ministerium des Innern stets anzuzeigende Rücktritt zieht wohl auf die Dauer seines Bestandes, also, in so lange nicht ein gültiger Gemeinde-Beschluß die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung ausspricht, das Ruhen der durch die Verfassung und das revidirte Gemeindeedict von der magistratischen Verfassung ausdrücklich abhängig erklärten Verhältnisse, keineswegs aber die Suspension oder das Erlöschen sonstiger Rechte, und namentlich wohl erworbener Stadt- oder Markt-Rechte nach sich.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei
2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

(Vollz.-Instr.) IV. Erlangung der Gemeindeglieds-Eigenschaft und deren Wirkungen. (5). 7. Der Versuch einiger Gemeinden, die Erwerbung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes durch vorgängige Erwerbung von Reali-

(5) In Bezug auf die Stadt Fürth bestimmt eine M. E. vom 7. April 1823 [Döllinger B. XI. S. 1079], daß die Beschlüsse der dortigen Gemeindecollegien:
a) den von Fürth wegziehenden Bürgern das Bürgerrecht gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 2 fl. zur städtischen Communalkasse vorzubehalten, und
b) solchen Gemeindegliedern, die sich über ein Jahr sammt ihrer Familie mit polizeilicher Erlaubniß im Auslande aufhalten oder wenigstens von Fürth abwesend sind, zur Verbindlichkeit zu machen, jährlich 3 fl. zur Stadt-Commune zu bezahlen,
dem Geiste des Gemeindeedikts vollkommen entsprechen.

Ueber Erwerbung des Bürgerrechts durch Ansässigmachung vergl. B. f. a. P. I. 167. 349. Ueber Gemeindebürgerrecht daſſ. I. 354. 440. II. 276. VI. 382. VII. 16. 181. Ueber das Schutzgeld der Beisassen P. Er. 1854. S. 34.

Der M. E. v. 20. Sept. 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 5] zufolge wurde auch durch den bloßen Besitz eines besteuerten Hauses in der Gemeinde die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes erworben und die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Aufnahmsgebühr selbst dann begründet, wenn weder der ständige Wohnsitz in der Gemeinde damit verbunden, noch die Ansässigkeit nachgesucht worden sei.

täten in dem Gemeinde=Bezirke bedingt zu erklären, widerstreitet den ausdrücklichen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes §. 11. und des revidirten Ansässigmachungs=Gesetzes §. 5., kann sonach nicht gestattet werden.

8. Eine Unterscheidung zwischen bürgerlichen und blos schutzverwandten Gemeindegliedern ist im Gegenhalte zu §. 11., 18. und 26. des revidirten Gemeindeedicts durchaus unstatthaft.

9. Die Israeliten können, als der activen Vortheile des Staats=Bürgerrechtes theilhaftig, auch eine Befreiung von Bürgeraufnahms=Gebühren nicht ansprechen (6).

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde=Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel [in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen], oder
2) bloße Heimaths=Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit [ausschließend Heimaths=Berechtigte], oder
3) solche Heimaths=Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2 und §. 13. Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben [Miethleute, Inleute], oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten [Gemeinde=Forensen.]

(Vollz.=Instr.) V. Aufzeichnung der Gemeinde=Angehörigen.

10. Die durch das Gesetz ausdrücklich gebotene Aufzeichnung der Gemeinde=Angehörigen hat nach folgenden Grundsätzen statt zu finden:

a) die Urwahl=Listen bilden die Matrikel sämmtlicher wirklichen Gemeindeglieder und sind als solche stets in unbedingtester Evidenz zu halten.
b) Die übrigen einem Gemeinde=Bezirke angehörigen, aber mit dem Gemeinde=Bürgerrechte nicht begabten Personen (§. 13. Ziff. 1., 2., 3. des revidirten Gemeindeedicts) sind in gesonderten Verzeichnissen vorzutragen, und zwar:
   aa) die Insassen und Beisassen nach Formular I. Anlage 1,
   bb) die ausschließend Heimaths=Berechtigten nach Formular II. Anlage 1,
   cc) die Mieth= und Inleute nach Formular III. Anlage 1.
c) In diesen Verzeichnissen gebührt jeder Familie, d. h. jedem Familien=Haupte und seinen Angehörigen, ein eigener Bogen, sonach ist auch jeder einen eige=

---

(6) Auch ein ausländischer Jude erwirbt auf die in der Note 5. angegebene Weise ohne vorgängige Einwanderung und Ansässigmachung das Bürgerrecht. M. E. v. 28. Febr. 1853, P. E. 1853 S. 62, und ebenso ist der als Gemeindebürger anzusehen, welcher in der Gemeinde seines ständigen Wohnsitzes ein reales Gewerbe besitzt und ausübt, ohne daselbst zugleich ansässig zu sein, M. E. vom 10. Juli 1854, P. E. 1854, 157. Nach derselben E. erlischt das Gemeindebürgerrecht eines Gewerbetreibenden so lange nicht, als das Gewerbe ruhend versteuert wird.

nen Familienstand begründende Familien-Angehörige mit dem Tage der erlangten Ansässigkeit aus dem Verzeichnisse der Familien-Angehörigen auf ein eigenes Folium zu übertragen.

d) In dem Verzeichnisse der Heimaths-Angehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Mieth- und Inleute) Formular III. der Anlage 1. sind alle jene Individuen dieser Klasse aufzunehmen, welche ohne einen ständigen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde erlangt zu haben, daselbst dennoch einen eigenen Haushalt (eine selbstständige Wirthschaft), auf unbestimmte oder bestimmte Zeit führen, sonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

e) Auswärtige Heimaths-Berechtigte, welche in der betreffenden Gemeinde einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Führung einer selbstständigen Haushaltung nehmen, sind in keines dieser Verzeichnisse einzutragen, sondern lediglich als Fremde zu behandeln, mit den Aufenthaltskarten zu versehen, und in die Fremdenlisten zu verweisen.

f) Die Gemeinde-Forensen bedürfen einer persönlichen Aufzeichnung nicht, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte im Verhältnisse zu dem Gemeinde-Verbande stehen; diese Grundstücke oder nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Lagerbüchern erscheinen, welche in den Städten von dem Magistrate (§. 69. des revidirten Gemeindeedicts und §. 32. der Instruction für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808) in den Landgemeinden von den Gemeinde-Vorstehern (§. 100. des revidirten Gemeindeedicts, §. 14. u. flg. der Instruction für die Gemeinde-Vorsteher vom 24. September 1808) geführt und evident gehalten, und worin ohnehin die jedesmaligen Besitzer stets vollständig vorgemerkt werden müssen.

g) In der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt München richtet sich die Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen bezüglich der gegenseitigen Wirksamkeit des Magistrates und der Königl. Polizei-Direction nach §§. 16—20. der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 Gesetzblatt Jahrgang 1818 Seite 573 ff.

In den übrigen Gemeinden liegt die Führung und Evidenthaltung der Verzeichnisse ausschließend den Gemeinde-Behörden, und zwar, was die einer Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Gemeinden betrifft, unter der directen Kontrole dieser Kreisstelle und des sie vertretenden Stadt-Kommissariates, in den übrigen unter der Kontrole der vorgesetzten Polizei-Behörden ob (7).

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

(Vollz.-Instr.) VI. Vertretung der Gemeinde-Forensen. 11. Die Frage, wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Gesammtgute eines

(7) Ueber Gemeindeforensen s. B. f. a. P. II. 232. 241. 276. 280. VI. 93. 236. 242. 252. 259. VII. 330. 332.

Gemeinde-Forensen sei? beantwortet sich nach der Grund-, Dominikal- und Häuser-Steuer-Quote der einzelnen Pacht-Antheile.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, (*) oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung, aufzunehmen.

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder. (8)

§. 17. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt. (9)

§. 18. Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818.

§. 19. Jedem aktiven Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

(*) Der Ehrenbürger hat übrigens kein Bürgerrecht, [Anspruch auf Gemeinderechte] denn seine Ernennung ist eine bloße Ehrensache. B. f. a. P. Bd. I. S. 366.

(8) Ueber Gemeindeeigenthum B. f. R. A. XIX. 207. XXII. 478. Gemeindemarkung B. f. R. A. XIX. 415. XXII. 109. Gemeinderechte B. f. R. A. XII. 288. Gemeindesachen B. f. R. A. XI. 145. 331. XV. 13. XVI. 9. XVII. 4. 10. Herkommen in derselben B. f. R. A. XIX. 106*. XX. 327 u. 1*. Gemeindeprozesse B. f. R. A. XI. 145. 331. XIX. 240.

(9) Ueber Frauen und Minderjährige und deren Anwohnen bei Gemeindeversammlungen, so wie deren Vertretung, vergl. B. f. a. P. VI. 349.

(Vollz.-Instr.) VII. Befreiung von Gemeindelasten. 12. Befreiungen von der Umlagepflicht können aus den nur den Maßstab der Leistungen berührenden §§. 19. Ziffer 3., dann 30 und 31 des revidirten Gemeindeedictes nicht abgeleitet werden (10).

III. Titel.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

1. Capitel.

Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten. (11)

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

(Vollz.-Instr.) VIII. Wappen und Siegel der Gemeinden und Stiftungen. 13. Die aus der Klasse der magistratischen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städte und Märkte bedürfen bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes (revid. Gemeindeedict §. 10.) zur Fortführung ihrer Wappen keiner besonderen Ermächtigung.

14. Seine Königliche Majestät sind gerne geneigt, den Gemeinden ihre früheren historisch begründeten Wappen wieder zurückzugeben oder neue auf das historische Moment gegründete zu gewähren; dießfallsige Gesuche sind durch das Königl. Staats-Ministerium des Innern unter Beifügung korrekter Zeichnungen oder Siegel-Abdrücke allerhöchster Sanction zu unterstellen, und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. Dezember 1818 ist hiebei eine Anwendung nicht einzuräumen.

15. Gleiche Allerhöchste Geneigtheit findet bezüglich der Stiftungs-Wappen statt.

16. Die in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 neugebildeten Kirchen-Verwaltungen haben sich einfacher Siegel mit der Umschrift: „Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchen-Vermögens zu N. . ." zu bedienen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelner Gesellschaften liegt ihnen

---

(10) Dadurch, daß eine Verwaltungsfrage nach dem Herkommen zu entscheiden ist, wird sie noch nicht zur Civilprozeßsache. B. f. R. A. XIX*. 106. XX 327 und * 1.

Nur wirkliche Gemeindeglieder sind zur Leistung der Gemeindedienste verpflichtet. M. E. v. 15. Juli 1842, 10. Febr. 1844 und 21. Dez. 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 28. 29—30].

Wenn Einzelnhöfe, Weiler oder Dörfer einer andern Gemeinde nur in polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, so können die Gemeindeglieder jener nur zu solchen Frohnen angehalten werden, die einem polizeilichen Zwecke dienen, z. B. Wegbauten, ohne Unterschied, ob der herzustellende Weg den zugetheilten Bezirk berührt oder nicht. M. E. v. 2. Nov. 1846, 7. Januar 1847 und 4. August 1851. [Döllinger u. St. XXVI. 30. 31. 282.]

Nach den M. E. v. 18. Nov. 1843 und 19. Dez. 1848 Döll. u. St. XXVI. 29 u. 31 kann eine gänzliche Befreiung von gewissen Gemeindediensten aus alten Verträgen und Observanzen nicht abgeleitet werden.

(11) Präsentationsrecht B. f. a. P. V. 330.

ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporationen zu erfüllen.

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde-Vermögen. (12)

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Lösch-Geräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließend zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräußert werden: auch kann dasselbe auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen.

In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe, die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

Im Allgemeinen wird hierüber folgendes festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit

---

(12) Ueber das Gemeindevermögen im Allg. s. B. f. a. P. IV. 373. 403. VI. 253. 257, über Gemeinde-Gebäude und Gründe P. E. 1857. 146 u. 147. B. f. a. P. II. 103. IV. 374. 383. VI. 191. P. E. 1854. 76. 1855. 22. 1856. 163. Ueber Gemeinderechte B. f. a. P. IV. 373. P. E. 1854. 35. Ueber Ersitzung gegen Gemeinden B. f. R. A. XIV. 299. 318. Gemeinden als juristische Personen und Genossenschaft B. f. R. A. XI. 145. XIX. 240.

von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeinde-Glieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen sein müssen, und mit höherer Kuratel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferei-Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten einer Gemeinde-Kasse, und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeinde-Gründe — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragender Ansprüche.

Eine durch die zu $^{3}/_{4}$ festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und in so ferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde-Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen.

(Vollz.-Instr.) IX. Gemeinde-Grundtheilungen. 17. Alle am 1. Juli 1834 noch nicht vollzogenen Gemeinde-Gründetheilungen unterliegen neuer Sach-In-

struktion nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 25. des revidirten Gemeinde-Edicts (13a—f).

(13a—f) Bezüglich der Vertheilung der Gemeindewaldungen wurde durch die a. V. vom 15. Juli 1812 [R. B. v. 1812 S. 1564] Folgendes bestimmt:

1) Wenn von einem Theile der Gemeindeglieder oder von allen bei der geeigneten Unterbehörde das Gesuch um Abtheilung einer Gemeindewaldung angebracht wird, so hat diese vor allen ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünschenden und aller derselbe widersprechenden Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden solle, vollständig zum Protokoll zu nehmen.

2) Hierauf ist mit Zuziehung der Parteien und des einschlägigen Forstamtes ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objecte vorzunehmen.

3) Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungsgesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der befraglichen Waldung sich über die Frage, ob und aus welchen Gründen das Abtheilungsobject als Waldung beizubehalten oder auf andere Art zu benützen sein möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sei, und endlich im erstern Falle, auf welche Art dieselbe am zweckmäßigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. Dieses technische Gutachten ist von der Forstbehörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

4) Nach dieser Instruction legt das Landgericht die Acten mit seinem motivirten Gutachten dem vorgesetzten Generalcommissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeindeschulden oder Lasten für Gemeindebedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1806 (R. Bl. S. 43.) und des Edicts über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 die Vorschläge der betreffenden Communaladministration erholt und also endlich

5) die ganz instruirte Sache mit seinem eignen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeindeverhältnisse Uns zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeindewaldung statt haben solle oder nicht, worüber Wir Uns nach Gutbefinden die Vernehmung Unserer General-Forstadministration vorbehalten, einsendet. Erst nach Erfolg dieser Unserer Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, wenn selbe bewilligt worden ist, nach Vorschrift der Culturgesetze vorzunehmen, und zu vollziehen.

(b) Die M. E. von 15/8. 37 [Doellinger XI. S. 264] enthält:
Wortlaut und Geist des revidirten Gemeindeedicts §. 25. Ziffer 1. wollen die Genehmigung der Gemeindegründe-Theilungen von den mit der höhern (Ober-) Kuratel bekleideten Behörden — also zufolge der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 §§. 69. bis 75. von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgehend wissen. Die Bestimmungen des §. 64. der eben erwähnten Verordnung sind demnach durch jenes Gesetz einer Abänderung nicht unterworfen worden, während den Unter-Curatelen ihrerseits noch §§. 103, 123. und 128. des revidirten Gemeindeedictes nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht fortan obliegt, die Instruction jederzeit auch auf den unterkuratelamtlichen Standpunkt zu erstrecken, sonach über die Räthlichkeit der eine Veränderung und resp. Veräußerung gemeindlicher Vermögenstheile involvirenden Theilung Beschluß zu fassen, und diesen in dem Falle abweisenden Inhaltes den Betheiligten salvo recursu zu eröffnen, bei gewährendem Inhalte aber vor der Publikation der Obercuratel-Zustimmung zu unterstellen.

(c) Nach der M. E. vom 12. Nov. 1837 [Döllinger XI. S. 265] ist es unzulässig, daß ein Gemeinderecht von einem Gute in einer Gemeinde getrennt und zu einem andern Gute in einer andern Gemeinde gezogen werde.

(d) Die M. E. vom 7. Mai 1838, abgedruckt in den K. Int. Bl. spricht aus, daß auch bei affirmativer Uebereinstimmung sämmtlicher Gemeindeglieder die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheits-Theilung vom Standpunkte der Cultur aus nicht umgangen werden könne.

(e) Nach der E. des F. M. vom 27. März 1824 [Döllinger XIX. S. 301] ist bei Vertheilung von Gemeindewaldungen die Errichtung von Ankaufsbriefen nicht erforderlich, und es genüge, wenn jeder Theilhaber zu seiner Sicherheit und zum Beweise seines Erwerbstitels eine gefertigte Abschrift des Theilungsprotokolls erhalte.

Ueber die Competenz bei Streitigkeiten wegen Gemeinheitstheilungen vergl. B. f. a. P. I. 242. II. 103; B. f. R. A. II. 365. XI. 209. XII. 232. 300. Ueber die Vermuthung der Handlohnfreiheit vertheilter Gemeindegründe B. f. R. A. VIII. 368. Verpachtung unvertheilter Gemeindegründe P. E. 1854. S. 96. Cultivirung der Gemeindegründe B. f. a. P. VII. 90.

Die M. E. v. 5. Aug. 1839 und 12. Aug. 1848 [Döllinger u. St. XXVI. 24 u. 27]

18. Der Sinn der Gesetzesstelle:
„Unter welchen drei Viertheilen jedoch die Groß-Begüterten der Gemeinde, so
„wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen sein müssen,"
findet in der von dem Königl. Staatsminister des Innern in der 52sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung seine unzweideutige Beleuchtung.

19. Bei Verhandlungen über Gemeinde-Gründetheilungen ist, gleichzeitig mit der Vertheilungsfrage selbst, auch die Feststellung

a) des auf die vertheilten Gemeinde-Gründe zu Gunsten der Gemeindekasse zu legenden Grundzinses, so wie
b) des Quantums der zur Verpachtung an Klein-Begüterte oder Leerhäusler zurückzuhaltenden Theile zu berathen und festzusetzen (14a—c).

---

bestimmen, daß nur die **Kreisregierungen** die Curatelgenehmigung zu Gemeindetheilungen zu ertheilen haben, **nicht** die untern Curatelbehörden.

(f) Die M. E. v. 8. Aug. 1846 [das. 25] bestimmt, daß die hergebrachte Uebung über die Benützungsweise des liegenden unvertheilten Gemeindevermögens entscheide. Die M. E. v. 18. Febr. 1848 [das. 25.] erkennt die gesetzliche Vermuthung für die Theilnahmsberechtigung aller Gemeindeglieder in den Gemeindegründen und die Competenz der Verwaltungsbehörden in solchen Fragen an, so lange es nicht auf bestrittene Partikularrechte oder Herkommen ankommt, über welche der Civilrichter competent ist. Vergl. B. f. R. A. XXII. 105, 344.

(14a—c) Nach A. E. v. 5. Dez. 1828 [Döllinger B. XI. S. 267] sind die **Gerichte** in Streitigkeiten über Gemeinderechte dann kompetent, wenn es sich nicht um eine Culturſache handelt, die **Administrativbehörden** also dann, wenn diese Streitigkeiten mit einer Culturſache in Verbindung stehen, und außerdem noch nach Erkenntn. des oberst. Gerichtshofes v. 14. Dez. 1857 [R. B. S. 1717] dann, wenn daß Gemeinderecht nicht auf einen Privatrechtstitel, sondern nur auf die Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde gegründet wird.

(b) Die A. E. vom 22. Nov. 1810 [R. B. von 1810. S. 1329] spricht aus, daß die Pfarrer nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, sondern nur in der als Gemeindeglieder an Vertheilung der Gemeindegründe Theil haben.

(c) Ueber Cultivirung und Bewirthschaftung der Gemeindegründe bestimmt die E. der Ministerien des Innern und des Handels vom 6/3. 1854 [Kr. A. B. für Unterfranken S. 472]. Hiernach sollen die Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß zurückgeführt und das nach Feststellung derselben verbleibende Areal soll wo möglich der Cultur zugewendet, was zur Waldcultur sich eignet dieser zugewendet, was zum Acker-, Wies- oder Baumland cultivirt werden kann, hiezu verwendet werden, und bei Oedungen, welche keinem dieser Culturzweige entsprechen, ist zu erwägen, ob denselben nicht durch Bepflanzung mit Weiden, Erlen u. dgl. oder sonst auf eine Weise eine Nutzbarkeit abzugewinnen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, die zu cultivirenden Gründe an Gemeindeglieder auf bestimmte Zeit zu verpachten, jedoch ist hiebei ein entsprechender Theil von der Gemeinde selbst zu cultiviren und für besitzlose arme Familien in ihr zu bestimmen. Die von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht cultivirten Parzellen sind denselben alsbald wieder zu entziehen und anderweit zu verwenden. Die zur Cultur gebrachten Gründe sind, wenn nicht eine Selbstbewirthschaftung durch die Gemeinde räthlich erkannt wird, mit Ausnahme der für Armenzwecke bestimmten in der Regel zum Vortheile der Gemeindekassen zu verpachten und die Renten zur Bestreitung der Gemeindeausgaben und für sonstige Gemeindezwecke zu verwenden.

Ueber die fortschreitende Cultivirung ist jährlich bis zum 1. Januar nach einem vorgeschriebenen Formular Bericht an das Minist. d. J. zu erstatten, und bezüglich der bereits cultivirten Gründe haben die Curatelbehörden für möglichst wirthschaftliche Benützung und Verbesserung der Ertragsfähigkeit, z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung u. dgl. sowie dafür zu sorgen, daß den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt werde. Gemeinde-Vorsteher und Verwaltungsmitglieder, welche sich in dieser Beziehung auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen zur Anzeige zu bringen, damit sie zu Belohnungen und Auszeichnungen empfohlen werden können.

P. E. 1854. 76. B. f. a. P. VII. 90.

Die M. E. v. 14/6. 1856 [P. E. 1856. 163] sagt in Bezug auf vorstehende E., daß durch dieselbe nicht die Vertheilung der Gemeindegründe zu Privateigenthum, sondern die Erhaltung des gemeindlichen Besitzthums und dessen möglichst wirthschaftliche Benützung zum Besten der Gemeinde habe befördert werden wollen, und daß allenthalben die Be-

§. 26. So lange Gemeinde-Gründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel.

Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig. —

(Vollz.-Instr.) X. Von den Gemeinde-Diensten (15). 20. Der Maßstab für Umlegung der Gemeindedienste richtet sich nicht nach den Bestimmungen des Art. VI. in dem Umlagen-Gesetze, sondern nach §§. 30. und 31. des Gemeinde-

dürfnisse der Vieh-, besonders der Pferdezucht angemessen zu berücksichtigen und die nöthigen Weideplätze zu erhalten seien.

(15) Handfrohnen können, wenn nicht ein Uebereinkommen vorliegt, nach dem Steuerfuße nicht vertheilt werden. M. E. v. 24. Aug. 1841. Döllinger u. St. XXVI. 32.

Poststallmeister haben nur mit jenen Pferden, welche sie zur Bewirthschaftung ihrer Oekonomie nothwendig haben, Frohnen zu leisten. M. E. v. 23. Juli 1844. [das. 32.] Bei der Frage, in welchem Verhältnisse die Frohnen auf die Besitzer verschiedener Viehgattungen vertheilt werden sollen, ist der §. 21 des Regul. der Concurrenz zu den Kriegslasten vom 23. Febr. 1809 [R. B. v. 1809. S. 385] analog anzuwenden, und der im §. 30 vorgeschriebene Concurrenzfuß kann nicht durch einfachen Majoritätsbeschluß der Gemeinde, sondern nur durch ein Uebereinkommen der sämmtlichen Betheiligten abgeändert werden. M. E. v. 7. Januar 1846 [das. S. 33] vom 27. Febr. 1847 [das. 34] 17. Juli 1850 [das. 35].

Nach der M. E. v. 19. Dez. 1848 [Döllinger u. St. XXVI. 31] darf eine Gemeinde, welche sich in günstigen Vermögensverhältnissen befindet, mit Curatelgenehmigung einzelne Gemeindeglieder aus Billigkeitsrücksichten der sie treffenden Frohnen entheben und diese für Rechnung der Gemeindekasse leisten lassen.

Die M. E. v. 17. Juli 1850. [a. a. O. 35] bestimmt, daß die Schub- und Arrestantenfuhren nach den für Gemeindedienste geltenden Vorschriften zu behandeln sind.

Nach der M. E. v. 4. August 1851 [S. 282. a. a. O.] dürfen Gemeindedienste dann in Gemeindeumlagen verwandelt werden, wenn alle Gemeindeglieder gemäß §. 104 des r. G. E. hierüber einig sind.

Die M. E. v. 13/4. 1851 entscheidet, daß durch das Ablösungsgesetz die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Frohnen nicht berührt werden. [a. a. O. S. 35.]

Die Inst. zum Einquartirungsgesetz vom 25. Juli 1851 d. d. 31. desselben Mts. erkennt an, daß die Vorspannleistung für Militärtransport in Accord gegeben werden dürfen.

Unter Bezugnahme auf den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 bestimmt die a. E. v. 29/11. 1858 [R. B. v. 1858. S. 1440] unter Aufhebung der V. v. 5/1, 1851 jedoch unter Aufrechthaltung der bestehenden gemeindlichen Verpflichtung zur Leistung des Vorspanns, daß die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerk in jedem Distriktspolizeibezirke an den Wenigstnehmenden vergeben und der Aufwand hiefür aus der Staatskasse bestritten werden soll. Findet sich ein Unternehmer nicht, so wird durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden Regierungskammern die Naturalleistung des Schubfuhrwerks von den Anspannbesitzern in den Gemeinden wie bisher in Anspruch genommen, und für dieselbe das erhobene und festgestellte ortsübliche Fuhrlohn aus der Staatskasse vergütet. Dieselbe Naturalleistung kann von der D. P. B. in Anspruch genommen werden, wenn in Folge besonderer Umstände in einem Bezirke mehr Schubfuhrwerk als der Unternehmer zu stellen verbunden oder vermögend ist, erfordert wird, oder überhaupt die Beseitigung von Verzögerungen im Transporte dieses erfordert.

Die M. E. v. 15. Juli 1842 und 21. Dez. 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 28 u. 30] sprechen aus, daß ein Pfarrer als Nutznießer der Pfarrrealitäten die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes nicht besitzt und zu Gemeindefrohnen nicht pflichtig ist. Nach der M. E. v. 10. Febr. 1844 [das. S. 29] sind nur *wirkliche* Gemeindeglieder zur Leistung von Sicherheitsdiensten verbunden, und nach der M. E. v. 2. Nov. 1846 [das. S. 30]

Edicts, welche bei Vertheilung gemeindlicher Spanndienste die Gesammtzahl des Anspann-Viehes ohne Abrechnung des von Einzelnen etwa über ihr Bedürfniß, daher ohne entsprechenden Vorrath an Schiff und Geschirr gehaltenen Zugviehes als Basis angenommen wissen wollen. Die durch Gemeindedienste zu leistenden Arbeiten können daher ohne ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten nie zu Gelde angeschlagen, und nach dem Steuerfuße repartirt, sondern müssen unter die Pflichtigen nach dem gesetzlich festgesetzten besondern Maßstab individuell vertheilt werden, vorbehaltlich

a) des Rechtes der Einzelnen, die sie treffenden Dienste nach §. 32. des revidirten Gemeindeedictes durch geeignete Stellvertreter leisten zu lassen, und

b) der eine besondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordernden, durch Gemeindedienste voraussichtlich nicht genügend erfüllbaren Leistungen, welche durch werkkundige Individuen auf Rechnung der Gemeindekasse zu vollführen, und auf dem Gemeinde-Umlagenwege dieser zu refundiren sind.

21. Die Nachtwachen zählen zu den Gemeindediensten. Es kann also, den einzigen Fall des Vorhandenseins der in §. 19. Nr. 3. des Edicts ausgedrückten Voraussetzung ausgenommen, kein Gemeindeglied sich der Theilnahme an diesen Wachen entschlagen.

22. In dem Vollzuge der §§. 29. 30. und 33. des revidirten Gemeinde-Edictes hat sich beinahe allenthalben die Gewohnheit gebildet, die für Militär-Transporte in Friedenszeiten, dann für den Transport von Bettlern, Vaganten, Arrestanten u. s. w. verordnungsmäßig zu leistenden Vorspanns-Fuhren in Akkord zu geben, und den über Abzug der regulativmäßigen Vergütung des Staates sich ergebenden Mehrkosten-Betrag in den einem Polizei-Distrikte angehörenden Gemeinden durch Distrikts-Umlagen, in den eigene Polizei-Distrikte bildenden unmittelbaren Städten aber durch örtliche Gemeinde-Umlagen zu decken.

Da diese Gewohnheit dem öffentlichen Interesse eben so sehr, als jenem der Frohnpflichtigen zusagt, und aus dem Einverständnisse aller Betheiligten hervorgegangen ist; da dieselbe ferner den von den Ständen des Reiches im Jahre 1819 und 1831 gestellten Anträgen zusagt (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1819, pag. 396. Ziffer 28, und vom Jahre 1831, Bd. 11. pag. 360 ꝛc.), und da endlich die eben erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Land-Frohnen für Gemeidezwecke gehören (siehe Anmerkung zum Cod. Civ. Bav. Pars II.. Cap. 11. §. 17., und Verordnung vom 1. Februar 1815, Rggs.-Bl. 1815, pag. 113.), so werden die K. Regierungen, Kammern des Innern, auch künftig hienach verfahren, und eben so bezüglich der für Gemeinde-Bedürfnisse zu leistenden Spanndienste den besonders in größeren Städten seit lange bestehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in so lange kein Hinderniß entgegenstellen, als nicht auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege eine Abänderung beschlossen wird (16).

23. Die Fürsorge für Unterkommen und Verpflegung der von Polizeibezirk zu Polizeibezirk zu liefernden Arrestanten und Vaganten zählt zu den Attributen der Distriktspolizei. Der dießfallsige Kosten-Aufwand sowohl, als die Herstellung und

---

sind jene Frohnen, die aus einem privatrechtlichen Verbande entspringen, als Gemeindedienste nicht zu betrachten.

Der M. E. v. 19. Dez. 1848 [das. S. 32] zufolge sei da, wo Frohnen auf Gemeindegliedern schwer lasten, aus Gründen der Billigkeit von Curatelwegen die ausnahmsweise Uebernahme derselben zur Bezahlung aus der Gemeindekasse nicht zu beanstanden, wenn hiedurch die ordentlichen Gemeindeausgaben nicht beeinträchtigt werden und die Gemeinde einen zustimmenden Beschluß faßt. Ueber Gemeindedienste s. B. f. a. P. IV. 372. V. 332. 360. VI. 193. 280.

(16) Zur Entscheidung der Frage: ob Ansiedler Gemeindeanlagen an eine Gemeinde zu entrichten haben, sind die Verwaltungsbehörden competent. Den Ansiedlern bleibt jedoch nach erfolgter Entscheidung unbenommen, ihre privatrechtlichen Ansprüche, wenn sie deren zu haben vermeinen, auf dem Rechtswege geltend zu machen. A. E. v. 1. Januar 1828. [Döll. XI. S. 277.]

Unterhaltung des betreffenden Arrestlokals berührt also nur jene Gemeinden, welchen die höhere Polizei nach §. 69. des Gemeindeedictes zukömmt.

24. Streitigkeiten über Leistungen aus dem Gemeinde-Verbande ressortirten nach wörtlicher Vorschrift des Art. XIV. im Gemeinde-Umlagengesetze zu der administrativen Entscheidung.

§. 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maaßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

(Vollz.-Instr.) (17) XI. Fleischaufschlag. 25. Der Fleischaufschlag darf nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I. keiner Gemeinde verweigert werden, welche dessen Einführung mittelst förmlichen, den Vor-

---

(17) Ueber Gemeindeumlagen B. f. a. P. I. 140. III. 416. IV. 375. V. 361. VI. 185. 209. 278. 290. VII. 16. 49. 329. 332. VIII. 97. Döllinger u. St. XXVI. 279—306.

aussetzungen der §§. 37. 38. 83. und 87. des revidirten Gemeindeedicts entsprechenden Gemeindebeschlusses in Anspruch nimmt.

26. Der Fleischaufschlag ist nach dem durch Mandat vom 26. August 1760 gebotenen, durch die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1808 für das ganze Königreich verbindlich erklärten Tarife zu entrichten, und da sich derselbe auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Fleisch zu erstrecken hat, so ist er auch von allen aus nicht aufschlagpflichtigen Orten, oder aus dem Auslande dahin eingebrachten Fleische, und zwar mit einem Pfennige vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung zu erheben (18a—e).

27. Die Erhebung kömmt der Gemeindebehörde zu.

28. Diesfallsige Defraudationen unterliegen der durch das Mandat vom 31. December 1808 festgesetzten Strafe, und competiren in erster Instanz zu den Polizeibehörden, in zweiter Instanz zu der Kgl. Kreisregierung K. d. J., und für den Fall des Vorwaltens der Summa appellabilis in dritter und letzter Instanz zu dem Kgl. Staatsrathe. (S. Note 20. b.) *)

XII. Getreid- und Mehlaufschlag. 29. Die Bestimmung der Ziffer 25. findet gleichfalls auf den Getreideaufschlag Anwendung, welcher von den Gemeinden durch ihre Behörden nach Maßgabe der Kgl. Verordnung vom 12. Mai 1815 in dem durch das Bedürfniß vorgezeichneten Maße bis zu dem Maximalbetrage zu 30 kr. von jedem auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Schäffel Kornes und Waizens in Anspruch genommen werden darf, und sich gleichfalls auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Brod einschlüssig des von auswärtigen Bäckern eingeführten Gebäckes erstreckt, und bezüglich der Defraudation ganz nach den hinsichtlich des Fleischaufschlages in den Kgl. Verordnungen vom 31. December 1808 und vom 7. August 1813 gegebenen Bestimmungen (Ziffer 28.) zu behandeln ist. (19)

(18a) Die A. V. v. 31. Dez. 1808 den Fleischaufschlag betr. ist im R. B. v. 1809 S. 75 enthalten. Der darin aufgestellte Tarif ist jedoch in den meisten Städten in Folge spezieller h. Entschließ. [v. l. d.] geändert d. h. erhöht.

(b) Die M. E. v. 21. Dez. 1845. [Döllinger u. St. XXVI. 41] bestimmt, daß als dem Aufschlage unterliegendes, von auswärts eingebrachtes Fleisch solches zu verstehen sei, welches entweder vom Auslande oder von nicht aufschlagspflichtigen Orten des Inlands komme, und daß das zu exportirende Fleisch eine Rückvergütung des Aufschlags nicht zur Folge hat.

(c) Nach den M. E. v. 18. Nov. 1837, 5. März 1838 u. 25. Mai 1843. [Döllinger u. St. XXVI. 38. 39.] ist die Vorschrift der V. v. 31. Dez. 1808 §. 4 über die Rückvergütung des Aufschlags von dem Fleische für die gemeine Mannschaft in den Kasernen noch fortwährend gültig, und nach der M. E. v. 22/2. 1845. [a. a. O. 40] hat sie auch in jenen Gemeinden Anwendung, die z. Z. der Bekanntmachung dieser V. noch nicht bayrisch waren, aber den Aufschlag als Gemeindegefäll später erhielten. Auf die Gendarmerie findet sie keine Anwendung. M. E. v. 13/9. 1845 [a. a. O. 41.]

(d) Der Tarif der V. vom 31/12. 1808 kann mit Curatelgenehmigung für eine bestimmte Gemeinde herabgesetzt, oder, jedoch nur mit Minist. Genehmigung, erhöht werden. M. E. v. 27. August 1850 [a. a. O. 42.] Vergl. B. f. a. P. I. 86.

(e) Ueber den Fleischaufschlag von Zuchtstieren s. B. f. a. P. I. 86. IV. 377.

*) Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr., soweit er die Competenz der Untersuchungsführung und Aburtheilung betrifft, aufgehoben, da nach Art. 7 des alleg. Ges. nicht mehr die Polizeibehörden, sondern die Gerichte hiezu competent sind. G. B. v. 1848, S. 397 u. M. E. v. 29. Januar 1849, M. E. v. 14. Aug. 1849, M. E. v. 25. Aug. 1849 [in Fertig's Sammlung von Ministerialentschließungen 2c. zu dem neuen Strafverfahren. VII. Anhang. S. 195 ff.]

(19) Die a. V. vom 12. Mai 1815 [R. B. v. 1815 S. 394] bestimmt:

Art. 2. Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangelt, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig sein sollte, wird die Einführung eines Gemeindeaufschlags bewilligt. Derselbe wird von den Getreidarten, des Korns und Waizens, welches zur Verzehrung bestimmt, auf die

XIII. Localmalzaufschlag. 30. Die Kgl. Bewilligung zur Erhebung des Localmalzaufschlages wird, den Fall unzulänglicher Dotationsverhältnisse ausgenommen, in der Regel nur

a) Behufs der Schuldentilgung,

b) zu Bestreitung außerordentlicher und vorübergehender Ausgaben, namentlich zu Errichtung öffentlicher Gebäude (Rathhäuser, Schulhäuser rc.) zu Erbauung von Brücken, Herstellung von Straßen, und auch unter dieser Voraussetzung nur insofern gegeben werden, als

aa) der Haushalt der betreffenden Gemeinde durch einen von der Curatel bereits genehmigten Wirthschafts-, dann bei etwaigem Vorhandensein von Schulden durch einen gleichmäßig genehmigten Schuldentilgungsplan vollkommen geregelt ist, und welche sich ferner

bb) über das Eingeführtsein des Fleisch- und Mehlaufschlages oder über ein der Einführung dieser indirecten Auflagen entgegenstehendes Hinderniß, dann

cc) darüber ausweisen, daß die bestehenden Fonde zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben nicht hinreichen,

c) bei allen jenen Gemeinden, welchen der Bezug des Localmalzaufschlages zum Zwecke der Schuldentilgung zugestanden wurde, findet eine Verlängerung desselben über die hiefür berechnete Zeitperiode nicht mehr statt, so wie

d) bei allen Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, nachgewiesen werden muß, daß und wie weit dieses ohne neue Gemeindeschulden, und ohne Bedürfniß des Localmalzaufschlages zu deren Tilgung nicht geschehen könne, oder daß eine neue Schuld und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seien.

Vorzüglichen Werth legen Seine Majestät darauf, daß die Gemeinden sich des Local-Malzaufschlages bedienen, um bleibende Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke zu gründen, und namentlich um die technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen) eben so bleibend zu dotiren, wie gegenwärtig bereits ein großer Theil der Gymnasien des rein wissenschaftlichen Erziehungszweiges fundirt ist, und Gesuche dieses Betreffes sind der allerhöchsten Sanction im Voraus versichert (20a—e).

Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von dreißig Kreuzer für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Besten der Gemeindekassen erhoben.

Nach der M. E. v. 21/2. 1838 [Döllinger u. St. XXVI. 42] kann ein Müller, welcher Getreid als Mahllohn erhält, eine Rückvergütung des Aufschlags nicht verlangen, und nach der M. E. v. 20/5. 1847 [a. a. O. 43] kann, wenn bei Mühlvisitationen eine Nachmessung des vorhandenen Getreidevorraths vorgenommen wird, den Müller nicht zugemuthet werden, dieses Geschäft durch sein Personal ohne Entschädigung vornehmen zu lassen. In der Mühle darf sich kein dem Müller gehöriges Getreid befinden. Von Gerste kann kein Aufschlag erhoben werden. M. E. v. 12/8. 1850. a. a. O. 64.]

(20a) Die M. E. v. 24. Dez. 1837 [Döllinger XI. S. 316] erneuert am 27. August 1844 [Döllinger u. St. XXVI. 51] erläßt an die Regierungen die Weisung mit aller Pünktlichkeit und Strenge dafür Sorge zu tragen, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe — sei es für Bauten oder sonstige gemeindliche Anstalten — beabsichtiget, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Localmalzaufschlages gedeckt werden soll, keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten oder gemeindlichen Anstalten getroffen und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor die Gesuche um Allergnädigste Bewilligung des hiezu erforderlichen Localmalzaufschlages unter genauer Darlegung des angeregten Bedürfnisses und des gemeindlichen Vermögenszustandes dem Königlichen Staatsministerium in Vorlage gebracht, und die Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät hierauf erfolgt sein wird.

(b) Das Ges. v. 10. Nov. 1848 [die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudation betr.] [G. B. v. 1848 S. 397] verweist die Aufschlagsdefraudationen vor die Ge-

31. Die Gesuche um Bewilligung dieses Gefälles müssen bei der betreffenden Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht — und von dieser gehörig instruirt, und, mit den Erinnerungen der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer versehen, spätestens am letzten Juni jeden Jahres mit einer durch Formular-Beilage 2. vorgezeichneten Uebersicht vorgelegt werden, damit die allerhöchste Entschließung noch vor Beginne des Etats-Jahres zu erfolgen, und zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden zu gelangen vermöge (21).

32. Die allerhöchste Bewilligung erfolgt, so ferne dessen Einführung zum ausschließenden Zwecke der Schulden-Tilgung beabsichtet wird, auf die volle Dauer der durch die Tilgungs-Pläne festgesetzten Schulden-Tilgungsperiode, und soferne derselbe zu sonstigen Unternehmungen fruktiren soll, auf die zur vollen Deckung des Aufwandes erforderliche Zeit unter den Bedingungen, daß

a) der Local-Aufschlag unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen bleibe, welche in dem Verlaufe der bewilligten Dauer bezüglich des ärarialischen Malz-Aufschlages etwa Platz greifen können, daß

b) die ertheilte Bewilligung in dem Augenblicke von selbst erlöscht, wo die Einnahme aus dem Local-Malzaufschlage ganz oder theilweise ohne ausdrückliche und vorgängige allerhöchste Genehmigung, und zwar gleichviel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorschüssen, zu andern als dem vorgesetzten Zwecke verwendet wird (22), daß

c) über die vorschriftsmäßige Verwendung gelegenheitlich des 3jährigen Rechenschafts-Berichtes (A. V. vom 29. December 1836 Ziffer XXXIII. R.-Bl. 1836

---

richte und räumt hiebei den Gemeinden bezüglich der an ihnen begangenen Defraudationen die nämlichen Befugnisse ein, welche den Kreisfiscalaten hinsichtlich der Malzdefraudationen eingeräumt sind, nämlich

a) innerhalb 30 Tagen von Notification des Aktenschlusses an die Akten einzusehen und Erinnerungen abzugeben, [Art. 5] und

b) binnen gleicher Frist die Berufung gegen das verkündete Erkenntniß zu ergreifen. Eine Berufung an das Oberappell.-Gericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme 400 fl. beträgt, oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbs, die Entziehung des Rechts Malz zu brechen, oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht. [Art. 6] s. die Note *) Seite 18.

Ueber Rückvergütung des Malzaufschlags s. R. B. v. 1838. S. 341 u. v. 1847 S. 41. Ueber die Auslegung des Art. XIX. des Mandats vom 28. Juli 1807 s. die M. E. v. 24. Dez. 1845. [Döllinger u. St. XXVI. S. 53]. Ueber Malzaufschlags-Verleihungsgesuche s. das. S. 49—52.

(c) Außer dem Malzaufschlage können von dem Biere keine andern Abgaben erhoben werden. M. E. v. 12/8. 1850. [a. a. O. S. 64.]

(d) An Landgemeinden wird kein Malzaufschlag bewilligt. M. E. v. 14. u. 18/11. 1838. [a. a. O. 50. 51.]

(e) Die M. E. v. 14/11. 1838. erklärt für unstatthaft, daß Gemeinden zur Befriedigung ihrer laufenden Bedürfnisse Anlehen machen und zu deren Tilgung den Malzaufschlag bestimmen.

(21) Nach der M. E. v. 7/3. 1844 [Döllinger u. St. XXVI. 52] sind Gesuche um Fortbewilligung des bereits eingeführten Malzaufschlags 9 Monate vor Ablauf der Bewilligungsperiode, alle andern Gesuche 9 Monate vor Beginn der Sudzeit dem Ministerium vollständig instruirt vorzulegen.

(22) Nach der M. E. v. 7/3. 1844 hat die Regierung den Aufschlagsbezug zu sistiren, wenn die frühere Bewilligung schon bei Vorlage des neuen Gesuchs abgelaufen, oder der Ablauf in Folge der nothwendigen Ergänzung eines nicht gehörig begründeten Gesuchs eingetreten ist.

Daß der Aufschlag nur zu dem genehmigten Zwecke verwendet werde, dafür haften die Mitglieder der Gemeindebehörden mit ihrem Vermögen; M. E. v. 5/12. 1839 u. 27/8. 1841 [Döllinger u. St. XXVI. 51] und gegen Fehlende soll mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen eingeschritten werden. Bei vorschriftswidriger Verwendung erlischt die Aufschlagsbewilligung. M. E. vom 23/1. 1853.

Seite 1049) genauer, rechnungsmäßig beglaubigter Nachweis geliefert werde (23), daß

d) die Zurücknahme oder Beschränkung der allerhöchsten Genehmigung auch in dem Laufe der festgesetzten Periode für den Fall vorbehalten bleibe, wenn entweder

aa) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen die verfügbaren Mittel für den Bewilligungszweck unbeschadet des Current-Dienstes vermehren, oder

bb) der Staat sich bewogen fühlen sollte, die Aufhebung des Kommunal-Malz-Aufschlags-Gefälles im Allgemeinen, sei es auf administrativem, sei es auf legislativem Wege anzuordnen.

33. Der Local-Malzaufschlag wird

a) von dem in dem Orte und dessen Zugehörungen gebrauten Biere mit 1 fl. 15 kr., oder wo der doppelte Ansatz bewilligt ist, mit 2 fl. 30 kr. vom Schäffel eingesprengten Malzes, und

b) von dem aus andern Orten in den Ort und dessen Zugehörungen eingeführten Biere mit 1 Pfennig von jeder Maas importirten Bieres erhoben.

34. Den Bierbrauern kommt die Befugniß zu, sich für die auf solche Weise geleistete Abgabe durch einen Mehrbezug von 1 Pfennig ab jeder Maas ausgeschenkten oder abgegebenen Bieres über den örtlichen Biersatz zu entschädigen.

35. Ferner kömmt denselben die Befugniß, bezüglich des im Orte und dessen Zugehörungen gebrauten, aber in andere Bezirke verführten braunen Bieres die Rückvergütung des geleisteten Malzaufschlages zu fordern, in soferne zu, als nicht der betreffenden Gemeinde die Leistung einer solchen Rückvergütung durch Königlichen Ausspruch ausdrücklich erlassen ist. Diese Rückvergütung bestimmt sich stets und ausschließend nach dem Verhältnisse des dem Aufschlage unterliegenden Malzes zu dem hieraus nach der Regel des Tit. I. Art. 12 der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (Rggs.-Bl. 1811 S. 621 und 622) oder nach der Ausnahme des §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 (Rggs.-Bl. 1807 S. 1277) zu erzeugenden Biere.

Die Rückvergütung des etwa exportirten weißen Gerstenbieres ist mit dem Aufhören der polizeilichen Satzbestimmung für dieses Bier (allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1829) von selbst erloschen (24).

36. Die Erhebung des Local-Malzaufschlages wird bei der Bewilligung in

---

(23) Die M. E. v. 5. Dezbr. 1837 (Döllinger B. XI. 315) ordnet an, daß bei allen Gemeinden, welche die Allerhöchste Bewilligung zur Erhebung des Localmalzaufschlages auf eine längere Dauer zum Zwecke der Schuldentilgung entweder schon besitzen oder künftig noch erhalten, vor dem Schlusse einer jeden Finanzperiode der genaue Ausweis über die Verwendung und Verrechnung des fraglichen Localgefälles für den Allerhöchst genehmigten Zweck, insonderheit der Schuldentilgung, geliefert werde.

Die Unterbehörden sind geeignet anzuweisen, und bei der Vorlage des Verwendungsausweises, welcher sich zugleich über die gemachten Fortschritte der Schuldentilgung zu verbreiten hat, ist näher zu erörtern, ob sich die sonstigen Verhältnisse des gemeindlichen Haushaltes, sei es durch Vermehrung der Gemeindeeinnahmen aus Dotationszuflüssen oder sonstigen Bezügen, sei es durch Verminderuug der Ausgaben, namentlich auf Verwaltung ꝛc. nicht in der Art gebessert haben, daß aus den ordentlichen Einnahmen Beiträge zur schnelleren Schuldentilgung geleistet oder die etwa schon bestehenden erhöht werden können.

Sollte im Verlaufe der Finanzperiode bei der Revision der Gemeinde- und Schuldentilgungsrechnungen die Wahrnehmung einer vorschriftswidrigen Verwendung des Localmalzaufschlages gemacht werden, so ist sogleich Anzeige zu erstatten, um der generalisirten Ministerialausschreibung vom 20. Februar d. J. die entsprechende Folge geben zu können.

(24) Die Staatsr. Entschließungen v. 10/4. 1833 u. 11/1. 1847 [Döllinger u. St. XXVI, 46. 55] sprechen aus, daß den Bräuern kein gesetzliches Recht zustehe, die Rückvergütung unter allen Umständen in Anspruch zu nehmen.

der Regel, und soferne nicht mit dem Gesuche der Nachweis ganz besonderer Ausnahmsgründe verbunden wird, den einschlägigen Aufschlags-Untereinnehmern des Staates vorbehalten werden, welche

a) diesen Aufschlag mit der Aerarial-Malztaxe zu perzipiren,

b) die erhobenen Beträge ohne irgend eine Haftung des Staats-Aerars nach Abzug der regulativmäßigen Tantiemen mit Schluß eines jeden Monats in die Communal-Kasse einzuliefern (25),

c) mit dem vierteljährigen Aerarial-Aufschlags-Abrechnungen auch vierteljährige, und zwar für jede betheiligte Gemeinde gesonderte Communal-Aufschlags-Abrechnungen an die vorgesetzte Ober-Aufschlags-Behörde zur Revision einzusenden,

d) diesen Quartals-Abrechnungen die Quittungen der Communal-Kassen über wirkliche Erfüllung der Lieferungs-Schuldigkeit beizufügen, und

e) mit dem Schlusse des Etats-Jahres auf den Grund der Quartal-Rechnungen die Jahres-Rechnung resp. die Haupt-Zusammenstellung durch die Oberaufschlags-Aemter der einschlägigen Regierungs-Kammer der Finanzen zur Revision vorzulegen haben.

Die revisorisch festgesetzte Jahres-Schuldigkeit wird nach erfolgter Anerkennung der Rechnungs-Aufnahms-Kommission von der betreffenden Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer der betreffenden Kgl. Regierungs-Kammer des Innern zur rechnungsförmigen Einweisung eröffnet. Auch bleibt letzterer unbenommen, von den finanziellen Revisions- und Abrechnungs-Akten vor deren definitiven Bescheidung Einsicht zu nehmen, und ihre allenfallsigen Erinnerungen noch vor der definitiven Einweisung geltend zu machen.

37. Gleicher Abrechnungs-Verpflichtung, Rechenschafts-Ablage und Kontrole unterliegen in dem durch Ziffer 36 vorhergesehenen Ausnahmsfalle die gemeindlichen Einnehmer.

38. Die Bestimmungen über Art und Umfang des Local-Malz-Aufschlages gehören gesetzlich dem ausschließenden Verwaltungs-Ressort an.

39. Da der gemeindliche nur neben dem ärarialischen Malz-Aufschlage erhoben wird, bezüglich des im Orte erzeugten Bieres also eine Defraudation des Erstern ohne gleichzeitige Defraudation des Letztern nicht Platz greifen kann, so kompetirt die Untersuchung und Judikatur in erster Instanz zu den Klg. Oberaufschlags-Aemtern, in zweiter zu den Kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und in dritter bei etwa vorhandener Summa appellabilis zu dem Kgl. Staatsrathe. (S. Note 20. b.)

Die Abgabe von eingeführtem Biere ist von der betreffenden Gemeinde durch entsprechende Kontrole sicher zu stellen. Etwaige Umgehungen derselben gehören dem strafpolizeilichen Gebiete an.

XIV. Sperrgeld an den Thoren, dann Abgabe des Abwurfholzes. 40. In allen vor dem 11. August 1807 mit dem Königreiche vereinigten Provinzen und Gebietstheilen ist das Thor-Sperrgeld durch Königl. Entschließungen vom 10. Januar 1803 und 11. August 1807, und eben so der Holzabwurf

---

(25) Laut M. E. v. 1. März 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 53] hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium in jenen Fällen, wo die Rückvergütungsbeträge des Localmalzaufschlages vom exportirten Biere nicht effectiv baar erhoben, daher auch nicht effectiv baar hinausbezahlt werden, sondern nur eine durchlaufende Rechnungspost bilden, der Tantiemenbezug der Aufschlagsbeamten lediglich nach dem Nettoertrage nämlich nach dem effectiv baar eingehobenen Betrage der einschlägigen Lokalmalzaufschlagsgefälle zu bemessen kommen.

Ueber die Unzulässigkeit eines Weinaufschlags und Lagergeldes von dem im Zollvereine eingeführten Weine s. die M. E. v. 6/12. 1844. [Döllinger u. St. XXVI. 58.]

an den Thoren durch das landesherrliche Mandat vom 3. Februar 1798 und durch die Königl. Entschließungen vom 24. Mai, 24. November und 19. December 1804 ohne Unterschied des Zweckes, wofür, und der physischen oder moralischen Personen, zu Gunsten deren die Bewilligung früher stattgefunden hatte, aufgehoben.

Bezüglich der späteren Inkorporationen aber hat eine solche Anordnung nicht stattgefunden, und hier kann das Erlöschen des durch förmliche Bewilligung oder langjährigen Besitz wirklich erworbenen Genußes nur auf dem durch das Gemeinde-Edict vorgezeichneten Wege Platz greifen (26).

XV. Brücken- und Pflaster-Zölle. 41. Gesuche der Gemeinden um Bewilligung oder Veränderung bestehender Brücken- und Pflasterzölle sind von den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit der Kgl. General-Zolladministration zu instruiren, und in dem Falle zureichender Begründung der Beschlußfassung des unterzeichneten Staats-Ministeriums zu untergeben (27).

42. Befreit von Leistungen jedes Brücken- und Pflasterzolles sind,

a) in den ehemaligen Herzogthümern Ober- und Niederbayern, dann in der ehemaligen Oberpfalz zufolge Mandats vom 18. Juli 1692 die Saliterer sowohl bezüglich des in die Zeughäuser und sonstigen ärarialischen Behältnisse zu verführenden Salpeters, als auch bezüglich des zu Erzeugung des Saliters benützten Wassers;

b) in denselben Gebietstheilen zufolge §. 13 der Bergordnung vom 6. Mai 1784 alle gemäß Berg-Amts-Certifikates für den Betrieb von Bergwerken und für den Unterhalt von Bergleuten bestimmten Bedürfnisse, so wie sämmtliche noch in dem Eigenthume der Bergwerks-Besitzer befindlichen Bergwerks-Produkte;

c) in den nicht erst nach dem Jahre 1813 einverleibten Territorien gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober jenes Jahres die für den eigenen Bedarf der inländischen Eisenhämmer innerhalb Landes verführten Eisenerz- und Kalkstein-Ladungen, dann das in das Ausland verführte Eisenerz (28a—b).

43. Nur zur Entrichtung eines Drittheiles der Pflasterzoll- und Brückengeld-Abgabe verpflichtet ist das vom Eisenhammer unmittelbar zum Verkaufe verführte, von einem Zeugnisse des Fabrikanten begleitete Eisen, soferne selbes allein oder bloß mit pflastergeldfreien Gegenständen vermischt zur Ladung steht.

44. Der Mißbrauch obiger Begünstigung zieht für den betreffenden Eisenhammer-Besitzer deren Verlust nach sich.

---

(26) Wenn eine Gemeinde nicht schon im rechtmäßigen Besitze derselben ist, können Sperrgelder nicht eingeführt werden. M. E. v. 21/3. 1849 [a. a. O. 58.]

(27) Bei derartigen Gesuchen ist die Bedeutung des Postverkehrs in der betreffenden Gemeinde und dessen Einfluß auf den Zollertrag zu ermitteln, von der Kreisregierung die Erklärung der Gen.-Dir. der Verkehrsanstalten zu erheben und dem Berichte an das Ministerium ein Gutachten über die Rathsamkeit gänzlicher oder theilweiser Befreiung der Post von dem Zolle beizugeben. M. E. v. 10/6. 1847. [Döllinger u. St. XXVI. 62.]

(28a) Die M. E. v. 7. Juni 1842 [Döll. u. St. XXVI. 63] bestimmt, daß die für den Bau der Staats-Eisenbahnen stattfindenden Transporte, vorausgesetzt, daß dieselben von der E. B. Verwaltung oder auf deren Rechnung bereits übernommen sind, rücksichtlich der Befreiung von den Brücken- und Pflaster-Zöllen der betreffenden Gemeinden nach denselben Grundsätzen zu behandeln seien, welche in Ansehung der Zufuhren des Straßenbau- und Unterhaltungs-Materials überhaupt gelten, und daß somit eine Befreiung von der bezüglichen Abgabe eintrete, wo selbe auf den Grund ausdrücklicher Bestimmung oder unbestrittener allgemeiner Uebung bisher bestanden hat.

(b) Nach der M. E. v. 6. Aug. 1847 [Döllinger u. St. XXVI. 63] sind die Stein- und Braunkohlen gleich andern Bergprodukten auf dem Transport von dem Orte der Gewinnung bis zu jenem des Abstoßes von der Entrichtung der Gemeinde-Pflaster- und Brücken-Zölle befreit erklärt.

45. Die Erhebung des Brücken- und Pflaster-Zolles bei Extra-Postreisenden geschieht nicht an dem Orte des Anfalles, sondern durchaus von den Poststallhaltern, welche

a) von dem Extra-Postreisenden vor der Abfahrt von der Station das gebührende Pflaster- und Brückengeld bis zur nächsten Poststation incl. gegen eine den Zollbetrag jedes einzelnen auf der Route vorkommenden Pflasterzolles nach der Pferdezahl angebende Bescheinigung in Empfang nehmen;

b) jeden Extra-Postreisenden in einem auf jeder Post-Station zu haltenden Journale mit Bemerkung der Pferdezahl der Bespannung eintragen;

c) durch den unaufgehalten mit dem Reisenden durchfahrenden Postillion auf dem Rückwege aller Orten die gebührenden Brücken- und Pflasterzölle entrichten lassen, und von dem Postillion sofort die hiefür in Empfang genommenen hergebrachten Polleten mittelst Zahlung des Zollbetrages auslösen.

Behufs der Vollziehbarkeit obiger Bestimmungen sind den betreffenden Kgl. Posthaltern von Seite der berechtigten Gemeinden distriktspolizeiliche Zengnisse über den Betrag der bewilligten Pflaster- und Brückengelder zuzustellen, und in gleicher Weise auch künftige neue Verleihungen oder Veränderungen zu deren Kenntniß zu bringen.

46. Jene Gemeinden, welche ihr Straßenpflaster, ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht in vorschriftsmäßigen Stand versetzen, und darin unterhalten, sind mit Sistirung des Pflasterzolles zu beahnden (29).

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

IV. Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erfoderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig sein.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

---

(29) Bei dem Gebrauche der Dienstpferde von Militärpersonen kann kein Pflasterzoll erhoben werden. M. E. vom 22/4. 1849. [Döllinger u. St. XXVI. 65.]

§. 39. Abwesende können, außer den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung (30).

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41) zum Grunde liegen muß.

(Vollz.-Instr.) XVI. Eigenmächtige Versammlungen von Gemeinde-Vorstehern. 47. Eigenmächtige Versammlungen der Gemeindevorsteher zur Berathung irgend eines, die gesetzlichen Schranken des revidirten Gemeindeedictes und des Umlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 überschreitenden Gegenstandes sind in keiner Weise zu gestatten. *)

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen. —

(Vollz.-Instr.) XVII. Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das Königliche Hoflager. 48. Die Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das K. Hoflager bedarf der ausdrücklichen allerhöchsten Bewilligung (31).

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;
2) in den Rural-Gemeinden.

---

*) Diese Bestimmung könnte mit Hinblick auf Art. 1 ꝛc. des Gesetzes vom 26. Februar 1853 über Versammlungen und Vereine nunmehr controvers sein, falls dieselbe nicht im Sinne des Art. 28 als Disciplinarvorschrift für öffentliche Diener betrachtet werden will.

(30) Die M. E. vom 29/3. 1849 [Döllinger u. St. XXVI, 66.] bestimmt, daß wenn diejenigen Gemeindeglieder, welchen nach dem örtlichen Herkommen ein Recht auf die Benützung der Gemeindegründe nicht zusteht, dieses Recht unter der Bedingung zu gewissen Gegenleistungen eingeräumt wird, die Gültigkeit dieser Beschlußfassung nach §. 41 zu beurtheilen, mithin jeder der bisher Ausgeschlossenen, der diesem Beschlusse nicht zugestimmt habe und von dem eingeränmten Rechte keinen Gebrauch mache, zu der Gegenleistung nicht angehalten werden könne.

(31) Die M. E. v. 17. Januar 1853 [abgedruckt in den Kr. A. Bl.] bestimmt, daß

a) Deputationen von Gemeinden nach München nur zulässig sind, wenn hiezu vorher die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde nachgesucht und ertheilt worden ist, daß
b) die Genehmigung nur ertheilt werden soll, wo solche im wirklichen Interesse der Gemeinde begründet und nicht mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verbunden ist, daß
c) die mit Genehmigung abgehenden Deputationen sich bei jenen Stellen, bei welchen sie zu erscheinen gedenken, durch Vorlage der die Abordnung genehmigenden Verfügung zu legitimiren haben, und daß
d) die Curatelbehörden darüber wachen sollen, daß für gegen diese Vorschrift abgeordnete Deputationen den Gemeindekassen keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden, indem diese den Abgeordneten zur Last fallen.

Hiedurch sind die Bestimmungen über Abordnung von Deputationen an das allerh. Hoflager nicht abgeändert.

Vergl. B. f. a. P. IV. 383. P. E. 1853. 142. 145.

2. Capitel.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
3) durch Distrikts-Vorsteher, welche in größeren Städten den Magistrate beigegeben sind.

3. Capitel.

Von den Magistraten. (32).

I. Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9):
   a) aus zwei Bürgermeistern;
   b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen; (33).
   c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
   d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

---

(32) Vergl. Wunder's Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen. Bamberg bei Buchner, 1858. Ueber die Magistrate s. auch B. f. a. P. II. 276. 284. IV. 158. V. 220. 290. 301. P. E. 1854. 108.

Ueber Verwandtschaftsverhältnisse der Magistratsglieder s. B. f. a. P. II. 267, über deren Theilnahme an Gemeindewahlen das. II. 270, deren Perhorrescirung IV. 414., Beurlaubung IV. 387.

Ueber den Rücktritt der Stadtgemeinden in eine niedrigere Klasse s. B. f. a. P. IV. 371.

Ueber Gemeindebehörden und deren Thätigkeit vergl. B. f. a. P. I. 78. 80. 81. 136. II. 84. 378. 385. III. 84. 410. V. 336. Ueber Verpflichtung einer Gemeinde durch den Magistrat. B. f. R. A. XV. 56.

(33) Das Ges. v. 15. Jan. 1854 [Ges. Bl. 1854. S. 13] Magistr.-Personalvermehrung bet. bestimmt:

Einziger Artikel. Eine Vermehrung der Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in den Städten der ersten Klasse über das im §. 47 Ziff. 1 des revidirten Gemeindeedicts festgesetzten Maß kann stattfinden, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

2) in den Städten zweiter Klasse (§. 9):
a) aus einem Bürgermeister;
b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c) aus einem Stadtschreiber;
d) aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:
a) aus einem Bürgermeister,
b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber,
c) aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal-, so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht:
in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung
a) aus einem oder zwei Sekretären, dann
b) aus der erfoderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

(Vollz.-Instr.) XVIII. Befugniß der Verminderung des stabilen, mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabten magistratischen Personals. 49. Bei Erledigung bezahlter Gemeinde-Aemter sind vor Allem die betreffenden Gemeinde-Organe darüber zu hören, ob sie von der ihnen durch §. 47. des revidirten Gemeindeedicts eingeräumten Befugniß der entsprechenden Verringerung des stabilen Gemeinde-Verwaltungs-Personals Gebrauch machen wollen.

Bei Vakatur einer Bürgermeister-Stelle in Städten I. Klasse können sich Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte eben sowohl für die Vereinigung der beiden Bürgermeisterstellen in der Person eines nicht rechtskundigen, als eines rechtskundi-

gen Bürgermeisters aussprechen. Die mit gesetzlicher Mehrheit von je zwei Dritttheil der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind sofort der Kgl. Genehmigung zu unterstellen.

§. 48. a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Conkurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich. *)

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Außer dieser Qualifikation muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig sein.

Die aus den übrigen Bürger-Klassen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualifikation nach den Vorschriften, welche unten §. 76 für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizei-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

(Vollz.-Instr.) XIX. Qualifikation der Magistrats-Glieder und der städtischen Bediensteten. 50. Eine Dispensation von der Bestimmung der lit. b. in §. 48. des revidirten Gemeindeedictes kann unter keinerlei Bedingung Platz greifen.

Dagegen finden die Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 78 lit. c. und der Wahlordnung Art. 16. Nr. 3. auf die nach §. 47, 50 und 58 des Gemeindeedictes zur Klasse der städtischen Bedienstungen gehörenden Stadt- und Marktschreiber-Stellen keine Anwendung (34a—c).

---

*) Von einem städtischen Baurathe, dessen Wahl unter Leitung eines k. Regierungskommissärs wie die Wahl der Magistratsmitglieder durch die Gemeindebevollmächtigten angenommen wird, wird gleichfalls der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Concursprüfung für den Staatsdienst verlangt [M. E. v. 14. Dez. 1838] in Strauß V.-S. Bd. 26 S. 86 [Wunder Handbuch der Geschäftsführung der Magistrate S. 5.]

(34a) Die M. E. v. 29. August 1837. [Döllinger XI. S. 344] enthält hiezu:

Da das revidirte Gemeindeedict in lit. b. seines §. 48. praktische Prüfungen der Aspiranten für Stadt- und Marktschreiberstellen anordnet, so finden

I. auf diese jährlich an dem Sitz jeder Kreisregierung abzuhaltenden Prüfungen der §§. 1, 3, 4, 7, 8, 9, Ziffer 1, 10, der Normativentschließung vom 30. August 1835 auf diese Cathegorien von Prüfungen volle Anwendung, da gegen kann,

II. der im §. 2. dieser Entschließung geforderte Nachweis einer zweijährigen gerichtlichen oder polizeilichen Praxis nach den klaren Bestimmungen §. 48. lit. b. des revidirten Gemeindeedicts keinen analogen Vollzug finden, und blos die Beibringung amtlicher Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen gefordert werden.

III. Die ebenfalls schriftliche Prüfung hat sich neben den, im §. 5. des allegirten Normativs bezeichneten, einem Localpolizeibeamten nöthigen, theoretischen und practischen Kenntnissen, in größerer Ausdehnung über diejenigen Gegenstände und Geschäftsvorkommnisse zu erstrecken, welche, wie Verwaltungsnormen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, die Vorschriften über Etats- und Rechnungsfertigung, dann über magistratische Geschäftsführung, die speziellen Wirkungskreise der Stadt- und Marktschreiber berühren. Zu dem Ende

IV. sind den Candidaten außer den sechs schriftlichen Fragen und dem practischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes (§. 9. des Normativs vom 30. August 1835) noch sechs weitere schriftliche Fragen, vorzugsweise aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungsvermögens-Verwaltung und Verrechnung vorzulegen, und diese Fragen dergestalt

51. Nach dem klaren Wortlaute des §. 48. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedictes, und des Art. 12. der Wahlordnung können Inhaber eines besonderer und ununterbrochener Polizeiaufsicht unterworfenen Gewerbes zu bürgerlichen Magistratsstellen nur in dem Falle äußerster Nothwendigkeit oder dann berufen werden, wenn ganz eigene Verhältnisse des Gewählten dessen Eintritt in den Magistrat motiviren.

Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen jener Gesetzesstellen nur auf die mit taxirten Viktualien verkehrenden Gewerbe, also neben dem Fleischergewerbe und den diesem gleichartigen Erwerbsarten, dann neben den Bäckern und Melbern vorzugsweise auf die Bierbräuer und Weinschenken, die mit denselben in gleicher Cathegorie stehenden Kaffetiers und die Schenkwirthe. Auf den Stand der Gastwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller findet die Ausnahme keine Anwendung.

Ferner erstreckt sich diese Ausnahme nicht auf die Stellen stabiler Bürgermeister, bezüglich deren das Gesetz ganz dem richtigen Takte der Wähler zu ermessen anheim gegeben hat, in wie ferne besondere persönliche Eigenschaften alle aus der Stellung etwa hervorgehenden Bedenken überwiegen.

52. Quiescirte Staatsdiener müssen, so ferne sie zu der Stelle bürgerlicher Magistratsräthe berufen werden, die durch das Gesetz bedingte Qualifikation (revid. Gem.-Ed. §. 48. Abs. 4. und §. 76.) besitzen.

53. Da die Magistrate nach §. 67. des Edictes zu den Regierungs-Beamten zählen, so können Advokaten nach Analogie des §. 49. der VI. Verf.-Beilage als bürgerliche Magistratsräthe oder Marktschreiber nur gegen Niederlegung ihrer Anwaltschaft bestättigt werden.

54. Die Eigenschaft eines Holzunterkäufers ist mit jener eines bürgerlichen Magistratsraths durchaus unvereinbar.

Der Austritt eines Magistratsraths aus dem Magistrathe zu Uebernahme einer solchen Beschäftigung ist vor Ablauf der gesetzlichen Wahlfrist nur in dem Falle zuläßig, wenn die Gemeinde-Bevollmächtigten, welchen das Wahlrecht zu Magistratsgliedern zusteht, einen bürgerlichen Magistratsrath zum Dienste eines Holzunterkäufers durch Stimmenmehrheit vorschlagen.

XX. Dauer der Funktion der Mitglieder des Magistrates, und der Gemeinde-Ausschüsse. 55. Die Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Ausschüsse können während der in den §§. 50., 79. und 80. des Edicts festgesetzten Zeit ihres Dienstes nur in sofern enthoben werden,

---

zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die practische Befähigung des betreffenden Individuums für seinen nächsten Beruf recht vollständig ermitteln lasse.

V. Hat jedoch der Prüfungscandidat bereits die Prüfung für die Anstellung als Patrimonialrichter IIter Klasse, Patrimonialbeamte oder herrschaftlicher Commissär genügend bestanden, so genügt seiner Seits die Beantwortung der speziellen Fragen.

VI. Der prüfenden Königlichen Kreisregierung bleibt anheimgegeben, den Zeitpunkt der hier bemerkten Prüfung mit jener für die Patrimonialämter, jedoch in der Art zusammentreffen zu lassen, daß die gemeinsamen Prüfungsaufgaben nur jene Gegenstände berühren, welche nach gegenwärtiger Erläuterung beide Cathegorien von Examinaten gemeinsam angehen.

(b) Die Bestimmungen über die Prüfung zum ehem. Patrimonials- u. Herrschaftscommissariatsdienste sind in der allerh. Instruction zur Beilage VI. der V. U. vom 18. Okt. 1837 [Döllinger V. S. 266] enthalten.

(c) Nach der M. E. v. 20/8. 1837. [Döllinger XI. 344] u. 13/1. 1848 [Döllinger u. St. XXVI. 69.] setzt die Zulassung zur Prüfung nur den Nachweis eines untadelhaften Betragens, nicht aber einer zweijährigen gerichtlichen oder polizeilichen Praxis voraus, jedoch können nach der letztern Candidaten, die im Regierungsbezirke nicht heimathsberechtigt oder nicht wenigstens 1 Jahr wohnhaft sind, nur mit Genehmigung des St. Minist. d. J. zur Prüfung gelassen werden.

Ueber Stadtschreiber vergl. B. f. a. P. IV. 385. 388. S. ferner unter Abth. IV.

als sie entweder eine der §. 77. des revidirten Gemeindeedicts bezeichneten Entschuldigungs-Ursachen nachweisen, oder einer der §. 78. lit. b. c. und d. vorhergesehenen Fälle eintritt.

56. Da nach Art. 63. Abs. 2. der Wahlordnung die Bestätigung der Gemeindewahlen in den Städten II. und III. Klasse, dann in den magistratischen Märkten den Kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zukömmt, so fällt auch die Entscheidung über den Austritt der Competenz dieser Kreisstellen anheim.

XXI. Besondere Verhältnisse der Magistrats-Mitglieder höherer Qualifikation. 57. Da die analoge Subsumtion eines Bürgermeisters unter die unmittelbaren Staatsdiener gesetzlich durch die im §. 48. des revidirten Gemeindeedicts vorgeschriebene Vollendung der akademischen Studien und durch die mit entsprechendem Erfolge bestandene Konkursprüfung bedingt ist, so vermag ein dieser Qualifikation nicht theilhaftiger Bürgermeister auch durch wiederholte Wahlen und deren Bestätigung nicht zu dieser Subsumtion zu gelangen.

58. So lange der eine höhere Stelle versehende Magistratsrath nicht definitiv befördert ist, kann auch das Einrücken des Nachfolgenden nur in provisorischer Weise statt finden.

59. Der Absatz 2. des §. 50. des revidirten Gemeindeedictes legt den Gemeinde-Beamten höherer Qualifikation mit allen Obliegenheiten der unmittelbaren Staatsdiener auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe bei.

60. Den nach §. 50. des revidirten Gemeindeedictes und nach Art. 67. der Wahlordnung zur Ständigkeit gelangten Communal-Beamten können von Seite der Gemeinde-Behörden (Magistrate) wie den übrigen in dem Gemeindedienste auf Lebenszeit angestellten Individuen förmliche Anstellungs-Certifikate ausgehändigt werden. Diese Certifikate sind mit dem betreffenden Gradationsstempel nach der einschlägigen Verordnung vom 18. December 1812 unter Abrechnung jener Stempelgebühren zu versehen, welche dasselbe Individuum für frühere Anstellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet hat (35).

61. Die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe sind von der Bewerbung um Stellen des unmittelbaren Staatsdienstes nicht ausgeschlossen.

XXII. Dienstesverhältnisse der bürgerlichen Magistrats-Räthe. 62. Die gesetzlich in die Sphäre der bürgerlichen Magistratsräthe einschlagenden Gegenstände, wohin insbesondere zufolge §. 59. des Gemeindeedicts und §. 16. und 42. des Geschäftsregulativs vom 21. September 1818 die Kassen und Buchführungen der einzelnen Stiftungen gehören, dürfen nie durch Beschluß der Gemeindebehörde oder Curatel in Form außerordentlicher Funktionen anderer Individuen zugewiesen werden. Insbesondere ist die Ueberbürdung von Remunerationen für solche Leistungen auf die Gemeindekassen durchaus unzulässig.

Dagegen bleibt diesen Magistratsräthen gestattet, sich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten unter eigener Haftung und Aufsicht und gegen eine ihnen zur Last fallende Entschädigung befähigter Gehilfen zu bedienen, und insbesondere auch mit den Stadt- oder Marktschreibern dießfallsige Privatübereinkommen abzuschließen.

---

(35) Die F. M. E. v. 20. Juni 1820 bestimmt:
Nachdem die Bildung der Magistrate in den Städten und Märkten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, sich wesentlich von den früher bestandenen magistratischen Einrichtungen, wobei für die Bestätigungen der Rathswahlen nach der Taxordnung vom 24. Januar 1759 bestimmte Gebühren zu entrichten waren, unterscheidet, so finden sich Seine Königl. Majestät bewogen, die Bestimmung zu treffen, daß dieses Taxregulativ bei den vor sich gegangenen neuern Wahlen nicht in Anwendung gebracht werde, und somit auch der Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1818 auf sich zu beruhen habe.

Gegenüber minder befähigter, dem ohngeachtet aber bestätigter Magistratsräthe, sind die Communalinteressen nicht durch Entziehung des gesetzlich zugewiesenen Ressorts, sondern durch strenge magistratische Controle, durch verdoppelte Curatel- und Obercuratelaufsicht und durch öfteres Visitiren gegebenen Falles mit Ueberbürdung der Kosten zu wahren.

XXIII. Besoldung, Diäten und Remunerationen der Magistratsglieder. 63. Die Gehalte und Functionsbezüge der Magistratsglieder sind: (36)

a) bei allen Dienstesklassen und Stellen innerhalb der durch das abschriftlich in der Anlage 3. angefügte Besoldungsregulativ vom 3. August 1818 vorgezeichneten Maximalgrößen zu reguliren,

b) die in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 für die einzelnen Städte und Märkte festgestellten, und von den Curatelstellen genehmigten Personal- und Gehaltsetats sind in Folge der gesetzlichen Aufstellung eigener Kirchenverwaltungen und der dadurch geminderten magistratischen Geschäftsaufgabe durch die Gemeindeorgane einer Revision zu untergeben.

c) Die freie Bewegung der Gemeinden innerhalb der regulativmäßigen Maximalsätze unterliegt nur dann einer Curateleinschreitung, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens und die übrigen Zuflüsse der Gemeindekasse zur Deckung der beabsichteten Ausgaben offenbar unzureichend sind.

d) Erhöhungen der Bezüge über den Normalbetrag können nur nach erholter Ministerialgenehmigung Platz greifen.

e) Begutachtungen von Gehaltserhöhungen unterliegen collegialer Berathung und Beschlußfassung, wobei die Magistrate darauf aufmerksam zu machen sind, daß es sowohl in dem finanziellen Interesse als in jenem des Dienstes liege, neu eintretenden rechtskundigen und technischen Beamten nicht sogleich das Maximum zu bewilligen, sondern durch angemessene Abstufung der Besoldungen nach Dienstjahren Erleichterung des Gemeindehaushaltes zu erzielen, und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in eine höhere Besoldungsklasse stehenden Beamten rege zu erhalten.

f) Die zu Kassen- und Rechnungsgeschäften des Stiftungs- oder Gemeindevermögens verwendeten Magistratsräthe erhalten eine verhältnißmäßige, von dem Magistrate unter Curatelgenehmigung festzusetzende Remuneration, welche in der Regel aus der Communalkasse zu fließen, der Stiftungskasse aber nur in so ferne zur Last zu fallen hat, als letztere keinen Beitrag zu der Gesammt-Exigenz der Gemeindebehörde leistet.

g) Die Activitäts- oder Quiescenzgehälter der unabhängig von §. 52. Abs. 2. des Gemeindeediets in Gemeindedienste übergetretenen und der künftig in selbe übertretenden Staatsdiener unterliegen von dem Tage der bestätigten Wahl anfangend dem definitiven, oder im Falle allerhöchst gewährter Rücktrittsbefugniß dem einstweiligen Einzuge. Bezüglich der Kraft oben erwähnter Gesetzesstelle übergangenen Staatsbeamten hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 26. October 1818 sein Bewenden (37a—d).

(36) In Gemäßheit der M. E. v. 11/6. 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 72] ist die durch das Regulativ vom 9/9. 1838 festgesetzte Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehalts bei der ersten Wahl eines rechtskundigen Beamten dem Magistrate, den Bevollmächtigten und dem Bewerber vor der Wahl durch den Wahlkommissär kund zu geben. Eine solche Ausscheidung findet jedoch nur bei den rechtskundigen Beamten statt. M. E. v. 23/4. 1842 [a. a. O. 74]

Ueber die Umwandlung der Getreidbesoldungen in Geldbezüge bestimmt die M. E. v. 11/6. 1853. P. E. 1853. S. 211.

(37a) Die M. E. v. 18. August 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 73] enthält:

Durch die allerhöchsten Regulative vom 3. August 1818 und 9. September 1838 sind

64. Die Bestimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder und höheren städtischen Bediensteten bleibt den Magistraten in der Art überlassen, daß

a) die Diätenregulative für die Königlichen Beamten ähnlicher Cathegorien sohin bezüglich der Städte I. Klasse jene des Personals der Kreis- und Stadtgerichte, bezüglich der Städte II. und III. Klasse jene der Landgerichts-Assessoren, welch letzteren nach dem Regulativ vom 9. Mai 1809 (Rggs.-Bl. St. 34. S. 765.) selbst bei Reisen außer dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einschlüssig des Rittgeldes gebühren, — nicht überschritten werden dürfen, daß

b) für Geschäfte innerhalb des Gemeindebezirks ein Diätenansatz überhaupt unstatthaft bleibt, und daß

c) die mit der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu verbindende Revision der Diätensätze von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, aus dem Standpunkte,

aa) des nicht überschrittenen Maximums und

bb) der Uebereinstimmung des Rechnungsziffers mit dem von dem Magistrate unter Curatelgenehmigung angenommenen Regulative zu vollziehen ist.

65. Alle einem Gemeindebeamten zu bewilligenden Gratificationen bedürfen der nach der Königl. Entschließung vom 18. Januar 1818 (Allgem. Intellig.-Bl. f. d. K. vom Jahre 1818 S. 95. ff.) zu bemessenden Curatelbestätigung.

XXIV. Disciplinar-Verhältnisse und Dienstpolizei der Magistrate. 66. Gegen die den ordentlichen Sitzungen ohne zureichende Entschuldigungs-Ursachen sich entziehenden bürgerlichen Magistrats-Räthe ist

---

die Maximal-Beträge der Besoldungen der Gemeinde-Beamten festgestellt. Bis zum Belaufe dieser Größen ist den Curatelen die Bewilligung heimgegeben. Eine Ueberschreitung dieser Regulative aber, sei es durch Gehalts-Zulagen, durch Funktions-Remunerationen oder durch Gratifikationen, kann ohne allerhöchste Genehmigung nicht Platz greifen, insbesondere findet in Ansehung dieser letzteren die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1818, wonach die Bewilligung von Gratifikationen durch die Leistung außerordentlicher, mit den allgemeinen und besonderen Dienstes-Obliegenheiten in keiner Verbindung stehender Dienste bedingt, und von der allerhöchsten Gnade abhängig ist, auf die Gemeinde-Beamten ihre volle Anwendung.

Was hingegen die Belohnungen und Remunerationen des untergeordneten Personals betrifft, so ist bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1822 angeordnet, daß die Etats der diesfälligen Personal-Exigenz durch die Curatel zu reguliren, und zum Zwecke der genauen Einhaltung zu überwachen sind. — In der hierauf bezüglicheu Competenz der Kgl. Regierung, K. d. J., ist durch die Ministerial-Ausschreibung vom 4. Oktober v. Js. nichts geändert.

(b) Die M. E. v. 12. Febr. 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 75.] sagt: Ausserordentliche, d. h. solche periodische Besoldungs-Aufbesserungen, welche nicht bereits durch den betreffenden Dienstvertrag ausdrücklich vorgesehen sind, können an Gemeindebedienstete überhaupt nur entweder in Form von Gratifikationen, oder von Unterstützungen ertheilt werden.

Die Würdigung von Ansprüchen der ersteren Cathegorie bemißt sich, wie bereits in der Entschließung vom 18. August 1840 auf das Bestimmteste eingeschärft worden ist, strenge nach Vorschrift des Normativs vom 18. Januar 1818 (R. Bl. v. 1818. S. 95); Unterstützungen dagegen können nur bei wirklicher Bedürftigkeit des Betheiligten, und auch hier nur unter der besondern Voraussetzung Platz greifen, daß diese Bedürftigkeit nicht einen bleibenden, sondern einen blos vorübergehenden Character behaupte, und dabei nicht etwa in einem strafbaren Selbstverschulden, sondern in Unfällen, oder sonstigen, dem Betheiligten nicht imputablen besondern Umständen ihren Grund habe.

Dabei versteht sich nach den bereits wiederholt kund gegebenen Prinzipien ganz von selbst, daß — so weit es sich nicht von etatsmäßig vorgesehenen Unterstützungen des Schreiber-, Boten- und Diener-Personales handelt — die Bewilligung von Gratifikationen oder Unterstützungen in keinem Falle als Vollzugs-Gegenstand zu betrachten, sondern der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs jederzeit vorbehalten sei.

Insoferne dagegen die obenbemerkten Voraussetzungen fehlen, gleichwohl aber das regelmäßige Einkommen eines Gemeindebediensteten entweder zu seinen regelmäßigen Dienstes-

von Seite des betreffenden Magistrats mit angemessenen Geldstrafen zu Armenfonds nach Analogie des §. 86. des Gemeindeedicts zu verfahren.

(Vollz.-Instr.) 67. Das in dem §. 11. und flg. der IX. Verfassungsbeilage vorgeschriebene Disciplinarverfahren findet auch auf straffällige Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeindevorsteher analoge Anwendung, und ist, da die Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern gesetzlich begründet ist (§. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedicts) nicht erst durch eine vorausgängige eidliche Verpflichtung bedingt.

68. Das Strafgesetzbuch handelt im Theile I. Buche II. Titl. II. Kapitel VII. dann im Buche III. Titl. II. Kapitel VI. ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen aller öffentlicher unmittelbaren und mittelbaren Diener und ist, wie dieß insbesondere auch aus den Art. 366. und 459. des I. Theiles und aus den Anmerkungen zu demselben III. Band S. 146. Nr. 9. 10. und 11. deutlich hervorgeht, bezüglich der dort gegebenen Bestimmungen auch auf die Magistrate und deren Angestellte anwendbar.

Hiernach ist bei Erkenntnissen gegen dergleichen öffentliche Diener wegen verübter Dienstesverbrechen oder Vergehen die gleichmäßige Anwendung der Königl. Verordnung vom 19. März 1816 (Rggs.-Bl. Seite 129.) und des nachträglich erläuternden Generalrescriptes vom 19. September 1817 von selbst gegeben, und es steht eben deßhalb auch den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., die Ergreifung der fiskalischen Revision zu (38).

69. In einer vom Magistrate in erster Instanz beschiedenen Angelegenheit greift eine Ueberbürdung der Kosten an diesen Magistrat in der Regel nicht Platz.

---

leistungen, oder zu seinem nothwendigen Subsistenzbedarfe in wirklichem Mißverhältnisse sich befindet, — erscheint in Anwendung der Bestimmung des §. 73. der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edicte vom 31. Oktober 1837 unter sonst geeigneten Voraussetzungen immer nur der Fall einer ständigen Besoldungs-Aufbesserung gegeben, und Sache der Obercuratelbehörde ist es alsdann, in dieser Richtung entweder, soweit keine Ueberschreitung des Besoldungs-Regulatives dabei in Frage steht, aus eigener Competenz das Geeignete zu verfügen, oder außerdem ihre weiteren Anträge dem Ministerium vorzulegen, in dem einen aber, wie in dem andern Falle den Gesichtspunkt festzuhalten, daß in dem Gefolge solch einer Maßregel keinerlei Störungen des Gleichgewichts im Gemeindehaushalte herbeigeführt werden dürfen.

(c) Die M. E. v. 11. Juni 1852, abgedruckt in den K. A. B. spricht aus, daß

1) aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln zu verabreichende Getreidbesoldungen in einen Geldgehalt sowohl bezüglich der gegenwärtigen als der künftigen Bezugsberechtigten nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der betreffenden Curatelbehörde, bei Kirchenbediensteten der kirchlichen Oberen, verwandelt werden können, daß

2) wenn solche Getreidbesoldungen nicht fundationsmäßige und auf einem Rechtstitel sich gründende, sondern bloße, dem gegenwärtigen Bezugsberechtigten verliehenen Gehaltstheile seien, unterschieden werden müsse:

a) ob die Bediensteten pragmatische oder vertragsmäßige Ansprüche auf die Getreidbesoldungen haben, oder

b) ob sie ihnen nur als widerruflicher Functionsgehalt verliehen worden sei,

Im ersteren Falle kommen die in der M. E. vom 20. Januar 1852 [K. A. v. 1852] ausgesprochenen Grundsätze über die Getreidbesoldungen der Staatsdiener in Anwendung, im zweiten Falle aber kann, wenn nicht eine vertragsmäßige Verpflichtung in Mitte liegt, kein Zweifel bestehen, daß die Getreidbezüge in Geldbezüge umgewandelt werden können.

3) Der Maßstab der Umwandlung muß, wenn keine Vereinigung zu Stande kommt, dem Ermessen der betreffenden Verwaltungs- und Curatelbehörden überlassen bleiben.

Gleichen Inhalts ist die E. des M. f. K. u. Sch. A. vom 19. Nov. 1853 in den K. A. B. abgedruckt.

(d) Die M. E. v. 9/2. 1837. a. a. O. 383 setzt die Diäten der Bürgermeister und Rechtsräthe in Städten II. Klasse denen der Landrichter und Landg.-Assessoren gleich.

(38) Dieser Abs. 2. der Nr. 68 ist durch das Strafprozeßgesetz v. 10. Novbr. 1848 aufgehoben.

(Vollz.-Instr.) Ordnungsstrafen, in welche Magistrate verfällt werden, eignen sich ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln, sondern müssen von jenen Vorständen oder Collegialmitgliedern getragen werden, auf welchen die Verantwortlichkeit für die veranlassenden verordnungswidrigen Handlungen oder Unterlassungen ruht.

70. Die Mitglieder der Magistrate können sich von ihren Posten zum Behufe von Privatangelegenheiten gleich anderen Regierungsbeamten nur nach erlangter Ermächtigung entfernen.

Die Ertheilung von Reiselizenzen an solche Personen competirt innerhalb der Grenzen des Reiches

a) bei bürgerlichen Magistratsräthen ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs, bei rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf 14 Tage zu dem Bürgermeister,

b) bei rechtskundigen Magistratsräthen für eine die Dauer von 14 Tagen übersteigende Abwesenheit zu der nächst vorgesetzten Behörde nach der im §. 122. bis 126. und 127. des Edictes über das Gemeindewesen bezeichneten Unterordnung,

c) bei deu Bürgermeistern ohne Unterschied, sobald ein mehr als 8tägiger Urlaub erbeten wird, gleichfalls zu der vorgesetzten Behörde (39).

Bürgerlichen Magistratsräthen dürfen Reiselizenzen zum Betrieb ihrer bürgerlichen Gewerbe nie abgeschlagen werden. Auch ist denselben in dringenden Fällen dieser Art gestattet, ohne vorgängige Erholung der förmlichen Reiselizenz und gegen bloße Anzeige des Antritts ihrer Reise und der Dauer ihrer Entfernung den Wohnsitz zu verlassen.

XXV. Verhältniß der Stadt- und Marktschreiber, dann des niedern Personals der Magistrate. 71. Gesuche der auf Lebensdauer in dem Gemeindedienste angestellten und besoldeten Stadt- und Marktschreiber um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste werden in der Regel nur in Konkurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungs-Grundsätzen gewürdigt. Ueber solche Kompetenten sind in solchen Fällen eigene Qualifikationslisten anzulegen. Uebrigens ist Gemeinde-Beamten die fortgesetzte Praxis bei jenen Landgerichten, unter deren Aufsicht und Leitung die betreffenden Magistrate stehen, nicht zu gestatten.

72. Den nicht mit ausdrücklicher Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage angestellten Stadt- und Marktschreibern, dann dem bei den Gemeinde-Verwaltungen angestellten niedern Personal und auch den Relikten solcher Individuen kommt ein bestimmter Pensions- und Unterstützungs-Anspruch von der Gemeindekasse nicht zu. Vielmehr bleibt den Gemeindeorganen, Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten anheim gegeben, für dieselben im Abtretungsfalle eine, nach den Privat-Vermögens-Verhältnissen, dem Familienstande und der Erwerbs-Fähigkeit zu bemessende Alimentation auszumitteln, und in deren Ermanglung findet die einfache Subsumtion unter §. 5. des Heimaths-Gesetzes statt.

Uebrigens wird sehr gerne gesehen werden, wenn die betreffenden Gemeinde-Behörden ihr nicht stabiles Personal bei Lebens-Versicherungs-Anstalten assekuriren,

---

(39) Die M. E. v. 18. Aug. 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 77] spricht aus: die über Urlaubslizenzen im §. 84 d. a. V. v. 17. Dezbr. 1815 [R. B. v. 1825 S. 1103] aufgestellten Normen konnten und wollten durch Z. 70 lit c. dieser Vollz. Instr. in Ansehung der rechtskundigen Bürgermeister nicht derogirt werden, mithin haben dieselben auch bei den Begehren eines Geschäftsurlaubs von 8 oder weniger Tagen ihre einschlägigen Gesuche ganz nach Anleitung des erwähnten §. 84. — mithin, sofern sie der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, bei dieser, außerdem aber bei dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte — anzubringen. — Die Kreisregierungen haben nach der M. E. v. 10. Aug. 1848 [in den K. A. B.] die Competenz zu Urlaubsbewilligungen zu Reisen im In- und Ausland auf die Dauer von 6 Wochen.

und die betreffende jährliche Assekuranzquote entweder aus Gemeindemitteln bestreiten, oder durch einen bei neuen Anstellungen zu stipulirenden Gehaltsabzug decken.

73. Jedem magistratischen Angestellten muß ein die Subsistenz sicherndes Einkommen ausgemittelt werden (40).

74. Die Diäten sind auch hier innerhalb der für Staatsdiener derselben Cathegorie gegebenen Maximalsätze zu bemessen, insbesondere gebühren den magistratischen Polizeidienern für Transportirung von Conscribirten die Diätenbezüge der Landgerichtsdiener (41).

XXVI. Befugniß der Ablehnung wiederholter Wahl zum bürgerlichen Magistratsrathe. 75. Die in dem Schlußabsatze des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts gewährte Befugniß zur Ablehnung wiederholter Wahl findet auch auf die nach längeren Zwischenräumen stattfindenden neuen Wahlen Anwendung.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert sein. (42).

§. 50. Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48 bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualifikation erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefodert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

---

(40) Die M. E. vom 4/6. 1844 [a. a. O. 81] weist bezüglich den Stadtschreiber auf den Unterstützungsvereine für das Amts- und Kanzleipersonal hin, und eine M. E. vom 2/3. 1841 [a. a. O. S. 80] bestimmt, daß Alimentationen und zeitliche Unterstützungen dienstunfähig gewordener, langjähriger und treuen Bediensteten und deren Hinterbliebenen unter den Gemeindeausgaben zu verrechnen und nicht an die Armenkasse zu verweisen sind.

Nach dieser M. E. vom 2/3. 1841 ist bereits durch M. E. v. 7/5. 1814 das Pensionsregulativ für die Gensdarmerie bei Pensionirung von Polizeisoldaten als anwendbar erklärt worden.

(41) Wird ein Magistratsbediensteter zu Actuariatsgeschäften bei dem Landgerichte innerhalb des Stadtbezirks verwendet, so können nicht Reisediäten, dagegen aber Remunerationen von geringerem Betrag angesprochen werden.

(42) Vergl. B. f. a. P. II. 267.

Die Stadt= und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde=Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt= und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadt=Kämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions= noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel=Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 51. Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweiter Klasse einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Klasse eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,
b) in den Städten der zweiten Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,
c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

(Vollz.=Instr.) XXVII. Funktionszeichen der Magistratsglieder und der Communal=Bedienstenten. 76. Die nach §. 51. des revidirten Gemeindeedictes den Bürgermeistern als Funktionszeichen zukommenden Medaillen müssen auf der Vorderseite mit dem Brustbilde des regierenden Königs versehen sein. Sie sind bei dem mit Prägung derselben beauftragten Kgl. Haupt=Münzamte zu erholen.

Die mit dem Bildnisse eines verstorbenen Monarchen versehenen Medaillen sind in dem Gemeinde=Archive aufzubewahren.

77. Die Magistratsglieder haben sich lediglich der in dem revidirten Gemeindeedicte vorgeschriebenen Kleidung zu bedienen. Zu dem dreieckigen Hut dürfen goldene Hutschleifen und Cordons, und zu dem Degen goldene Degenquasten getragen werden.

78. Die Sekretäre, Offizianten und Polizeiaktuare der mit der Distrikts=Polizei bekleideten Magistrate haben die für die Königl. Polizeibeamten gleichen Dienstgrades gestattete Kleidung, und zwar die Magistrats=Sekretäre und Aktuare jene

der Polizeiaktuare, und die Magistrats-Offizianten jene der Stadt-Commissariats- und Polizei-Offizianten, jedoch mit glatten Knöpfen von weißem Metalle zu tragen. Den Stadt- und Marktschreibern kömmt die schwarze Kleidung zu (43).

79. Die nicht mit höherer Genehmigung analog der Königl. Gendarmerie organisirten Polizeiwachen tragen die Uniform und Ausrüstung der Polizeisoldaten mit Tschako's und Stutzen (44).

XXVIII. Rangverhältnisse der Gemeinde-Beamten. 80. Bei feierlichen Gelegenheiten reiht sich der in corpore erscheinende Magistrat als Lokal-Gemeinde-Behörde unmittelbar an die Königlichen Stellen und Behörden an. Das Offizier-Corps der Landwehr, ausschlüßig der den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten und gleichen Rang mit den Landgerichten behauptenden Bataillons-Commandanten, nimmt den Platz nach dem Magistrate ein. Ihm folgen die Gemeinde-Bevollmächtigten, die Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes und die Distrikts-Vorsteher. Mauthstationisten und Zoll-Einnehmer gehen diesen sämmtlichen Behörden nach (45).

81. In den Magistraten reihen sich die bürgerlichen Magistratsräthe lediglich nach der Zeit ihres Eintritts in den Magistrat, und bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen Wahlakte erhaltenen Stimmen. Ausgetretene durch neue Wahl wiederholt Berufene haben auf ihr früheres Rang-Verhältniß keinen Anspruch. Die Stadt- und Marktschreiber gehen sämmtlichen Magistratsräthen nach.

82. Ehemalige Municipalräthe sind den andern Bürgern gleichzuachten.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu. (46)

§. 53. In den Städten erster Klasse wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissär aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Kgl. Commissär, oder durch die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen

(43) Eine M. E. v. 17. Aug. 1840, [Döllinger u. St. XXVI. 81], bestimmt dem städtischen Forstpersonal als Uniform dunkelgrüne Röcke und Beinkleider, erstere mit schwarzen Kragen und Aermelaufschlägen, gelben mit dem Stadtwappen versehenen Knöpfen und den Decorationen der entsprechenden Grade des Forst-Staatsdienstes

(44) Ueber die Bekleidung und Bewaffnung der städtischen Polizeimannschaft verfügen die M. E. v. 29. Jänner und 29. Sept. 1846, dann vom 15. Nov. 1853. [Döllinger u. St. XXVI. 83—85.] Im Betreffe des Waffengebrauches gelten die für die K. Gendarmerie bestehenden Bestimmungen.

(45) Ueber die Rangverhältnisse zwischen den Gemeindebehörden und dem Landwehroffiziercorps bei feierlichen Gelegenheiten bestimmt eine M. E. v. 25. Mai 1845, abgedruckt in den K. J. B. Folgendes:

1) In den Städten erster Klasse und in den mit einem Kgl. Commissär versehenen Städten zweiter Klasse hat das Landwehroffiziercorps sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen; sodann folgen die Gemeindebevollmächtigten und die übrigen Gemeindebehörden.

2) In den übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten kommt dem Landwehr-Bataillonskommandanten der Vortritt vor dem Magistrate zu, wogegen die andern Landwehroffiziere, wie in den unter Ziff. 1. bezeichneten Städten sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen haben. Uebrigens steht der erwähnte Vortritt vor dem Magistrate nur den mindestens mit Majorsrang bekleideten Bataillonskommandanten, nicht aber auch denjenigen Landwehroffizieren niedern Ranges zu, welche nur vorübergehend mit dem Bataillonskommando betraut sind.

3) In Orten mit Landgemeinde-Verfassung gebührt dem Landwehr-Offiziercorps der Vortritt vor den Gemeinde-Behörden.

(46) Nach der M. E. v. 14/12. 1838 [Döllinger u. St. XXVI. 86] gehört auch der technische Baurath hinzu.

müssen, mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Klasse dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Klassen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

(Vollz.-Instr.) XXIX. Taxe bei Bestätigung der Gemeinde-Beamten. 83. Die Bestätigung der Gemeinde-Beamten ohne Unterschied, dann der solchen Beamten verliehenen Besoldungs-Mehrungen, unterliegt nicht der geheimen Raths- oder Besoldungs-Taxe, sondern nur der regulativmäßigen Expeditionstaxe.

XXX. Verpflichtung der Magistrats-Glieder auf die Reichs-Verfassung. 84. Bei Einweisung und Verpflichtung der Magistrate muß der vorschriftsmäßige Eid auf die Reichsverfassung allen jenen Magistrats-Gliedern einzeln abgenommen werden, welche ihn nicht etwa schon bei andern Gelegenheiten geleistet haben (47a—b).

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Klasse durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Kommissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Kanzlei- nebst dem Unter-Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben. (48)

(47a) Nach d. M. E. v. 11. April 1831 ist der Eid wegen geheimer Gesellschaften auch von den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistrats-Räthen in dem durch die a. V. v. 13. Septbr. 1814 [R. B. v. 1814 S. 1521] gebotenen Umfange zu leisten. [Döllinger XVII. S. 1057]

(b) Eine M. E. v. 25. März 1831. [Döllinger. I. S. 389] bestimmt hinsichtlich einer Remonstration eines Magistrats, welche als nicht geeignet befunden worden, Folgendes:

Die K. Kreisregierung hat den Stadtmagistrat in Kenntniß zu setzen, daß ihm zwar ohne allen Zweifel die Befugniß zustehe, gegen den Vollzug einer von der vorgesetzten Stelle ausgegangenen Anordnung Vorstellung zu machen, daß aber von dem Augenblicke an, in welchem ihm die Abweisung der übergebenen Remonstration bedeutet worden, ihm eben so wenig, als irgend einer andern untergeordneten Behörde gestattet werden könne, sich der Pflicht des Gehorsams durch die Berufung auf eine Verantwortlichkeit zu entziehen, die mit dem bezeichneten Momente ausschließlich auf die anordnende Stelle übergeht; daß übrigens die mit der Remonstration verbundene Rechtsverwahrung als eine ungeeignete Anmassung befremdet habe, da die verfassungsmäßigen Rechte in Ansehung des freien Gebrauches der Presse nur als Rechte der Einzelnen anzusehen sind, nicht aber zu den Gemeinderechten gehören, und da die Magistrate nach den Bestimmungen der §§. 55. flg. des Gemeinde-Edicts nur die letztern, nicht aber die ersteren zu vertreten berufen sind.

(48) Ueber die Oeffentlichkeit der Berathungen s. Abth. II. B. A.

Vergl. auch B. f. a. P. I. 78. II. 278. IV. 416. VII. 318. Competenz der Mag. B. f. a. P. IV. 158. 411. V. 81. 168.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschusse, unter Bestätigung der Kreis-Regierung gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzlei-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

(Vollz.-Instr.) XXXI. Anstellung der städtischen Bediensteten. 85. Die Stadtkämmerer, die Kassiere und die besondern Verwalter des Vermögens bedeutender Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann etwa aufgestellte Gemeindeförster zählen zu den höheren städtischen Bediensteten; sie werden daher nach §. 58. des revidirten Gemeinde-Edictes vom Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschusse gewählt, und von den Kgl. Kreis-Regierungen, K. d. J., bestätigt (49).

Dagegen fällt die Anstellung des niedern Dienstpersonals der ausschließenden magistratischen Kompetenz anheim. Dahin zählen:

a) Die Magistrats-Sekretäre und die dem Kanzleipersonale gleich zu achtenden Oekonomen und Rechnungsführer.
b) Die Hochzeit-Lader und Leichen-Bitter, soferne nicht eine Verbindung dieser Stellen mit niederen Kirchendiensten Platz greift, in welchem Falle bei katholischen Diensten der betreffenden Kirchen-Verwaltung, bei protestantischen den protestantischen geistlichen Stellen auf den Grund des II. Anhanges zur II. Verfassungs-Beilage und der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1820 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1820 Seite 416) die entsprechende Mitwirkung vorbehalten bleibt.
c) Getreidemesser, und zwar ohne Unterschied der besoldeten und der bloß auf Leistung der Betheiligten hingewiesenen.
d) Das untergeordnete vor dem 1. Oktober 1807 von der Gemeinde ernannte Kirchendienst-Personale wird von der Kirchen-Verwaltung mit genauer Beachtung der durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1810 (Rggs.-Bl. 1811. S. 17. ff.) gegebenen Normen, dann unter magistratischer Bestätigung ernannt. In dem Falle der Nichtbestätigung greift der Rekurs an die vorgesetzte Königl. Kreis-Regierung, K. d. J., Platz. (50a—d).

---

(49) Bezüglich der Aufstellung, Qualification und Bestätigung 2c. der Gemeindeförster siehe jetzt das Forstgesetz v. 28/3. 1852 Art. 8 und 13 und die Vollz. Inst. v. 29/6. 1852 §. 5 u. 7. [Döllinger u. St. XXVI. 119.]

(50a) Die A. E. v. 30. Dezbr. 1810 [R. Bl. v. 1811 S. 17] bestimmt bezüglich der Stellen des subalternen Kirchendienst-Personals Folgendes:

1) Da den Stellen des subalternen Kirchendienst-Personals sowohl für den katholischen als protestantischen Kultus, als der Chorregenten, u. s. w., wovon ein großer Theil ohne

(Vollz.-Instr.) 86. Die Berathung und Abstimmung über Anstellung des Dienst-Personals kann bei den magistratischen Kollegien, wie bei anderen berathenden und beschlußfassenden Stellen stets erneuert werden, so lange die Beschlüsse und Anträge noch

---

Nebenverdienst den Lebensunterhalt nicht gewährt, die Eigenschaft der Dienstes-Stabilität nicht zukommt; so soll die Verleihung derselben nur widerruflich geschehen, und sich nur in so lange verstehen, als das angestellte Individuum die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande sein, oder sich durch Nachläßigkeit, oder andere Vergehen nicht als unwürdig bezeigen wird, oder so ferne nicht in der Folge der Dienst selbst entbehrlich, oder aus andern Gründen hinsichtlich der Person des Angestellten eine Veränderung nothwendig werden sollte.

2) Daß zur Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geschehen kann, dergleichen Kirchendienste den Schullehrern übertragen werden sollen, ist bereits in mehrern frühern Verfügungen ausgesprochen, und bisher beobachtet worden.

Die General-Kommissariate haben daher in jedem Erledigungsfalle zu untersuchen, wenn die Orts-Schulstelle nicht selbst schon ein zureichendes Auskommen gewährt, folglich einer Verbesserung bedarf, ob die Vereinigung eines solchen Kirchendienstes mit derselben füglich statt haben könne, und hiernach das Geeignete zu verfügen. Wo es sodann örtliche Verhältnisse nothwendig machen, sollen vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Gehilfen aufgestellt werden, damit aus dieser Dienstes-Vereinigung kein Nachtheil entspringe. Ebenso soll in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erforderlichen zweiten Lehrers darbietet, der geeignete Bedacht hierauf genommen werden.

Bei Pfarreien von großem Umfange, in Städten oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, soll dieselbe nicht verfügt werden. Es darf daher über diese Umstände das besondere Gutachten des Ortspfarrers neben jenen des Distrikts-Schulinspektors, und protestantischer Seits des Distrikts-Dekans nicht umgangen werden.

Die Bestimmungen wegen Vereinigung dieser Dienste erstrecken sich nicht bloß auf die Meßnerdienste, sondern auch auf die Stellen der Organisten, Chorregenten, und der übrigen Chormusiker, wenn die Schullehrer zur Versehung derselben die erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

Da wo die Vereinigung solcher Dienste bisher schon statt fand, soll es auch in der Folge sein Verbleiben dabei haben, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung nöthig machen.

3) Die Besetzung der sämmtlichen Stellen des weltlichen subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienst-Personals, deren Dienstesertrāgnisse sich nicht auf jährliche dreihundert Gulden belaufen, wird Unsern General-Kreis-Kommissariaten überlassen, welche die Beschlüsse hierüber in kollegialer Form zu fassen haben.

Jene Dienste dieser Art, welche mit einer Schulstelle vereinigt sind, machen hievon darin eine Ausnahme, daß in diesem Falle die Besetzung von den Bestimmungen über letztere, jedoch in der Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation für den Kirchendienst von Seite des aufzustellenden Lehrers, abhängt, und sind wie bisher zu Unserm Ministerium des Innern geeignet.

Die Verleihung jener subalternen Kirchendienste, welche die Summe von 300 fl. und darüber an Gehalt ertragen, behalten Wir Uns durch Unser Ministerium des Innern vor, an welches die General-Kreis-Kommissäre ihre Vorschläge hierüber zu erstatten haben.

Für das Verfahren Unserer General-Kreis-Kommissariate in Ansehung dieser Gegenstände zeichnen Wir denselben ausser den schon oben unter Ziffer 1. und 2. ausgedrückten noch folgende nähere Bestimmungen vor:

4) Die General-Kreis-Kommissariate haben in vorkommenden Erledigungsfällen solcher Stellen die Eigenschaften der Bewerber um dieselben gehörig zu prüfen und zu sorgen, daß die Uebertragung derselben nur an würdige Subjekte geschehe.

Bei den Erledigungen der Kirchen-Musikerstellen soll jedesmal unter mehrern Kompetenten eine Prüfung durch Kunstverständige veranstaltet, und nach Maßgabe der Resultate derselben die Dienstverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiste Kunstgeschicklichkeit bewiesen hat.

5) Bei Verleihung solcher Stellen soll auf Individuen, welche Alimenten oder Pensionen aus dem allgemeinen Kultus-Stiftungs-Vermögen, oder aus Unserm Staats-Aerar beziehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

6) Ueber die Besetzung dieser Stellen haben Unsere General-Kreis-Kommissäre jedesmal die betreffende administrative Unterbehörde und die Ortspfarrer, dann die Distrikts-

nicht von der vorgesetzten Stelle verbeschieden, den Betheiligten verkündet, und auf solche Weise in bindenden Vollzug gesetzt sind.

Schulinspektoren, so wie protestantischer Seits die Distrikts-Dekane, mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.

7) Wo die Wiederbesetzung eines erledigten Kirchendienstes nicht nothwendig ist, soll derselbe ganz eingehen, und der zurückfallende Gehalt nach Umständen zur Verbesserung der Funktionsbezüge des übrigen Personals, wenn sie als nothwendig erachtet wird, verwendet werden. Dergleichen Dienstreduktionen sollen jedoch nicht ohne Unsere Genehmigung verfügt, sondern in solchen Fällen jedesmal vorerst Bericht an Unser Ministerium des Innern erstattet werden.

8) Alle überhaupt mit Dienstes-Verleihungen im Allgemeinen als unverträglich und unzuläßig erklärten Bedingungen und Beschränkungen werden auch bei solchen Stellen nicht gestattet. Es darf daher keinem Individuum ein Dienst mit dem Bedinge übertragen werden, eine gewisse Person zu heirathen. Auch dürfen dergleichen Dienste mit Pensionen, Absenten, oder andern Reichnissen an abtretende Diener, oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beschwert werden.

9) Da es die Kräfte des Kultus-Stiftungs-Vermögens nicht zulassen, aus demselben in der Regel Pensionen und Alimentations-Beiträge für unfähig werdende subalterne Kirchendiener oder deren hinterlassene Wittwen und Kinder zu schöpfen, so hat es nur von den besondern Verhältnissen der Lokalfonds abzuhängen, ob und wie ferne in besondern Fällen hierin eine Ausnahme eintreten könne. Für solche Fälle, wenn nicht schon eigene spezielle Regulative hinsichtlich solcher Ortsverhältnisse bestehen, hat die Genehmigung und Anweisung von dergleichen Sustentations-Beiträgen der Competenz Unsers geheimen Ministeriums des Innern, als obersten Staats-Curatel des gesammten Stiftungs-Vermögens zu unterliegen; an welches die General-Kreis-Kommissäre die geeigneten Anträge deßhalb zu erstatten haben.

In der Regel aber sollen dergleichen dienstunfähigen Individuen, oder deren hinterlassenen Wittwen und Kindern, wenn sie selbst unvermögend sind, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu verschaffen oder sich zu verdienen, aus den für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten geeigneten Fonds angemessene Alimenten und Unterstützungs-Beiträge angewiesen werden.

10) Bei diesen Stellen findet kein Nachsitzrecht statt. Die Wiederbesetzung soll längstens sechs Wochen nach der geschehenen Erledigung erfolgen. Kann eine andere interimistische Verwaltung derselben nicht statt finden, so haben die Witwen den Dienst auf ihre Kosten bis zum Funktionsantritte des Nachfolgers gehörig versehen zu lassen, und beziehen den Dienstes-Ertrag bis dahin.

11) Ueber alle in dieser Art vorkommenden Besetzungen subalterner Kirchen-Bedienstungen haben Unsere General-Kreis-Kommissariate jährlich am Schlusse des Jahres an Unser Ministerium des Innern durch Einsendung eines tabellarischen Konspektes Anzeige zu erstatten, welche

a) die erledigte Stelle,
b) Tag und Art der Erledigung,
c) deren Erträgnisse mit Bemerkung der betreffenden Fonds,
d) die Bewerber um dieselbe mit beigefügter kurzer Charakteristik,
e) das angestellte Individuum mit kurzer Angabe der Gründe seiner Anstellung, und Bemerkung des Tages der Ernennung und des Dienst-Antrittes enthalten muß. Wo der Dienst mit der Schule vereinigt ist, soll dieser Umstand gleichfalls nebst den Erträgnissen der beiderseitigen Dienste angemerkt werden.

Rücksichtlich der protestantischen Stellen dieser Art ist durch die Einsendung der in vorstehender Weise verordneten Anzeige an das bei Unserm Ministerium des Innern angeordnete protestantische General-Consistorium zugleich den §§. 27. der Consistorial-Ordnung und 9. 10. der Spezial-Instruktion vom 8. Septbr. 1809 (R. Bl. S. 1499 u. 1523) Genüge zu leisten.

(b) Die M. E. v. 30. März 1838, [Döllinger VIII. S. 1636.] bestimmt, daß für jene untergeordnete Dienstverrichtungen und Dienststellen, welche sich auf irgend eine Perception von Vermögensrenten und Gefällen des Cultus-Vermögens beziehen, die Kirchenverwaltungen in dem Maße, wie vor dem Jahre 1834 die Magistrate, resp. Gemeinde-Ausschüsse, Fürsorge zu treffen haben. —

(c) Die M. E. v. 14. Juni 1819, [Döllinger VIII. S. 1634] sagt: Da nach dem Edicte vom 26. Mai v. J. über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinden die Besetzung der niedern Kirchendienste den protestantischen Consistorien zusteht, diese Dienste aber in der Regel, und besonders auf dem Lande, mit den Schullehrerstellen

87. die Magistrate können in der Wahl ihrer Bediensteten von der Curatel nach dem Geiste des Gesetzes und nach den Bestimmungen des §. 69. der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Rggs.-Bl. S. 1095), nur in so weit beschränkt werden, als die von ihnen ersehenen Individuen der gesetzlichen Eigenschaften ermangeln, oder eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungs-Interesses befürchten lassen.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend: (51)

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

(Vollz.-Instr.) XXXII. Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen. 88. Mehrungen des Gemeindevermögens, so wie des Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungsvermögens durch Fundationszu-

---

verbunden sind, so wird die Königliche Regierung des R.-Kreises angewiesen, bei der Besetzung von dergleichen Schuldiensten sich jedesmal mit dem betreffenden Consistorium zu benehmen.

(d) Vorstehende Verfügung wurde erneuert in der M. E. v. 18. Mai 1820 [R. B. v. 1820 S. 416.]

(51) Ueber Kirchenverwaltungsmitglieder B. f. a. P. II. 209. Ueber Kirchengesellschaften B. f. a. P. II. 64. 147. Kirchenbaulast B. f. a. P. I. 339. 419. II. 6—10. P. E. 1856. 55. Kirchen- und Schulgemeinden B. f. a. P. VI. 214. 224. 230. 287. 294. Kirchliche Angelegenheiten B. f. a. P. VI. 27. Kirchenverwaltungswahlen P. E. 1853. 80. 1854. 101.

flüsse werden von den Unterkuratelbehörden bestätigt, und von diesen den betreffenden Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern zur Evidenthaltung der Vermögensübersichten einfach angezeigt (52a—e).

89. Fundationszuflüsse des katholischen Cultusvermögens sind durch die Genehmigung der Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, Fundationszuflüsse des protestantischen Cultusvermögens durch die Kgl. Bestätigung bedingt.

(52a) Die M. E. v. 25. Juni 1842 verbietet, daß in einer Zeitschrift Sammlungen für eine zu begründende Stiftung angekündigt und Einladungen zur Theilnahme hieran ohne vorgängige landesherrliche Genehmigung erlassen worden. Zu jeder Sammlung für öffentliche Zwecke, unter welcher Form sie veranstaltet werden möge, sei die allerhöchste Genehmigung erforderlich.

(b) Nach einer k. Verord. v. 5. Juli 1800 [R. B. v. 1800 S. 205] ist den Ausländern die Veranstaltung von Kollekten ad pias causas verboten.

(c) Die M. E. v. 23/2 1830 [Döllinger und St. XXVI. 86] bestimmt, daß Tantiemen des verpachteten Fleischaufschlags dem Percipienten nicht bewilligt werden können.

(d) Die M. E. v. 18/6 1838, [a. a. O. 87] setzt fest, daß Vorschüsse für andere als Gemeindezwecke, z. B. an eine Landwehr-Oekonomie-Commission nicht gemacht werden dürfen.

(e) Die M. E. v. 16/12 1844 [Döllinger u. St. XXVI. 369] verfügt zur Bewirkung einer möglichst gleichförmigen Behandlung der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen, Nachstehendes:

1) Da die geistlichen Jahrtagsstiftungen unter den rechtlichen Gesichtspunkt belasteter Schenkungen fallen, so hat, wenn eine solche Stiftung durch einen Akt unter Lebenden errichtet wird, die erste Handlung immer zwischen dem Schenker resp. Stifter und zwischen der betreffenden Kirchenverwaltung als der gesetzlichen Vertreterin der sub onere zu beschenkenden Kirchenstiftung vorzugehen.

Da der Pfarrer in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde (rector ecclesiae) und kraft dieser Eigenschaft zugleich mit der Vorstandschaft der Kirchenverwaltung gesetzlich bekleidet ist, so hat derselbe die Verhandlungen, welche durch die Anmeldung resp. das Anerbieten einer geistlichen Jahrtagsstiftung veranlaßt werden, zu leiten, über die gepflogenen Verhandlungen aber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Beschlußfassung der Kirchenverwaltung zu bewirken, der er dabei bezüglich der festzusetzenden Celebrationsgebühren und der sonstigen kirchlichen Erfordernisse die nöthigen Aufschlüsse zu geben verbunden ist.

Was die Form der erwähnten, zwischen dem Stifter und der Kirchenverwaltung resp. ihrem Vorstande vorgehenden Handlung betrifft, so genügt es im Allgemeinen, um die erforderliche Rechtsverbindlichkeit zu erzeugen, daß die Erklärung der Schenkung resp. Stiftung von Seite des Stifters und die Acceptation derselben Namens der empfangenden Kirchenstiftung durch deren Vertreter in einer außergerichtlichen Urkunde niedergelegt werde. Dieses gilt indessen nur von den Fällen, wo die gerichtliche Aufnahme und Fertigung durch die betreffenden Ortes geltenden Civilgesetze nicht besonders vorgeschrieben ist. In dieser Beziehung kömmt es nämlich darauf an, ob solche geistliche Stiftungen, nachdem sie als Schenkungen zu den Verträgen gerechnet werden, nicht entweder in ihrer Eigenschaft als Verträge überhaupt, oder nach Verschiedenheit des Stiftungsgegenstandes (der geschenkten Sache) oder nach der Größe des Betrages, in so ferne zu Gunsten derselbe keine Ausnahme gemacht ist, bei Gericht abgeschlossen werden müssen, wo dann die protokollarische Aufnahme des mehr erwähnten Aktes zu geschehen hätte.

2) Was die geistlichen Stiftungen betrifft, welche in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, so bleibt es in dieser Beziehung bei den, an jedem Orte hierüber bestehenden gesetzlichen Formen.

Die einschlägigen Verlassenschaftsbehörden werden die Auszüge aus den Testamenten quoad passum conc. an die betreffende Kirchenverwaltung gelangen lassen, welche über die Annahme der Stiftung unter den von dem Pfarrer berechneten und erläuterten Lasten Beschluß zu fassen hat.

3) Da die Genehmigung der Fundations-Zuflüsse der katholischen Cultusstiftungen ausschließend den Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., vorbehalten ist, so hat sich die Thätigkeit der Untercuratel-Behörden auf die gutachtliche Vorlage der, von den Kirchenverwaltungen einzureichenden Gesuche um die Genehmigung zur Annahme der fraglichen Jahresstiftungen an die Kreisstelle zu beschränken, welche ihrerseits diese Genehmigung nur ertheilen wird, wenn sie von der oberhirtlichen Stelle die Erklärung erholt und empfangen hat, daß der kanonischen Confirmation einer solchen Stiftung kein Hinderniß im Wege stehe. Die Erwirkung der genannten Confirmation ist Sache des betreffenden Pfarramtes.

(Vollz.-Instr.) Den betreffenden Stellen liegt hiebei die Wahrung der Normen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum ob (53a—b).

90. Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen oder Dotationen, sondern die Begründung neuer Rechtssubjecte mit selbstständiger Rechtsfähigkeit, mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln und eigenthümlichen Zwecken bezielen, erheischen die Genehmigung des Monarchen.

91. Die nach Art X. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817 festgestellten Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungs-Kosten müssen bei der Gemeindekasse vereinnahmt und verrechnet werden, ohne Rücksicht des Umstandes, ob die treffenden bürgerlichen Magistratsräthe eine Functionsremuneration aus der Gemeindekasse beziehen, oder darauf verzichtet haben.

Die früher bestandenen Concurenzen der Gemeinden und Stiftungen zur Existenz des Districts-, Kreis- und Centraldienstes sind in Folge des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 erloschen.

92. Sämmtliche Stiftungen und Communen sind zur genauen Beobachtung der in den §§. 30. 31. 32. und 33. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen und hienach zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller nur immer existirenden Ansprüche an das Staatsärar alles Ernstes anzuhalten.

Ansprüche der Kirchen- und Pfarrstiftungen an das Staatsärar wegen Anerkennung ärarialischer Baupflicht und Depositen, welche von den Kgl. Stellen und Behörden vorschriftsmäßig bei einer Kgl. Kasse hinterlegt worden sind, sind unter den Bestimmungen des erwähnten Finanzgesetzes nicht begriffen.

Auch sind, da das mehrerwähnte Finanzgesetz die Klagestellung gegen den Kgl. Fiscus nicht durch Nachweise vollzogener Anmeldung bedingt, Anmeldungsrecepisse nur da zu erholen, wo fiscalischer Seits die Einrede der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung vorgebracht wird.

Die Königl. Kreisregierungen sind gehalten, die durch §. 34. des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 angeordnete periodische Bekanntmachung stets rechtzeitig zu bewirken, und Abdrücke jeder erneuten Bekanntmachung zu den Akten der obersten Gemeinde- und Stiftungscuratel einzusenden (54a—g).

(53a) Den Landtagsabschied v. 15. April 1840 III. 13. [G. B. v. 1840 S. 21] bestimmt: Dem gemeinsamen Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiemit gesetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo diese Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes als aufgehoben.

(b) Die M. E. v. 26. März 1830 [Döllinger XI. S. 1657 bestimmt Folgendes: Die niedere Curatel über die Verwaltung des Vermögens der englischen Fräulein in Augsburg, Mindelheim und Günzburg, der Studienanstalt und Stipendienstiftungen in Dillingen, dann des Studentenseminars und vormaligen Ursulinerklosters zu Neuburg kann den Magistraten der bezeichneten Städte in keiner Weise übertragen werden.

(54a) Finanzgesetz für die III. Finanzperiode 1831/37 [G. B. v. 1831 S. 146]. §. 30. Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 nnd deren Erlöschung Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

(b) Gesetz, die Staatsschuld betr. v. 1. Juni 1822. Art. III. Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungs-Rückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum

(Vollz.-Instr.) XXXIII. Gemeinde- und Stiftungsgebäude und deren Einrichtung. 93. Die Ringmauern, Thürme, Gräben und sonstigen Vorwerke der Städte und Märkte müssen fortwährend in gutem baulichen Stand erhalten werden.

---

1. Oktober 1824, entweder bei Unserem Staatsministerium der Finanzen, oder bei Unserer Staats-Schuldentilgungs-Anstalt angebracht sein werden. G. B. v. 1822. 43.

(c) Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs [R. B. 1842. S. 741.] I. „Gegen den Ablauf des im Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 findet civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit statt."

II. „Nach bayerischem Landrechte ist für Restitutionsgesuche moralischer Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 Art. III. bestimmten Frist das Quadriennium, je nachdem die Frist ohne oder aus Verschulden des jeweiligen Vorstehers verlaufen, im ersten Falle von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Vorsteher die aus dem Ablaufe der Frist entstandene Läsion bekannt geworden ist, im zweiten Falle aber von dem Tage an, wo statt des schuldhaften Vorstehers ein anderer bestellt wurde."

(d) Die A. V. v. 30. Januar 1811, R. B. 1811, S. 193 bestimmt:

Wir finden Uns bewogen, den §. XV. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dec. 1808 (R. Bl. S. 2817.), das Stiftungsfiscalat betr., dahin näher zu bestimmen: daß in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte von Unsern Gerichtsstellen die geschlossenen Acten den Kron- und Stiftungsfiscalen jederzeit zur Erinnerung mitgetheilt werden sollen, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches rücksichtlich der Cameral- und Lehenstreitsachen Cap. XIV. §. 4. der Gerichtsordnung festgesetzt worden ist.

(e) Die M. E. v. 30. Nov. 1819 [Döllinger XI. S. 1591] verfügt, daß die Erinnerungen, welche durch die Gerichtsbehörden nach der Verordnung vom 30. Januar 1811 in Rechtsstreitigkeiten der Pfarreien und Beneficien über ihre Gerechtsame und Einkünfte unter Mittheilung der geschlossenen Acten gefordert werden, nunmehr, da besondere Stiftungsfiscale als Mittelorgane nicht aufgestellt sind, von der Königlichen Regierung unmittelbar abgegeben und möglichst beschleunigt werden sollen.

(f) Die M. E. v. 26. Nov. 1820 [Döllinger XI. S. 1592] ordnet bezüglich der Rechtsstreite der Pfarrer an:

1) Aus den im Berichte des protestantischen Consistoriums und im Berichte der Königlichen Regierung angeführten Stellen des preußischen Landrechtes ist nicht zu entnehmen, daß die Pfarrer einen Ersatz der auf Rechtsstreite über das Pfarreivermögen, Renten und Rechte oder über ihre Gehaltsbezüge erlaufenden Kosten ansprechen könnten.

Es muß daher bei der dießfalls bisher bestandenen Einrichtung sein Verbleiben behalten, wornach die protestantischen und katholischen Pfarrer ihre Prozeßkosten selbst zu tragen haben, in soferne nicht das Herkommen oder besondere Verträge bei einzelnen Pfarreien etwas anderes bestimmen.

2) Wenn dagegen die Kosten eines Rechtsstreites, wozu der Pfarrer den Consens der vorgesetzten Curatel erhalten hat, ohne Verschulden des Pfarrers eine dessen Subsistenz gefährdende Größe erreichen sollten, so bleibt es der vorgesetzten Curatel überlassen, die Prozeßkosten in einem solchen außerordentlichen Falle zu theilen, und dieselben als eine Last des Besitzers der Pfarrei und seiner Nachfolger in der Art eines Passivcapitals oder Bauschillings ad onus successorum zu erklären.

3) Der Consens zum Streit soll von den Pfarrern bei der Königlichen Regierung unmittelbar erholt, und von dieser hierüber erkannt werden.

(g) Eine M. E. v. 25. Juni 1827 [Döllinger XI. S. 1595] stellt bezüglich der Frage: wer die Kosten der über das Stammvermögen, über Rechte und Renten der Pfarreien zu führenden Prozesse vorzuschießen und zu tragen habe, folgende Normen auf:

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten bei den Rechtsstreitigkeiten über das Pfarrvermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beachten. Bei dem Mangel eines solchen Herkommens sind

2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die sich ohne Vorwissen und Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in einen Prozeß über das Vermögen eingelassen haben, hinsichtlich der dabei erlaufenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung (negotiorum gestio) zu bestimmen.

3) Die Beitreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarrvermögens auf eigene Kosten ob.

Den Königl. Polizei- und Baubehörden liegt sowohl die Handhabung dieses Königl. Befehls, als auch die Sorge dafür ob, daß kein Abbruch solcher Werke und keine Aenderung in deren Form ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung eintrete.

Dem Antrage auf Abbruch oder Aenderungen ist stets eine Zeichnung der betreffenden Baulichkeiten beizufügen (55a—w).

---

4) Die Kosten der Prozesse über das Stammvermögen, und über jura perpetua der Pfarreien, die mit Einwilligung der competenten Curatelbehörde geführt werden, sind primario aus dem Vermögen der Pfarreistiftung selbst zu entnehmen, und so weit es erforderlich und thunlich, durch die Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinsung und successiven Heimzahlung die Pfarrrenten mit jährlichen Ausfitzfristen beschwert werden können.

5) Wenn durch die Kosten des Prozesses der Zweck der Stiftung selbst zerstört, hier also die Congrua des Pfarrers beeinträchtigt werden würde; so sind dieselben von denjenigen vorzuschießen, und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarrrenten obliegt.

6) Das Kirchenvermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben angewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen.

7) Im Nothfalle können jedoch nach §. 48. Lit. b. des Edictes II. zur Verfassungsurkunde die Ueberschüsse des Kirchenvermögens zu den in Frage stehenden, wie zu andern Lasten des Pfarrvermögens in Anspruch genommen und zur Leistung verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse und selbst zu Beiträgen ohne Rückersatz verwendet werden.

(55a) Die M. E. v. 16. Dezbr. 1810 [Döllinger XI. St. 1399] und 1. Oktbr. 1830 [Döllinger XV. S. 563] verfügen, daß bezüglich der Pfarrhof-Bauconcurrenzen zu den Ressort der General-Kommissariate bloß die Erledigung aller in Betreff dieser Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzen in administrativer Hinsicht gehören, dagegen alle privatrechtlichen Gegenstände den Justizstellen verbleiben.

(b) Bezüglich der Schul- und Meßner-Häuser bestimmt die M. E. v. 22. Juni 1815 [Döllinger XI. S. 1403] Folgendes:

I. Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besonderen Volksschul-Localitäten müssen fortwährend aus dem Localschulfond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

II. Dagegen trägt der Localschulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde, an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schulmeisters und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullocalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Localkirchenvermögen und die Localschulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen eines dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullocalitäten hiedurch weder aufgehoben, noch verändert werde.

IV. Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

(c) Bezüglich der Stellung der Regierungskammern bei Streiten über die Concurrenzpflicht des Aerars zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten bestimmt die F. M. E. vom 25. Januar 1822 [Döllinger XI. S. 1405], daß es nach den gesetzlichen Bestimmungen keinem Anstande unterliege, daß den Kreisregierungskammern des Innern die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhofbaudifferenzen zustehe, und zwar so, daß hiegegen weder ein Recurs an das Staatsministerium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder aber an die Staatsrathskommission zulässig ist. Vielmehr eignet sich ein solches wie jedes andere Provisorium zum sogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Interessenten, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civilgerichten zu suchen.

Was die Stellung der Finanzkammern zu jenen des Innern betrifft, so stehen beide in diesen, wie in allen übrigen Fällen, in so ferne sie in unmittelbare Berührung kommen,

(Vollz.-Instr.) 94. Eben so dürfen historisch oder artistisch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchste Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet, oder durch Bewurf oder Anstrich verunstaltet werden.

---

im coordinirten Verhältnisse, außerdessen aber leitet die Kammer der Finanzen blos die Handlungen des Kreisfiscales.

Wenn daher:

1) das Aerar, sei es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbausache betheiliget, und die Kammern des Innern entweder vor einer committirten Unterpolizeibehörde, oder auch einer eigenen Regierungskommission die nöthigen Verhandlungen über das Provisorium verfügt, so vertritt dabei der Kreisfiskal, nach der ihm von der Finanzkammer ertheilten Instruction, die Rechte des Aerars, und die geschlossenen Verhandlungen werden sonach

2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitgetheilt, worauf

3) jene das Provisorium in einer motivirten Entschließung ausspricht, welche, ohne ferneren Recurs, sogleich zur Exekution gebracht werden muß, vorbehaltlich jedoch der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reichs, weshalb die Regierungs-Finanzkammern in solchen Fällen jedesmal dafür zu sorgen haben, daß

1) der Regierungsfiscalrath schon vor der administrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufschlüssen, Acten und Behelfen versehen, dann, wenn es anders thunlich ist,

2) die demselben zu ertheilende Instruktion, außerdessen aber der Prozeßplan vor der Beschreitung des Rechtsweges dem Generalfiscalate vorschriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es

3) in solchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dodationsfond der Pfarrkirchen und die bisher bestandene Observanz ankömmt; so sind die hierüber Aufschluß gebenden Acten und Behelfe jedesmal in Zeiten sorgfältig und vollständig zu sammeln, so wie bei domcapitelischen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgestellten Reverse der besondere Bedacht zu nehmen ist.

(d) Die M. E. v. 17. April 1824 [Döllinger XI. S. 1380] bestimmt, daß

1) von den Wohnungen der Bischöfe, Dignitarien, Canoniker und Chorvikarien die Brandassecurranz-Beiträge auf das Aerar übernommen werden, daß aber

2) von den gemeinsamen Gebäuden der Domkapitel, nämlich Kirchen, Seminarien, Emeritenhäusern u. s. w. diese Beiträge aus den ermittelten Fonds von den Domkapiteln bezahlt, bei noch nicht ermittelten Fonds aber ebenfalls vom Aerar bestritten werden müßen.

(e) Die A. E. v. 14. Juni 1824 [Döllinger XI. S. 1365] bestimmt, daß keine Bauveränderungen in den Kirchen vorgenommen werden sollen ohne zuvor den Pfarrer darüber gehört zu haben.

(f) Die M. E. v. 11. Oktbr. 1828 [Döllinger XI. S. 1420] verfügt bezüglich der Behandlung der Kirchen- und Pfarrhofbauten, daß

a) das Technische der Bauführung zum Ressort der innern Verwaltung gehöre,

b) die Beschlußfaßung über die Frage der Concurrenzpflicht des Staats nur nach Vernehmung des Fiskals und im Einverständniß mit der Finanzkammer erfolgen könne, und daß wenn in solchen Fällen, wo die Concurrenzverbindlichkeit des Aerars nicht anzuerkennen ist, ein Provisorium regulirt werden soll, der Beschlußfassung der Kammer des Innern eine von der zuständigen Unterbehörde unter Vernehmung aller Interessenten, und daher auch des Fiscals zu führende Instruction vorausgehen müße und folglich, da der Beschluß auf dem Grunde geschlossener Acten zu erlassen ist, von einer Actenmittheilung an die Kammer der Finanzen zur Erinnerung nicht mehr die Sprache sein könne.

(g) Die M. E. v. 21. Dezbr. 1837 [Döllinger XI. S. 1500] bestimmt, daß die Anschaffung jener Feuerlöschgeräthe, welche die Feuerordnung fordert, für die Pfarrhäuser den Pfarrern auf eigene Kosten obliege.

(h) Nach der M. E. v. 21. Novbr. 1833 [Döllinger XI. S. 1374] sollen alle Entwürfe zu neuen Kirchen und Kapellen vor ihrer Einsendung an das Ministerium, und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung bevor noch mit der Ausführung begonnen wird, der bischöflichen Ordinariaten oder protestantischen Consistorien durch die Regierungen zur etwaigen Erinnerung und Aeusserung der Wünsche bezüglich der innern Einrichtung mitgetheilt werden, und

(i) nach der M. E. v. 12. Oktbr. 1836 [Döllinger XI. S. 1378] soll dasselbe auch bei Pfarr- und sonstigen Cultusgebäuden geschehen.

(Vollz.-Instr.) Bei Reparaturen ist die ursprüngliche Farbe der Gebäude, so ferne sie dem guten Geschmacke entspricht, beizubehalten und durchzuführen, und jede Veränderung des Anstriches oder Bewurfes, so wie jede Abweichung von dem bisherigen Farbentone eines Stiftungsgebäudes vorerst der Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

(k) Nach der M. E. v. 10. Januar 1833 u. 5. Juli 1837 [Döllinger XI. S. 1378] war jede Veränderung in dem Bewurfe oder Anstriche des Aeussern oder des Innern alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- oder Stiftungshäuser durch vorgängige allerhöchste Genehmigung bedingt. Nun ist nach M. E. v. 25. Juli u. 23. Nov. 1848 die Einholung der allerh. Genehmigung erlassen; der Farbenton ist aus allerhöchst genehmigten Farbenmustern von der Kreisregierung zu bestimmen und hiernach der Anstrich zu vollziehen.

(l) Nach der in den K. J. B. abgedruckten M. E. v. 2. Febr. 1833 und 14. Juli 1845 ist jeder Abweichung von dem für Stiftungs- oder Communalbauten allerhöchst genehmigten Plane mit aller Strenge zu begegnen.

(m) Die M. E. v. 10. Mai 1839 (abg. in den K. J. B.) bestimmt, daß bezüglich der Bestreitung der Kosten der Kaminreinigung in den Pfarrhäusern der Besitzstand im Allgemeinen aufrecht zu erhalten sei, daß jedoch dieser bei allen Pfarreien, die nicht schon 30 Jahre im Genuße der Befreiung sind, oder bei denen sich dieser auf einen besonderen Rechtstitel stützt, auf den dermaligen Pfründbesitzer zu beschränken habe, und daß bei letzterwähnten Pfarreien für die Zukunft dasselbe Verfahren einzutreten habe, welches nach §. 19 u. 20 Tit. VI. der Verord. v. 13. August 1819 [R. B. v. 1820. S. 343] bezüglich der Uebernahme kleiner Baufälle stattfinde, daß mithin die künftigen Besitzer die Kaminkehrerlöhne gleich den kleinen Baufällen zu tragen haben.

(n) Die Vernächlässigung des baulichen Zustandes der Gemeindegebäude untersagt die in den K. J. B. abgedruckte M. E. v. 29. Juni 1840 u. d. A. V. v. 13. Novbr. 1857 §. 38 [R. B. v. 1857 S. 1621].

(o) Die M. E. v. 26. Novbr. 1840 [abg. in den K. J. B.] verbietet den weißen Kalkanstrich in allen Städten und Märkten, und auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser. Hauseigenthümer wie Maler und Anstreicher sind hiefür verantwortlich und im Uebertretungsfalle strafbar.

(p) In den Berichten über den Neubau von Schulhäusern soll besonders bemerkt werden, ob die betreffenden Schulinspektionen gegen den Bauplan hinsichtlich der inneren Zweckmäßigkeit nichts zu erinnern haben, und die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen sollen daher stets mit ihren Erklärungen über jeden Bauplan, gleichviel ob Neubau oder Reparatur, vernommen werden. M. E. v. 7. Januar 1841.

(q) Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Bezahlung der Reisegelder und Diäten der Baubeamten bei Inspicirung der Gemeinde- und Stiftungsbauten u. s. w. verbreitet sich die M. E. v. 20. April 1842, abgedr. in den K. J. B. und vom 10. April 1843, dann die A. V. v. 13. Novbr. 1857 [R. B. v. 1857. S. 1621 u. f.]

(r) Die M. E. v. 6. Mai 1846 verordnet, daß jedes neu aufgeführte Gemeinde- oder Stiftungsgebände, bei welchem es für die Bauführung der curatelschen oder allerh. Genehmigung bedarf, einer von dem betreffenden Gerichtsarzte vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung darüber, ob es ohne Nachtheil für die Gesundheit bewohnt werden könne, noch bevor es dem Wohnungsgebrauche übergeben wird, unterstellt werden solle.

(s) Die A. V. v. 13. Novbr. 1857 [R. B. v. 1857 S. 1621 u. f.] bestimmt, daß
  a) wenn die Reparatur eines Stiftungs- oder Gemeinde-Gebäudes in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Summe von 2000 fl. und in einer einem Landgerichte untergeordneten Gemeinde die Summe von 500 fl. übersteigt, die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich sei, [§. 37], daß
  b) wenn diese Reparaturen die Monumental- oder Kirchen-Architektur berühren die allerh. Genehmigung erforderlich sei, daß
  c) wenn der Kostenaufwand eine Etatsüberschreitung oder eine Schuldaufnahme oder Gemeindeumlagen veranlasse, die Curatelgenehmigung vor Ausführung des Baues zu erholen sei, [§. 38] daß
  d) kein Gemeinde- oder Stiftungsbau genehmigt werden dürfe, wenn nicht zuvor die Mittel zur Bestreitung des Bauaufwandes nachgewiesen oder die Schulden-Tilgungsplane vorschriftsmäßig festgestellt worden seien, [§. 39] daß
  e) wenn die Kostenvoranschläge zu Gemeinde- oder Stiftungsbauten 20,000 fl. oder mehr betragen, aber die Bauten zur Monumental- oder Kirchen-Architektur gehören, dieselben der allerh. Genehmigung unterliegen; [§. 40] und daß
  f) dem Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Wahl der Sachverständigen für die Entwerfung der Plane und für die Bauausführung unter den hiezu berechtigten und befähigten Technikern überlassen sei, daß aber wenn das Aerar hieran mit einem Beitrage betheiligt sei, die Ausführung der Reparatur, wie der Neubau-Arbeiten hinsicht-

(Vollz.-Instr.) 95. Es bleibt den Gemeindeverwaltungen überlassen, hinsichtlich der Baufallwendung an Stiftungs- und Gemeindegebäuden entweder die allerhöchste Verordnung vom 13. August 1819, (Regierungsblatt 1820. S. 324) als Instruction anzuwenden, oder die bisherige Observanz beizubehalten.

---

lich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde zu überwachen sei, dann daß, wenn das Aerar mit oder ohne Hand- und Spanndienste der allein Baupflichtige sei, die Baubehörde die Plan- und Kostenanschlags-Anfertigung, Einleitung, Ausführung und Abrechnung wie bei einem Staatsgebäude habe. [§. 41].

Ferner ist

g) verordnet, daß die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an welchen das Aerar nicht betheiligt ist, unter Leitung der Verwaltungsbehörden mit Beiziehung verpflichteter Sachverständiger zu geschehen haben, wobei der abtretende Pfründbesitzer oder dessen Erben, dann der antretende Pfründbesitzer oder dessen Stellvertreter je einen, amtlich zu verpflichtenden Sachverständigen wählen können, und die bei der Baupflicht mitbetheiligten Personen, Stiftungen und Gemeinden oder deren Stellvertreter mit ihren Erklärungen und Erinnerungen zu vernehmen sind, und der die Verhandlung leitende Beamte seine eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen dem Protokolle beizufügen hat. Wenn das Aerar bei diesen Gebäuden kirchlicher Pfründen mit einem Beitrage betheiligt ist, so hat der betreffende Baubeamte der Baufallsschätzung im Interesse des Aerars beizuwohnen.

(t) Die M. E. v. 25. Juli 1848 [Döllinger u. St. XXVI. 90] u. v. 23. Nov. 1848 bestimmt, daß hinsichtlich des Anstrichs der Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude eine allerhöchste Genehmigung nicht mehr zu erholen sei, sondern daß aus den allerhöchst genehmigten Farbenmustern ein Farbenton ausgewählt und der Anstrich hiernach vollzogen werden dürfe.

(u) Nach der M. E. v. 29. Novbr. 1854 [enthalten in den K. A. B.] ist die Anwendung von Luftziegeln besonders auf dem Lande dann gestattet, wenn das einstöckige Gebäude einen gemauerten Sockel von hartgebrannten Back- oder Bruchsteinen und ein weit vorspringendes schützendes Dach hat. Auch muß ein gehöriger Verputz der Mauer vornehmlich deren Außenseiten hergestellt werden.

(v) Nach der in den K. A. B. veröffentlichen M. E. v. 14. Aug. 1856 ist unter Aufhebung des §. 14. der Instr. z. Vollz. d. G. über die Feuerversicherungsanstalt angeordnet worden, daß

1) die Gebäude der Gemeinden, Kirchen, Schulen und sonstigen Stiftungen, der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expposituren in den Haupt- und Kreisstädten wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden müßen, wenn hiebei das k. Aerar die Baukosten allein zu tragen hat, und daß

2) wo diese Voraussetzung nicht bestehe, die Versicherung der unter 1 bezeichneten Gebäude in minimo mit folgenden Beträgen statt zu finden habe:

a) mit dem ganzen Betrage des wahren Werths des Gesammtgebäudes, wenn dessen Umfassungswände von Holz und die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder von einem diesen gleich zu achtenden Material sind,

b) mit dem ganzen Werthe der verbrennbaren Theile des Gebäudes, wenn dessen Umfassungswände von Stein sind, die Bedachung aber nicht von Stein oder Metall oder einem denselben gleich zu achtenden Material und das Gebäude nicht in einer Stadt sich befindet;

c) mit 3 Viertheilen des Werths der verbrennbaren Bestandtheile des nach lit. b construirten Gebäudes, wenn sich dasselbe in einer Stadt befindet;

d) mit 2 Drittheilen des Werths der verbrennbaren Bestandtheile wenn das Gebäude von Stein erbaut, mit Stein, Metall oder einem diesen gleich zu achteten Material gedeckt und nicht in einer Stadt gelegen ist, und

e) mit der Hälfte des Werths der verbrennbaren Theile, wenn ein nach lit. d construirtes Gebäude in einer Stadt gelegen ist,

(w) Die M. E. v. 7. Oktbr. 1857 [s. d. K. A. B.] bestimmt, daß bei Vorlage aller Pläne für Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche der allerh. Genehmigung unterstellt werden müssen, jedesmal anzuzeigen sei

a) von wem der vorgelegte Entwurf verfaßt und

b) wem die Ausführung des Baues im Falle allerh. Genehmigung zu übertragen beabsichtigt sei.

(Vollz.-Instr.) 96. Jedes größere Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude ist mit der entsprechenden Blitzableitung zu versehen. Die Kosten sind bezüglich der Kirchenthürme zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche, zur Hälfte aus jenen der Gemeinde, bezüglich der übrigen Gebäude aus Mitteln der betheiligten Gemeinde oder Stiftung zu schöpfen.

Den Königl. Kreisbau-Inspectoren liegt das Technische der Errichtung und die controlirende Aufsicht auf deren stets zweckmäßigen Bestand ob.

97. Die Plane von Stiftungs- und Gemeindeneubauten (56a—b), insbesondere neu zu erbauender Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulgebäude, Rath- und Gemeindehäuser, Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsgebäude, Stadtthore, größerer Brunnen und öffentlicher Denkmäler sind, so ferne die von den zuständigen Curatelbehörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen festzusetzenden Kosten die Summe von 500 fl. erreichen oder übersteigen, sammt den Kostenvoranschlägen dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches deren artistischen Werth durch den Kunstbauausschuß prüfen läßt, und sofort die Allerhöchste Entscheidung erholt.

Der Kunstbauausschuß ist angewiesen, sich bezüglich etwaiger Abänderungsvorschläge auf Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes zu beschränken; Kostenmehrungen werden nie ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angeordnet.

98. Die Gemeinden sind in der Wahl ihrer Architecten in keiner Weise beschränkt. Eben deßhalb liegt auch den Königlichen Baubeamten nach §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 (Regierungsbl. Jahrgang 1826 S. 25. ff.) in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten wohl die Besichtigung und gutachtliche Prüfung, aber keineswegs — den Fall besondern Auftrages der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgenommen, — die unentgeldliche Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte ob. Wendet eine Gemeinde, ohne vorerst einen solchen Auftrag erwirkt zu haben, einem Königlichen Baubeamten ihr Vertrauen zu, so bleibt die Leistung des Honorars dem freien Uebereinkommen beider Theile in so lange überlassen, als nicht Reclamationen die Entscheidung der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, hervorrufen.

Für die als Ausfluß des Curateldienstes zu betrachtende technische Oberaufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsgebäude, so wie für die aus gleichem Standpunkte zu bemessende gutachtliche Prüfung gemeindlicher und Stiftungspläne darf den Gemeinden und Stiftungen keinerlei Art von Kostenersatz angesonnen werden.

99. Die Curatelbehörden sind daher verantwortlich, daß die in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden befindlichen Gegenstände artistischen, alterthümlichen oder historischen Werthes, namentlich Gemälde, Sculpturen aller Art ꝛc.

a) erhalten,
b) in dem Falle erforderlicher Ausbesserung oder Auffrischung nur einem durch die Königliche Akademie der bildenden Künste oder durch die Königliche Centralgemälde-Galleriedirektion geprüften und approbirten Restaurateur anvertraut, und
c) nie ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung veräußert werden (57).

(56a) Zu den Bauten auf Kirchhöfen ist höhere Genehmigung zu erholen. M. E. vom 1/1. 1840. [Döllinger u. St. XXVI. 5].

(b) Die Ziff. 97 ist aufgehoben durch die unter lit. s der Note 56 angeführte A. V.

(57) Durch M. E. v. 8. Dezbr. 1837, abg. in den K. J. B., ist den Kreisregierungen der Auftrag ertheilt, den sämmtlichen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen zu bedeuten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne dießfalls der Kgl. Regierung unter Namhaftmachung des

100. Es ist darauf zu dringen, daß Gemeinden und Privaten neue Anschaffungen artistischen Bereiches, namentlich neue Gemälde und Sculpturen nur bei tüchtigen und bewährten Künstlern bestellen, und daß, wo das Vertrauen der Betheiligten sich nicht anderwärts würdig firirt, die Bestellung mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beiläufigen Aufwands-Summe und der Zeit, in welcher die Ablieferung nothwendig erscheint, der Direction der Königl. Akademie der bildenden Künste zugesendet werde, welche sodann durch tüchtige Meister oder durch ihre zahlreichen Schüler das Weitere so wohlfeil als zweckmäßig einleiten wird.

Die Skizzen der an öffentlichen Gebäuden al fresco auszuführenden Gemälde sind dem Königl. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches selbe durch die Königliche Akademie der Künste prüfen läßt, und sofort die Königlichen Befehle erholt (58).

101. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind auf die in den nunmehr bestehenden inländischen Mobiliarfeuer-Versicherungsanstalten dargebotene Gelegenheit zur Sicherung des manchmal sehr werthvollen Mobiliarvermögens der Gemeinden und insbesondere der Kirchen aufmerksam zu machen, und es ist ihnen der Beitritt zu denselben angelegentlich zu empfehlen.

XXXIV. Administration der Gemeindegründe, insbesondere der Gemeindewaldungen (59). 102. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (einschlüßig der Cultus-Stiftungs-Forste) muß sich allenthalben auf periodische — mit Berücksichtigung des Wald-Zustandes, des Produktionsvermögens des Waldbodens, und des Bedürfnisses der treffenden Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige entworfene und von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthschaftspläne stützen.

Von der Anfertigung solcher Pläne sind nur jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgenommen, welche nach dem Gutachten der Forstbehörden ob ihres geringen Flächen-Inhaltes einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung durchaus unfähig erscheinen, jedoch müssen auch solche Waldungen pfleglich behandelt und vor Abschwendung gesichert werden.

Die Betriebs- und Wirthschaftsplane mußten bezüglich sämmtlicher Stiftungs- und Communalwaldungen zufolge Ministerialentschließung vom 22. April 1835, längstens am 30. September 1836 vollendet und spätestens 3 Monate darauf kuratorisch festgestellt sein.

Restauranten Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Die Kgl. Kreisregierung, wird sofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demselben eröffnen, daß er in so lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Restauration zugelassen werden könne, als er nicht über vollständige Qualifikation zur Ausübung dieses Kunstzweiges ein von dem bei der Kgl. Akademie der Künste konstituirten Kunst-Comité ausgestelltes Zeugniß über erstandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird.

(58) Durch M. E. v. 29. Mai 1839 wurde die, auch für Kirchen anzuwendende Anordnung getroffen, daß die Conti über Gegenstände der innern Einrichtung, namentlich solcher Mobilien, Orgeln u. dgl., über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht verlangt werden kann, von gerichtlich verpflichteten Taxatoren und Schätzleuten technisch geprüft werden sollen.

(59) An die Stellen der Bestimmungen Ziff. 102—106 ist hinsichtlich der Waldungen das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 6—17 nebst der Vollz.-Instr. v. 30/6. 1852 [Döllinger u. St. XXVI. 114] getreten. Die M. E. vom 24. und 30/11. 1849 und 1/1. 1850 [Döll. u. St. XXVI. 92, 98 und 100] empfiehlt den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die analoge Anwendung der V. vom 19/8. 1849 über Abgabe der Forstprodukte aus Staatswaldungen, und durch M. E. v. 9/10. 1840 wird denselben für ihren Grundbesitz der Beitritt zur Hagelversicherung angerathen.

(Vollz.-Instr. 102. Forts.) Den Gemeinden und Stiftungen steht aber jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderung der genehmigten Plane einzuleiten, und selbe nach erfolgter Bestätigung in Anwendung zu bringen.

Bei Feststellung und Abänderung der Wirthschaftsplane hat folgendes Verfahren einzutreten:

a) Die Wahl der mit der Herstellung oder Abänderung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen ist den Gemeinden freigegeben. Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

b) Der entworfene Planabänderungs-Antrag ist vor allem der, nach den Bestimmungen der §§. 122. 126. 127. und 129. des revidirten Gemeindeedicts, vorgesetzten Untercuratel zu überreichen, welche binnen 3 Monaten von dem Tage des Einlaufs, und zwar soferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener Ansicht des Letztern förmlich bestätigenden oder modifizirenden Curatelbeschluß zu fassen hat. Hiebei sind problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, Aushauung breiter Richtwege und sonstige mehr dem Forstluxus als dem Bewirthschaftungs-Zwecke in strengem Wortsinne angehörige Maßregeln den Gemeinden und Stiftungen in keiner Weise aufzudringen. Vielmehr ist der Curateleinfluß lediglich auf die Sorge dafür zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maß des Productionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

c) Die gefaßten Curatelbeschlüsse sind der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung zuzustellen, gleichzeitig aber sind Duplicate der festgestellten Plane der nächst höheren Curatelstelle einzusenden.

d) Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Recurs an die nächst vorgesetzte Curatelinstanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung das Gutachten einer technischen Staatsbehörde und zwar im Kreis-Ressort des Kreisforstbureaus, im Ministerialressort der bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen bestehenden Centralforstbehörde zu erholen hat.

e) Die festgestellten Forstwirthschafts- und Betriebspläne sind bei den Gemeindeakten zu hinterlegen, sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neueintretende Mitglied eines Magistrats oder Gemeindeausschusses oder einer Kirchenverwaltung ist daher über die deßfalls ihm obliegende Haftung und ihre gesetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig zu belehren.

f) Obige Anordnungen erstrecken sich auf die in fremden Staaten gelegenen Waldungen bayerischer Gemeinden oder Stiftungen, jedoch in der Art, daß der für Abfassung des Betriebsplanes gewählte bayerische Staatsdiener in dieser Beziehung lediglich die Eigenschaft eines von der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung bevollmächtigten Technikers und Mandatars an sich trägt.

103. Die Gemeinden sind gehalten:

a) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

b) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. für das Auszeigen des zu fällenden Holzes und für die Ausführung beschlossener Culturen sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communalrevierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinden oder unmittelbaren Stiftungen überlassen, und es hängt daher einzig von deren Beschlusse ab, entweder

a) den Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster mit Bewilligung der vorgesetzten Staatsbehörde oder des Dienstherrn und gegen Remuneration zu übertragen, oder

b) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer oder durch sonstige Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

c) für Forstschutz und technische Leitung vereint, qualificirte Individuen functionsweise oder bleibend, und zwar entweder für sich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen.

Der Curateleinfluß, so wie die salvo recursu zu fassenden Curatelbeschlüsse haben sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

aa) keine den Gemeinden oder Stiftungen evident nachtheilige Maßregel stattfinde, und daß

bb) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. Dezeber 1821 §. 34. Ziffer 1. 2. 3. 4. u. 6. (Regierungsblatt 1822. Seite 52—54.) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragenden Function, besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58. Abs. 1. des Gemeindeedicts die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, oder der standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzlei.

104. Die Curatelbehörden haben

a) überhaupt die Einhaltung der Betriebs- und Wirthschaftsplane, dann die Aufstellung geregelten Forstschutzes und technischer Leitung in allen Theilen zu überwachen, sie haben insbesondere

b) über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3. und 4. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821 zu ihrer Unterstützung mit der forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals zu erholen,

c) diesen Gutachten so wie den etwaigen Offizial-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge zu geben, und Sorge zu tragen, daß

d) der Holzertrag in den jährlichen Etats-Voranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebs-Plane eingestellt, daß

e) ein abweichender Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plansabänderung aufgenommen, und daß

f) der forstpolizeiliche Curatel-Standpunkt unter wirksamer Benützung der den Gemeinden und Stiftungen so wohlwollend dargebotenen technischen Einsichten des Staats-Forstpersonals, dem Geiste des Gemeindeedictes entsprechend, in eben so milder als wirksamer Weise sichtbar werde.

In allen diesen Punkten haben die Kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die Thätigkeit der Curatel-Unterbehörden nachhaltigst zu überwachen.

105. Die forstpolizeiliche Aufsicht in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen kömmt:

(Vollz.-Instr. 105. Forts.) a) in erster Instanz den Kgl. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden, unter Aufsicht der durch §. 64. Abs. 2. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich beauftragten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern zu.

b) Als Organe der Forstpolizei-Behörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königl. Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach den Bestimmungen der IV. Verfassungs-Beilage §. 26., und der Deklaration vom 19. März 1807 Lit. E. Ziff. 12, dann des §. 90. Lit. I. der VI. Verfassungs-Beilage und der Deklaration vom 31. Dezember 1806 Abs. III. Lit. I. die Forstbehörden der Standes- und Gutsherrn bestellt.

Diese technischen Organe der Forstpolizei sind gehalten, nicht nur den Aufforderungen der Curatelbehörden zur Prüfung des Vollzugs der bestehenden Wirthschafts-Betriebsplane eifrigst zu entsprechen, sondern auch überhaupt etwaige Wald-Devastationen und sonstige gesetzverletzende, oder die Rechte der Nachbarn gefährdende Mißstände ex officio wahrzunehmen, und der Curatelbehörde, und im Falle nicht, oder nicht genügend erfolgender Abhilfe der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen.

c) Die Forstpolizei-Behörden ihrerseits sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Ansinnen der Organe der Forstpolizei (Forstbehörden) die geeignete Würdigung zuzuwenden, den Anzeigen der letztern augenblickliche und kräftige Folge zu geben, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forst-Ordnungen, oder den in Kraft bestehenden Betriebs- und Wirthschafts-Planen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt (60).

106. Wenn in den Bezirken, wo nicht, wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen eigene Communal-Forstbehörden bestehen, K. Forstbedienstete (was stets sehr wünschenswerth erscheint) auf Ersuchen einer Gemeinde oder Kirchen-Verwaltung den Forstschutz und die technische Leitung des Betriebes, oder beides zugleich, oder die Herstellung eines Wirthschafts- und Betriebs-Planes bezüglich eines Gemeinde- oder Stiftungs-Waldes unter Zustimmung der vorgesetzten Finanzbehörde übernehmen; so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde- oder Kirchen-Verwaltung auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Ediktes festzusetzen, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der Kgl. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, und sofort im gemeinsamen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße zu reguliren sind.

In so weit dagegen das Kgl. Forstpersonal die Kgl. Forstpolizei- und Curatelbehörden in der Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und andere ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demselben im Rückblicke auf den §. 3. und 4. der Verordnung vom 22. Dezember 1821 (Regierungsblatt 1822, S. 29) für diese Funktion eben

---

(60) Die M. E. v. 12. April 1823 [Döllinger XIV. S. 786] spricht aus, daß wenn in den gerichtlichen Ergebnissen die Quote des Schadenersatzes durch Forstculturarbeiten ausgesprochen ist, auch deren Verwendung dem beschädigten Waldeigenthümer (sei er Commune, Stiftung oder Private) zu gut kommen müsse.

so wenig, als den übrigen Staats-Beamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungs-Kreise gehörigen Dienstleistungen, eine besondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden.

XXXV. Gerichts-, Grundlehen- und zehentherrliche Rechte der Gemeinden und Stiftungen (61). 107. Die grundherrlichen Rechte der Gemeinden und Stiftungen richten sich nach den Bestimmungen der VI. Verfassungs-Beilage.

Es kann daher weder

a) bei Obereigenthums-Ablösungen der höhere Werth wiederhergestellter, erweiterter oder neu errichteter Gebäude, oder überhaupt, soferne der Bezug eines Laudemiums von Häusern nicht hergebracht ist, der Ansatz eines Laudemiums von Gebäuden, gleichviel ob der Errichter des Gebäudes oder sein Nachfolger die Ablösung nachsucht, in die Berechnung der Ablösungs-Summe aufgenommen, noch

b) zum Behufe der Laudemial-Regulirung die früher gewöhnliche unentgeldliche Abschätzung nach je 10 oder 15 Jahren verlangt werden, weßhalb zur Vermeidung beträchtlicher Taxen die Berechnung der Laudemien nur nach den Kaufs- und Uebergabspreisen statt finden, eine neue Güter-Schätzung aber nur dann begehrt werden soll, wenn die Kaufs- oder Uebergabs-Summe als Grundlage der Laudemial-Behandlung offenbar zu gering oder nachtheilig erscheinen sollte.

108. Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen haben insbesondere Gesuche um Consens zur Aufnahme von Kapitalien auf die zu Stiftungen und Communen relevirenden lehen- oder grundbaren Güter beschleunigt zu bescheiden.

109. Bezüglich auf Fixirung, Umwandlung und Ablösung gutsherrlicher Rechte der Gemeinden und Stiftungen finden folgende Normen Anwendung:

a) Den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen steht zu Folge der Königl. Verordnung vom 6. October 1810 (Regierungsbl. 1810. S. 958) und vom 6. September 1811, §. 18. (Regierungsbl. 1811, S. 1462) das Recht zu, das Grund-Obereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 (Regierungsbl. S, 27. 30.) für die vormaligen Kloster-Unterthanen festgesetzten, und in der angeführten Verordnung vom 6. October 1816 (Regierungsbl. S. 958) noch näher erläuterten Bedingungen abzulösen.

Die deßfallsigen Verhandlungen und der eventuelle Abschluß von Ablösungs-Verträgen fallen nach Maßgabe der Geschäfts-Regulative, insbesondere der §§. 21. und 22. des Regulativs vom 24. Srptember 1818, und unter Beachtung der für die Veräußerung unbeweglicher Güter und nutzbarer Rechte durch die §§. 82. und 104. des revidirten Gemeinde-Edictes vorgeschriebenen Formen den Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen anheim, welche jedoch hienach diese Ablösung weder willkürlich zu verweigern, noch an andere als die in den bestehenden Verordnungen bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden zu knüpfen befugt sind, und jedenfalls Sorge zu tragen haben, daß die Ablösungs-Schillinge richtig vereinnahmt, und dem Kapital-Stocke, sei es durch Ankauf nutzbringender Realitäten, sei es durch verzinsliche Anlegung, einverleibt werden.

b) Den betreffenden Verwaltungen bleibt überhaupt unbenommen, in solchen Fällen nach den seit dem 26. Mai 1818 über gleichartige Rechte des Staa-

(61) Zu 107—111 siehe jetzt die Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 und das Ges. über die Fixirung der kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852.

tes erschienenen, eine gebotene Anwendung auf Gemeinde- und Stiftungs-Rechte jedoch nicht findenden Finanz-Generalien zu verfahren.

c) Insbesondere können die in der allerhöchsten Erklärung vom 8. Februar 1825 (Regierungsbl. 1825 S. 100) enthaltenen Normen auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden.

(Vollz.-Instr.) 110. Die Fixirung der Zehenten nach Maßgabe der eben angeführten Normen unterliegt keinem Anstande. Hiebei ist zu Veränderungen in den Vermögens-Verhältnissen kirchlicher Stiftungen die Erinnerung des bischöflichen Ordinariats zu erholen, diesem aber, den Fall wirklicher geistlicher Pfründen ausgenommen, ein Einspruchsrecht nur dann zuzuerkennen, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds, einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder wenn sie mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden im Widerspruch stünde.

Der Fortgang dieser, dem freien Willen anheim gegebenen Zehentfixirungen ist mit dem Schluße jeden Etatsjahres nach dem unter der Beilage 4. anruhenden Formulare unter bloßer Aufführung der Nummern des Conspectes anzuzeigen. Gleichzeitig sind die um das Fixations-Geschäft verdienten Communal- und Stiftungs- oder Distrikts-Polizeibeamten und Pfarrer besonders bemerkbar zu machen.

111. Die durch die allerhöchste Verordnung vom 8. October 1810 eingeführte allgemeine Taxordnung findet auch bezüglich der grundherrlichen Verhandlungen der Gemeinden und Stiftungen unbedingte Anwendung. Es kann daher auch bei Ablösungen der gemeindlichen und Stiftungs-Handlohnsrechte eine Begünstigung durch Befreiung von der Tax- und Stempel-Entrichtung im Hinblicke auf §. 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3. lit. c. des Stempel-Mandats vom 18. Dezember 1812 und auf den Umstand, daß es sich von keinem Vertrags-Verhältnisse des Staates handelt, nicht zugestanden werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertrags-Verlautbarung, nicht aber hinsichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatel-Behörden statt findet (62).

XXXVI. Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten. 112. Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend, wornach

a) die Realitäten der Stiftungen und Communen in der Regel nur in dem Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden dürfen, und hiebei
b) die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufschillings in inländischen Staats-Obligationen erlegt werden kann.

sind in den einzelnen Fällen, wo eine solche Veräußerung nach §. 24. und 25. des revidirten Gemeinde-Edictes unter den Voraussetzungen der §§. 72. 103. 104. 123. und 128. desselben Gesetzes Platz zu greifen vermag, forthin in Anwendung zu bringen.

XXXVII. Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen an Privaten im Inlande. 113. Den Gemeinden und Stiftungen steht das volle Recht zu, ihre eingehenden Gelder sowohl bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als bei Privaten anzulegen.

Die Curatel-Behörden haben bei Uebung der ihnen durch die §§. 103. 123. und 128. des revidirten Gemeinde-Edictes zugewiesenen Befugnisse möglichst dahin

(62) Vergl. B. f. a. P. II. 407. IV. 403.

zu wirken, daß, in so lange eine entsprechende Verzinsung und Sicherheits-Leistung angeboten wird, diese Kapitalien wie bisher auch fortan zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Privaten hingeliehen werden.

Dieselben haben jedoch auch hier, wie überhaupt den wesentlich negativen Standpunkt der Curatel-Wirksamkeit einzunehmen, welchem zufolge ihnen die Dekretirung von Darlehen aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen ohne Zustimmung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, oder wohl gar gegen deren Beschlüsse in keiner Weise zukömmt (63).

114. Um bei solchen Darlehen an Privaten das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen möglichst vor Verlusten zu sichern, haben die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen hiebei fortwährend die durch die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811, Ziffer III. Lit. A. (Regierungsbl. von 1811 Seite 1452 bis 1455) für solche Anlehen gegebenen Normen nach folgenden, seither theils in dem Wege der Gesetzgebung, theils durch administrative Anordnungen verfügten Modalitäten auf das genaueste zu beachten.

a) Die Zwecke, für welche Darlehen aus Stiftungsmitteln vorzugsweise zu gewähren sind, sind durch Ziffer 2. lit. a. der angeführten Verordnung vom 6. September 1811 bezeichnet;

b) die Darlehen dürfen nur gegen Gewährung vollkommen verläßiger hypothekarischer Sicherheit bewilligt werden. — Hiebei bestimmt sich

aa) was als gültiges Objekt einer Hypothek anzuerkennen ist, so wie die Form der Errichtung der Hypothek ausschließend nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822 und der Vollzugs-Instruktion vom 13. März 1823, (Regierungsbl. Seite 499.)

bb) Die hypothekarische Sicherung ist nur dann genügend, wenn das erbetene Darlehen, die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitäten-Werthes erhöht, wenn sonach die dargebotene Hypothek vollständig innerhalb der ersten Hälfte jenes Werthes gewährt erscheint.

Bei dieser Berechnung ist aber

aaa) die in vorgeschriebener Weise gerichtlich erhobene Schätzung des Hypotheken-Objekts bezüglich der Uebereinstimmung ihres Ziffers mit dem zu erwartenden wirklichen Verkaufspreise der Sache mit anderweiten Erhebungen, am einfachsten mit dem nach der Steuer-Belegung sich ergebenden Werthe und mit dem etwa glaubhaft ermittelten, letzten Erwerbungspreise kontrolirend zu vergleichen, und

bbb) besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Gebäuden zu widmen, welche jedenfalls der inländischen Immobiliar-Brandassekuranz einverleibt, jedoch zu der Ziffer 2. lit. d. der eröfterten Königl. Verordnung vom 6. September 1811 bezeichneten Höhe nur dann versichert sein müssen, wenn sie — in Mangel eines Grund-Eigenthums

(63) Die M. E. v. 1/6. 1841, 27/3. 1846 u. 17/2. 1852 [Döllinger u. St. XXVI. 340, 341 und 168 wiederholen den in Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsatz in Bezug auf die neuen Eisenbahnanlehen des Staats.

Ueber das Eisenbahnanlehen der Stadt Bayreuth sprechen die M. E. vom 11/9. und 29/10. 1854 die Ermächtigung zur Betheiligung aus. P. E. 1854 192 und 209. Wegen Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an dem Anlehen der privilegirten Aktien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen vgl. M. E. vom 31. Mai 1856 [P. E. 1856. S. 162.]

Die M. E. vom 12/2 1850 [Döllinger und St. XXVI. 342] ordnet an, daß Stiftungskapitalien an Gemeinden nicht ausgeliehen werden sollen.

— das einzige, sämmtlichen Schulden des betreffenden Privaten unterstellte Object bilden; es sind ferner

ccc) die Currentschulden des Entlehners nicht in Berechnung zu ziehen, und es bleiben

ddd) die Dritten nachträglich auf dieselbe Sache von dem Schuldner eingeräumten, zurückstehenden Hypotheken ohne Einfluß, sofern nicht Zögerung in Zinsen- und Fristen-Zahlungen und Rückschreiten der Vermögens-Verhältnisse des Schuldners die Kündung des Kapitals ohnehin nöthig machen.

cc) Neben den materiellen Grundlagen der angebotenen Sicherheitsleistung haben die Verwaltungs- und Curatel-Behörden auch die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher sowohl bezüglich der einschlägigen Bestimmungen der §§. 123. und 128. des Gemeinde-Edictes, des §. 100 der VI. Verfassungs-Beilage und der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 in Betreff der Anlehen an das Personal der Landgerichte als auch bezüglich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit genau zu beachten und zu prüfen.

dd) Die Bezeichnung des Zweckes des Darlehens in der Schuld-Urkunde, so wie die Beibringung der Nachweise über die geschehene Verwendung zu dem bezeichneten Zwecke sind insbesondere da nicht zu unterlassen, wo rechtliche Vorzüge hieran geknüpft sind.

ee) Die Ehefrau des Schuldners muß sich stets in den jeden Ortes civilrechtlich geltenden Formen nach geschehener Belehrung und unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichten.

ff) Bei Gütern, welche in Grundbarkeits-, Lehen- oder Familien-Fideikommiß-Verhältnissen stehen, müssen alle nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der §§. 6. 7. und 8. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zur Konstituirung einer gültigen Hypothek erforderlichen Consense und Nachweise vorerst beigebracht sein, ehe die Auszahlung des Darlehens verfügt werden darf, so wie überhaupt

gg) die Auszahlung der bewilligten Anlehen von Seite der Verwaltungen nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothek-Urkunden stattzufinden hat, und hievon eine Ausnahme nur in dem Falle beabsichtigter Rückzahlung älterer Hypothek-Schulden in der Art gestattet ist, daß die Summe in geeignetem Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt wird, um sofort die Rückzahlung und Löschung der älteren, und dann die Constituirung der neuen Hypotheken-Schuld unter Einrücken in den etwa vorbehaltenen Rang dem Gesetze entsprechend bewirken zu können.

Dagegen sind

hh) die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811, Ziffer III. Lit. A. 2. f, ausgesprochenen Beschränkungen bezüglich der Lage des Versicherungs-Objektes innerhalb desselben Administrations Distriktes nunmehr nach Aufhebung der konsolidirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-Vermögens, und

ii) die ebendaselbst unter lit. g. bezüglich der Darlehen an adelige, siegelmäßige und wechselfähige Güter- und Realitäten-Besitzer ausgesprochene Beschränkung nach vollzogener Einführung der Hypotheken-Bücher außer Wirksamkeit gesetzt, und blos rücksichtlich der Ausfertigung der Schuld-Urkunden die Bestimmungen der VIII. Verfassungs-Beilage genau zu beachten.

c) Die Verzinsung der aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen dargereichten Vorlehen ist in der Regel auf fünf vom Hundert festzustellen.

Bei Ewiggeld-Kapitalien ist die Ewiggeld-Steuer von der kreditirenden Stiftung zu tragen. — Auch kann der geringere Zinsfuß von Vier vom Hundert außer den in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1809 (Regierungsbl. 1809, Seite 258 und flg.) angeführten Fällen

aa) bei Kultus-Stiftungs-Kapitalien, sowohl bei neuen als bezüglich bereits anliegender Summen und zwar von Ober- und Unterkuratel-Behörden dann bewilligt werden, wenn

aaa) diese Moderation von dem Privatschuldner nachgesucht wird, und

bbb) die jährlichen Renten der betreffenden Kultus-Stiftung auch nach Minderung der Kapitalzinsen noch zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben zureichen;

bb) bei den Kapitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit steht gleiche Herabsetzung des Zinsfußes nur den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und zwar nur für die Dauer der gegenwärtigen, das allgemeine Gesunkensein des Zinsfußes veranlassenden Verhältnisse zu.

Die Herabsetzung hat übrigens hier stets Platz zu greifen, wenn Magistrat und Gemeinde-Ausschuß ihre Zustimmung gegeben haben, und die Minderung des Zins-Betrages kein Deficit involvirt, sonach auch keine Deckung durch Gemeinde-Umlagen erheischt.

d) Die Darlehen-Suchenden haben die Vorbedingungen der Gewährung ihrer Gesuche (lit. b.) durch gerichtlich nach Anweisung der Verordnung vom 17. Februar 1804 und der Instruktion vom 21. Mai 1807 gefertigte Anlehens-Tabellen nachzuweisen, welche zufolge §. 13. lit. a. des Regulativs für die Tax- und Stempel-Gebühren in Hypotheken-Sachen vom 26. April 1824 mit dem Klassenstempel zu 3 kr. versehen sein müssen, und auf welche sofort die Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden, soferne sie nicht zugleich kompetente Gerichts-Behörden sind, oder das nachgesuchte Darlehen zu bewilligen oder zu begutachten haben, auf geschehene Vorlage durch den Bewerber die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund zur Vermeidung der Ausfertigung eigener Zeugnisse unmittelbar zu setzen haben.

Die Bescheidung der Gesuche erfolgt, unter Erholung der Curatelgenehmigung nach Maßgabe der §§. 82. 102. 103. 123 und 128. des revidirten Gemeinde-Edikts, durch die Gemeinde-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen.

Die von Seite der Administrativ-Behörden zur Erleichterung der Funktionen der Curatel vorgelegten Anlehens-Conspekte sind stempelfrei (64 a—d).

(64a) Bezüglich der Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bestimmt eine, in den K. J. B. abgedruckte M. E. v. 3. August 1857 Folgendes: „das angezeigte Verfahren, welches die K. Regierung zur Ermittlung des Steuerkapitals unter Annahme der zehnfachen Steuerverhältnißzahl für den Zweck der Kontrolirung der gerichtlichen Schätzungen der für Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen angebotenen Pfandobjekte beobachtet, erscheint im Allgemeinen ganz angemessen. Da jedoch die Steuerverhältnißzahl als ein aus unwandelbaren Größen entstandenes und von Zeit-, Orts- und Verkaufsverhältnissen unabhängiges Resultat sich darstellt, so wird die bezeichnete Controle bei ihrer nahen oder gänzlichen Uebereinstimmung mit dem Schätzungswerthe zwar unbedenklich als Bekräftigung des letzteren angenommen, aber bei ihrer Abweichung nicht in allen Fällen unbedingt als Grund der Verwerfung geltend gemacht werden können, und es muß besonders hinsichtlich jener Gegenden, wo die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien größeren Schwierigkeiten unterliegt, der sorgfältigen Beurtheilung der Curatel anheim gestellt werden, in wie ferne neben den übrigen, nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 3. August 1835 hiebei in Betracht zu ziehenden Rücksichten die Abweichung der gerichtlichen Schätzung von der kapitalisirten Steuerverhältnißzahl in besondern Verkehrsumständen ihren besondern Rechtfertigungsgrund haben kann, und in wie weit jener Abweichung ungeachtet in

(Vollz.-Instr.) 115. Den durch totalen Hagelschlag betroffenen Stiftungs-Grundholden können ausnahmsweise zum Behufe des Ankaufes von Samen- und Speisegetraide, selbst wenn ihr liegendes Anwesen bereits zur Hälfte verschuldet ist, mäßige Anlehen von 50 bis höchstens 100 fl. entweder in Baarem oder mittelst Fruchtvorrathes gegen geringe Verzinsung, jedoch unter Bedingung der Zurückzahlung aus den Früchten der nächsten Erndte gegen gerichtliche, des Zweckes erwähnende Schuld-Verschreibungen, und unter geeigneter Versicherung über die hienach erfolgte Verwendung des Darlehens gewährt werden.

116. Die Verwaltungen haben die Interessen der Stiftungen und Communen bezüglich ihrer Activforderungen nachhaltig zu wahren, die Kündung von Verlustgefahr bedrohter Kapitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rücksichtlich der Zinsen, deren Sicherung zufolge §. 16. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 von rechtzeitiger Beitreibung bedingt ist, keine Ausstände erwachsen zu lassen.

Sie haben sich hiebei aller ihnen zustehenden Rechtsbehelfe zu bedienen, sohin insbesondere auch

a) bei unzureichender hypothekarischer Deckung der Stiftungsfoderung die persönliche Klage bezüglich des nicht gedeckten Restes anzustellen, nöthigen Falles von dem Rechte Gebrauch zu machen,
b) da, wo es bei cumulativer Betheiligung mehrerer Stiftungen gesetzlich geschehen kann, und die Stiftungspfleger zur Führung der Rechtssache nicht befähigt sind, einen gemeinsamen Stiftungs-Anwalt zu ernennen, und
c) gegen Prioritätsurtheile für mehrere Stiftungen aus gemeinschaftlichen Gründen in einem Beschwerdelibelle die Berufung zu ergreifen, soferne durch den Gesammtbetrag aller Forderungen die Summa appellabilis erreicht wird.

XXXVIII. Inländische Staats-Passivkapitalien der Stiftungen und Gemeinden. 118. Die Stiftungen und Gemeinden erhalten für ihre bei dem Staate anliegenden Kapitalien unter Vermittlung der Curatel-Behörden und Stellen nach §. 9. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt Jahrgang 1831 Seite 223) mit Ausnahme der in §. 9. lit. a. des Gesetzes bezeichneten Dotations- und Donations-Kapitalien, dann der wegen obwaltender Hindernisse dem §. 10. jenes Gesetzes anheimfallenden Posten, vier- und zweiprocentige Mobilisirungs-Obligationen.

Diese Obligationen werden auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung ausgestellt, und für den Fall dringenden Bedarfes erhalten dieselben Abschlags-Zahlungen, dann für den Fall gewünschter vollständiger Rückzahlung den baaren Betrag derselben aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse oder Mobilisirungs-Obligationen au porteur.

Die Ausstellung der letzteren ist jedoch durch eine Requisition des K. Staats-Ministeriums des Innern als oberster Gemeinde- und Stiftungs-Curatel bedingt, welchem

---

den erhobenen speziellen Verhältnissen die zureichende Sicherheit der betheiligten Gemeinde oder Stiftung geboten ist."

(b) Die A. E. v. 15. April 1840 [R. B. v. 1840 S. 235] bestimmt, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Stiftungs- und Gemeindekassen an Landeigenthümer im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher und unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen Besitzungen dem bayr. Hagelversicherungsvereine beigetreten ist.

(c) Nach der M. E. v. 20. Novbr. 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 166] sind die Vereinsagenten zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt, welche die Bewerber um Stiftungs-Kapitalien über ihren Beitritt zum Hagelversicherungsvereine beizubringen haben, und verpflichtet den Bewerbern zu bemerken, daß sie ohne Zustimmung der Darleiherin und der Curatelbehörde nicht aus dem Vereine treten dürfen.

(d) Ueber die Anwendung der defin. Steuerverhältnißzahl bei Controlirung der Schätzung bestimmt die M. E. v. 5/8. 1842 und 11/9. 1851 [a. a. O. 167].

a) der Zweck der Kündigung,
b) entsprechende Nachweise über die Begründung des Umschreibungs-Gesuches, über die Zahlungs-Fähigkeit des Käufers und des allenfallsigen Darlehens-Suchers durch die treffende Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, unter Beifügung der treffenden auf Namen lautenden Obligation vorzulegen sind.

Die au porteur umgeschriebene Obligation wird der treffenden Kgl. Kreis-Regierung zugeschlossen, welche die nöthigen Maßregeln zugesicherter Verwerthung derselben trifft, und jeder Möglichkeit eines Unterschleifes vorbeugt (65a—d).

119. Die Verlosung der 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen des Staates erstreckt sich vorerst nur insoferne auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, als die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen nicht vorziehen, ihre Kapitalien mit Zustimmung der Obercuratel noch so lange, als Seine Majestät der

---

(65a) Die M. E. v. 1. Juni 1841, [Döllinger u. St. XXVI. 340] bestimmt, daß in Fällen, wo zu sicherer Anlegung disponibler Gelder der Stiftungen und Gemeinden der Ausschreibung ungeachtet keine annehmbaren Darleihenssucher sich finden, die Anlegung gegen Staatsobligationen auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden stattfinden könne, daß hingegen der Ankauf von Staatspapieren au porteur unzulässig sei.

(b) Eine kurfürst. Verord. vom 28. Januar 1805 [R. B. v. 1805 S. 297] sagt: Wir finden uns aufgerufen, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungsvermögen, wenn dasselbe auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe inländischer Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftungsverwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich; sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zur empfindlichen Strafe ziehen lassen.

(c) Nach den Entsch. des k. Minister. des Innern vom 30. August 1855 [K. A. B. v. 1858] ist

1) außer dem Fall der Erwerbung von Staatsobligationen au porteur durch Schenkung oder Vermächtniß kein Gemeinde- oder Stiftungskapital in der Regel in Staatspapieren au porteur anzulegen;

2) ausnahmsweise kann dieses in Fällen entschiedener Nothwendigkeit, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Kapitalien in vorschriftsmäßiger Weise nicht untergebracht werden können geschehen, und deßhalb ist

3) zu jeder Anlegung von G. u. St. Kapitalien in Staatsobligationen au porteur die Curatelgenehmigung erforderlich, diese aber nur unter dieser Voraussetzung zu ertheilen.

4) Die Vinculirungsanträge sind den einschlägigen k. Staats-Ministerien unter Nachweisung des Daseins der erforderlichen Voraussetzungen vorzulegen, und die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die persönliche Haftung der Schuldtragenden und die Zurückweisung des Vinculirungsantrags zur Folge.

5) Bezüglich der nach Art. 10 des Gef. über die Sicherungs-Fixirung und Ablösung der auf den Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852 zu erwerbenden Staatsobligationen au porteur. welche durch die Grundrentenablösungskasse ohne specielle höhere Ermächtigung vinculirt werden, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

(d) Nach der M. E. v. 10. Januar 1856 [abg. in d. K. A. B.] sind die Staatsschuldentilgungskasse und die G. R. A.-Kasse ermächtigt, die denselben unmittelbar von Gemeindebehörden, Kirchen-Verwaltungen u. dgl., sowie Pfründbesitzern zukommenden, im Wege einer Stiftung, Spendung oder eines Vermächtnisses von Gemeinden oder Stiftungen erworbenen St.-Obligationen au porteur in eigener Competenz zu vinculiren, wenn dem Vinculirungsantrage die curatelamtliche Bestätigung der Erwerbung beigefügt ist. Hiezu können beglaubigte Abschriften der bezüglichen Curatelbestätigungen benützt werden, wenn diese die Aufschlüsse vollständig und unzweifelhaft enthalten. Wo dieses nicht der Fall, sind besondere curatelamtliche Bestätigungen zu erholen und beizufügen, welche die Kreisregierung für die ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungen, sonst aber die Distr.-Polizeibehörde auszustellen hat.

(e) Die obige M. E. v. 30. Aug. 1855 Ziffer 4 hat durch eine weitere vom 19. Mai 1857 [in d. K. A. B.] insoferne eine Abänderung erlitten, als alle bisher der Vermittlung der k. Staats-Ministerien vorbehaltenen Vinkulirungsgesuche von den Kreisregierungen, K. d. Innern den einschlägigen Kassen mitgetheilt werden sollen. — Zu diesem Zwecke sind nach M. E. v. 19. April 1856 [K. A. B.] an die Regierungen die Original-Urkunden sammt einem Verzeichnisse derselben, woraus der Commissions- u. Cataster-Nummer, die Schuldgattung, der Zinsfuß, der Kapitalsbetrag, dann die Namen der Eigenthümer, resp. Stiftungen und Gemeinden zu entnehmen ist, einzusenden. Sind mehrere Kassen betheiligt, so ist für jede derselben ein eigenes Verzeichniß herzustellen.

König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schuldentilgungsanstalt gegen 4procentige Verzinsung zu belassen.

(Vollz.-Instr.) 120. Die zum Zwecke der Mobilisirung von Seite der Verwaltungsbehörden versendeten Staatsobligationen der Stiftungen und Gemeinden können zwar gemäß §. 11. und 16. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsbl. 1829. Seite 521. ff.) von der Entrichtung des Portos nicht gänzlich frei belassen werden, es wird aber die Berechnung desselben nur nach dem Gewicht geschehen, wenn die Sendung der Post ohne Werthsdeclaration übergeben wird (66).

121. Das Gesetz sichert den Gemeinden die tax- und sportelfreie Ausfertigung der zur Amortisirung vermißter Urkunden ergehenden Edictalien ausdrücklich zu. Die unentgeldliche Aufnahme solcher Edictalien in öffentliche Blätter kann zwar nicht in Anspruch genommen werden, für deren gebührenfreie Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger ist jedoch von Seite der obersten Curatel angemessene Fürsorge getroffen (67).

XXXIX. Activkapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande. 122. Die Heimzahlung der in Oesterreich anliegenden Kapitalien auswärtiger Kirchen, Klöster, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, so wie deren Uebertragung auf Dritte, wird verweigert, indem das österreichische Gouvernement das Vermögen aller Stiftungen, welche ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrnlos und dem Staate verfallen betrachtet, und selbst bei Wiederherstellung der Stiftung, das nach dem droit d'epave Eingezogene in Festhaltung dieses Grundsatzes nicht wieder verabfolgen läßt.

Auch bei Veränderung des ursprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung selbst vorgenommenen Umwandlung ergeben sich große Anstände, indem eine solche Umwandlung als Aufhebung und Erlöschung der ursprünglichen Stiftungen und als eine Ueberweisung ihrer Fonds zu einer anderen Stiftung betrachtet wird. Jede Maßregel der Art ist daher möglichst zu meiden.

123. Die Erhebung der Zinsen von den in Oesterreich anliegenden Stiftungskapitalien gegen eine, Nummer, Tag und Ort der Ausstellung der betreffenden Obligation genau bezeichnete Quittung der Stiftungsverwaltung ist dagegen sowohl bei den älteren als bei den neueren Schuldverschreibungen nur durch die Beibringung eines gehörig legalisirten Existenzzeugnisses der Stiftung bedingt, und die betreffenden Verwaltungen sind darauf aufmerksam zu machen, daß zu Wien eine K. bayerische Hofagentie bestehe, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältnissen, diese Erhebung am schnellsten, wohlfeilsten und unter der Kontrol der bayerischen Gesandtschaft besorgen kann (68a—b).

124. Bezüglich der der Verlosung unterworfenen österreichischen Staatsschuldobligationen haben die Gemeinde- und Stiftungsverwältungen die Nummern der ihnen

(66) Nach einer F. M. E. v. 13. Dezbr. 1844 hat die durch Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1830 angeordnete Einlösung fälliger Zins-Coupons von Mobilisirungs-Obligationen durch die K. Oberaufschlagämter und allgemeinen Rentämter auch bezüglich der Zins-Coupons von Stiftungs-Kapitalien statt zu finden.

(67) Nach M. E. v. 9. April 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 273] ist bezüglich der vielfachen Anstände, welche sich in der Mobilisirungsfrage ergeben haben, in Hinsicht auf die Landtagsverhandlungen neuerlichst von Seite des K. Finanz-Minist. anerkannt und ausgesprochen worden, daß bei obwaltenden Hindernissen den Stiftungen gegenüber ein gesetzlicher Zwang zur Mobilisirung nicht angewendet werden könne, und daß daher, um in dieser Richtung das Mobilisirungs-Geschäft nicht in Stockung gerathen zu lassen, von Seite der Staatsschuldentilgungs-Kommission je nach Gestalt drr Umstände die Aufkündigung solcher Stiftungskapitalien eingeleitet werden könne, welche auf andere Weise nicht zur Mobilisirung zu bringen sind.

(68a) Bezüglich der Nummern 122 und 123 enthalten die M. E. v. 22/7 1847. 20/11 1850, 11/7 1851, 1/11 1852 [Döllinger u. St. XXVI. 342, 343, 346] und vom 29/10 1853 [P. E. 1853. 223.] abändernde Bestimmungen, welche folgenden wesentlichen Inhalts sind.

zustehenden Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit mit den Verloosungslisten zu vergleichen, um sich gegen etwaige betrügerische Fortzahlung der Zinsen rückzahlbarer Kapitalien von Seite des mit der Zinsenerhebung beauftragten Handlungshauses zu sichern, den Gesuchen um Bewirkung der Umschreibung gezogener Obligationen aber jederzeit amtlich legalisirte Zeugnisse über den Zeitpunkt beizufügen, bis zu welchem die Zinsen der verloosten Obligation erhoben worden sind.

XL. Nachlässe. 125. In Gemäßheit der §§. 59. 102. 103. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts, sind die Gemeinde= und Kirchenverwaltungen befugt, Nachlässe an Forderungen des Stiftungs= und Gemeindevermögens in dem

---

1) bei sämmtlichen zur älteren östreich. Staatsschuld gehörenden, auf Namen laufenden Obligationen, sowie bei den durch die stattfindenden Verloosungen dieser alten Obligationen entstehenden Conv. Münz=Staatsschuld=Verschreibungen findet zwar eine Umschreibung wenn sie bewilligt wird, statt, jedoch nicht in Obligationen au porteur, sondern nur wieder auf Namen.

2) Bei Zinserhebungen und Obligationsverwechslungen wurde von Seite der östreich. Behörden stets auf Beibringung eines eigenen Existenzzeugnisses für jede Stiftung oder Gemeinde bestanden.

3) Die von Stiftungen oder Gemeinden gewünschte Umschreibung muß bei dem k. k. Finanzministerium nachgesucht werden, und dieses bescheidet die Gesuche erst nach vorgängiger Sachinstruktion.

4) Wollen bayr. Stiftungen oder Gemeinden solche Gesuche im Privatwege, wie durch ein Wiener Handlungshaus anbringen lassen, so ist erforderlich

a) die Vorlage der Originalobligationen und der Existenzzeugnisse,

b) eine entsprechende, alle Obligationsmerkmale enthaltende Vollmacht zur Umschreibung oder Veräusserung dieser Obligation oder zur Erhebung der hievon treffenden Zinsen, oder eine in gehöriger Form ausgestellte Cession,

c) die Genehmigung der k. Regierung als Curatelstelle zur Vornahme der Veräusserung oder Erwirkung der Umschreibung der Obligation, und

d) ein von der k. b. Staatsregierung ausgestellter Reciprozitäts=Revers, daß auch die östreich. Gemeinden 2c. in keiner Weise beschränkt werden, oder seien, ihre bei öffentlichen Kassen oder Banken in dem bayr. Staate anliegenden Kapitalien zu veräußern, oder deren Werth durch Cession zu erheben.

5) Wenn aber die Gemeinden 2c. eine Umschreibung solcher Urkunden durch die Vermittlung der kgl. Gesandtschaft in Wien bethätigt wissen wollen, so ist eine Vollmachtsurtheilung nicht, sondern nur eine authentische, mit der Curatelgenehmigung versehene Erklärung der Stiftungsverwaltung oder Gemeindebehörde nothwendig, worin das Einverständniß zur Uebertragung der genau zu specificirenden Obligationen auf einen andern Namen, welcher bestimmt bezeichnet sein muß, enthalten ist.

6) auf diesen Erklärungen, sowie auf den unter 4 bezeichneten Vollmachten und Cessionen ist zugleich mit der Legalisirung der Unterschriften durch die einschlägige Unterbehörde das amtliche Existenzzeugniß, sowie mit der hieran anzureihenden Bestätigung von Seite der k. Reg. K. d. J. die Obercuratelgenehmigung zu verbinden und die ganze Urkunde in der Art einzurichten, daß derselben am Schlusse noch der ministerielle Reciprozitäts=Revers beigefügt werden kann.

7) Bei Zinserhebungen bedarf es des Reciprozitätsreverses nicht, jedoch muß

a) wenn die Zinserhebung im diplomatischen Wege geschehen soll, (was jedoch nur ausnahmsweise zu beantragen ist, nämlich wenn es für eine Stiftung bereits hergebracht, oder auf anderm Wege die Zinserhebung nicht ausführbar ist), die Zinsquittung und das Existenzzeugniß, nachdem beide von der Kreisregierung legalisirt worden sind, unmittelbar an das k. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern mittels Berichts eingesendet werden. Geschieht aber

b) die Zinserhebung durch einen von der Stiftung oder Corporation aufgestellten Bevollmächtigten, so sind die Existenzzeugnisse, Vollmachten und Zinsquittungen zum Behufe der gesandtschaftlichen Legalisirung, nachdem die Legalisation der k. Regierung beigefügt worden, ohne Bericht (gleich den Reisepässen) unter Couvert unmittelbar an das Staatsminist. des k. Hauses und des Aeußern einzusenden, von welchem sie nach beigefügter gesandtschaftlicher Legalisation in gleicher Weise der k. Regierung remittirt werden.

(b) Der Beibringung eines Reciprocitäts=Reverses u. eines Existenz=Zeugnisses bedarf es zur Flüssigmachung der Zinsen, sowie zur Veräußerung, beziehungsweise Umschreibung der in österr. Staatspapieren angelegten Gemeinde= u. Stiftungskapitalien nicht mehr. M. E. vom 4. Aug. 1857 in den K. A. B.

Falle zureichender Begründung und soferne dadurch die Resultate des Grund- und Jahresetats nicht gestört werden, ohne besondere Anfrage bei der vorgesetzten Curatel zu bewilligen, wobei bezüglich der Moderations- und Nachlaßgesuche grundherrlicher Renten in den altbayerischen Landestheilen die Verordnung vom 18. Juni 1802 (Regierungsbl. S. 25„ 26. und 27.) zufolge Rescripts vom 26. Juni 1805 zu beobachten ist, übrigens aber die analoge Anwendung der für die Nachlässe an ständigen gutsherrlichen Geld- und Naturalgefällen des Staats gegebenen, durch sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemachten Normen vom 17. Juni 1835 den betreffenden Verwaltungsbehörden anheimgegeben bleibt.

Nachlässe an dem Betrage des Kapitals oder an der geschuldeten Hauptsumme unterliegen, als wahre Veräußerungen, den hiefür bestehenden Bestimmungen (§. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts).

Gesuche um Nachlaß einer der Gemeindekasse zu gut kommenden Geldstrafe können nicht auf dem Gnadenwege, sondern nur bei den Verwaltungsbehörden der betheiligten Gemeinde im Wege des Gefällsnachlaßgesuches angebracht werden.

XLI. Executionsbefugniß der Gemeindebehörden. 126. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wirken in Fragen des Communal- und Stiftungsvermögens nicht als landesherrliche Beamte. Ihnen steht daher auch die durch die allerhöchsten Verordnungen vom 19. November 1810 (Regierungsblatt 1810 Seite 1289) und 21. Juni 1812 (Regierungsblatt 1812 Seite 1337) den früheren Stiftungs- und Municipaladministrationen ertheilte Befugniß nicht zu, liquide Renten des Stiftungs- und Municipalvermögens mittelst Execution beizutreiben.

Wohl aber kömmt denselben in Absicht auf Einheischung grundherrlicher Renten das gutsherrliche Pfändungsrecht nach §§. 118 bis 127 der VI. Verfassungsbeilage in so ferne zu, als dasselbe rechtmäßig hergebracht erscheint.

Die gemeindlichen Executionsbefugnisse bezüglich der Gemeindeumlagen richten sich nach Art. 13. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (69).

XLII. Die Ausfertigung der Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge. 127. Die Verfassung räumt den Gemeinden und Stiftungen als Corporationen das Recht der Siegelmäßigkeit nicht ein. Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungsrealitäten, so wie über grundherrliche Verhältnisse, sind daher im Entwurfe der competenten Gerichtsbehörde zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen, und letztere muß bewirkt werden, ohne die Abordnung von Magistratsgliedern dazu zu verlangen. Dagegen steht der Gemeindbehörde Selbstausfertigung grundherrlicher Consense und Atteste soferne zu als es sich nicht um vertragsmäßige Regelung der Verhältnisse zwischen Grundherrn und Grundholden handelt, und es ist ihnen in solchem Falle die Erhebung einer Taxe von 30 kr. neben dem von den Grundholden zu tragenden Stempel gestattet (70).

---

(69) Vergl. B. [R. B. f. R. A. VI. 111. B. f. R. A. IV. 225. Nach der M. E. v. 21/4. 1838 [abg. in den K. J. B.] kann den Magistraten und Gemeindeverwaltungen das Recht nicht zugestanden werden, liquide Renten mittels Execution beizutreiben.

Die M. E. v. 21. und die Staatsrathsentschließung vom 10/4 1838 [Döllinger u. St. XXVI. 141], sprechen aus, daß der Art. 13. des Uml. Ges. v. 22/7 1819 auf die Beitreibung von Kapitalszinsen, Grundrenten und indirecten Gemeindeauflagen nicht angewendet werden könne.

Die M. E. vom 28/2 1853 [a. a. O. 170] bestimmt, daß die einem Landgerichte untergeordneten Magistrate Taxen und Geldstrafen executiv beizutreiben nicht befugt seien.

(70) Durch die M. E. v. 19. Febr. 1821 [Döllinger XI. S. 647] die Ausfertigung von Urkunden über Veräusserungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten betreffend, sind die Untergerichte angewiesen die Entwürfe von Urkunden über die fraglichen Verträge, welche ihnen durch die Magistrate mittelst Schreiben zugestellt werden, unbedenklich anzunehmen

(Vollz.-Instr.) XLIII. Steuer-, Tax- und Stempelpflichtigkeit der Gemeinden und Stiftungen. 128. Die Gemeinden und Stiftungen haben von ihren steuerbaren Gründen, Realitäten, Dominical- und Zehent-Renten, Fischereien und Realrechten die treffenden Staatsabgaben zu entrichten, und sie müssen nach §. 64. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 bei Liquidation dieser Steuern durch Bevollmächtigte in der Person der Verwalter und Pfleger des Gemeinde- und Stiftungsvermögens oder, im Verhinderungsfalle dieser Individuen, in der Person ihrer Substituten erscheinen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind bloß die Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchen, Kirchhöfe, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und die mit Wohlthätigkeitsanstalten verbundenen Stiftungen (71).

Die Entrichtung der Familiensteuer von den nicht bloß auf ein Jahr verpachteten Rustikal-Besitzungen, Dominicalrenten und Gewerben der Gemeinden und Stiftungen liegt, wie bei dem in gleichem Verhältnisse befindlichen Eigenthume des Staats und der Privaten, den Pächtern ob.

129. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen genießen der Stempelfreiheit in allen amtlichen Correspondenzen, so wie für ihre Rechnungen, dann bei Vorschüssen und Rückzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich, so ferne keine zur gerichtlichen Production bestimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird. — Anrufen derselben an die Gerichte zur Beihülfe in Beitreibung oder Liquidation von Stiftungs- oder Gemeinderückständen oder Gefällen, dann Rechnungsbelege, insbesondere Quittungen über Bezüge aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungskassen, unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel (72).

XLIV. Wirthschaftsplane und Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen. 130. Bildet das rechtzeitige Vorhersehen von Bedarf und

---

und darnach die gerichtlichen Ausfertigungen zu machen, ohne die Abordnung von Magistratsgliedern zur gerichtlichen Verhandlung in solchen Gegenständen zu fordern.

Auch soll bei dem commissionellen Verfahren in Rechtsstreiten und in allen jenen Fällen, wo die Gerichte der Abordnung eines Magistratsgliedes für nothwendig erachten werden, das offizielle Schreiben des Magistrates, worin der Betreff des Gegenstandes und der Name des Abgeordneten enthalten ist, hinreichen, und es keiner speziellen Vollmacht bedürfen.

Hinsichtlich der Unterschrift in den Prozeßschriften wird noch beigefügt, daß nach §. 14. des Edicts VIII. zur Verfassungsurkunde und nach §. 13. der Verordnung über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 solche Schriften neben dem Bürgermeister von dem bevollmächtigten Respicienten mit unterschrieben sein müssen.

(71) Nach Art. 9 des Ges. vom 31/5. 1856 [G. B. 1856 S. 49] ist das Einkommen der Gemeinden, Stiftungen und Anstalten für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann der Hülfs- und Sparkassen von der Einkommensteuer frei, und nach Art. 4 des Ges. v. 31/5. 1856 [G. B. 1856 S. 81] sind von der Kapitalrentensteuer ausgenommen alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hülfs- und Sparkassen, und Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber in Zweifel die betreffende Kreisregierung K. d. J. ohne Berufung zu entscheiden hat.

Nach Art. 10 des Ges. v. 25/7. 1850 [G. B. v. 1850 S. 281] sind Gemeinden oder Stiftungen von der Verpflichtung, an den aus Truppenmärschen entstehenden Kosten zu participiren bezüglich der dem Gemeinde- und Stiftungszwecke dienenden Gebäude befreit.

Ueber die Befreiung derselben als Vermögenssubjecte s. B. f. a. P. I. 278. Auch Aktiengesellschaften für Gasbeleuchtung, Fabrikbetriebe ꝛc. sind von der Naturaleinquartirung befreit. (E. der k. Reg. v. Obf. v. 22. Dez. 1858.)

(72) Verg. über Stempelpflicht der Gemeinde- und Stiftungssachen Vocke, die bayr. Stempelnormen 7. 49. 93.

Nach dem Erl. der Gen.-Dir. der Verkehrsanst. v. 8. u. 19/2. 1853 sind die von Magistraten versendeten Lokalwochenblätter und die zur Revision eingesendeten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen portofrei P. E. 1853. 109. 145.

Deckung überhaupt die erste und unabweislichste Bedingung jedes wohlgeordneten Haushaltes, so erscheinen vollends auf dem so wichtigen Gebiete des Communal- und Stiftungswesens wohl überdachte, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe scharf ausscheidende Grundetate, dann gesonderte genau berechnete Schuldentilgungsplane und periodische Etatsvoranschläge nicht nur als das einzige Mittel zu Begründung und Aufrechthaltung materieller und formeller Ordnung, sondern auch als die unentbehrliche Schutzwehr des Umlagepflichtigen gegen die Folgen etwaiger Uebersehen, als die einzige Sicherstellung der zu öffentlichen Aemtern nach §. 19. des revidirten Gemeindeedicts zwangsweise Berufenen, für diese Aemter nur schwach belohnten und durch ihre Privatangelegenheiten oft übermäßig angesprochenen Gemeindebürger, vor maßloser Verantwortlichkeit, und namentlich gegenüber der complizirten Wechselwirkungen der Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungen und Curatelen, als der einzige Ausweg zur Begründung eines einfachen ruhigen Geschäftsganges und zur Verwirklichung einer durch tägliche Curatelbevormundungen nicht ferner geängstigten freieren Entwicklung des corporativen Lebens. (73).

Diesem Geiste waren schon das organische Edict über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 1. Oktober 1807 und die dasselbe integrirende Instruktion, das Gemeindeedict vom 24. September 1808 und die Verordnungen über Gemeindeumlagen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 gefolgt, die jährliche Aufstellung wohlbegründeter Gemeinde- und Stiftungsetats in den bestimmtesten Ausdrücken gebietend, und diese Etate als die Grundlage aller Ordnung

---

(73) Der gesammte Magistrat ist für die richtige Verwaltung und Verrechnung der Schuldentilgungsfonds haftbar und nebenbei haften noch speciell die mit Führung der Schuldentilgungskasse beauftragten Magistratsräthe als Rechnungsführer und Kassenbeamte. M. E. vom 21/2. 1850. Döllinger u. St. XXVI. 276.

Uebersichten des Schuldenstandes und des Fortgangs der Tilgung sind jährlich vorzulegen. M. E. v. 10/7. 1839 u. 25/10. 1840 [a. a. O. 170. 172] bei den Kreisregierungen sind Ingrossationsbücher herzustellen. M. E. v. 7/8. 1842 und 22/1. 1844, [a. a. O. 175. 184].

Die Herstellung von Tilgungsplanen schärft wiederholt ein, die M. E. vom 23/1. 1853. [a. a. O. 196].

Ohne Genehmigung der Kreisregierung darf keine neue Schuld auf den Tilgungsplan übernommen werden. M. E. v. 22/1. 1844 [l. c. 183] zur Bestreitung laufender Ausgaben darf keine neue Schuld contrahirt, kein Passivrest in den Gemeinderechnungen, keine Caution als Schuldzugang behandelt werden, alleg. M. E. v. 22/1. 1844.

Nach der M. E. vom 14/11. 1844 [a. a. O. 185] darf von der allgemeinen Norm der Zeitdauer der Schuldentilgung auch zu Gunsten solcher Unternehmungen und Anstalten, deren Nutzen evident ist, die aber durch Aufnahme von Passivkapitalien bedingt sind, nur mit höchster Genehmigung abgewichen werden.

Ein Schuldentilgungsfond, quantitativ bestimmt, muß auch in jenen Gemeinden ermittelt werden, wo die Deckungsmittel der Gemeindebedürfnisse und der Tilgung aus Umlagen von wandelbarem Ertrage geschöpft werden. M. E. v. 16/11. 1844 [a. a. O. 187] und ein Tilgungsplan darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Tilgung auf der Beitreibung von Activausständen beruht. M. E. v. 16/10. 1845 [a. a. O. 190].

Nach den M. E. v. 16/11. 1844, 10/8. 1848 und 23/1. 1853 [a. a. O. 195] darf die Sistirung der Schuldentilgung nur in ausserordentlichen Fällen stattfinden, auf die Verzinsung sich nicht erstrecken und die Mindereinnahme des Tilgungsfonds soll binnen 3 Jahren längstens ergänzt werden. Beruht der Plan ganz oder theils auf dem Ertrage des Malzaufschlags, so hat nur das Ministerium die Sistirung zu bewilligen, außerdem die Kreisregierung.

Die M. E. v. 16/10. 1845 u. 28/10. 1846 [a. a. O. 194] erklären für unzulässig, Activkapitalien ohne gleichzeitige Refundirungs-Fürsorge zu der Schuldentilgung zu verwenden.

Vergl. auch P. E. 1853. 45. und die a. V. vom 15/9. 1808 §. 31 u. 32 die Amtsinstruktion der Localschulinspektion hinsichtlich der Intercalarverwaltung des Schulvermögens. R. B. v. 1808. S. 2503.

in dem Gemeinde- und Stiftungshaushalt bezeichnend. (Regierungsbl. 1808, Seite 216 sq. — 2405. — Regierungsbl. 1812 S. 321. und 1815 S. 393).

(Vollz.-Instr. 130. Forts.) Aus demselben Gesichtspunkte ging die Hinweisung der §§. 59 u. 102 des rev. Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 auf die an jenem Tage bestandenen Vorschriften und sonach auch auf das damal in voller Giltigkeit begriffene Gebot jährlich der Curatelgenehmigung zu unterstellender Etatsvoranschläge und jene Bestimmung des §. 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 (Regierungsbl. Jahrgang 1825, Seite 1095) hervor, welche die Etatsfeststellung in dem Bereiche des Gemeinde- und Stiftungshaushaltes den wichtigsten Curatelobliegenheiten beizählt. Aus demselben Standpunkte endlich stellte das Gesetz vom Jahre 1834 die Herstellung jährlicher Etatsvoranschläge ebenso unter die gesetzlichen Obliegenheiten der neugebildeten Kirchenverwaltungen.

Um nun diesen gesetzlichen Anordnungen die allmählig veraltete Anwendung wieder zu geben, und stattgebend einem eben so dringenden als heilsamen ständischen Wunsche haben Seine Königliche Majestät dem Staatsministerium des Innern die Sorge für ungesäumte Herstellung nachhaltiger Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne und für Einführung regelmäßiger Etatsvoranschläge aufzutragen geruht, und in Gemäßheit des eben erwähnten Allerhöchsten Befehles wurde zu pünktlichem Vollzuge der §§. 34. 59. 94. 101. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts angeordnet, was folgt:

a) Der Haushalt jeder, wenn auch ihre Einnahmen blos aus Umlagen schöpfenden Gemeinde und jeder Stiftung muß sich auf einen, die Verhältnisse in ihrer bleibenden Gestaltung aufgreifenden, nach Durchschnittsergebnissen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gebildeten Grundetat (Wirthschaftsplan) und bei Bestehen von Passiven auf einen in gleicher Weise hergestellten Schuldentilgungsplan gründen.

b) In diesen Grund- (Wirthschaftsplanen) und Tilgungsetats (Schuldentilgungsplanen) sind die bleibenden Einnahmen und Lasten von den vorübergehenden genau zu scheiden, die Ansätze in durchaus nachhaltiger Ziffergröße einzustellen, und überdieß zu unbedingter Sicherung des Gleichgewichtes nicht nur die Einnahmen und zwar im Bedarfsfalle unter Anwendung der §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungsbeilage, der §§. 34 und 35 des revidirten Gemeindeedictes des Art. 1. in dem Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 (Gesetzblatt Jahrgang 1819 Seite 83. und folg.) dann, was die etwaigen Zuschüsse zu dem Armenfonde betrifft, des Art. 64. in dem Gesetze vom 17. November 1816 (Regierungsblatt Jahrgang 1816 Seite 804.) auf die volle Zifferhöhe des sich ausweisenden Gesammtbedarfes zu bringen, sondern auch eventuell sogleich die Quellen zu bezeichnen, aus welchen in außerordentlichen Fällen ein eintretender Mehrbedarf seine außerordentliche Deckung zu schöpfen hat.

c) Als solche eventuelle Deckung ist entweder

aa) ein jährlich sich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen (currenter Reservefond) oder

bb) ein eventuell beschlossener, und nach Art sowohl als Ziffer genau ausgedrückter Minderaufwand auf bestimmte, ein Mehr- oder Minder zulassende Ausgabspositionen, oder

cc) die Aufzählung eventuell beschlossener und genehmigter, gesetzlich zulässiger außerordentlicher Einnahmsquellen, oder endlich

dd) die Hinweisung auf die in lit. b. vorgezeichneten gesetzlichen Deckungswege einzustellen.

(Vollz.-Instr. 130. Forts.) d) Die bezüglich der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben von den betreffenden Gemeindebeamten oder Pflegern, bezüglich der Cultusstiftungen durch die betreffenden Kirchenverwaltungen, bezüglich der Unterrichtsstiftungen resp. der localen Schulfonde durch die verwaltenden Schulbehörden (Localschulinspectionen), bezüglich der Wohlthätigkeitsfonde von den betreffenden Administrationen, bezüglich der Armenfonde von dem Armenpflegschaftsrathe nach dem Formularien Anlage 5. 6. und 7. zu entwerfenden, in magistratischen Orten mittelst gemeinsamer Berathung der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten (gegebenen Falles unter Anwendung des §. 83. des revidirten Gemeindedictes), in Landgemeinden durch die Gemeindeverwaltung festzustellenden, von den Untercuratelbehörden zu begutachtenden, und von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu genehmigenden und in gleichlautenden Ausfertigungen bei den betreffenden Verwaltungen, bei den Magistraten oder Gemeindeverwaltungen, bei der Unter- und bei der Obercuratel zu hinterlegenden Wirthschafts- und Schuldentilgungsplane bilden die Grundlage des Communal- und Stiftungshaushaltes in dem vollesten Sinn des Wortes, und dienen als dauernde Grundlage des jährlichen Voranschlags (der jährlichen Etatsvarianten) in so lange, als nicht die betreffende Gemeinde selbst in künftigen Jahren bei Berathung der Etatsvarianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grundetats beschließt (74a—b).

e) Jede Gemeinde und jede Stiftung hat ferner jährlich, und zwar mindest zwei Monate vor Beginne eines Etatsjahres, mit sich selber darüber zu Rathe zu gehen, ob nicht im Laufe dieses Jahres:

aa) ein in dem Grundetat unvorhergesehen gebliebener Aufwand, oder

bb) eine durch eventuelle Fürsorge nach lit. c. gegenwärtiger Anordnung nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten stehe.

f) Verneinenden Falles ist zu Anfertigung irgend eines Spezial-Vorschlages und zu irgend einer Schreiberei durchaus kein Grund gegeben, und der feststehende Wirthschafts- und Tilgungs-Plan bildet von selbst den Anhaltspunkt des Jahres-Haushaltes.

g) Bejahenden Falles dagegen sind die voraussichtlichen Abweichungen von der oben unter lit. d. erwähnten primitiv begutachtenden Behörde nach Anlaß und Ziffer sammt dem Vorschlage der zu wählenden außerordentlichen Deckungsweise nach Formular, Beilage 8. aufzuzeichnen, und von den Gemeinden und

---

(74a) Die M. E. v. 9. Juni 1838 [R. J. B. v. 1838] bestimmt, daß die von der competenten Stelle jährlich genehmigten und ausgefertigten Exigenz-Etats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den K. Regierungen unmittelbar untergeben sind, und wozu namentlich die Schullehrer-Seminarien, lateinischen Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyzeen, und technischen Schulen gehören, zwar die Haupt-Grundlage zur Anweisung der hierin vorgetragenen Ausgaben bilden, für sich allein aber keine vollgültige Befugniß zur Zahlung und Verrechnung derselben gewähren, sondern daß jede neue Anstellung und Beförderung, sowie jede Vemehrung eines ständigen Gehaltes in Geld, eines Natural-Nebenbezuges in Getreide oder Holz, einer Funktions-Remuneration u. s. w., dann die Größe der Regie-Fonds in besonderen, von den königlichen competenten Stellen ausgefertigten Entschließungen auszusprechen sei, und in der Rechnung nachgewiesen werden müsse, folglich der genehmigte Exigenz-Etat nur als eine kollektive Uebersicht der einzelnen Posten der Ausgaben zu betrachten sei, woraus ein Rechts-Anspruch in keiner Beziehung abgeleitet werden kann.

(b) Eine A. E. v. 30. Oktbr. 1837 [R. J. B. v. 1837] bestimmt, daß künftig bei einem jeden Kaufs-Vertrage einer Gemeinde zugleich anzugeben sei, ob diese die fragliche Realität, ohne Schulden zu machen oder die Abtragung der bereits bestehenden zu verschieben, zu erwerben vermöge?

zwar in magistratischen Orten mittelst gemeinsamer Berathung der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten mit Genehmigung der Unter-Curatelen festzustellen.

h) Bringt der genehmigte Grundetat Maßregeln mit sich, deren gültige Vornahme nach speziellen Gesetzen durch eine spezielle Curatel-Genehmigung bedingt erscheint, so wird diese mit Bezugnahme auf den feststehenden Grundetat lediglich mittelst einfachen Remiß-Berichtes ohne Beifügung des der Curatel-Behörde ohnehin schon vorliegenden Wirthschafts-Planes oder sonstiger Belege erholt.

i) Die Unter-Curatelen bleiben dafür verantwortlich, daß diese jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne, daß der Curatel-Beschluß jedenfalls 14 Tage vor Beginn des Etatsjahres insinuirt sei, daß somit der laufende Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt allenthalben auf vollkommen bereinigter Grundlage beginne, und sich fortsetze.

k) Uebrigens darf aus gegenwärtigen Anordnungen weder eine Erweiterung der edictmäßigen Schranken des Curatel-Einflusses, noch eine Aenderung in der den Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten gegenseitig angewiesenen Stellungen gefolgert werden.

Hat daher

l) das Gemeindeedict die Fälle genau festgesetzt, in welchen der Magistrat an die Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden, in welchen also bei Nichtübereinstimmung beider Korporationen die Curatel-Entscheidung zu erholen ist, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Feststellung der Wirthschaftsplane, so wie jede spätere Abänderung dieser Plane als solcher sich allerdings, und zwar in der Doppelbeziehung

aa) als Vollzug einer Fundamental-Bestimmung des Gemeinde-Edictes von 1818 und 1834 und

bb) als eine in jeder Beziehung wichtige Gemeinde-Angelegenheit, — unter §. 82 des revidirten Gemeindeedictes — subsumire.

Ansichtsverschiedenheiten des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten über eine der Curatel-Genehmigung durch die §§. 101. 103. 123. 127 und 128. des revidirten Gemeinde-Edictes nicht ohnehin vorbehaltene Etats-Variante dagegen ressortiren aber zur Curatel-Entscheidung nur in so ferne, als es sich bei diesen Varianten um einen der in gedachtem §. von a bis i aufgeführten Gegenstände handelt, als somit in dem Nichtübereinstimmungs-Falle der Gemeinde-Körper die Bestimmung des oberwähnten §. 82. in Wirksamkeit tritt. Widrigenfalles dient die Vorlage der Varianten nur zur Kenntniß der Curatel und als Anhaltspunkt der etwa gesetzlich gegebenen Offizial-Einschreitung.

Wie denn auch

m) wiederholt bemerkt wird, daß die Curatelstellen und Behörden aus Anlasse der Voranschlags-Prüfung sich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die gesetzlich festgestellten Curatel-Schranken überschreiten, oder das den Gemeinden in §§. 101. 103. 123. 127. 128 und 131 des Gemeinde-Edictes genau bezeichnete Maß freier Bewegung etwa beeinträchtigen könne.

n) Glaubt die Gemeinde durch Curatel-Beschlüsse über die Wirthschafts- und Tilgungsplane sowohl, als über etwaige Varianten die Gemeinde- die Stiftungs-Interessen benachtheiliget, oder ihre eigenen gesetzlich begründeten Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtiget; so steht derselben der Rekurs an die höhere und höchste Curatel-Behörde offen.

Gleiche Berechtigung kommt den Kirchen-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthen und sonstigen untergeordneten Corporationen bezüglich der Gemeinde-Beschlüsse zu.

Recurse der Art involviren jedoch keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der festgesetzte Etat in so lange genau eingehalten werden, als nicht eine Abänderung desselben in bindender Weise ausgesprochen ist.

o) Innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen ist den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die möglichst freie Bewegung einzuräumen.

(Vollz.-Instr.) XLV. Schulden-Tilgung der Gemeinden und Stiftungen. 131. In wieferne eine Veräußerung von Gemeinde-Realitäten zum Behufe der SchuldenTilgung Platz greift, ist durch die §§. 24. und 25. des revidirten Gemeinde-Edictes bestimmt.

Die Curatel-Behörden haben nicht nur die rechtzeitige Berichtigung der Zinsenzahlungen zu überwachen, sondern es müssen auch allenthalben, wo Gemeinden und Stiftungen noch mit Schulden belastet sind, über ihre allmählige Abzahlung in der so eben Titel XLIV. Ziffer 130 entwickelten Weise festgestellte Tilgungsplane vorhanden sein, und es hat die Herstellung solcher Schulden-Tilgungs-Plane eben so künftig jedesmal zu geschehen, so oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Die Schulden-Tilgungsplane müssen auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Constituirung als unangreifbarer Schulden-Tilgungsfond beruhen.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und die vorgesetzten Curatel-Behörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungsplane genau eingehalten, und die Schulden-Tilgungsfonde zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

XLVI. Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen und Haftungs-Verbindlichkeit der Gemeinde-Behörden und Gemeinde-Bedienstete. 132. Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs- und Communal-Vermögen sind bei sämmtlichen Gemeinden und Stiftungen diesseits des Rheins (vorbehaltlich der den Armenpflegschafts-Räthen durch die Instruktion vom 24. Dezember 1833 vorgezeichneten besonderen Normen) nach den anruhenden Formularien (Beilage 8 und 9) zu fertigen; diese Formularien schließen das Weglassen der in dem betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte nicht vorkommenden Rubriken, dann das Spalten anderer nach den Spezialitäten des Rechnungs-Objectes nicht aus. Die gelegten Rechnungen müssen von den Stadtkämmerern und Stiftungsverwaltern dem Magistrate vorgelegt, und von allen, namentlich auch von denjenigen Mitgliedern des Magistrates unterzeichnet werden, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bei der Rechnungs-Aufnahme schon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit der Magistratsglieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben. Es bleibt jedoch den betreffenden Mitgliedern überlassen, ihrer Unterschrift die Berufung auf besondere — sogleich übergebene, und der Kgl. Kreisregierung mit der Rechnung zur Bescheidung vorzulegende Erinnerungen beizufügen, und sich hiedurch gegen die Mithaftung für solche Rechnungsposten, deren Zuläßgkeit sie nicht anerkannt haben, zu verwahren. Die Rechnungen sind sofort mit der erholten schriftlichen Erinnerung der Gemeinde-Bevollmachtigten der Königl. Kreis-Regierung zu übersenden, welche strenge, nöthigen Falls unter Anwendung der festgesetzten Zwangsmittel, darüber zu wachen hat, daß diese Vorlage innerhalb des durch §. 47. der Instruktion für die

Geschäfts-Führung der Magistrate, und §. 44. des Geschäfts-Regulativs für die Land-Gemeinde-Verwaltungen vorgeschriebenen Termines, erfolge (75).

133. Die aus der Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für sämmtliche Magistratsglieder nach §. 44. der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 hervorgehende Verantwortlichkeit erstreckt sich für die nicht als unmittelbare Rechnungsleger Unterfertigenden nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzuläßige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als passirlich vorgetragen sei, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen, und nicht durch gesetz- und pflichtwidrige, das Beste des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens gefährdende Verwaltungs-Ausgaben geschmälert sein.

Bezüglich auf Veruntreuungen und Kassendefecte einzelner Kassiere und Rechnungsführer findet eine solidarische Haftung des Magistrates nicht, eine Haftung einzelner Mitglieder desselben aber nur in soferne Platz, als diese Mitglieder erweislich mit Absicht oder in fahrläßiger Weise an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen.

134. Die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden haben übrigens zur möglichsten Sicherstellung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens nicht nur die über Kasse- und Rechnungsführung in den Regulativen für ihre Geschäftsführung vom 21. und 24. September 1818 gegebenen Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten, sondern überdieß unter gleicher Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, daß

a) die durch §. 38. des Regulativs vom 21. September 1818 vorgeschriebene Abrechnung der mit Führung von Current- und Reservekassen beauftragten Magistratsglieder, dann der besonderen Stadtkämmerer und Kassiere bei dem Magistrate, je nachdem die Renten der betreffenden Stiftungen und Gemeinden mehr oder minder bedeutend sind, monatlich oder wenigst am Schlusse jedes Vierteljahres gepflogen werde, daß
b) die Current- und Reservekassen, dann die Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und der Gemeinden wenigstens zwei- bis dreimal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltungen regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle darüber gefaßt, und unmittelbar oder durch zu erholende Curatel-Beschlüsse geeignet beschieden, daß
c) Aktivausstände an verfallenen Renten am Schlusse jeden Monats in Revision genommen, und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt, und
d) Haftungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich und an Privaten, wo zureichende Immobilien fehlen, durch andere Vermögenstheile, Renten und Local-Auflagen sicher gestellt,
e) Baarschaften, in so weit sie zur Deckung des laufenden Dienstes nicht erforderlich scheinen, keineswegs unbenützt in den Kassen angehäuft, sondern bald-

---

(75) Die A. V. v. 5. Novbr. 1826 [R. B. v. 1826. S. 772] verfügt: V. Die bisherige Competenz des Staats-Ministeriums des Innern in streitigen Rechnungs-Gegenständen überhaupt wird dem obersten Rechnungshofe — als letzter Instanz — übertragen, wohin demnach die Recurse gegen die Definitiv-Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitiv-Beschlüsse der Rechnungskammer zu richten sind.

Bei der Aburtheilung dieser Rekurse haben die Kronanwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten.

VI. In allen vorbemerkten Fällen richtet sich das Verfahren nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanz-Rechnungswesens vom 11. Januar d. J. enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen.

Vergl. auch V. f. a. P. III. 92. 105. Ueber den Rechnungs-Schematismus s. d. M. E. v. 23/4. 1842 [Döllinger u. St. XXVI. 275.]

möglichst durch verzinsliche Anlegung nach den bestehenden Normen fruchtbringend gemacht, daß endlich

f) wo in Land-Gemeinden die Sicherung der Kassen auf dem durch §. 36. des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten Wege nicht erwirkt werden kann, dieselben in dem Pfarrhause gehörig verwahrt werden.

135. Die Obliegenheit der Kautions-Stellung ist

a) bei dem Amtsantritte der auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- oder Gemeinde-Verwalter, Kassiere, Oekonomen u. dgl. unbedingt, und zwar, soferne dieselben nicht die Leistung hypothekarischer Caution vorziehen, nach Maßgabe der Königl. Verordnung über Amtsbürgschaften vom 19. Februar, resp. 17. September 1819, Regierungsbl. 1819, S. 865 flg. gegeben. Sie tritt eben so unnachsichtlich und nach gleichen Grundsätzen (76a—b).

b) bezüglich der während der Amtsführung durch Nachläßigkeit oder Untreue der Verwaltungen ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneter Beamten entstehenden besonderen Forderungen der Stiftungen und Gemeinden gegen die betreffenden Individuen ein. Dagegen findet die Anforderung einer Cautionsstellung

c) gegen die Gemeinde-Verwaltung, so wie gegen einzelne Mitglieder derselben aus Anlaß des Amtsantrittes von Curatelwegen nicht statt, und kann nur

d) an die besondern auf 3 oder 6 Jahre gewählten Gemeinde- und Stiftungspfleger auch hier nur in Folge ausdrücklichen Verlangens der Gemeinde oder ihrer Bevollmächtigten gemäß §. 24. des revidirten Gemeinde-Edictes, und §. 12. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar resp. 17. September 1819 bis zu dem Minimal-Betrage von 50 fl. oder unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 20. des Hypotheken-Gesetzes gefodert werden, soferne nicht die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger vorziehen, eine solche Cautions-Leistung einerseits durch Ablieferung des beweglichen Vermögens in die unter cumulativer Sperre gesetzte Kasse, und andererseits durch je nach 14 Tagen oder monatlich, jedenfalls aber am Schlusse jeden Quartals zu pflegende Abrechnung unnöthig zu machen.

(76a) Die M. E. v. 22. Oktbr. 1837 [Döllinger XVII. 1186] verordnet:

1) Wenn die Stiftungsadministratoren, wie dieß die, nach Normativ-Rescript vom 16. Juni 1823 auf dieselben analog anwendbare Verordnung vom 19. Februar 1819 vorschreibt, ihre Cautionen in baarem Gelde stellen, so ist dasselbe bei der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt anzulegen, und das von dieser ausgestellte Amtsbürgschaftscapitals-Dokument auf gleiche Weise wie bei den Staatsbeamten den Cautionsstellern zur eigenen Verwahrung auszuhändigen.

2) Macht aber ein Stiftungsadministrator von der ihm durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831 §. 11. ertheilten Befugniß durch Ausstellung anderer Cautionsurkunden Gebrauch, so sind solche in das bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, für Asservaten nach Analogie der Verordnung vom 10. November 1832, die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, bestehende oder sofort zu bildende Regierungsdepositorium aufzunehmen.

3) Eine Hinterlegung der Amtsbürgschafts-Urkunden, so wie anderer zu asservirenden Dokumente und Gelder bei der Königlichen Kreiskasse oder bei den Regierungs-Expeditionsämtern darf künftig nicht mehr statt finden.

(b) Das Ges. v. 7. März 1843 [G. B. v. 1843. S. 17.] verordnet: Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staats-Schuldentilgungs-Cassen neu zur Anlegung gelangenden Amtsbürgschafts-Capitalien sollen der Verzinsung von drei und einem halben Prozent unterliegen.

Ueber die Amtsbürgschaften der Beamten s. d. Ver. am 12. Oktbr. 1851 [R. B. v. 1851 S. 1161.]

Nach der M. E. v. 19/2. 1853 darf ein Bürgermeister eine Kassa- und Rechnungsführung nicht übernehmen. P. E. 1853. 113. Dies ist auch bei Gemeindevorstehern der Fall. M. E. v. 13. Nov. 1858 in den K. A. B.

(Vollz.-Instr.) XLVII. Kirchen-Verwaltungen (77a—s). 136. Nach dem Geiste des revidirten Gemeinde-Edictes erheischt nicht nur jede Parochial-Kirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes

---

(77a) Ueber die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung u. s. w. der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen verfügt die M. E. v. 9. Oktbr. 1813 [Döllinger XI. 1435].

(b) Nach der M. E. vom 13. Mai 1829 [Döllinger XI. 1498] ist gegen die Abschwendung der Pfarrgründe geeignete Vorkehrung zu treffen.

(c) Die A. E. v. 6. Novbr. 1813 [R. B. v. 1813 S. 1369] verbietet die Versendung von Meßstipendien in das Ausland.

(d) Die A. V. v. 6. August 1815 [R. B. v. 1815 S. 700] bestimmt in Nr. 5, daß die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle in letzter Instanz vor die General-Kreiscommissariate gehöre, soferne sie sich nicht zur Verweisung an die richterlichen Behörden eignen.

(e) Die M. E. vom 26. Juni 1829 [Döllinger XI. 1493] spricht aus, daß Veränderungen in den Vermögensbestandtheilen oder Renten geistlicher Pfründen, bei welchen der Bischof als Collator betheiligt ist, ohne vorgängige Rücksprache mit der bischöflichen Stelle und bei Patronaten ohne vorgängige Erklärung des Patrons nicht vorgenommen werden dürfen.

(f) Die M. E. v. 19. Febr. 1835 [Döllinger XI. 1307] bestimmt: Die im §. 19 lit. i. des II. Anhanges zur zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten protestantischen Cultusstiftungen sollen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, insoferne nicht die Stiftungsurkunde eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Verwaltung enthält, der einschlägigen Kirchenverwaltung übergeben, und die Renten zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die von der Curatel nach dem wahren Bedarfe zu ermäßigenden Verwaltungskosten bilden eine auf der Gesammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last, und sind daher auf die einzelnen Stiftungen, denen dieses Vermögen angehört, pro rata auszuschlagen. Die Befreiung einzelner Stiftungen von der Theilnahme an dieser Gesammtlast findet nicht statt.

Die bei katholischen Jahrtagstiftungen gemäß der Verordnung vom 10. Dezbr. 1734 und der Rechnungsinstruktion vom Jahre 1787 eintretende Theilung der Rente des Fundationsvermögens in zwei gleiche Theile für die Kirche und für das Kirchenpersonal, kann bei protestantischen Cultusstiftungen ähnlicher Art nicht stattfinden, weil der Grund dieser Anordnung, nämlich die Entschädigung des Kirchenvermögens für den Mitgebrauch der Paramente, des Weines &c. nach den protestantischen Kirchengebräuchen nicht in gleicher Weise gegeben ist.

(g) Die M. E. v. 5 Mai 1835 [Döllinger XI. 1301] verfügt: Nach §. 56. der bei den Wahlen der Kirchenverwaltungen in analoger Anwendung kommenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 haben die als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählten Personen unmittelbar nach erfolgter Bekanntmachung der Wahlresultate vor dem Wahlausschusse entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, anzubringen und nachzuweisen.

(h) Die M. E. v. 26. Juni 1835 [Döllinger XI. 1302] ordnet an, daß das bezüglich der revisorischen Festsetzung und Einweisung, dann der supperrevisorischen Prüfung der Kosten für Gemeindewahlen bestehende Verfahren, auf die Prüfung und Anweisung der Kosten für die Wahlen zu Kirchenverwaltungsstellen gleichmäßige Anwendung finde.

(i) In der M. E. v. 11. Oktbr. 1835 [Döllinger XI. 1313] wurde ausgesprochen, daß der Antrag, die Abordnung eines Magistratsgliedes von jeder Confession in die Kirchenverwaltung anzuordnen, abgewiesen werde.

(k) Die M. E. vom 28. Juni 1836 [Döllinger XI. 1440] verfügt: Da das Rescript vom 9. Oktober 1813, die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betreffend, im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen der protestantischen Kirchenordnungen das Recht zur Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, und in deren Ermangelung dem Ortspfarrer überträgt, die durch das revidirte Gemeindeedict §. 59. eingeführten Kirchenverwaltungen aber bis jetzt nicht identisch mit den in jenem Rescripte vorausgesetzten Kirchenvorständen erscheinen, so ist das vorliegende Recursgesuch bezüglich der Punkte Ziffer 1 und 2 als unbegründet zurückzuweisen.

Der Ortspfarrer hat, wenn die Verleihung von Kirchenstühlen in Frage steht, bezüglich des finanziellen Interesses der Kirchenstiftung jedesmal Vortrag über den Gegenstand in der Versammlung der Kirchenverwaltung zu erstatten, und nach dem Beschlusse der Majorität zu verfahren, in den besonderen Fällen aber, wo derselbe aus erheblichen Bedenken mit diesem Beschlusse sich nicht vereinigen zu können glaubt, diese Bedenken zu

mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchen-Verwaltung, deren Bestehen aber so wenig eine gegenseitige

entwickeln und zu motiviren, und sammt den Verhandlungsakten der zuständigen höheren Behörde zur Entscheidung der Differenz vorzulegen.

Hinsichtlich des Punktes Ziffer 3. dieses Gesuches aber ist den Beschwerdeführern lediglich anheim zu geben, sich an die zuständige Kirchen-Behörde zu wenden, nachdem die Verordnung vom 6. August 1815, die Competenz der Generalkreis- und der Localcommissariate betreffend, sub lit. C. II. 5. (Reggsbl. 1815. S. 701.) die Entscheidung der Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenstühle den General-Kreiskommissariaten nur in ihrer Eigenschaft als Generaldekanate zugewiesen hat, und nachdem ferner nach der II. Verfassungsbeilage §. 103. und dem zu jener Beilage §. 11. die Ausübung der inneren Kirchenpolizei, deren Gebiete die Aufsicht über die Kirchenstühle, oder die Handhabung der Kirchenstuhl-Ordnung schon in dem oben bezeichneten Rescripte vom 9. Oktober 1813 zugewiesen wird — den Kirchenbehörden zusteht.

(l) Die M. E. v. 15. Septbr. 1836 [Döllinger XI. 1494] spricht aus: Das revidirte Gemeindeedict hat in §. 59. und §. 94. nur die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchenverwaltungen übertragen, und dieselben in die bis dahin und seit 1818 von den politischen Gemeinden ausgeübten Verwaltungsrechte wieder eintreten lassen, bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebesitzer aber nichts geändert.

(m) Die M. E. v. 11. Sept. 1837, abgedr. in den K. J. B. sagt: Bezüglich der Stellung der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern, welche beide dadurch, daß der Pfarrer zugleich Vorstand der Kirchenverwaltung ist, der Eigenschaft selbstständiger Behörden nicht entbehren, hat das revidirte Gemeindeedikt nichts geändert, als daß die im §. 59. Abs. 3. des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 verordnete Mittheilung der Rechnungen über das Cultusvermögen an den Pfarrer nunmehr wegfällt. Die besondern Bestimmungen über das Benehmen zwischen der Verwaltungsbehörde des Cultusvermögens und den Pfarrämtern, insbesondere bezüglich der Cultusbauten nach Maßgabe des allerhöchsten Rescripts vom 14. Juni 1824, die Berathungen der General-Synoden im Jahre 1823 betreffend, §. 7. und des Ministerial-Rescripts vom 21. November 1833 sind dagegen durch die allgemeinen gesetzlichen Anordnungen nicht aufgehoben.

(n) Die M. E. v. 24. Oktbr. 1837 [Döllinger XI. 1311] bestimmt: Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist durch §. 94. des revidirten Gemeindeediktes den Kirchenverwaltungen anvertraut. Allerdings sind letztere auch in dieser Beziehung nach §. 123. ff. l. c. unter die Aufsicht der Curatelbehörden gestellt, und insbesondere bei Bewilligung von Darlehen an deren Genehmigung gebunden. Hieraus folgt aber für letztere keineswegs die Befugniß, die Verwaltung sich selbst anzueignen und ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung oder wohl gar gegen deren Beschlüsse Darlehen aus dem Kirchenstiftungsvermögen zu decretiren, vielmehr hat die Curatelwirksamkeit hier wie überhaupt jenen wesentlich negativen Standpunkt einzunehmen, welchen der Begriff der Curatel klar in sich schließt, und auf welchem der §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, so wie die Allerhöchste Geschäftsvereinfachungs-Verordnung vom 29. Dezbr. 1836 so bestimmt hinweiset.

(o) Die M. E. v. 24. Dezbr. 1837 [s. die K. J. B. v. 1837] setzt fest, daß den Pfarrern Gebühren für Rechnungsabhör nicht zukommen.

(p) Ueber die Korrespondenz der Kirchenverwaltungen bestimmt die M. E. v. 12. Juli 1838 [s. die K. J. B. v. 1838] Folgendes:

1) Mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1809, (R. Bl. S. 1033.), die Correspondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betr., haben die Kirchenverwaltungen in Städten, deren Magistrate der Kgl. Regierung unmittelbar untergeordnet sind, bei ihrem schriftlichen Verkehr mit den Kgl. Land-Gerichten, so wie mit den denselben coordinirten Kgl. und anderen Behörden insofern die Correspondenz-Form zu wählen, als sie nicht den bezeichneten Gerichten gegenüber als rechtssuchende, oder rechtsnehmende Parteien erscheinen.

2) Die Kirchenverwaltungen in allen übrigen Gemeinden haben in jenen Fällen, wo bei ihrem Unterordnungs-Verhältnisse unter die betreffenden Land-Gerichte eine Kommunikation mit anderen, dem vorgesetzten Amte coordinirten Behörden zulässig sein sollte, sich der Berichts-Form zu bedienen.

(q) Die M. E. v. 23. Novbr. 1838 [s. d. K. J. B.] spricht bezüglich der Versicherung verbrennbarer Theile der Kirchen aus, daß nur die eigentlichen Paramente und übrigen beweglichen Geräthschaften geeignet seien, einer Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt einverleibt zu werden. Nach neueren Anordnungen mußten Glocken, Orgeln, Altäre, Kanzeln u. Betstühle in stiftischen Kirchen und Kapellen der Brandversicherung nach vorgängiger Abschätzung durch verpflichtete Schätzer einverleibt werden.

Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der andern, als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Renten-Ueberschüsse der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filial-Kirchen-Gemeinden können jedoch auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Cultus-Vermögens in soferne verzichten, als die Integrität des Vermögens-Standes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt, und als die Parochial-Kirchen-Verwaltung, soferne die Filial-Kirche der Markung einer andern politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht handhabendes Mitglied dieser Gemeinde verstärkt wird.

(Vollz.-Instr.) 137. Die von der Curatel-Behörde festzusetzende Zahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchen-Gemeinde, nach der Größe des Kirchen-Vermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besondern Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchen-Gemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt.

138. In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchen-Verwaltung bis zu erfolgender Abtheilung des Cultus-Vermögens aus den Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubens-Bekenntnisse zur Hälfte, oder bei anderweit bestehenden Vertrags-Verhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen, oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitglieder der Kirchen-Gemeinde und aus einem vor der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichts-Rechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschuß-Gliede.

139. Die Wahl der Kirchenverwaltungen wird in unmittelbaren Gemeinden durch die Distrikts-Polizei-Beamten oder, wo der Kirchensprengel mehrere Polizei-Bezirke berührt, durch den nach der Seelenzahl oder nach sonstigen einflußreichen Verhältnissen vorzugsweise betheiligten, von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bezeichnenden Beamten, in gutsherrlichen Gemeinden durch den Patrimonal-

---

(r) Die M. E. v. 13. Juli 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 344] sagt: Nach §. 59. des revidirten Gemeinde-Edikts hat die Verwaltung des Kirchenvermögens in magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer und den besonders gewählten Gemeindegliedern aus einem Abgeordneten des Magistrats zu bestehen, und ebenso ist nach §. 94. den Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beigegeben.

Der magistratische Abgeordnete hat daher nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitglieds der Kirchen-Verwaltung, und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme, auszuüben.

Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeinde-Behörde, oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntniß des Magistrates zu bringen.

Indem hiedurch die Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1836 aufgehoben ist, wird die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, das im Berichte vom 29. August v. Js. vorgetragene Bedenken dahin zu lösen im Stande sein, daß es unter keinen Umständen gestattet sein kann, wegen angeblich kollidirender Interessen der Gemeinde- und der Kirchenverwaltung den magistratischen Abgeordneten bei einzelnen Geschäftsvorkommnissen von der ihm gesetzlich zukommenden Mitwirkung auszuschließen, und daß eben aus dieser gesetzlich verordneten Theilnahme eines solchen Abgeordneten deutlich erhelle, wie im Geiste des Gesetzes, unbeschadet der Trennung einer früher vereinigten Verwaltung, die friedliche Einigung der Interesse ungestört fortdauern könne und müsse.

(s) Die M. E v. 14/3. 1849 [Döllinger u. St. XXVI. 354] gestattet den Presbyterien, die nach älteren Verordnungen die Verwaltung des reformirten Kirchenvermögens früher führten, dieselbe in der Eigenschaft als Kirchenverwaltungen wieder zu übertragen.

Beamten unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 in folgender Weise geleitet: (78)

a) Die Herstellung eigener Urwahllisten kann bei der Verschiedenheit des Umfanges der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht umgangen werden;

b) Wahlstimmrechte und Wählbarkeit kleben allenthalben der Eigenschaft eines Gemeindegliedes ohne Rücksicht auf Größe der Besteuerung an;

c) der Wahlausschuß wird von dem Wahl-Kommissär nach der Größe der Kirchen-Gemeinde aus 2 bis 4 wahlrechtsbefähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde gebildet, und sofort

d) die in einem und demselben Wahlakte zu vollziehende direkte Wahl der bestimmten Zahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder, dann die dem Drittheile der Mitglieder gleichkommenden Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit gemäß Art. 42. Abs. 2. und Art. 51. Abs. 3. der Gemeinde-Wahlordnung vorgenommen;

e) die Einweisung und Verpflichtung der gesammten Kirchenverwaltung erfolgt nach Analogie der §§. 54 und 96 Abs. 4. des revidirten Gemeinde-Edictes.

(Vollz.-Instr.) 140. Den durch Wahl zur Kirchenverwaltung ernannten Gemeindegliedern steht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des §. 77. des revidirten Gemeinde-Edictes zu.

Dem durch das Gesetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer kann die Entlassung aus dieser Verwaltung und die Ersetzung durch Wahl eines andern Ortsgeistlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürsorge der Curatelbehörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weise gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarrvikaren (79).

141. Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen hat nach Analogie des Art. 65. der Gemeindewahl-Ordnung stets gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in den Landgemeinden vollständig, in den magistratischen Gemeinden aber je zur Hälfte in der Art statt zu finden, daß der erstmalige Austritt durch das Loos bestimmt wird.

142. Den Kirchen-Verwaltungen steht die bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden geführte Verwaltung sämmtlicher Cultus-Stiftungen zu und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, dann der nach §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage von den Gutsherren verwalteten Stiftungen, des einer physischen oder juristischen Person aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungs-Rechtes und der nach §. VII. der Verordnung vom 6. Mai 1817 der Cathegorie der Orts- oder Gemeinde-Stiftung nicht angehörenden Stiftungen (80).

143. Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse richten sich nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeindeverwaltungen, und was die Sicherstellung des Stiftungsvermögens betrifft, nach Maßgabe der Allerhöchsten Ent-

---

(78) Nach der M. E. v. 2/3. 1845 [a. a. O. 313] sind nur wirkliche Gemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar.

(79) Wegen vermeintlicher Unverträglichkeit der Stellung eines Magistrats- und Kirchenverwaltungsmitglieds kann keines dieser Aemter abgelehnt werden. M. E. v. 24/5. 1840 [a. a. O. 356].

Ueber die Stellung der geistlichen Mitglieder der Kirchenverwaltungen bestimmt die M. E. vom 22/1. 1838 [a. a. O. 355].

(80) Nach der M. E. v. 14/7. 1849 [Döllinger u. St. XXII. 241] ist die den Gutsherrn durch §. 96. Beil. IV. der V. U. eingeräumte Curatel und Verwaltung gewisser Kirchenstiftungen durch Art. 1 des Abl. G. v. 4/6. 1848 nicht aufgehoben.

schließung vom 13. Januar 1825 (Titl. XLVI. Ziffer 134 und 135 gegenwärtiger Zusammenstellung (81).

144. Die Kirchenverwaltungen haben hiernach

a) die Kassen- und Materialverwaltungen durch periodische Visitationen in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder zu controliren. Die Curatelbehörden aber

b) von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit der Dienstreisen ihrer Beamten Nachsicht zu pflegen und ihre Curateleinwirkung aus jenem Standpunkte zu bemessen, welcher den früher verwaltenden politischen Gemeinden gegenüber vorgezeichnet war, und haben

c) die Curatelbehörden Sorge zu tragen, daß die nach Titel XLIV. gegenwärtiger Zusammenstellung entworfenen Etatsvoranschläge an die geistlichen Oberbehörden in einer Zeit gelangen, welche das Eintreffen der allenfallsigen Erinnerungen dieser Oberbehörden vor Feststellung der Etats möglich macht, dagegen haben sich

d) die geistlichen Oberbehörden directer Weisungen an die Kirchen-Verwaltungen in Betreff des kirchlichen Stiftungsvermögens zu enthalten, und ihre Einwendung auf geeignetes Benehmen mit den verfassungsmäßigen Curatelstellen zu beschränken,

e) die Revision der Kirchen-Verwaltungs-Rechnungen steht in allen magistratischen Gemeinden den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Die unmittelbar vorgesetzten Landes- und gutsherrlichen Beamten haben daher die von den Magistraten nach §. 59. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedicts vorgelegten Rechnungen unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu übersenden.

145. Der Abgeordnete der politischen Gemeinde ist mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes beauftragt. Dieses Aufsichtsrecht hat sich aber lediglich durch Erinnerungen, Protokollar-Verwahrungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde zu äußern.

Im übrigen erscheint derselbe als Mitglied der Kirchen-Verwaltung selbst, und eine bevorzugte Stellung kann von demselben nicht angesprochen werden (82).

146. Die Regie-Kosten der Kirchen-Verwaltung und der den Mitgliedern in Analogie des §. 50. Abs. 5. und des §. 99. des revidirten Gemeinde-Edicts zukommenden verhältnißmäßigen Entschädigung bilden eine auf der Gesammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last, und sind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend eine Befreiung pro rata auszuschlagen.

Die Größe dieses Aufwandes ist stets nach dem Gesichtspunkte zu bemessen, daß jede Vermehrung der bisherigen Lasten nach der bestimmten Absicht des Gesetzes vom 1. Juli 1834 von den Stiftungen ferne gehalten werden soll.

In den Gemeinden mit magistratischer Verfassung haben hienach die Kirchen-Verwaltungen für die Kosten der Verwaltung des Kultus-Vermögens höchstens jene

(81) Die Verpflichtung und Einweisung der Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt nach Analogie des §. 54 des G. E. M. E. v. 22/1. 1868. [Döllinger u. St. XXVI. 356.] Wider Willen der K. Verwaltung kann ein Darlehen aus den Kirchenvermögen von der Curatelbehörde nicht decretirt werden. M. E. v. 24/10. 1857 Döllinger XI. 1311.

(82) Der Abgeordnete der politischen Gemeinde kann auch als Kirchenpfleger gewählt werden, wenn er derselben Confession angehört. M. E. 17/12. 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 353], derselbe wird bei seinem Eintritte (als Abgeordneter nämlich) gleich den übrigen Mitgliedern, jedoch nur unter Hinweisung auf den schon als Magistratsrath geleisteten Eid verpflichtet, und mit Berücksichtigung seiner übrigen Dienstesobliegenheiten können ihm vom Vorstande Geschäftsaufträge ertheilt werden. M. E. v. 10/3. 1845 und 2/11. 1846 [a. a. O. 354. 358].

Summe zu beziehen, welche die ihrer Fürsorge anvertrauten Stiftungen in dem Jahre 1833/34 nach Maßgabe des Art. X. der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens vom 6. März 1817 und des als Maximum festgestellten Beitrages der Orts-Stiftungen zu den Gehältern der Activität der Stiftungs-Administrationen in dem Jahre 1816/17 bisher in die Gemeinde-Kassen ablieferten.

Die Entscheidung der Frage, ob und wie viel hievon nach bestrittenen Regie-Kosten und über Abzug des bei bedeutendem Vermögen allenfalls unter Curatel-Genehmigung auf dem Wege des Vergleiches mit dem Magistrate für Benützung der magistratischen Kanzlei festgesetzten Aversums zur Entschädigung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder zu verwenden, und wie solche zu vertheilen sei, bleibt dem Ermessen der Kirchenverwaltungen vorbehaltlich der curatelämtlichen Bescheidung erhobener Beschwerden anheimgegeben. Gleiches tritt in den Landgemeinden ein, in welchen ebenfalls jene Beiträge nicht überschritten werden dürfen, welche dem Stiftungspfleger in dem Jahre 1833/34 für die Verwaltung der treffenden Stiftungen zugewiesen waren.

Bemerkung: Ueber die Siegel der Kirchenverwaltungen vergleiche zu §. 20. Titl. VIII. Ziffer 16.
Ueber die Anstellung der Kirchendiener vergl. zu §. 58. Titl. XXXI. Ziffer 85. lit. d.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

(Vollz.-Instr.) XLVIII. Gemeinde-Archive. 147. Die Aufsicht, Leitung und Unterhaltung der Gemeinde-Archive richtet sich nach den in der Kgl. Verordnung vom 4. August 1809 (Regierungsbl. 1809 S. 1307) gegebenen Directiven.

XLIX. Verpflichtung der Fürsorge für Beheizung und Beleuchtung der Haupt-Wachen. 148. Die Lieferung von Brennholz und Lichtern zur Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen erfolgt in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1804

a) an die Militär-Hauptwachen auf Rechnung der Gemeinde-Kassen,
b) an die Thorwachen dagegen, dieselben mögen von Bürgern besetzt sein oder nicht, auf Rechnung der Militär-Verwaltung.

Die Bürgerwachen haben sich mit dem nach dem Militär-Holz- und Lichter-Regulative bemessenen Quantum zu begnügen.

§. 61. Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militaire-Einquartirungen und Durchmarschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heiraths-Bewilligungen.

(Vollz.-Instr.) L. Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme. 149. Die Magistrate haben den Bürgern bei der Ansäßigmachung den Titl. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid ohne Mitwirkung der Land- und gutsherrlichen Gerichte abzunehmen, den mittelbar vorgesetzten Stellen oder Behörden das fortlaufend geführte Protokoll periodisch zur Einsicht vorzulegen, und dieses Protokoll mit einem fortgesetzten Repertorio zu versehen. Eine besondere Beeidigung der Bürger auf Erfüllung der Verbindlichkeiten als Gemeindeglieder ist unzulässig.

§. 63. Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Strei-

tigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

(Vollz.-Instr.) LI. Competenz der Magistrate in Bezug auf das Gewerbswesen. 150. Die Befugniß der Magistrate zur Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten ist auf den Gemeindebezirk beschränkt, und nach Maßgabe der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825, und der hiezu erlassenen Vollzugs-Normen zu üben. Die magistratische Befugniß in Beaufsichtigung der Gewerbe und in Entscheidung entstandener Gewerbsstreitigkeiten richtet sich nach der durch §. 67—70 des Gemeinde-Edictes normirten polizeilichen Competenz (83).

LII. Gemeindliches Vermittlungsamt in den Städten und Märkten. 151. Die Ernennung des Commissärs zur Leitung des Vermittlungsamtes in Stadtgemeinden hat, wo sie dem Magistrate erforderlich scheint, von diesem auszugehen.*)

Uebrigens kommt den Magistraten der Bezug einer Taxe von den über mißlungenen Sühneversuch auszustellenden Zeugnissen nicht zu (84a—e).

---

(83) Die Verleihung der Gewerbsconcessionen, die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und die Verehelichungsbewilligung steht den Magistraten zu. M. E. vom 8/4. 1839 (Döllinger u. St. XXVI. 198.] §. 208. der Vollz. Instr. zum Gewerbsges. v. 17/12. 1853 R. B. v. 1854. S. 1863.

Nach der M. E. vom 10/2. 1847 [a. a. O. 202] dürfen auch die einem Landgerichte untergeordneten Magistrate Verzichtserklärungen auf von ihnen verliehene Concessionen aufnehmen. Sie haben die Aufnahme von Lehrlingen und Lehrverträgen zu controliren, [§. 10. die Gew. G. Instr.] über die Errichtung von Gewerbsniederlagen Beschluß zu fassen. [§. 100 b. a. J.] Zeugniße über Gesellenprüfung auszustellen; der Eintrag im Arbeitsbuche steht ihnen jedoch nicht zu. §. 19 a. a. O. Die Instruirung solcher Concessionsgesuche, worüber die Kreisregierung Beschluß zu fassen hat, kann diese sowohl dem Landgerichte als dem demselben untergeordneten Magistrate übertragen. M. E. v. 24/5. 1854. P. E. 1854 S. 108.

*) Eine Just. M. E. v. 24. Nov. 1837 [Döll. XI. S. 368] spricht aus, daß gegen Gemeindebeamte und Diener das Verbrechen und das Vergehen der Widersetzung nicht bloß rücksichtlich ihrer Wirksamkeit in Polizeisachen, sondern auch in Bezug auf ihre Wirksamkeit in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten verübt werden könne und citirt hiebei ausdrücklich die Ausübung des Vermittlungsamtes durch die Gemeindevorsteher als Funktion obrigkeitlicher Personen unter Berufung auf die V. v. 29. Okt. 1815 (Rggbl. p. 881). Dem entgegen steht jedoch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. Nov. 1854 die Beleidigung eines Magistratsrathes bei Ausübung des Vermittlungsamtes (Art. 405 u. 407 des St. G. B. Th. I.) betr., nach welcher das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung an Magistratspersonen in den Städten und Märkten nur hinsichtlich ihrer polizeilichen Amtshandlungen nicht aber bei Ausübung des Vermittlungsamtes, das kein Akt der Lokalpolizei, sondern, sondern eine reine Gemeindeangelegenheit sei, begangen werden kann. Die Verordnung v. 29. Okt. 1815 ist nach dieser Entscheidung wirkungslos, da ihr gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. I. Bd. S. 489. ff.)

(84a) Die A. V. v. 20. Oktbr. 1810 R. B. v. 1810 S. 1091 bestimmt, daß im ersten Ausbleibungsfalle des vor das Vermittlungsamt Vorgeladenen dieser 30 kr. Strafe zu bezahlen habe, nochmals vorgeladen werde und daß bei seinem abermaligen Ausbleiben, das Zeugniß, daß wegen Nichterscheinens des Verklagten eine Vermittlung nicht versucht werden konnte, auszustellen sei. Dieses Zeugniß unterliegt keiner Gebühr.

(b) Die in den K. J. B. abgedr. M. E. v. 26. Januar 1835 spricht aus, daß die Bestellung

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:
1) das ganze städtische Bauwesen:
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten.

(Vollz.-Instr.) Bezüglich des Bauwesens vergleiche oben zu §. 59. Titl. XXXIII.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsbl. St. XXXXI), wie auch an dem Kirchen- und Volksschul-Wesen, nach den gleichsfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

(Vollz.-Instr.) LIII. Präsentationsrechte der Gemeinden und Stiftungen zu kirchlichen Stellen und Schuldiensten (85). 152. Die den Gemeinden und den unter gemeindlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen früher zugestandenen, durch die allerhöchste Verordnung vom 14. November 1808 (Regierungsblatt 1808, S. 2713.) suspendirt gewesenen Präsentationsrechte auf Pfarreien und andere kirchliche Pfründen sind vermöge der Verfassung an die treffenden Gemeinden zurückgelangt. Dieselben sind nach folgenden Normen auszuüben:

a) Die Erledigung von Pfründen des gemeindlichen oder Stiftungspatronats muß ungesäumt durch das Intelligenzblatt des betreffenden Kreises unter Präfigirung eines angemessenen Bewerbungstermines bekannt gegeben werden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Consistorien haben darüber zu wachen, daß die dießfallsigen Ausschreibungen nichts den bestehenden Verordnungen Zuwiderlaufendes enthalten.

b) Die Gemeindebehörden haben sämmtliche eingekommene Gesuche in einem vollständigen Vortrage nach der Qualification der Bewerber mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen zu würdigen, hienach die Auswahl und zwar bei vorwaltender magistratischer Verfassung im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten gemäß §. 81. 82. und 83. des revidirten Gemeindeedicts, zu treffen.

c) Bezüglich katholischer Pfründen sind dieselben hiebei

aa) an die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt von 1807, S. 270 ff.) aufgestellte Vorbedingung des Erstandenhabens der Concursprüfung von Seite der zu Curatstellen adspirirender Candidaten, so wie

---

der magistratischen Vermittlungsamts-Commissäre von dem Magistrate, nicht von dem Bürgermeister allein zu geschehen habe.

(c) Die M. E. v. 17. Mai 1839 [Döllinger u. St. XXVI. 203] erklärt, daß sich das Vermittlungsamt auch auf In- und Beisassen, erstrecke.

(d) Die M. E. v. 8. Jan. 1844 [Döll. u. St. XXVI. 204] bestimmt, daß Gutsherrn Pfarrer, kgl. Beamte u. dergl. vor dem gemeindlichen Vermittlungsamte nicht zu erscheinen haben.

(e) Das G. v. 1/7. 1856 über die Gerichtsverfassung [G. B. 1856 S. 339] sagt im Art. 12: Die vor dem Vermittlungsamte einer Gemeinde oder einer andern zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Ger. Ordnung Kap. 16. §. 1. Ziff. 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.
Ueber das gemeindl. Verm. Amt vergl. B. f. a. P. I. 80. 136. II. 287. IV. 1. V. 365 und B. f. R. A. XVI. 287.

(85) Vergl. B. f. a. P. V. 330.
Ueber die Form der Präsentationsurkunden für geistliche Pfründen s. das Ausschreiben des erzb. Ord. München-Freising. K. A. B. von Oberbayern 1854 Nr. 32.

bb) an die Bestimmungen der §§. 16 bis 21 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1807 (Regierungsblatt Jahrgang 1807, S. 1615 ff.) gebunden, gemäß welcher sämmtliche einfache Benefizien der Gemeinden und Stiftungen der Versorgung emeritirter Priester gewidmet bleiben müssen, sohin nur an — zur Ausübung der Seelsorge unfähig gewordene Geistliche nach Maßgabe jener Königlichen Verordnung verliehen werden können.

cc) Die mit beschwerlichen Diensten nicht verknüpften Curatbenefizien sind vorzugsweise an verdiente halbemeritirte Seelsorger zu vergeben.

dd) Die Besetzung von Schulbenefizien darf an keine mit der amtlichen Stellung des Lehrers und mit den über das Schulwesen erlassenen Verordnungen unvereinbaren Bestimmungen geknüpft werden.

d) Bei den protestantischen Kirchenstellen müssen die Präsentirten nicht nur den allgemeinen Vorschriften über das Erstehen der für die Aspiranten zu dem Pfarramte angeordneten Prüfungen genügt haben, sondern auch die für die betreffende kirchliche Stelle durch die Bestimmungen des Abschnitt IV. §. 6. lit. b. der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809 (Regierungsblatt 1809 Seite 235.) und des §. 13 der Königlichen Verordnung vom 12. August 1820 (Regierungsblatt 1820 Seite 688.) geforderte Qualification nachweisen.

Es darf sohin bei Decanaten, Inspectionen und sonstigen geistlichen Stellen in Städten vorzugsweise nur auf die Bewerber der ersten und zweiten Note Rücksicht genommen werden, und es kann sich die Präsentation auf Minderbefähigte nur in ganz besonders streng zu motivirenden Ausnahmsfällen und vorzüglich nur dann erstrecken, wenn sich nicht wenigstens drei Bewerber der ersten und zweiten Befähigungsnote gemeldet haben sollten.

e) Die landesherrliche Genehmigung der Präsentationen wird für protestantische Kirchenstellen durch das Königl. protestantische Oberconsistorinm eingeholt. Bezüglich katholischer Pfründen steht die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, und zwar bei bereits speziell anerkanntem Präsentationsrechte ohne weitere Anfrage, im Gegenhalte davon, bei sonst obwaltenden Anständen oder bei beabsichteter Ernennung eines noch unprädendirten Königl. Tischtitulanten nach erhaltener Vorentschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zu.

f) Die Ausfertigung der förmlichen Präsentationsurkunde hat erst nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung unter Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels statt zu finden.

153. Die Präsentation zu Schulstellen bleibt

a) bei ehemaligen Reichsstädten, soferne sie von der Gemeindebehörde vor der Mediatisirung nicht als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als Communalbefugniß unter Mitwirkung der Bürgerschaft oder gemeindlichen Corporationen ausgeübt wurde,

b) in den übrigen Gemeinden, so ferne sie der Gemeinde früher kraft bestimmter Rechtstitel oder des Herkommens zustand, der Gemeinde überlassen. Dieselbe ist in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate unter vorschriftsmäßiger Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten zu üben, und die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind zur Bescheidung dießfallsiger Reklamationen befugt.

Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch durch die Einhaltung einer unerstrecklichen Frist von 2 Monaten bedingt, und die Präsentations-Urkunde muß, ausgefertigt und auf ein verordnungsmäßig qualificirtes Individuum lautend, ohne Beifügung irgend einer dem Ansehen der Selbstständigkeit oder der Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingung, zu Handen der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht sein.

(Vollz.-Instr. 153. Forts.) Insbesondere dürfen für Stadt-Schuldienste nur wirkliche Lehrer oder mit der Note „Vorzüglich", und ausnahmsweise mit der Note „Sehr gut", oder mit der ersten Note begabte, geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienst-Expectanten, niemals aber minder qualificirte, oder dem Schulwesen ganz fremde Individuen präsentirt werden.

Auch dürfen Schul-Dienste an Lehrers-Wittwen unter der Verpflichtung zur Aufstellung eines befähigten Verwesers nie überlassen, und Verwesungen zu Gunsten der auf das Mehreinkommen hinzuweisenden Wittwen nach vorgängig bejahendem Gutachten des Kreis-Schorlarchates mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, und auch hier nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Kreisscholarchates auf sehr beschränkte Zeit und nur in soferne stattfinden, als dem abgelebten Schullehrer durchaus keine Möglichkeit zur Seite stand, seine Erben in einer Schullehrerswittwen- und Waisenversorgungsanstalt zu versichern. Ebenso darf nie die Präsentation an die Bedingung geknüpft werden, daß der Präsentirte die Wittwe oder Tochter eines Vorgängers eheliche.

Die Stipulirung von Absenten darf nur auf Gutachten des Kreisscholarchates mit Genehmigung und nur bezüglich solcher Stellen Platz greifen, welche ein reines Einkommen von mindest 400 fl. abwerfen.

LIV. Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen. 154. Da die allerhöchste Verordnung vom 9. April 1808 (Regierungsbl. Jahrgang 1808 Seite 839—841) zu Folge des Gemeindeedicts außer Wirksamkeit getreten ist, so steht den Gemeinden die Verleihung des Tischtitels an vorschriftsmäßig qualificirte Candidaten des katholischen geistlichen Standes mit entsprechender Beachtung der Kräfte des gemeindlichen und Stiftungsvermögens einer- und der nicht ohne höhere Genehmigung Platz greifenden Verwendung Königlicher Titulanten zu Privatpatronats-Pfründen andererseits vorbehaltlich des Bestätigungsausspruches der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Eine Taxerhebung hat bei solchen Verleihungen nur in soferne Platz zu greifen, als dieselbe hergebracht ist.

Die so ernannten Titulanten sind von den Königlichen Kreisregierungen mit Schlusse jeden Jahres unter genauer Anführung der Personalverhältnisse und der Qualification zur Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Lokal-Polizei übertragen.

(Vollz.-Instr.) LV. Polizeiverwaltung der Magistrate (86a—l). 155. Die gesammten Polizeigeschäfte der einer Königlichen Kreisregierung unmit-

---

(86a) Die M. E. v. 27. Juli 1837 [Döllinger XIII. 1431] spricht Folgendes aus:
Ad 1. Sowie in Folge des angeführten §. 94 der Instr. v. 24. Sept. 1808 die Gewalt der Polizeidirektionen auch in jenen Städten, in denen sich neben den Polizeidirektionen der Amtssitz eines Landgerichts befand, nicht auf den Stadtbezirk beschränkt war, sondern sich auch auf alle Umgebungen ausgedehnt hat, so findet in Erwägung, daß die den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate die Polizei ganz nach der Instruktion vom 24. September 1808 besorgen, auch die Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältnisse der Königlichen Stadtkommissäre betreffend, deßfalls keine beschränkende Bestimmung enthält, der §. 94 dieser Instruktion unzweifelhaft auch auf die Magistrate jener Städte II. Classe Anwendung, welche der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, und in denen sich zugleich der Sitz eines Landgerichtes befindet.

telbar untergebenen Magistrate sind gemäß §. 69. des revidirten Gemeindeedictes und §. 3. der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate, dann der Art. II. III. und IV. der allerhöchsten Verordnung über das Verhältniß der Königlichen Commissäre zu den Magistraten vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818, Seite 616 u. folg.) in dem Polizeisenate unter Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder dieses Senats durch absolute Stimmenmehrheit zu erledigen.

Ausgenommen von dieser Behandlungsweise sind lediglich

a) die durch §. 22. des magistratischen Geschäftsregulatives einer bureaumäßigen Erledigung zugewiesenen, daher dem Vorstande ausschließend anheimfallenden, Currentien, und

---

Ad 2. Da der angeführte §. 94 der Instruktion vom 24. September 1808 von der Gewalt der Polizeidirektionen, und beziehungsweise nunmehr der Magistrate im Allgemeinen spricht, ohne zwischen einzelnen Theilen dieser Gewalt zu unterscheiden, so kann es gleichfalls keinem Bedenken unterliegen, daß die Polizeigewalt, welche den Magistraten der den Kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte überhaupt gesetzlich zukömmt, sich in ihrem ganzen Umfange auch auf die Umgebungen dieser Städte erstrecke.

Die M. E. v. 6. Septbr. 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 209] bestimmt dagegen, daß die polizeiliche Competenz der Magistrate sich nur auf den städtischen Burgfrieden, aber nicht auch auf die außerhalb desselben in der Nähe gelegenen Belustigungsorte erstrecke.

(b) Die M. E. v. 5. Januar 1837 [Döllinger XVIII. 163] weist die Behörden an, in ihren Entschließungen wesentlich zwischen den staatspolizeilichen und gemeindlichen Attributionen der Gemeindebehörden zu unterscheiden.

(c) Die M. E. v. 18. Febr. 1836 [Döllinger XI. 1308] spricht die Befreiung der Kirchenverwaltungen von Postporto in Curatelsachen aus.

(d) Die M. E. v. 28. August 1835 [Döllinger u. St. XXVI. 207] erklärt die Magistrate zur Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen städtischer Zölle competent.

(e) Die Strafcompetenz der unmittelbaren Magistrate ist auf die Grenzlinien der §§. 91 u. 92 der Instr. v. 24/9. 1808 beschränkt u. kann nur durch später erlassene specielle gesetzliche Bestimmungen erweitert worden sein. Auch bei Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen ist das in der Instr. festgesetzte Maximum einzuhalten, und wenn der Fall des §. 92 eintritt, so hat sich der Magistrat auf vollständige Instruirung der Sache und auf Fällung des Ausspruches seiner Incompetenz zu beschränken. M. E. v. 10/5. 1839 a. a. O. 208]. Auf die im §. 91 der Instr. verzeichneten Strafarten ist auch der Magistrat beschränkt, wenn nicht eine der angeführten Ausnahmen eintritt. M. E. v. 29/6. 1843 [a. a. O. 208].

(f) Das vorgesetzte Landgericht kann die nach §. 68 einem mittelbaren Magistrate zustehende Strafgerichtsbarkeit nur überwachen, nicht selbst an sich ziehen. M. E. v. 10. Mai 1839. (a. a. O. 208.)

(g) Die unmittelbaren Magistrate haben in Auswanderungssachen die Competenz, welche den Distriktspolizeibehörden durch §. 23 der Form. V. 17/12. 1825 übertragen worden ist. M. E. v. 26/5. 1853 P. E. 1853. 140.

(h) Die M. E. v. 23. Septbr. 1844 [Döllinger u. St. XXVI. 210] spricht aus, daß Landgerichte die Magistrate kleinerer Städte zu Zeugenvernehmungen nicht delegiren können.

(i) Die F. M. E. v. 11/1. 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 211] spricht aus, daß die im Art. 19. Abs. 2. des G. v. 18. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer ausgesprochene Strafe für die gemeindlichen Ausschußmitglieder von den Gemeindebehörden zu erkennen sei.

(k) Nach der M. E. v 6. April 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 213] haben die k. Stadtkommissäre keinen Antheil an den Geschäften der Einquartirung, insoweit diese den Einquartirungskommissären obliegen.

Die M. E. v. 3. Juni 1851 [a. a. O. 215] bestimmt, daß an den magistratischen Beschlußfassungen über die Wahl eines andern als des gesetzlichen Maßstabs für die Vertheilung der Naturaleinquartirung die k. Stadtkommissäre keinen Antheil zu nehmen haben.

(l) Die M. E. v. 2. Juli 1852 [a. a. O. 215] spricht aus, daß die kgl. Stadtkommissäre das Recht haben, den Sitzungen der magistratischen Polizeisenate beizuwohnen.

Vergl. B. f. a. P. IV. 145.

Ueber die Polizeiverwaltung der Magistrate s. B. f. a. P. IV. 225. V. 220.

b) die Gegenstände gemischter Natur, deren Behandlung vermöge eben jener Gesetzes- und Verordnungsstellen ob der concurrirenden gemeindlichen Interessen zu dem Pleno competiren.

(Vollz.-Instr.) 156. Die polizeiliche Gewalt der Magistrate erstreckt sich in den genannten Städten

a) auch auf alle Umgebungen dieser Städte, insbesondere auch auf alle Belustigungsorte nach der klaren Bestimmung des §. 94. der Instruktion für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 (Regierungsblatt 1808 S. 2528.)

und

b) innerhalb der Grenzen der districtspolizeilichen Strafcompetenz auch auf die Vorstände und Mitglieder, dann auf die Gemeindebevollmächtigten, deren eigene disciplinäre Strafgewalt auf den in dem §. 86. des revidirten Gemeindeedictes bezeichneten Fall beschränkt bleibt. (87.)

157. Die Protokollaufnahme polizeilicher Verhandlungen kann auch bei den Magistraten nur in der die Giltigkeit bedingenden Form und nur in Gegenwart einer Amtsperson und eines Actuars stattfinden.

Hiebei sind Magistratssecretäre als Amtspersonen insoferne zu betrachten, als dieselben

a) von Magistratsvorständen oder Mitgliedern hiezu committirt werden, und
b) mit der gehörigen Befähigung auch die vorläufige Information von den Protokollgegenständen verbinden.

Dem Erfordernisse der Präsenz ist auch dann genügt, wenn die Angaben einer bei dem Vorstande angemeldeten Person von dem zum Actuiren berufenen Offizianten oder Schreiber zum Protokoll genommen, und das Protokoll sofort im Beisein der betreffenden Amtsperson, als des handelnden Beamten, verlesen, und von diesem sowohl, als von den Vernommenen unterzeichnet wird.

158. Die jeweils bestehenden Depositalordnungen finden auch bei den Magistraten bezüglich der eigentlichen aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden Depositen volle Anwendung. Die Behandlung der in Folge der Communal- und Stiftungsverwaltung zu den Magistraten gelangenden Gelder richtet sich nach dem Geschäftsregulative vom 21. September 1818.

159. Den Magistraten steht in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden bezüglich der Staatsdienstsachen die Postportofreiheit nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt 1829 Seite 521—534) zu, derselben Befugniß erfreuen sie sich auf den Grund der von der Königlichen Postanstalt mit den Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten am 23. Juli 1831 abgeschlossenen Uebereinkunft auch in dem Bezirke der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten bezüglich der als Staatsdienst-Correspondenz declarirten und mit dem Dienstsiegel verschlossenen Sendungen.

160. Es ist den Magistraten gestattet, für die Hundevisitation, deren jährlich zweimalige Vornahme in den Monaten Januar und Juli, namentlich in volkreichen

---

(87) Nach der M. E. vom 1/1. 1850 [Döllinger u. Str. XXVI 216] unterliegen die Gemeindebevollmächtigten auch wegen strafbarer Aeußerungen in den Sitzungen des Collegiums der Strafbefugniß der unmittelbaren Magistrate.

Der Vollzug des §. 81. der Instr. f. d. Poliz.-Dir. in Betreff der Bekanntmachungen über öffentliche Feste und Belustigungen steht den Magistraten mit Ausschluß der Stadtkommissäre zu. M. E. v. 2/4. 1841 [Döllinger u. St. XXVI. 209].

Die M. E. v. 18/3. 1850 [a. a. O. XXII. 168] spricht aus, daß der Vollzug der preßpolizeilichen Vorschriften mit Ausnahme der verwandten gewerbspolizeilichen den Stadtkommissären zustehe.

Ueber die Befugnisse der Stadtkommissäre bezüglich des Vollzugs des Vereinsgesetzes verbreitet sich die M. E. v. 5/3. 1850. [a. a. O. XXIX. 341.]

Städten, durch den polizeilichen wichtigen Zweck von selbst begründet erscheint, nach Befinden bis zu dem Maximalbetrage von 48 kr. eine Abgabe zu erheben. *)

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edikte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 (Reg. Bl. 1808. S. 2509.

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

§. 71. Zur Bestreitung der Lokal-Polizei-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonders Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten. (88)

I. Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines königl. Commissärs, aus ihrer

*) Man unterscheidet hier in der Regel zwischen Haus-, Gewerb- und Jagdhunden und s. g. Luxushunden und erhebt für die Letzteren nur die höhere Gebühr von 48 kr., während für die ersteren 12 kr. einschließlich der Visitation und des Hundezeichens gezahlt werden.

(88) Vergl. V. f. a. P. II. 270. IV. 415.

Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten,
bei jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten,
bei den Städten der II. Classe den 20sten,
und bei jenen der III. Classe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweiten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-, Gewerbe- und Rustikal-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

(Vollz.-Instr.) LVI. Entschuldigung von der Annahme der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten. 161. Jeder Staatsdiener ist befugt, nach §. 77. Abs. 2. des revidirten Gemeindeedictes die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen oder die Annahme auf den Grund der staatsdienerlichen Geschäfte abzulehnen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Personen in dem Falle der Annahme den Berathungen der treffenden Staatsstelle oder Behörde über Gegenstände nicht beiwohnen können, in welchen sie als Gemeinde-Bevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln müßten.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

(Vollz.-Instr.) LVII. Verlust der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. 162. Eine Rehabilitation bezüglich der in Folge verhängter strafrechtlicher Untersuchung verlorenen, und durch den Ausgang dieser Untersuchung nicht reviviscirten Wählbarkeit greift unter keiner Voraussetzung Platz.

Die Reviviscirung greift aber nicht bloß bei erfolgtem förmlichem Unschulds-Erkenntnisse (Straf-Gesetz-Buch Thl. II. Art. 353.), sondern auch bei einem lossprechenden Erkenntnisse (Straf-Gesetz-Buch Thl. II. Art. 354.) um so mehr Platz, als nach Art. 386. Thl. II. des Straf-Gesetz-Buches das lossprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeschuldigten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unschulds-Erkenntnisse ganz gleiche Wirkung hat. (89).

163. Da das revidirte Gemeindeedict der Bestimmung seines §. 78. eine rückwirkende Kraft nicht speziell beilegt, so findet dieser §. nur auf neue, nicht aber auch auf vor dem 1. Juli 1834 bereits bestätigte Wahlen Anwendung.

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im

---

(89) Die E. des J. M. v. 8. März 1842, abg. in d. K. J. B. spricht aus, daß die Gerichte von dem Resultate einer Untersuchung der Polizeibehörde des betroffenen Individuums Nachricht zu geben haben.

Kreis=Intelligenz=Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Funktion der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde=Bevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeinde=Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen=Mehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals, nach den Bestimmungen des §. 58 und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis=Regierung darüber zu erholen.

(Vollz.=Instr.) LVIII. Wirkungskreis der Gemeinde=Bevollmächtigten. 164. Die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke kömmt in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung den Gemeinde=Bevollmächtigten als den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden zu.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde=Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde=Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde= oder Stiftungs=Güter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geld=Vorleihen an Magistrats=Glieder, und an ihre Verwandte in auf= und absteigender Linie, dann Seiten=Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bei Kapitals=Aufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungs=Contrakten;
g) bei Regulirung unständiger Gemeinde=Dienste und Gemeinde=Umlagen;
h) über die entworfenen Schulden=Tilgungs=Pläne;
i) über die Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen (nach §. 59).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten die Gemeinde=Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs= und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magi=

strate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

(Vollz.-Instr.) LIX. Benehmen der Magistrate mit den Gemeinde-Bevollmächtigten (90). 165. Unter die wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten, in welchen der Magistrat nach §. 82. des revidirten Gemeindeedictes verpflichtet ist, die Erinnerung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu erholen, sind neben den in dem erwähnten §. von a bis i nur beispielweise aufgeführten Gegenständen auch zu zählen,

a) die Gemeinde-Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Pläne, dann die jährlichen Etats-Varianten,

b) die Punktationen all jener Vergleiche, welche eine Veränderung der Substanz des Gemeinde-Vermögens oder eine Beschwerung des letztern mit ständigen Ausgaben herbeiführen, dann

c) alle dem eigentlichen Communal-Zwecke fremde und zugleich bedeutende Ausgaben. Dagegen können unter den in lit. f. des erwähnten §. bemerkten Lieferungs-Kontrakte nur solche verstanden werden, welche, wie Lieferungs-Kontrakte in Kriegszeiten, den Gemeinden außerordentliche Lasten überbürden.

Die Curatel-Behörden sind übrigens nicht nur befugt, sondern auch auf Anrufen der Magistrate gehalten, für die Erinnerungs-Abgabe eine angemessene Frist vorzuschreiben, deren fruchtloser Ablauf sofort als Ausdruck stillschweigender Zustimmung zu betrachten und zu behandeln ist (91).

LX. Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen. 166. Da das Gesetz (revidirte Gemeindeedict §. 82) die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen aller magistratischen Orte jährlich durch den Druck veröffentlicht wissen will, so kann dieser Anordnung durch keine andere Publikationsweise genügt werden, und die Kgl. Kreisstellen haben über den entsprechenden Vollzug der gesetzlichen Anordnung strengstens zu wachen (92).

---

(90) Nach der M. E. v. 27. Febr. 1841 haben Gemeindebevollmächtigte einen Diensteseid nicht zu leisten, und nach der M. E. v. 1/1. 1850 haben sie keine Einsprache gegen die magistratische Polizeiverwaltung und sind für ihre Aeusserungen in den Sitzungen verantwortlich. [Döllinger u. St. XXVI. 216].

(91) Die M. E. v. 23. Mai 1832 [Döllinger XI. 819] bestimmt, daß Lieferungscontracte im Sinne des G. E. nur solche seien, welche, wie in Kriegszeiten der Gemeinde ausserordentliche Lasten auferlegen, und daß Veraccordirung oder öffentliche Versteigerung gewöhnlicher Lieferungen von dem Ermessen des Magistrats abhänge.

(92) Die M. E. v. 21. Novbr. 1837 [Döllinger XI. 830] spricht aus: Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich im Hinblick auf §. 82. lit. b. des revidirten Gemeindeedikts veranlaßt, die durch Ministerialausschreiben vom 22. April 1835, beziehungsweise durch §. 167. und 195. der Vollzugsvorschrift vom 31. v. M., das Gemeindeedikt betreffend,

(Vollz.-Instr.) 167. Seine Majestät wollen, abgesehen von den obenerwähnten lokalen Bekanntmachungen der Rechnungs-Resultate, sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen des Reiches, jährlich in summarischen Uebersichten durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und auf diese Weise nützliche Bestrebungen und Leistungen allgemeiner Anerkennung versichert, minder thätige Communal- und Stiftungs-Verwaltungen zu einem edlen Wetteifer veranlaßt, die Ab- oder Zunahme des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, dann die Früchte der Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane thatsächlich klar gemacht, und für den Flor des Gemeinwesens eine neue Bürgschaft begründet sehen.

Die Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben daher Sorge zu tragen, daß die durch §. 82 des revidirten Gemeinde-Edictes angeordneten Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse spätestens mit Schlusse des Monats Februar jeden Jahres nach Formularen Beilage 11. und 12. zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern gebracht seien, und daß diese Uebersichten nicht nur auf alle, namentlich auch auf die ihre Bedürfnisse ausschließend durch Umlagen deckenden Gemeinden sich erstrecken, sondern auch mittelst freien Entschlusses der Betheiligten die Rechnungs-Resultate jener Familien- und Privat-Stiftungen umfassen, welche der directen Oberaufsicht, resp. den Kgl. Kreis-Regierungen unterstellt und streng genommen unter der gebotenen Kundgabe nicht begriffen sind.

LXI. Herstellung von Orts-Chroniken. 168. Der Entschluß einzelner magistratischer Gemeinden, mit der lokalen Kundgabe ihrer Rechnungs-Ergebnisse auch die Veröffentlichung der sonstigen Resultate lokaler Verwaltung zu verbinden, und so Gemeinde-Chroniken im ächtesten, edelsten Sinn des Wortes zu begründen, gereicht Seiner Königlichen Majestät zu ganz besonderen Wohlgefallen, und ist auf das lebhafteste zu fördern, und nach Kräften zur allgemeinen Sitte zu gestalten.

Jede Erscheinung der Art ist als ehrender Beweis ächt gemeindlichen Sinnes mit Benennung der bei ihrer Abfassung besonders thätig gewesenen Gemeinde-Beamten durch das Intelligenz-Blatt öffentlich anzurühmen, und in sechs Exemplaren an das Königliche Staats-Ministerium des Innern einzubefördern (93).

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht überein-

---

hinsichtlich der Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen getroffene Anordnung dahin zu modificiren, daß von nun an die Veröffentlichung dieser Ergebnisse durch den Druck sich lediglich auf die städtischen Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu erstrecken habe.

Was die Ergebnisse der übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte betrifft, so hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt nach einem möglichst einfachen Formulare und bewirkter Zusammenstellung gemeindeweise zu veranlassen.

Bezüglich der Landgemeinden hat es von nun an bei der im revidirten Gemeindeedikte §. 105. angeordneten Art und Weise der Rechnungsveröffentlichung sein Bewenden. zc.

(93) Die M. E. v. 5/8. 1850 [Döllinger u. St. XXVI. 218] bestimmt, daß von den Ortschroniken nur zwei Exemplare an das Minist. d. J. einzusenden sind, und zwar gegen Erstattung der Kosten, wenn diese verlangt wird.

stimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandensein einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

(Vollz.-Instr.) LXII. Zusammentritt der Magistrate mit den Gemeinde-Bevollmächtigten. 169. Die durch §. 83. des revidirten Gemeinde-Edictes angeordneten, gemeinsamen Sitzungen des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten bezwecken nicht eine Verschmelzung beider Körperschaften in eine, sondern die Sorge dafür, daß abweichende Meinungen nur nach fruchtlos stattgehabter mündlicher Besprechung und nach vergeblich bewirktem lebendigen Ideen-Austausche als wirklich vorwaltend betrachtet werden.

Bei solchen Sitzungen zählen daher die Stimmen nach Corporationen, und das Vorhandensein einer Ueberstimmung ist nur anzunehmen, wenn jeder der beiden Körper sich per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, widrigenfalls tritt nach §. 83. desselben Edictes die Entscheidungs-Befugniß der vorgesetzten Curatel-Behörde ein (94).

§. 84. Auch außer den oben §. 82 specifizirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bei der Kreis-Regierung und resp. bei dem vorgesetzten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

(VollInstr.) LXIII. Siegel der Gemeinde-Bevollmächtigten (95). 170. Den Gemeinde-Bevollmächtigten ist die Führung eines Siegels mit dem Wappen ihrer Gemeinde und mit der Umschrift: Gemeinde-Bevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N. gestattet.

LXIV. Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten. 171. Den Gemeinde-Bevollmächtigten kömmt die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen nur mittelst förmlichen, den Erfordernissen des revidirten Gemeindeedictes §. 87. entsprechenden Beschlusses des Bevollmächtigten-Gremiums und unter Vermeidung all dessen zu, was mit Grunde Spaltungen in der Gemeinde erwarten läßt.

---

(94) Nach der M. E. v. 25. März 1850 [Döllinger u. St. XXVI. 201] finden gemeinschaftliche Sitzungen nur in solchen Angelegenheiten statt, in welchen der Magistrat als Gemeindebehörde zu handeln hat, also nicht bei Ansässigmachungsgesuchen.

(95) Nach den M. E. v. 10. Novbr. 1841 u. 17. Juni 1853 [a. a. O. 221 u. P. E. 1853. 144] dürfen der Gemeinde keine Gebühren abgerechnet werden, wenn Gemeindebevollmächtigte schriftliche Arbeiten, welche dem Protokollführer obliegen, von einem Advokaten fertigen lassen.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82 bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen, nach §. 84, es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizei-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal-Armenfond, und diese Strafe wird in jedem weitern Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen. (96)

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 87. Zu allen Beschlüssen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur in dieser Art gefaßte Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

(Vollz.-Instr.) (97). Ueber die Ausscheidung prinzipieller Beschlüsse und deren Aufnahme in ein Statutenbuch vergl. zu §. 133, Titl. LXXXVII. Ziff. 218.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreiet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegen-

---

(96) Vergl. B. f. a. P. II. 270. 482.

(97) Die M. E. v. 17/7. 1842 [Döllinger u. St. XXVI. 219] bestimmt, daß ein Bevollmächtigter von der Berathung nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn deren Gegenstand eine eigene oder eines nahen Verwandten Angelegenheit unmittelbar betrifft, also nicht wenn es sich z. B. um ein Concessionsgesuch handelt, dessen Bewilligung ihm Geschäftsnachtheil bringen könnte.

Nach der M. E. v. 30/1. 1841 [a. a. O. 219] ist der Vorstand der Bevollmächtigten nicht befugt, eigenmächtig und ohne vorgängigen Beschluß des Collegiums die Berufung gegen einen Magistratsbeschluß zu ergreifen.

heiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

(Vollz.-Instr.) LXV. Funktionszeichen der Gemeinde-Bevollmächtigten. 172. Den Gemeinde-Bevollmächtigten ist keine besondere Amtstracht vorgeschrieben. Sie können daher auch in ihrer bürgerlichen Kleidung erscheinen, wenn nicht sie selbst durch förmlichen Beschluß die ein für allemalige Einführung der schwarzen Kleidung vorziehen.

5. Capitel.

Von den Distrikts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Distrikts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beihülfe untergeordnet werden.

(Vollz.-Instr.) LXVI. Von den Distrikts-Vorstehern. 173. Die Bestimmung der Zahl von Distrikts-Vorstehern liegt in der Kompetenz der Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern. — In der Regel und so ferne nicht besondere Umstände eine Ausnahme räthlich machen, soll jedoch ein Vorsteher-Distrikt mindest 40 bis 50 Häuser umfassen.

Die Aufgabe dieser Organe ist nach den klaren Bestimmungen des §. 91. des revidirten Gemeindeedictes eine vorzugsweise gemeindliche, insbesondere auch nach Ziff. 2 jenes §. das Armenwesen und die Unterstützung des Armen-Pflegschaftsrathes in allen Theilen seiner edlen Aufgabe umfassende. Die gebotene Mitwirkung derselben zu Zwecken der Lokal-Polizei beschränkt sich nach den klaren Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes (§. 91.) in dem Gebiete der Polizei auf das dreifache Geschäft der Aufsicht, der Abmahnung und der amtlichen Meldung. Eine unmittelbare Theilnahme an dem Vollzuge von Akten der exekutiven, namentlich der Sicherheits-Polizei, ist denselben allerdings gestattet, aber nur in soferne Obliegenheit, als solche zu Abwehrung Unglück drohender Gefahr unvermeidlich erscheint.

Während ihrer Amtsthätigkeit kommt den Distrikts-Vorstehern ein an der Kleidung befestigter, mit dem Stadtwappen versehener, nach Beilage 13. gearbeiteter Schild als Funktionszeichen zu. Auch sind ihre Wohnungen durch besondere Tafeln bemerkbar zu machen (98).

§. 90. Diese Distrikts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt-Bezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Bei den Distrikts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreis-Regie-

---

(98) Nach der M. E. v. 28. Juli 1848 [Döllinger u. St. XXVI. 221] sind die Distriktsvorsteher nicht in allen Fällen verpflichtet Sammlungen vorzunehmen.

Sie haben bei gerichtlichen Auspfändungen die von dem Gerichtsdiener beizuziehenden Zeugen zu benennen [§. 74 des Ges. v. 17. Novbr. 1837 einige Verbesserungen der G. O. betr.] desgl. bei der exekutiven Beitreibung liquider Staatsgefälle. M. E. v. 13. Juli 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 244.]

rung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 91. Das Amt der Distrikts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizei-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen.

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beiträge hiefür.

§. 92. Die Distrikts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher, (99)
2) aus dem Gemeinde-Pfleger, und
3) aus dem Stiftungs-Pfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und

---

(99) Ueber die Unzulässigkeit der Insinuation gerichtlicher Beschlüsse durch Gemeindevorsteher s. B. f. R. A. XVII. 391.

Vergl. ferner B. f. a. P. II. 108. VI. 279 und P. E. 1857. 52.

Ueber das Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung gegen sie B. f. R. A. I. 220. Die Bestimmung ihrer Belohnung für Dienstverrichtungen ist kein Justizgegenstand B. f. R. A. VII. 96.

Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde. (100)

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zu Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

(Vollz.-Instr.) LXVII. Bestellung des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinde-Schreibers. 174. Den Gemeinde-Vorstehern kann auch die Funktion eines Gemeindepflegers auf den Grund förmlichen Gemeinde-Beschlusses in dem Falle übertragen werden, wenn ein eigenes für die Gemeinde-Pflegerstelle qualificirtes und nach den Gesetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht bestehen sollte.

175. Wo mehrere in eine Gemeinde vereinte Orte abgesonderte eigene Orts- oder Stiftungs-Vermögen besitzen, ist jedem solchen Orte gestattet, behufs der durch §. 6. des revidirten Gemeindeedictes verbürgten besondern Verwaltung und Benützung (abgesehen von den für das Cultus-Stiftungs-Vermögen bestehenden Stiftungs-Verwaltungen) für das örtliche Vermögen, dann für die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen einen eigenen Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu wählen. Sämmtliche so gewählte Pfleger treten kraft ihres Amtes in den gemeinsamen Gemeinde-Ausschuß.

Die Besetzung der Gemeinde-Schreiberstelle unterliegt keiner periodisch zu erneuernden Wahl; sie steht vielmehr, wo nicht aus ganz besonderen Gründen mit Genehmigung der Kreis-Regierung einer Ausnahme Platz gegeben wird, nach §. 94 des revidirten Gemeindeedictes den Ortsschullehrern gesetzlich zu, und bleibt auch bei dem etwaigen Vorhandensein mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal Gewählten so lange, als die Gemeinde sich nicht aus ganz besonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, der Curatelbestätigung bedürfenden Beschlusse veranlaßt sieht (101).

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

---

(100) Vergl. V. f. a. P. IV. 420. P. P. 1853. 85. 1854. 101 und 209.

(101) Nach der M. E. v. 12/1. 1842 [Döllinger u. St. XXVI. 222] kann sich ein Schullehrer der Funktion eines Gemeindeschreibers nicht willkürlich entziehen.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

(Vollz.-Instr.) LXVIII. Befähigung zum Gemeinde-Vorsteher und zum Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger. 177. Einem in gesetzlicher Form gewählten Manne ist nur bei Vorwalten eines absolut gesetzlichen Ausschließungs-Grundes die Bestätigung zu versagen. Bei etwaigem Zweifel gegen die Befähigung des Erwählten zu verrechnenden Aemtern ist lediglich durch erhöhte Curatelaufsicht, dann durch wohlbemessene Control-Maßregeln für Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen.

Insbesondere sind auch die Schullehrer weder durch das Gemeindeedict noch durch die Gemeinde-Wahlordnung von der Annahme der Gemeindevorsteher- und Pflegerstellen ausgeschlossen, unbeschadet jedoch der der Königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zustehenden Befugniß zur Feststellung von Provisorien für den Fall eines dem Schuldienste dadurch zugehenden Nachtheiles.

§. 96. Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses sein.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde-Glied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural-Gemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben überträgen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77 angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78 wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses ihre Anwendung.

(Vollz.-Instr.) LXIX. Dauer der Funktion in den Gemeinde-Aemtern. 178. Die Entfernung von dem öffentlichen Amte eines Gemeindevorstehers, Gemeindepflegers oder Ausschußmitgliedes wegen geringerer, nicht strafrechtlich verpönter Uebertretungen kann nicht durch polizeiliche oder oberpolizeiliche, sondern lediglich nach vorausgegangener dreimaliger, den Bestimmungen der §§. 10. 11. 12. 13. 14. und 15. der IX. Verfassungsbeilage entsprechender Disciplinarbestrafung von dem competenten Gerichte ausgesprochen werden.

179. Die Untercuratel-Behörden sind daher speziell verantwortlich, daß keine Veränderung in dem Personal-Bestande verrechnender Gemeinde- und Stiftungsstellen

ohne vorgängige vollständige Kassaberechnung und Extradition, dann ohne vorgängige Constatirung und Aufzeichnung der auf den Nachfolger übergehenden Aktiv- und Passiv-Ausstände oder ohne deren vorgängige Anerkennung durch letzteren stattfinde.

Die zu diesem Zwecke stattfindenden Verhandlungen sind zur Beseitigung der Kosten mit dem Akte der Bestätigung, Einweisung und Verpflichtung der Neueintretenden zu verbinden, und dürfen nur ausnahmsweise bei vorwaltenden ganz besonderen Umständen an dem Sitze der Polizei-Behörde nachträglich vorgenommen werden.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger erhalten eine nach dem Maaßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreiet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

(Vollz.-Instr.) LXX. Belohnung und Entschädigung des Ausschusses und des Gemeindeschreibers in Landgemeinden. 180. Die Belohnungen der Gemeinde-Vorsteher, der Pfleger und Gemeindeschreiber, dann die Gebühren der Letzteren für etwa übertragene Rechnungsführung und die Entschädigung der Ausschuß-Mitglieder für die in §. 99. des revidirten Gemeindeedictes vorhergesehenen Leistungen werden von dem Ausschusse der Gemeinden unter Curatel-Bestätigung festgestellt.

In Ausübung dieses Rechtes sind die Gemeinden an folgende Normen gebunden:

a) Die Belohnungen haben sich in der Regel innerhalb nachstehender Minimal- und Maximal-Größen zu bewegen:
   aa) für einen Gemeinde-Vorsteher von 10 bis 20 kr. von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist,
   bb) für einen Gemeinde-Pfleger von 1 bis 2 fl. von je 100 fl. wirklich eingehobener Renten des Gemeinde-Vermögens, und in Geld regulirter Gemeinde-Umlagen,
   cc) für einen Stiftungs-Pfleger von 1 bis 4 fl. von je 100 fl. der von demselben nicht durch aufgestellte Agenten, sondern unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungs-Vermögens.
b) Die Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Ausschußmitglieder für Zehrung und Versäumniß sollen, bei gemeindeamtlichen von den Parteien gesetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes von der Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Distanzen und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg,
   aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert 15 bis 20 kr. und

(Vollz.-Instr. 180. Forts.) bb) entgegengesetzten Falles für jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdieß 30 bis 48 kr. betragen. Das Laufgeld von 20 kr. für jede Meile kömmt auch den Stiftungspflegern bei Einheischung rückständiger Renten von der Gesammtheit aller im Rückstande begriffenen moralischen und physischen Personen eines Ortes zu.

c) Der Gemeindeschreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen, und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- und resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einschlüssig der Reinschrift — nicht überschreiten darf;

d) Taxen für Ausfertigung der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe können nur nach Maßgabe der bestehenden Taxordnung erhoben, und müssen in dem Falle ihrer Zulässigkeit der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armenkasse verrechnet werden. Insbesondere können die Gemeindediener für das Vorrufen der Parteien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren ansprechen;

e) die Belohnungen und Entschädigungen für Dienste in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, so wie die Kosten der Regie, der Schreibmaterialien, Postporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne werden aus den treffenden Kassen und zwar, so ferne eine genaue Ausscheidung nicht möglich ist, nach proportioneller Vertheilung auf Stiftungs- und Gemeinde-Kassen entrichtet (102).

In dem Untermainkreise hat es bezüglich der so eben von a bis einschlüssig e berührten Punkte bis auf weiteres bei der bisherigen Observanz zu verbleiben.

181. Ueberschreitungen sind alles Ernstes zu hindern, und begründen bei ihrem Kundwerden gegen die treffende Unter-Curatel-Behörde disciplinare Einschreitung.

182. Die Einberufung der Gemeinde-Vorsteher und Ausschußmitglieder zu Amte ist bei strengster Verantwortlichkeit möglichst zu beschränken, und durch das im Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1836 Seite 1029 ff.) liegende periodische Erscheinen der Beamten in den Gemeinden um so mehr zu ersetzen, als das entgegengesetzte Verfahren nicht nur das Amt dem eigentlichen Gemeindeleben entrückt, und die Gemeinden mit unnöthigen Gebühren überladet, sondern auch große Gutsbesitzer und achtbare Familienväter vor den Vorstehersstellen erschrecken, und letztere häufig in untüchtige, wohl auch unwürdige Hände übergehen läßt (103).

---

(102) Nach der M. E. v. 2/2. 1847 [a. a. O. 352] widerstreitet die Aufstellung eines Kirchenverwaltungsschreibers mit fixem Gehalte der Bestimmung Nr. 180 der Instr.

(103) Die in den K. A. B. enthaltene M. E. v. 19/12. 1855 spricht aus:

1) Die Einberufung der Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder ist bei persönlicher Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes auf das Nothwendige zu beschränken, und da, wo das Erscheinen des Gemeindevorstehers genügt, nie der Ausschuß oder mehrere seiner Glieder einzuberufen;

2) in den meisten Fällen wird schriftliche Einvernahme genügen, wo nicht ist die persönliche Einvernahme, wo möglich, mit der vierteljährigen Versammlung der Gemeindevorsteher, mit den Gemeindevisitationen und sonstigen Nachsichts- und Geschäftsreisen der landgericht'ichen Beamten zu verbinden.

3) Die Aufsicht über den Vollzug dieser Vorschrift soll von den Kreisregierungen bei Amtsinspektionen u. s. w. geübt und der Befund in die Kommissionsprotokolle niedergelegt werden.

183. Steuer=Vorgeher, welchen die Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge von den Rentbeamten oder den Steuerpflichtigen übertragen ist, können hiefür nur von ihren Committenten nicht aber aus der Gemeindekasse Entschädigung ansprechen.

184. Beschädigungen, welche einem Gemeinde=Vorsteher, Gemeinde=Ausschuß=Mitgliede, Schullehrer oder Gemeindediener erwiesen, oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an seinem Eigenthume zugehen, fallen subsidiär der Gemeinde zur Last, und sind unter solidarischer Haftung mittelst Umlage nach unparteiischer Schätzung zu vergüten.

LXXI. Funktions=Zeichen der Gemeinde=Vorsteher. 185. Die den Gemeinde=Vorstehern nach §. 99. Abs. 4. des revidirten Gemeinde=Edicts zukommenden Medaillen sind der Gleichförmigkeit wegen bei dem Königlichen Hauptmünzamte ausprägen zu lassen, und sonach von diesem zu erholen.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

I. In den eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt=Organ des Gemeinde=Ausschusses ist der Gemeinde=Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde=Buches oder der Beschreibung der Gemeinde=Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums, über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer=Löschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenz=Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße:

d) des Lagerbuchs über alle im Gemeinde=Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat=Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf=, Trau= und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

(Vollz.=Instr.) LXXII. Herstellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeindebuches, des Inventars und der Concurrenzrollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts=, Trau= und Sterberegisters. 186. Die nach der Bestimmung des Grundsteuer=Gesetzes vom 15. August 1828 und der Vollzugs=Instruction vom 19. Januar 1830 in Gemäßheit des Formulars, Beil. 14., hergestellten Grundsteuer=Kataster bilden zugleich die gemeindlichen Grund=, Saal= und Lagerbücher, und sind daher, sobald sie von der K. Steuerkataster=Commission an das treffende Rentamt gelangt, für jede Gemeinde, so weit es sie angeht, auf deren Kosten abzuschreiben, und durch Vermittlung der

Distrikts-Polizei-Behörde dem Gemeinde-Ausschusse zur sorgfältigen Aufbewahrung zuzustellen (104a—b).

(Vollz.-Instr.) 187. Mit dieser Zustellung ist zugleich jene des Gemeindebuches zu verbinden, welches nach den von der treffenden Kreis-Regierung festgesetzten Formularien

a) die Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Gemeinde-Realitäten, Rechte und Gerechtigkeiten zu umfassen, und im Streite befangene Gegenstände nach dem Stande des Augenblickes aufzuführen haben, und

b) in Landgemeinden von der Polizeibehörde unter Beiziehung des Gemeinde-Ausschusses und ohne Aufrechnung anderer als der Kosten für Papier und Buchbinderlohn an Ort und Stelle zu verfassen, von dem Gemeinde-Ausschuß zu unterzeichnen, und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungs-Abhörung entsprechend zu ergänzen, bei magistratischen Orten aber von dem Magistrate unter Curatel-Controle herzustellen, mit der Anerkennung der Gemeindebevollmächtigten zu versehen, und in stetem Benehmen beider Corporationen stets evident zu halten.

188. Die Inventarien haben das gesammte bewegliche Gemeinde-Vermögen einschlüssig der Feuerrequisiten, in der von der Kreisstelle angeordneten Form, mit Angabe des Ankaufspreises und des gegenwärtigen Werthes, und so ferne Erwerbungs-Dokumente vorliegen, mit Hinweisung auf diese aufzuführen.

Ihre Anfertigung sowohl als Evidenthaltung richtet sich nach den unter Ziff. 187 entwickelten Directiven.

189. Die Concurrenz-Rollen sind, und zwar abgesondert

a) für die Gemeinde-Umlagen und

b) für die Gemeinde-Dienste je von 6 zu 6 Jahren und zwar mit dem jedesmaligen Eintritte einer neuen Finanz-Periode durch die Gemeindebehörden nach den von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, gegebenen Formularien zu erneuern.

Die ersteren erhalten in gehöriger Ausscheidung die wirklichen Gemeindeglieder, die Gemeinde-Forensen und die Dominical-Rentenbesitzer, so wie ebenfalls getrennt vorgetragen, den gesammten Wiesen- und Feldbesitz der Gemeinde, und unterliegen nach Umfluß jedes Etatsjahres in Absicht auf Zu- und Abgang der Steuerbeträge einer rentamtlichen Revision.

Die Letzteren bestehen in einem Verzeichnisse sämmtlicher Gemeindeglieder unter Aufzählung der auf jedes derselben fallenden frohnpflichtigen Personen und Menatstücke, und haben den gehörigen Raum für Vormerkung der Zu- und Abgänge, dann für die Repartition des jedesmaligen Bedarfes unter die mehr oder weniger als eine einfache Bespannung zu leisten verbundenen Gemeindeglieder zu gewähren.

(104a) Die M. E. v. 30/5. 31. [Döllinger VIII. S. 416] bestimmt, daß den weltlichen Behörden allerdings die Befugniß zustehe, von der richtigen Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterbregister durch die Pfarrer sich durch öftere Einsichtsnahme derselben zu überzeugen, auch in wichtigen Fällen deren Vorlage zu verlangen, daß sich übrigens, wenn Angaben aus diesen Büchern zu erholen sind, in der Regel auf die Erholung amtlicher Auszüge oder beglaubigter Abschriften zu beschränken, somit das Versenden der Original-Register möglichst zu vermeiden sei, besonders wenn nicht bestimmte Indicien vorliegen, daß der betreffende Pfarrvorstand in der Erfüllung der ihm in dieser Beziehung obliegenden amtlichen Verbindlichkeiten sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben dürfte.

(b) Die M. E. v. 21/11. 1857 [abg. in den K. A. B.] spricht aus, daß diese Ziffer 186 außer Wirksamkeit gesetzt werde, daß aber sorgfältig darauf zu sehen sei, daß in jeder Gemeinde die Katasterpläne — numerirte und unnumerirte — sorgfältig aufbewahrt werden und zwar sowohl für Gemeinde- als Stiftungs-Besitzungen, dann daß ferner die im §. 100 lit. a. des r. G. E. vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinden geführt und die erforderlichen Nachweise gesammelt werden.

190. Die Duplicate der nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften geführten Pfarrmatrikeln werden von den Pfarrämtern nach Gemeindebezirken ausgeschieden, unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher angefertiget, beglaubiget, und sodann der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde zur Aufbewahrung überantwortet, welche dieselben gegen jeden Mißbrauch zu sichern, und den Gemeinde-Vorstehern behufs der etwa erforderlichen Einsicht, so wie den Pfarrämtern behufs der ihnen ausschließend vorbehaltenen Ertheilung vidimirter Abschriften jederzeit zur Verfügung zu stellen hat (105a—d).

In den unter der Herrschaft des preußischen Landrechtes stehenden Gebietstheilen haben hiebei die aus diesem Gesetze und namentlich aus dem §. 501. Th. II. Titel 11. sich ergebenden Modifikationen, jedoch in der Art einzutreten, daß die Bestimmungen über den Ort und die Behörde der Aufbewahrung nur in so ferne Platz greifen, als solche mit der Formation und dem Wirkungskreise der dermaligen Local- und Distrikts-Behörden vereinbar sind.

Die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen haben ähnliche Register in einer von der Königlichen Kreisregierung vorzuschreibenden Form herzustellen und den Distrikts-Polizei-Behörden zu überliefern.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Diesem steht hiernach zu:

1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten nach Maaßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;

ferner

3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

(105a) Nach der in den K. J. B. abg. M. E. v. 2. Juli 1848 kann der Name eines natürlichen Vaters nur mit königlicher Genehmigung auf das außereheliche Kind übertragen werden.

(b) Die M. E. v. 4. Dezbr. 1837 [Döllinger VIII. S. 429] ertheilt die Weisung, die von Wittwen außerehelich gebornen Kinder vorläufig in die Taufbücher nur unter dem Geburtsnamen der Mutter einzutragen.

(c) Nach der M. E. v. 9/11. 1848 [Döllinger u. St. XXVI. 223 ist bezüglich der Duplikate der Pfarrmatrikel die Zuziehung des Gemeindevorstehers zuläßig aber nicht nothwendig.

(d) Die M. E. v. 11/9. 1835 [Döllinger XIX. 82] bestimmt, daß wenn sich Anstände wegen der Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Kreisintelligenzblätter und der Civilstandsregister ergeben, dieselben dahin zu bescheiden seien, daß die Kosten des Einbandes bei den Gesetz- und Regierungsblättern aus dem Kirchenvermögen, bei den Kreis-Intelligenzblättern zur Hälfte aus dem Gemeindevermögen, bei den Civilstandsregistern aber ganz aus dem Gemeindevermögen zu bestreiten seien.

Nach gleichem Maßstabe vertheilen sich auch die Kosten der Beischaffung des zur Reponirung dieser Bücher nöthigen Schrankes, zu welchen jedoch in dem Falle, wenn derselbe zugleich als Registraturkasten zur Aufbewahrung der Pfarracten benützt werden soll, auch ein angemessener Beitrag von der Pfarrei selbst zu leisten ist.

(Vollz.-Instr.) Gemeinde-Diener, Dorfs-, Flur, und Nachtwächter (106). Vergleiche unten zu §. 107. bis 118. des Gemeinde-Edicts Titel LXXVII. Ziffer 198.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82), blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

(Vollz.-Instr.) LXXIII. Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungsvermögens in Landgemeinden. 191. Bezüglich der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens in Landgemeinden findet der Inhalt der Ziffer 88—135 gegenwärtiger Ausschreibung gleichmäßige Anwendung.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den Magistraten §. 123 vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeinde-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,

2) bei Regulirung

a) neuer Gemeinde-Dienste,

b) der Gemeinde-Umlagen,

3) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,

4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

(Vollz.-Instr.) LXXIV. Der Gesammtgemeinde vorbehaltener Wirkungskreis. 192. Zu den von der versammelten Gemeinde nach §. 104. des revidirten Gemeinde-Edictes zu berathenden Gegenständen gehört insbesonders auch

a) jeder Tausch von liegenden Gründen der Gemeinden als species alienationis,

b) die Einführung neuer indirecter Localauflagen auf Lebensmittel, als eine Art von Gemeindeumlagen;

eben so kömmt

c) die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke behufs der Steuer-Regulirung nur der Gemeindeversammlung zu (107).

(106) Ueber die Aufstellung eines Gemeindehirten, bestimmt die M. E. v. 17/5. 1850 [Döll. u. St. XXVI. 223], daß sie der Gemeindeverwaltung dann zustehe, wenn derselbe aus Gemeindemitteln salarirt wird und wenn das Recht der Beweidung der Felder aus dem Gemeindeverbande und nicht aus einem speciellen Privatrechtstitel fließt.

(107) Der Landrathsabschied für den Isarkreis vom 11. Mai 1830 [R. B. v. 1830 S. 693] bestimmt, daß Gemeindeversammlungen in Wirthshäusern dann nicht stattfinden sollen, wenn Gemeinde- oder andere hiezu geeignete Häuser vorhanden sind.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beisein des Gemeinde-Ausschusses;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

(Vollz.-Instr.) LXXV. Revision, Superrevision und Bekanntgebung der Resultate der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen (108). 193. Die Einhaltung der, für die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden durch §. 44. des Regulativs für die Geschäftsführung der Landgemeindeverwaltungen vom 24. September 1818, so wie für den Vollzug der Revision dieser Rechnungen durch die Untercuratelbehörden, durch §. 45. und folgende festgesetzten Termine ist strenge und nöthigenfalls mit Geltendmachung der gesetzlichen Zwangsmittel zu sichern.

Der Curatel ist nicht gestattet, sich zu dieser Revision der in den Rechnungs-Commissariaten der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, verwendeten Individuen zu bedienen.

194. Die durch §. 105. des revidirten Gemeindeedictes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Königlichen

---

Ueber Rechtskraft der Gemeindebeschlüsse B. f. a. P. I. 390. Ueber Gemeindeumlagen B. f. a. P. IV. 375. VI. 186. 192. 280. VII. 16. 49. 329. 332.

Ueber Gemeindedienste B. f. a. P. V. 332. 357. 360.

(108) Die Instruktion des Rechnungskommissariats über Revision und Superrevision s. Döllinger u. St. XXVI. 225. Ueber das Rechnungswesen der Gemeinden B. f. a. P. III. 92. 105. IV. 407. 415. 417. 421. Ueber Gemeindeschulden B. f. a. P. IV. 379. 405. VI. 206. P. E. 1853. 45.

Den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 [G. B. S. 105] enthält:

§. 22.

Das revidirte Gemeindedikt.

Dem Antrage des Landtags gemäß genehmigen Wir mit Gesetzeskraft, daß der Schlußsatz des §. 105 des r. G. E. in folgender Weise abgeändert werde:

Vor den einschlägigen Landgerichten ist alljährlich eine summarische Uebersicht der bei derselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierungen mit Bericht vorzulegen.

Nach der M. E. v. 19/2. 1854. [P. E. 1854. 102] kann das Verlangen eines Gemeindeglieds, specielle Einsicht der G. Rechnung zu nehmen, um Erinnerungen machen zu können, die Einsendung derselben zur Revision nicht aufhalten. Dagegen ist jedem Gemeindegliede oder dessen bevollmächtigten Vertreter die Einsicht der Rechnungen, Revisionserinnerungen und Beschlüsse zu jeder Zeit zu gestatten.

Kreisregierungen, Kammern des Innern, hat fortan gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle im mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Curatelbehörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditionscommissärs von dem beigeordneten Rechnungscommissär oder Revidenten in solcher Weise vorbereiteten Regierungsbescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen.

195. Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden müssen von den Distrikts-Polizei-Behörden in Gemäßheit des §. 105. des revidirten Gemeinde-Edictes in sorgfältig mit den Rechnungen verglichenen, auch in calculo geprüften, und als Ergebnisse vollzogener Revision von den Untercuratelbehörden legalisirten Conspecten, unter Anwendung der für die Uebersichten der Resultate der städtischen Rechnungen gegebenen Formularien und Directiven (zu §. 82. Titel LX.) zur Kenntniß der Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, gebracht, und von diesen nebst einer in Form der Anlagen 15 und 16 sorgfältig gefertigter Hauptübersicht längstens bis zum letzten Mai jeden Jahres dem unterfertigten Staatsministerium gegen Rücksendung vorgelegt werden, welches sofort die Bekanntmachung der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse durch das Kgl. Regierungsblatt anordnen wird.

§. 106. In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkungen und der denselben übertragenen Rechte. *)

II. Rücksichtlich der Local-Polizei.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung. **)

(Vollz.-Instr.) LXXVI. Vertretung des Gemeindevorstehers in den von seinem Wohnorte entlegenen Ortschaften für einzelne Fälle. 196. In den aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können entferntere Ortschaften mit Genehmigung der Curatel, einen Vertreter des Gemeindevorstehers für eilende Fälle aufstellen.

LXXVII. Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei zu §. 107—118 des R. G. E. 197. Den Königlichen Kreisregierungen liegt die sorgfältigste Ueberwachung der Dorf- und Flurpolizei und der polizeilichen Strafgewalt ob (109a—d).

*) Dieser Paragraph erlitt durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr. eine Aenderung, indem nach Art. 1. desselben die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit dem 1. Okt. 1848 an den Staat überging. V. Art. 1. u. Art. 41 des alleg. Ges. im G. B. v. J. 1848 Nr. 13. S. 98 ff.

**) s. die Note zu §. 106.

(109a) Die Verord. über Tanzmusiken und Freinächte v. 6. Juni 1857 s. in den K. A. B. von 1857.

I. Die Handhabung der Dorfpolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) in Absicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung:

aa) zu der Sorge für strenge Einhaltung der Polizeistunden,

bb) zu Einschreitungen gegen Abhaltung nicht speziell erlaubter Tanzmusiken oder öffentlicher Aufzüge,

cc) zur Anhaltung und Anzeige der Nachtschwärmer,

dd) zur Beilegung und gerichtlichen Anzeige von Zänkereien, Widersetzlichkeiten, Tumulten und Zusammenrottungen,

ee) zur Einschreitung gegen unerlaubte, nicht im Einklange mit §. 104. des revidirten Gemeindeedicts abgehaltene Gemeindeversammlungen,

ff) zur Unterdrückung und Anzeige verdächtiger Zusammenkünfte,

gg) zur Anwendung aller gesetzlichen Mittel zu Verhütung von Vergehen und Verbrechen, namentlich von Körperverletzungen, durch Einschreitung gegen das Tragen verbotener Waffen,

hh) zur Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen und Erhaltung der Spuren, dann Verfolgung von Verdächtigen,

ii) zur Verhaftung und Einlieferung verdächtiger Personen,

kk) zur Einschreitung gegen Bettler und Landstreicher nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. November 1816,

ll) zum genauen Vollzug des §. 9. der Instruktion vom 24. Dezember 1833 über das Armenwesen,

mm) zur strengen Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich zur Aufsicht auf die Führung der Fremdenbücher der Wirthe, Ausstellung von Aufenthaltskarten, Anzeige der Uebertretungen der Fremdenordnung, Führung eines besonderen Verzeichnisses über ertheilte Aufenthaltskarten.

b) In Absicht auf das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen:

aa) zur Einschreitung gegen medicinische Pfuscher, Anzeige der Personen, welche unberechtigte Hebammendienste leisten,

bb) zur Anzeige des Ausbruchs von Blatternseuche oder sonstigen ansteckenden Krankheiten,

cc) zur Einschreitung gegen wüthende Thiere und zur Hilfeleistung der von ihnen Verletzten,

dd) zur Beaufsichtigung des Gifthandels, Ausrottung giftiger Pflanzen,

---

(b) Das Gesetz über die Verpflichtung zum Schadenersatze bei Aufläufen [G. B. v. 1851 S. 9.] s. unten.

(c) Die M. E. v. 26. Aug. 1834 [Döllinger XIII. S. 203] verordnet: 1) Die Polizeibehörden haben die Gendarmerie ihrer Bezirke von allen vorfallenden Sicherheitsstörungen, welche ihnen nicht durch die Gendarmerie ohnehin schon angezeigt werden, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

2) Die Gemeindevorsteher haben jede in ihrem Bezirke vorfallende Sicherheitsstörung nicht allein der vorgesetzten Polizeibehörde, sondern auch derjenigen Gendarmeriestation, welche den Bezirk patrouillirt, anzuzeigen.

3) Die Polizeibehörden haben der Gendarmerie fortwährend von jenen in ihren Bezirken sich aufhaltenden Individuen unter Mittheilung der Personalbeschreibungen Kenntniß zu geben, welche aus Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten entlassen wurden, und einer polizeilichen Aufsicht bedürfen.

Eben so sind der Gendarmerie stets jene Häuser und Personen zu bezeichnen, hinsichtlich welcher sich die Polizeibehörden zur Anordnung einer besondern polizeilichen Aufsicht veranlaßt finden.

(d) Die Diensteszeichen der Gemeindediener und Flurwächter sind weißmetallene Schilde mit der Aufschrift: Gemeindedienst. M. E. v. 25. Septbr. 1837, 13. März 1838. [Döllinger XI. 871 und Döllinger u. St. XXVI. 232] P. E. 1855. 147.

(Vollz.-Instr. 197. Forts.) ee) zur Sorge für kleine Kinder, namentlich durch Beaufsichtigung roher Eltern und Mitwirkung zur rechtzeitigen Impfung,

ff) zur Sorge für Handhabung der Vorschriften über Todtenbeschau und über Wiederbelebungsversuche von Scheintodten und zur Anzeige außerordentlicher Todesfälle.

c) In Absicht auf Verhütung von Unglücksfällen:

aa) zur Sorge gegen Unglücksfälle überhaupt, durch Aufstellung von Warnungszeichen bei baufälligen, der Reparatur oder der Dachbedeckung unterliegenden Gebäuden und an sonst gefährlichen Orten u. s. w.; durch wachsame Aufsicht auf solide Aufführung der Baugerüste, auf Demolirung baufälliger Gebäude u. s. w. und auf gefahrlose Anlage der Sand-, Kies- und Mergelgruben u. s. w.; durch Verwahrung gefährlicher Stellen mittelst Eingitterns und verlässigen Eindeckens der Brunnen; durch Einschreiten gegen schnelles Fahren und Reiten, dann gegen Stehenlassen bespannter Wägen; durch Einschreitung gegen das Aushängen oder Aufstellen solcher Gegenstände, deren Um- und Herabfallen Beschädigung verursachen könnte; durch das Hintanhalten des Badens an gefährlichen Plätzen,

bb) zur Sorge gegen Feuersgefahr, insbesondere durch geregelte Aufsicht auf die Feuerstellen und Handhabung der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen; durch Handhabung der Kaminkehrer- und Feuerbeschau-Ordnungen; durch Verlegung feuergefährlicher Gewerbe an minder bewohnte Orte; durch Verhütung des Mißbrauches von Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver, dann durch Handhabung der bezüglich des Wetterläutens und des Schießens bestehenden Vorschriften; durch Anschaffung, Erhaltung und gute Aufbewahrung der nöthigen Löschgeräthschaften und der Rettungsanstalten für Menschen; durch das Anordnen zweckmäßiger Bewachung der geretteten Mobilien (110).

cc) zur Feuerordnungsmäßigen Einschreitung während des Brandes und nach gelöschtem Feuer durch möglichst sorgfältige Ermittlung der Veranlassung desselben; durch das Anordnen entsprechender Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten; und durch Wahrnehmung und Anzeige der bei der Rettung sich vorzüglich auszeichnenden Personen.

d) In Absicht auf die Reinlichkeits- und Strassenpolizei:

aa) zur Wachsamkeit gegen Verunreinigung der Brunnen, Zisternen und überhaupt des Trinkwassers,

bb) zum Verfügen öfterer Reinigung der Orts- und Flurstrassen und Strassengräben, namentlich des, nach Bedarf bei günstiger Witterung, aber nie seltener als wöchentlich einmal zu bewirkenden Gassenkehrens,

cc) zur steten Wahrnehmung des Zustandes der Wege und Stege, und augenblicklicher Anordnung der nöthigen Reparaturen, namentlich des steten Einwerfens der Geleise und Einschnitte und des rechtzeitigen Auffahrens und Einwerfen gereinigten Materials (111),

---

(110) Eine A. E. von 1854 [s. d. K. A. B. v. 1854] bestimmt, daß da wo das Abfeuern von Schüßen bei besondern politischen und sonstigen allgemeinen Festlichkeiten bisher Volkssitte war, sowie das hergebrachte Schießen bei der Fronleichnamsprozession auch an Orten ohne Landwehr gestattet sei, wenn von der Gemeinde die Erlaubniß nachgesucht und diese unter Würdigung der Schußwaffen, der zum Schießen bestimmten Individuen und der Zeit und des Orts von der Distriktspolizeibehörde ertheilt worden sei.

(111) Die M. E. v. 4. August 1823 [s. d. K. J. B.] wiederholt, daß den Wegmachern nur dort, wo die Lage der Straße die Anlage der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der in den Straßen liegenden Grabenfläche gebühren soll, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straße den Adjazenten überlassen bleiben soll.

dd) zur gleichen Fürsorge bezüglich der Brücken, Stege und Wasserleitungen (112a—b),

ee) zum Sperren oder Sichern gefährlicher Durchgänge und Wege und zum Entfernen gefährlicher Gegenstände von der Strasse (113),

ff) zur besonderen Obhut der an den Strassen angebrachten Alleeen und der sonstigen Pflanzungen, zur Wachsamkeit gegen deren Beschädigung, zur Entdeckung etwaiger Baumfrevler und zur Handhabung der nöthigen Pflege und Nachbesserung (114),

gg) zu Bewirkung des Schneeaufschauffelns und des Bestreuens der mit Glatteis bedeckten frequenten Wege und Plätze.

e) In Absicht auf die Lebensmittel-Polizei;

aa) zur Aufsicht auf die Richtigkeit der Maße und Gewichte, und zum Verfahren gegen dießfallsige Verfälschungen,

bb) zur öftern Visitation der Viktualien, insbesondere des Bieres, dann zu gleichmäßiger Visitation der Mühlen und zur Einschreitung bei aufgefundenen nicht normalmäßigen, schädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln.

f) In Absicht auf die Sittenpolizei und auf die Polizei der häuslichen Ordnung:

aa) zu ernstem Wirken dafür, daß jeder Dienstbote mit dem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen sei, zu dessen Aufbewahrung und zu Ueberwachung des sittlichen und dienstbotenordnungsmäßigen Betragens der Dienstboten in ihrem Wandel überhaupt und in ihrem Verhalten gegen ihre Herrschaften insbesondere (115).

bb) zur gleichmäßigen Aufsicht auf die Lehrlinge, zur Entfernung der mit keinem gerichtlichen Lehrlings-Ausweise versehenen oder in Wandel und Betragen gegen ihre Lehrherrschaften tadelhaften,

cc) zur ähnlichen Aufsicht auf die Gesellen, namentlich auf die wandernden, zur Einschreitung gegen arbeitslose und gegen das Halten der sogenannten blauen Montage, dann gegen Nichterfüllung der wechselseitigen Pflichten zwischen den Individuen dieser Cathegorie und ihren Gewerbsmeistern,

dd) zur Wachsamkeit gegen alle die Sittlichkeit verletzenden Handlungen,

ee) zur Einschreitung gegen liederliche Weibspersonen nach Maßgabe der Gesetze vom 17. und 28. November 1816,

ff) zur Nichtgestattung unbestätigter Privat-Tanzgesellschaften, zur Einschreitung gegen verbotene Spiele, gegen den Wirthshausbesuch der Werktags- und Feiertagsschüler und Schülerinen, gegen Abhalten der Hochzeiten in verordnungswidriger Zeit und gegen Mißbräuche bei Beerdigungen,

---

(112a) Der Landr. Absch. für Schwaben und Neuburg vom 22. Oktbr. 1842 bestimmt, VII. daß an jene Landgemeinden, welche eigene Waldungen nicht besitzen, das zum Baue und zur Unterhaltung ihrer Wege, Stege und Brücken erforderliche Holz nebst den Faschinen um die jedesmalige volle Forsttaxe aus den Staatswaldungen unter der Voraussetzung abgelassen werde, daß die forstwirthschaftlichen Verhältnisse, dann die auf den betreffenden Staatswaldungen ruhenden Berechtigungen und zugewiesenen besonderen Leistungen solches gestatten.

(b) Nach den Landt. Absch. v. 20. Mai 1846 [G. B. v. 1846 S. 29] sind die Gemeinden nicht verpflichtet, Alleebäume an den Staatsstraßen zu pflanzen.

(113) Bezüglich des Transports des Schießpulvers durch Fuhrleute u. s. w. siehe die A. V. vom 1. Mai 1841 [R. B. v. 1841 S. 309].

(114) Nach der M. E. v. 5. August 1840 [s. d. K. J. B. v. 1840] müßen die Waldauslichtungen an Staats- und Kreisstraßen 20, an den Distriktsstraßen 15 b. Fuß an jeder Seite breit sein.

(115) Vergl. B. f. a. P. I. 64 u. 86. (S. a. die Schrift: Die churbaierische Dienstbotenordnung nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 21/12. 58. Bamberg 1859.)

(Vollz.-Instr. 197. Forts.) gg) zum ernsten Aufrechthalten ordnungsmäßiger Feier der Sonn- und Festtage.

g) In Absicht auf Verlassenschaften, zur Anzeige der eröffneten Verlassenschaften und zur Sorge, daß bis zur gerichtlichen Versieglung nichts entwendet werde.

II. Die Handhabung der Feldpolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) in Absicht auf die Flur- und Markungsgränzen:

aa) zur jährlichen Umgehung der Grenzen,

bb) zur Einschreitung gegen das Ueberackern, Verrücken, Umwerfen, Abhauen der Mahlbäume und Grenzsteine,

cc) zum ordnungsmäßigen Setzen der Grenzzeichen,

dd) zur genauen Wahrung der Flurgrenzen,

ee) zur gütlichen Beilegung entstandener Cultur-Streitigkeiten, und im Falle des Mißlingens, zu deren gerichtlichen Anzeige.

b) In Absicht der Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Cultur öder Gründe, der Obstbaumzucht:

aa) zur Handhabung der für jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer landwirthschaftlichen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu entwerfenden, durch die Gesammtgemeinde zu berathenden und durch die Distrikts-Polizeibehörde festzustellenden Flur-Ordnung,

bb) zu möglichster Beseitigung aller Hindernisse der fortschreitenden Bodencultur; zur Verbreitung rationell landwirthschaftlicher Kenntnisse, namentlich zur zwar nicht zwangsweisen, aber einträglichen Uebertragung der in dem landwirthschaftlichen Central-Blatte veröffentlichten Entdeckungen und Belehrungen auf die Landwirthschaft des Bezirkes,

cc) zur Sorge für allmählige Cultur öder Gründe, für die zweckmäßige, nicht zur Uebertrocknung führende und periodische Bewässerung gestattende Austrocknung der Sümpfe und Moose, *)

---

*) Das Normativrescript der k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. März 1854, die allmähliche Cultivirung und bessere Benützung der Gemeindegründe betr., bestimmt: daß die Erhaltung, der Schutz und die gehörige Vermarkung des Gemeindeeigenthums den Gegenstand vorzüglicher Obsorge der Curatelbehörden bilde und daß diese sich vor Allem die genaue Kenntniß von dem Grundbesitze ihres Distrikts und von dessen bisheriger Benützung genau zu verschaffen haben; daß der Umfang der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß zurückgeführt werde; daß nach Feststellung der verbleibenden gemeindlichen Hutplätze, Viehtummelplätze u. Holzlagerplätze rc. das noch vorhandene Areal an bisherigem Hutlande und an Oedungen soviel als möglich der Cultur zugewendet werde; daß Ausscheidungen desselben nach Waldkultur, Acker-, Wies-, oder Baumland-Cultur stattzufinden haben und wo diese nicht zulässig erachtet werden, vielleicht durch Bepflanzung mit Weiden, Erlen u. dgl. eine Nutzbarkeit gewonnen werde; daß die Cultivirung am zweckmäßigsten von den Gemeinden unter Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen werde, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, die zu kultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde bleiben; daß in diesem Falle jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien in der Gemeinde bestimmt werde; ferner daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht kultivirt werden, diesen alsbald wieder entzogen und anderweit verwendet werden; daß die zur Cultur gebrachten Gründe, soweit nicht eine Selbstbewirthschaftung durch die Gemeinde räthlich und zulässig erkannt wird und mit Ausnahme der für Armenzwecke bestimmten, in der Regel zum Vortheil der Gemeindekassen verpachtet und die Renten zur Bestreitung der Gemeindeausgaben und für sonstige Gemeindezwecke verwendet werden sollen; daß über die fortschreitende Cultivirung der Gemeindegründe alljährlich bis zum 1. Januar jeden Jahres dem k. Staatsministerium des Innern ein Nachweis vorgelegt werde; daß der bereits im kultivirten Zustande befindliche Grundbesitz der Gemeinden so

dd) zur Berathung der Gemeindeglieder über die zweckmäßigste Culturart und über die den Combinationen des Augenblicks entsprechende Wahl der Anbaugegenstände,

ee) zum Hinwirken auf das Reinigen der Felder und Wiesen von Steinen,

ff) zur Aufsicht auf rechtzeitige Bestellung der Felder,

gg) zur Sorge für Benützung der Wässerungs-Gelegenheiten und Einhaltung der Bewässerungszeit, für richtige Einhaltung der Weideordnung, für das Nichtbeweiden der Felder vor erfolgter Abräumung der Früchte, für das Nichtbeweiden von Feldrainen oder Strassengräben, für das Ermitteln besonderer Gänse-Weideplätze, für das Nichtweiden der Ziegen in Waldungen, dann zum Nichtdulden des Einzelnhütens und des Hütens durch werktagsschulpflichtige Knaben und Mädchen während der Schulstunden,

hh) zur Einschreitung gegen den verbotenen Taubenflug von Anfang März bis Mitte Mai und Anfangs September bis Ende Oktober,

ii) zur rastlosen Thätigkeit gegen Feld- und Baumfrevel, dann gegen das Anzünden von Hirtenfeuern in der Nähe von Waldungen und Baumanlagen.

c) In Absicht der Beförderung der Viehzucht:

aa) zum besondern rastlosen Streben nach Verbesserung des Viehstandes, insbesondere auch durch die Sorge für Entfernung schlechter Zuchtstiere und Zuchtwidder, für Vermehrung derselben bis zu der dem Bedarfe der Kühe und Mutterschaafe entsprechenden und die Hervorbringung kräftiger Thiere sichernden Zahl, *)

bb) zum gemäßigten Streben für Verbesserung der Düngerstätten und für zweckmäßige Benützung der so häufig vernachlässigten Gülle, **)

cc) Empfehlung der Stallfütterung und des Reinhaltens und Auslüftens der Ställe,

dd) zur Sorge dafür, daß kein krankes Vieh zur gemeinschaftlichen Weide oder Tränke geführt werde,

ee) zur Sorge für Reinhaltung der Tränken,

ff) zur Wachsamkeit gegen Viehseuchen, dießfallsigen Visitation der Ställe, Vorkehrungen der nöthigen Maßregeln und augenblicklichen Anzeige bei Spuren ansteckender Viehkrankheiten.

---

wirthschaftlich als möglich benützt und dessen Ertragsfähigkeit durch mögliche Verbesserungen z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung ꝛc. erhöht und hiemit zugleich ein nachahmungswürdiges Beispiel für Privatgrundbesitzer aufgestellt werde; daß ferner die Renten jenes gemeindlichen Grundbesitzes, soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, zum besten Nutzen der Gemeinden verwendet werden; daß Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich im Vollzuge vorstehender Anordnungen besonders auszeichnen, unter Darlegung ihrer Leistungen zur Anzeige zu bringen seien, damit dieselben Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße empfohlen werden und daß hievon die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen ausdrücklich zu verständigen seien; daß endlich keine Gelegenheit versäumt werde, zur Erfüllung dieser wohlmeinenden Absichten der k. Staatsministerien mit Belehrung und Aufmunterung einzuwirken, welche Gelegenheiten namentlich bei den Gemeindevisitationen, und bei Versammlung der Gemeindevorsteher gemäß §. 134 des revidirten Gemeindeedicts, dann der Distrikts- und Armenpflegschaftsräthe geboten seien.

*) Durch allh. Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1856 wird um Mißdeutungen des a. Normativrescripts vom 6. März 1854 vorzubeugen, die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Viehzucht, zumal der Pferdezucht und die Erhaltung der nöthigen Weideplätze eingeschärft.

**) Durch die E. der k. Reg. v. Obfr. vom 11. Februar 1858 die Waldstreunutzungen, hier besonders die Verwendung der Gülle betreffend (im K. A. B. v. J. 1858. Nr. 13. S. 171) wird die Anweisung an sämmtliche Gemeinden, sich auf Gemeindekosten zweckmäßige Gülle-Fäßer anzuschaffen erneuert, das Ablaufenlassen der Gülle strafgebotlich untersagt und Controle bei den amtlichen Gemeindevisitationen angeordnet.

198. Zur Erreichung dieser Zwecke liegt den Gemeinden nach den klaren Bestimmungen der §§. 101. und 108. des revidirten Gemeindeediktes, dann des §. 7. des Regulatives vom 24. September 1818 die Aufstellung eigener Dorf- und Nachtwächter ob. Diese Aufstellung hat allenthalben in der, den örtlichen Verhältnissen angemessenen, mit dem geringstmöglichsten Aufwande verbundener Weise statt zu finden (116).

Die Leitung und Ueberwachung dieser Individuen liegt dem Gemeindevorsteher ob, welcher insbesondere auch

a) die Dorfwächter und Nachtwächter zur Verhütung aller Ruhe- und Sicherheits-Störungen und zur Einschreitung gegen den Bettel, zur Einschreitung gegen Nachtschwärmer, und zur Aufsicht gegen Feuersgefahren und Diebereien ꝛc. und

b) die gerichtlich zu verpflichtenden Flurwächter zu Umgehung der Gemeindeflur und zur Handhabung der Flurordnung zu benützen hat.

Ueberdieß liegt dem Dorfwächter die Bewachung des Dorfes während der Kirchenzeit ob, und es steht der Gemeinde frei, zu dessen Unterstützung eine unentgeldliche turnusweise Wache der Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen anzuordnen.

199. Die Festsetzung der Belohnung dieser Wächter bleibt den Gemeinden überlassen. Dieselben haben im Dienste stets als Zeichen ihrer Eigenschaft als öffentliche Diener eine hellblaue Armbinde zu tragen, auf deren weismetallenem Schilde nach anliegender Form Beil. 17. in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienst" anzubringen ist.

200. Jede Kreisregierung hat den Gemeindebehörden des ihrer Leitung anvertrauten Kreises eine, nach Vernehmung der Distrikts-Polizei-Behörden festzusetzende neben den allgemeinen Standpunkten und Voraussetzungen auch die Cultur- und Rechts-Eigenthümlichkeit der einzelnen Distrikte und Gemeinden gehörig ins Auge fassende, gemeinverständliche Instruction über die in Folge ihrer polizeilichen Functionen ihnen zukommenden Obliegenheiten zustellen zu lassen, und deren Vollziehung sorgfältig zu überwachen. Die Districts-Polizei-Behörden sind gehalten, für den Vollzug dieser Instruction alles Ernstes zu sorgen und deren Deutlichmachung sowohl als lebendige Verwirklichung nachdrücklichst zu sichern.

Ganz besondere Fürsorge ist hiebei der Feldpolizei als jenem Zweige zu widmen, welcher bisher am meisten vernachlässigt war, ja dessen Bedeutung manche Gemeinde gar nicht ahnete, und dessen tüchtige Handhabung die unerläßliche Vorbedingung jedes landwirthschaftlichen Aufschwunges in der allmähligen Wiederkehr gutsbesitzlichen Wohlstandes bildet.

Ueberhaupt haben die Kreisregierungen rastlos darauf zu sehen, daß die Geschaftsführung der Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse in allen Polizei-Districten mit gleichem Ernste und mit gleicher Lebhaftigkeit geführt werde; daß die Beaufsichtigung dieser Geschäftsführung von Seite der Districts-Polizei-Beamten nicht sowohl durch unfruchtbare Schreiberei von der Amtsstube aus oder mittelst des Gerichtsdieners, als vielmehr durch Beobachtungen an Ort und Stelle auf dem Wege der jährlichen districtspolizeilichen Gemeinde-Visitationen, dann durch entsprechende Benützung der Schul-Visitationen und der sonstigen dienstlichen Excursionen des

(116) Die M. E. v. 18. Okt. 1834. [Döll. IV. S. 154] bestimmt: Die Beschwerde der Israeliten zu Theilheim wegen Versehung der Dorfwache am Sabbath oder anderen israelitischen Feiertagen wird unter Bestätigung der Regierungs-Entschließung vom 30. Juli l. J. abgewiesen, da den Israeliten eine auf die Ordnung der allen Gemeindegliedern gleichheitlich obliegenden Gemeindedienste störend einwirkende Ausnahme durch das Gesetz nicht zugestanden ist, und auch nicht zugestanden werden kann, und denjenigen von ihnen, welche die Verrichtung dieser Gemeinde-Dienste mit ihren Religions-Satzungen nicht vereinbaren zu können glauben, lediglich die den Christen im Verhinderungs-Falle zustehenden Mittel offen bleiben.

Amtsvorstandes und der Nebenbeamten statt finde; daß der etwa mangelhaften Geschäftsgewandtheit der Landgemeinde-Behörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hülfe komme; daß insbesondere die im §. 135. des revidirten Gemeinde-Edictes vorgeschriebene periodische Erscheinung sämmtlicher Gemeinde-Vorsteher bei Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der Ausgezeichneten und zu allmähliger Ausbildung Aller für ihren Beruf verwendet werde; daß endlich tüchtigen Vorstehern und Ausschüssen gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftiger Schutz zu Theil werde, und eine schnelle und strenge Abwandlung der dem Wirkungskreise der Gemeindeausschüsse entrückten Frevel und genaue Handhabung aller polizeilichen Anordnungen von Seite der vorgesetzten Polizei-Behörden ein gutes und wirksames Beispiele gebe. *)

a) Der Dorfs-Polizei.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizei-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arznei-Händler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden: — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzutheilen; bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln zu treffen.

---

*) Durch E. d. k. Reg. v. O. v. 26. Jan. 1858 wird den Distriktspolizeibehörden die eindringliche Belehrung der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privaten über den Schaden einer übermäßigen Streunutzung empfohlen und der strenge Vollzug der Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zur Verhütung der Devastation der Waldungen durch Streurechen angeordnet.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

(Vollz.-Instr.) LXXVIII. Kosten der Feuerbeschau. 201. Die Kosten der Feuerbeschau treffen, so ferne das Beschaugeschäft dem Gemeindevorsteher in Folge des §. 112. des revidirten Gemeindeedicts obliegt, die Gemeinde; so ferne die Beschau von einem aus Staatsmitteln besoldeten Polizeibeamten zu besorgen ist, einschlüssig der den beigezogenen Werkmeistern gebührenden Bezüge, das Staatsärar.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Victualien, des Maaßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizei-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeltlich ausgestellt werden. *)

§. 114. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders, wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) Der Feld-Polizei.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktio-

*) s. die Note zu 115. S. 107.

nen nach der bisherigen, von den Polizei-Behörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebner-Ordnung auszuüben.

(Vollz.-Instr.) LXXIX. Ausübung der Feldpolizei durch die Siebnerei (117). 202. Die in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche, unter dem Namen Siebnerei bekannte Form des Feldgerichts soll keiner Gemeinde, welche ihre bisherige Uebung aufrecht erhalten wissen will, aufgedrungen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vorlage und Bekanntmachung der Siebnerei- und Feldgerichtsordnungen, weder die Anzeige noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in sich begreift, wodurch diese Institute ihre Markungszeichen gegen Fälschung zu sichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß der Mitglieder betrachtet werden.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder andern nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen sein zu lassen, und, soviel möglich, dabei mit eigenem Beispiele voranzugehen. *)

III. Rücksichtlich des Straf-Rechtes des Gemeinde-Ausschusses.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geld-Strafen fließen in die Gemeinde-Casse.

IV. In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschusses.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht,

(117) Nach der M. E. v. 26/7. 1844 [Döllinger u. St. XXVI. 232] kann das Institut der Siebner den Gemeinden, in welchem es noch nicht besteht, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden.

Durch §. 115 Nr. 3. des r. G. E. ist eine Revision der bestehenden Siebnerordnung nicht ausgeschlossen, M. E. v. 27/6. 1848 [a. a. O. 233] und die abgehenden Siebner werden durch die Gemeindebehörde nach Vernehmung der vorhandenen älteren Siebner ersetzt. M. E. vom 22/12. 1847 [a. a. O. 233].

*) s. d. Note S. 108.

sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

(Vollz.-Instr.) LXXX. Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses. 203. Die durch §. 63. des revidirten Gemeindeedicts ausgesprochene stempelfreie Ausfertigung des Actes des Vermittlungsamtes findet auf die Landgemeinden Anwendung (118).

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizei-Behörden, — ausgeübt wird.

(Vollz.-Instr.) LXXXI. Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden. 204. Die Magistrate und Gemeindeverwaltungen erscheinen:

a) in Polizeiangelegenheiten als Regierungsbeamte,
b) in sonstigen Gemeindeangelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdieß zerfällt ihre Wirksamkeit zu b. in Gegenstände

aa) des ausschließenden Ressorts und
bb) des gemeinsamen Benehmens mit den Gemeindebevollmächtigten (revidirtes Gemeindeedict §. 82.) oder förmlicher Gemeindebeschlüsse (revidirtes Gemeindeedict §. 83.).

Sämmtliche Stellen und Behörden der inneren Verwaltung haben diesen Unterschied um so mehr auf das Genaueste zu beachten, als hier die Einhaltung der gesetzlichen Benennung nicht nur formelle, sondern auch materielle Wichtigkeit behauptet; sie haben sohin wesentlich zwischen dem staatspolizeilichen (staatsadministrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeindebehörden zu unterscheiden, und bezüglich der Letzteren nicht des „Magistrates" oder der „Verwaltung," sondern der „Gemeinde" zu erwähnen, und demgemäß, wo der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anspruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkennt oder widerspricht u. s. w., die dießfallsigen Beschlüsse der Gemeindebehörden in ihren Ausfertigungen als Ansprüche, Anerkennungen oder Weigerungen „der Gemeinden laut magistratischer Erklärung," „der Gemeinden laut Erklärung ihrer Corporationen" oder „der Landgemeinde" zu bezeichnen.

---

(118) Vergl. B. f. R. A. XVI. 287. B. f. a. P. I. 80. 136. II. 287. IV. 1 V. 20. VI. 239. P. E. 1855. 144. Ueber Stempelfreiheit der Verm. Amts-Zeugniße. B. f. a. P. V. 366.

205. Den Magistraten und Landgemeindeverwaltungen, als den gesetzlich berufenen Vertretern der Gemeindinteressen, steht in allen jenen Fällen, wo es sich nicht von reinen Polizei- oder Parteisachen, sondern von solchen Gegenständen handelt, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai 1818 eine eigentliche Gemeindeangelegenheit berühren, die Berufung gegen Verfügungen oder reformatorische Entscheidungen den vorgesetzten Behörden und Stellen zu.

Dieses Recht kann jedoch nie von einer einzelnen Abtheilung der betreffenden Gemeindebehörde, sondern lediglich von dieser Behörde in ihrer Gesammtheit oder Majorität ausgeübt werden (119).

206. Die Competenz der Kreisregierungen als Obercuratelen erstreckt sich ohne Ausnahme über alle innerhalb des Regierungsbezirkes gelegenen Gemeinden und Stiftungen, selbst in dem Falle, wenn die niedere Curatel in Folge der Declarationen vom 31. Dezember 1806 und vom 19. März 1807, dann der IV. und VI. Verfassungsbeilagen, einem Standes- oder Gutsherrn zustehen, und von demselben durch ein außerhalb des Kreises errichtetes gutsherrliches Gericht oder Amt geübt werden sollte.

Capitel 1.

Von der besondern Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissair angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruktion.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;

2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;

3) bei Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;

4) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Ver-

---

(119) B. f. a. P. IV. 418 u. I. 390.

wandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

5) bei bedeutenden Neubauten;

6) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;

7) bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden;

9) über die Zulässigkeit eines Rechtstreites:

10) bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen.

(Vollz.-Instr.) LXXXII. Wirkungskreis und Standpunkt der Gemeinde- und Stiftungscuratel (120). 207. Die Curatel-Wirksamkeit tritt ein:

a) auf dem Wege der Genehmigung und zwar ohne Rücksicht auf Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bezeichneten, und bezüglich aller im §. 123. des revidirten Gemeindeedicts erwähnten Geschäfte,

b) auf dem Wege der Entscheidung bezüglich aller unter lit. a. nicht ohnehin subsumirten wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, falls Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte sich darüber in gemeinsamer Sitzung nicht vereinigen könnten;

c) auf dem Wege der Revision und der Rechnungserkenntnisse aus Anlaß der Rechnungs-Vorlage.

Es kann sohin weder angenommen werden, daß die im §. 123. nicht aufge-

---

(120) Ueber die Competenz der Stiftungscuratel Vergl. B. f. a. P. I. 379.

Nach F. M. E. v. 17. Juni 1858. R. B. 1858. S. 777. können vom 1. Juli 1858 an Darlehen von Gemeinden, Stiftungen u. s. w. nur mehr bei den Eisenbahnanlehen zu 4% mit oder ohne Arrosirung stattfinden.

Nach der M. E. v. 22/6. 1844. [Döllinger u. St. XXVI. 169] ist ein Einschreiten der Curatelgewalt den Privatrechten der Gemeinden und Stiftungen gegenüber nur dann ausnahmsweise begründet, wenn entweder Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich dafür sprechen, oder die Gemeinden und Stiftungen zur Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten anzuhalten oder vor augenfälliger Nachtheilen zu bewahren sind.

Die M. E. v. 16/11. 1844 [a. a. O. 188] spricht aus, daß die Befugniß der Curatel zur näheren Prüfung und Untersuchung der Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer unter die Bestimmungen der §§. 123 und 128 des r. G. E. nicht fallenden Beschlußfassung, mithin die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines deßfallsigen Beschlußes begründet sei.

Die M. E. vom 23/2. und 9/3. 1838 [a. a. O. 234. 235] erkärt die Befugniß der Curatelbehörden, über die zweckmäßige Verwendung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu wachen, folglich auch die Beschlüsse, welche nicht unter die Vorbehalte des §. 123 subsumirt werden können, nach Ermessen zu genehmigen oder nicht zu genehmigen, als durch die Zuständigkeit zur Bescheidung der Etatsvoranschläge oder Rechnungen von selbst begründet.

Kirchenverwaltungen sind der Staatscuratel wie die Gemeindeverwaltungen unterworfen. M. E. v. 24/10. 1837 [Döllinger XI. 590].

zählten Geschäftsvorkommnisse der Curatel-Aufmerksamkeit entrückt sind, noch darf hinwider der Curatel-Einfluß in ein maßloses Ueberwachen aller Pulsschläge des Gemeinde-Lebens im Sinne des Centralisations-Systems ausarten.

Namentlich sind die Wirthschaftspläne und die jährlichen Etate von Seiner Majestät dem Könige, zeug der Motive des Gesetz-Entwurfes vom Jahre 1334 und der dießfallsigen Spezial-Ausschreibungen, insbesondere des Art. XXX der K. allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der inneren Verwaltung betreffend, (Regierungsbl. vom Jahre 1836, Seite 1047), nicht zu strengerer Bevormundung der Communen, sondern vielmehr zu dem Ende angeordnet, um den bisher in zahllosen Einzelnheiten und Wiederholungen sich bewegenden Curatel-Einfluß jährlich auf die 2 großen Akte der Etats-Feststellung und der Rechnungs-Revision zu concentriren, und den Gemeinden sofort in dem Laufe des Jahres jene freie Bewegung zu sichern, welche das deutsche Städtewesen schon im Mittelalter auszeichnete, welchem dasselbe damals einen so hohen Grad von Flor und Gedeihen dankte, und welche die Grund-Bedingung sowohl des Wiedererwachens lokalen und corporativen Lebens, als eines freudigen Mitwirkens unabhängiger einsichtsvoller Bürger zu den Angelegenheiten ihres Heimaths-Ortes bildet.

208. Was die einzelnen, durch Ziff. 1. bis 10. des §. 123. des revidirten Gemeinde-Edicts speciell der Curatel-Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten betrifft, so sind (121)

a) zu Ziffer 5. des §. 123. des revidirten Gemeindeedicts

in den größern Städten nur die bedeutenden, in den Städten III. Klasse und den Märkten dagegen sämmtliche Neubauten an die Genehmigung der vorgesetzten Curatel gebunden; die Gebäude-Reparationen aber allenthalben dem ausschließenden Wirkungs-Kreis der Gemeinde-Verwaltungen überlassen.

Die Ausscheidung der der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellenden Bau-Pläne geht aus den §. 59. Titel XXXIII. Ziffer 97. angeführten Direktiven hervor. Uebrigens bleiben die Curatel-Behörden ermächtiget, bei bedeutenden Neubauten der Gemeinden und Stiftungen Kreis-Bau-Beamte an Ort und Stelle abzusenden, eben so nach Befund besondere technische Inspicirungen des gemeindlichen Bau-Dienstes zu verfügen, und es bleiben diese Behörden sowohl, als die einschlägigen Bau-Beamten verpflichtet, bei eigener Haftung darüber zu wachen, daß allerhöchst genehmigte Bau-Pläne genau nach dem Plane ausgeführt, daß Abweichungen unbedingt hintangehalten, und daß in dem Falle eines durch Entgegenhandeln etwa erforderlich werdenden Umbaues, der Regreß an diejenigen geltend gemacht werde, deren eigenmächtiges Verfahren die Schuld an den sich ergebenden Schäden und Mehr-Kosten trägt.

b) Zu Ziffer 6. des §. 123. des revidirten Gemeindeedicts.

Pflicht der Ober-Curatel ist es, jene Bestimmung des Gesetzes, welche die Aufnahme von Passiv-Kapitalien von Seite der Gemeinde-Behörden, in größeren Städten bei Darlehen über 2000 fl., in kleineren und Land-Gemeinden in jedem Falle durch die Curatel-Genehmigung bedingt, kräftig aufrecht zu halten, und gegen die dem Gesetze sich nicht fügenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, so wie gegen etwa säumige Curatel-Behörden nachdrücklichst einzuschreiten.

---

(121) Der Einwirkung der Curatelbehörde ist entzogen die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltungen
a) darüber ob ihre Grundgefälle an die Ablösungskasse überwiesen werden sollen oder nicht, Art. 7. des Ges. v. 4/6. 1848 und
b) über Ablösung von Weiderechten nach den gesetzlichen Bestimmungen. [Art. 33. d. G. v. 28/5. 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes.]

c) Zu Ziffer 9. des §. 123 des revidirten Gemeindeedicts.

Die Verweigerung des Streit=Consenses kann nur da Platz greifen, wo das Nichtbestehen der angeblichen gemeindlichen oder Stiftungs=Rechte offen zu Tage liegt. sohin der Nachtheil der Streitführung evident gestellt ist, oder wo die Nicht=Competenz der Gerichte durch bestimmte Gesetze jedem denkbaren Zweifel entrückt ist. (122a—f).

LXXXIII. Unterordnungs=Verhältnisse der Magistrate als Polizei=Beamte. 209. Das Unterordnungs=Verhältniß der Magistrate als Regierungs=Polizei=Beamte ist durch die dienstpolizeilichen Vorschriften geregelt, und die vorgesetzten Kreis=Regierungen oder standesherrlichen Regierungs=Kanzleien sind befugt, gegen Zuwiderhandlungen mit Ordnungs=Strafen nach Maßgabe der IX. Verfassungs=Beilage vorzufahren.

§. 124. Die Kreis=Regierung, an welche jährlich die Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen, (§. 59) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

(Vollz.=Instr,) LXXXIV. Revision der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen durch die Kreis=Regirungen, Kammern des Innern. 210. Die Competenz der Königl. Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, zu Revision und Bescheidung der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen ist nicht nur bezüglich der Periode seit 17. Mai 1818 durch die §§. 59. 105. und 124. des revidirten Gemeinde=Edicts, sondern auch bezüglich älterer, von den Gemeinden noch nicht anerkannter und durch kein Absolutorium beschiedener Rechnungen durch die In=

(122a) Die M. E. v. 19/12. 1818 [Döllinger XI. S. 1644] bestimmt, daß die unter unmittelbarer Königlicher Verwaltung verbleibenden Stiftungen, und der Central=Schulbücherverlag in ihren Rechtsangelegenheiten durch diejenigen öffentlichen Anwälte, welche für die Gemeindestiftnngen am Sitze eines jeden Gerichtes aufzustellen sind, gleichfalls jedoch unter fortwährender Leitung der Königlichen Regierung vertreten werden sollen

(b) Die M. E. v. 8/3. 1826 [R. B. v. 1826. S. 323] hebt den Art. XIV. der V. über das Stiftungsfiscalat und den Art. 20 des Edikts vom 16. Oktbr. 1810 [R. B. v. 1808 S. 2872 beziehungsweise v. 1810 S. 1145] über die Generaladministration des Stiftungsvermögens auf und stellt die Zuständigkeit der Gerichte bei Rechtsstreiten zwischen Stiftungen wieder her.

(c) Die M. E. v. 29/1. 1838 [s. d. K. J. B.] wiederholt, daß die Landgerichte bei den Magistraten der kleineren Städte und Märkte und bei den Verwaltungen der Landgemeinden verbunden sind, bei Streitconsensen in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen.

(d) Nach der E. der Minist. d. Inn. und der Justiz v. 3/3. 1845 abg. in den K. J. B. ist bei Rechtsstreiten auch für Communial= und Stiftungsanwälte, welche von den Kreisregierungen aufgestellt und öffentlich ausgeschrieben worden sind, besondere Vollmacht erforderlich, und wenn Gemeinde= oder Stiftungsverwaltungen dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreits nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, so müssen die Ursachen oder Collisionsfälle jener Curatelbehörde, welche den Streitconsens ertheilt hat, zum Zwecke der Ueberlassung eigener Wahl eines andern öffentlichen Anwalts vorgebracht und die erhaltene Bewilligung muß dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, vorgelegt werden.

(e) Ueber Streitconsense, der Gemeinden s. P. E. 1853. 144. B. f. R. A. III. 28. 44. 61. VI. 108. 110. 111.

Ueber Eidesleistung einer Gemeinde B. f. R. A. III. 49. XVI. 92. XXI. 43.

Ueber Gemeinde=Visitationen P. E. 1853. 177.

Ueber Zeugenschaft der Gemeindeglieder in Rechtsstreiten der Gemeinde B. f. R. A. III. 158.

Ueber Exekution gegen Gemeinden. B. f. R. A. I. 314.

(f) Die M. E. v. 1/5. 1837 [Döllinger XI. 1600] bestimmt, daß die Consistorien da, wo es sich um Rechtsansprüche einer Kirchenstiftung handelt, keine Entscheide zu erlassen haben.

struction der General-Landes-Direction vom 23. April 1799 (Regierungsbl. S. 20) und durch die Verordnungen vom 29. Dezember 1800 (Regierungsbl. 1801, S. 1), vom 23 Januar 1802 (Regierungsbl. S. 5), vom 29. Dezember 1806 (Reg.-Bl. 1807 Seite 49) und vom 1. Oktober 1807 (Regierungsbl. 1808 Seite 216) unzweifelhaft festgestellt.

211. Das Verfahren bei Revision, Super-Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen richtet sich

a) nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über die Competenz der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 17. Dezember 1825, §. 110. und 129. lit. l. (Regierungs-Blatt Jahrgang 1825. Seite 1118 und 1132 ff.),

b) nach Analogie der allerhöchsten Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Januar 1826 (Regierungsblatt 1826, Seite 169 bis 196) in so weit, als dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen, und

c) nach Ziffer XXX. Abs. 3. der allerhöchsten Geschäfts-Vereinfachungs-Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Regierungsbl. Jahrgang 1836, S. 1048). Ueber jeden Definitiv-Beschluß ist sonach in förmlicher Sitzung mündlich oder in den seltenen Fällen wichtiger und verwickelter Rechnungs-Differenzien, schriftlich zu referiren und zu konkludieren.

Die Ausführung allenfallsiger Recurse ist an das Fatale von 6 Wochen gebunden, weßhalb

a) allen Definitiv-Beschlüssen in Rechnungs-Sachen der ausdrückliche Vorbehalt des Recurses beigesetzt,

b) bei Publikation derselben dem Betheiligten die präclusive Recurs-Frist eröffnet, und

c) der Tag der Eröffnung des Beschlusses, so wie der Tag des Eintreffens der Recursschrift jederzeit gehörig zu den Akten konstatirt werden muß.

212. Als oberste Recurs-Stelle in Sachen der Gemeinden- und Stiftungs-Rechnungen ist durch Art. V. der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1826 (Regierungsbl. 1826, Seite 169) der Königl. Oberste Rechnungshof mit alleiniger Ausnahme der zu der Obersten Verwaltungs-Stelle kompetirenden Beschwerden über ausgesprochene Haftungs-Verbindlichkeit eines Beamten aus pflichtwidrigen Handlungen konstituirt (123).

213. Den Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ist die Einhaltung des durch §. 124. des revidirten Gemeinde-Edictes für die Vollendung der Revision sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen festgesetzten Termines zur besondern Pflicht gemacht.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54 und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt II. Classe ein eigner Commissair

(123) Der Recurs gegen einen Revisionsbeschluß der Kreisregierung geht, wenn derselbe eine curatelamtliche Verfügung enthält, an das Staatsminist. d. J., und nur wenn er einen Rechnungsgegenstand betrifft, an den obersten Rechnungshof. M. E. v. 9/9. 1846 [Döllinger u. St. XXVI. 236.]

aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissaire den Städten I. Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und III. Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichts*) einzuholen, welch Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103 und 123. Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen stattfinden.

(Vollz.-Instr.) LXXXV. Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Personals aus dem Stiftungs- oder Communal-Vermögen des Bezirks. 214. Das in §. 128. des revidirten Gemeinde-Edicts bezüglich der Gutsherrn und ihrer Beamten ausgesprochene Verbot von Anleihen und Pachtungen findet in gleicher Weise auch auf das Personal der Landgerichte Anwendung.

Capitel 2.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten land- und gutsherrlichen**) Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

*) s. d. Note S. 104.
**) idem.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beigegebenen Gemeinde-Glieder beim Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

(Vollz.-Instr.) LXXXVI. Wirkungskreis der Unter-Curatel-Behörden bezüglich der Landgemeinden. 215. Die Competenz der Unter-Curatel-Behörden, bezüglich der Landgemeinden bemißt sich nach §. 104. des revidirten Gemeinde-Edictes und nach §. 21. und 22. des Regulatives für die Geschäfts-Führung der Landgemeinde-Verwaltungen vom 24. September 1818.

Die Landgemeinde-Behörden und Kirchen-Verwaltungen sind daher, den Bestimmungen des §. 128. des revidirten Gemeinde-Edicts zu Folge, bezüglich aller in dem §. 123 dieses Edikts aufgezählten Fälle ohne Rücksicht auf die Größe der Summe an die Genehmigung der Untercuratel gebunden, welche hinwieder wichtige, oder mehr als 500 fl. betreffende Angelegenheiten der Obercuratel zu untergeben haben (124).

216, Dagegen steht nach der klaren Bestimmung des §. 103. des revidirten Gemeinde-Edicts und des §. 24. in dem Geschäfts-Regulative vom 24. September 1818 die Ertheilung oder Verweigerung des Consenses zu Rechtsstreiten der Landgemeinden und Stiftungen den Untercuratelen vorbehaltlich des Recurses an die Obercuratelen zu.

217. Die curatelamtlichen Beschlüsse in Streit-Consens-Fragen präjudiziren dem richterlichen Ermessen derselben Behörde in keinerlei Weise, falls der Streit auf den Grund des ertheilten Consenes vor ihr richterliches Forum gelangen sollte.

Ueber den Curatel-Standpunkt bei Ertheilung oder Verweigerung des Streit-Consenses vergl. oben zu §§. 128. und 123. des revidirten Gemeinde-Edicts Titel LXXXII. Ziffer 208. lit. c.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bei der Ausübung der Local-Polizei, zu der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde — sind in den §§. 110. 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bei dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

---

(124) Die M. E. v. 11/7. 1820. [Döllinger XI. S. 663] bestimmt, daß die Landgerichte als Curatelen eine Taxe nur von Verhandlungen in Partei-, nicht in Official-Sachen erheben dürfen. Für die administrativen Verhandlungen der äußeren Curatelen überhaupt, worüber nachhin eine gerichtliche Urkunde ausgefertigt werden muß, darf nur die Gerichtstaxe, keineswegs aber die in der Verordnung über die Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen vom 27. März 1809 bezeichnete Expeditionstaxe erster Classe „für Genehmigung der Verträge," sohin keine doppelte Taxe gefordert werden

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,

2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,

3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,

4) die Gemeinde-Beschlüsse.

(Vollz.-Instr.) LXXXVII. Herstellung von Statuten-Büchern in den Gemeinden. 218. In den magistratischen sowohl als Landgemeinden sind die prinzipiellen Gemeinde-Beschlüsse von den übrigen zu trennen, und in ein eigenes Statuten-Buch aufzunehmen, dessen nachträgliche Ergänzung pro praeterito ungesäumt bewirkt, und dessen fortgesetzte Evidenthaltung geeignet überwacht werden muß.

Dem Statutenbuche sind insbesondere auch die Beschlüsse über den Gemeinde-Umlagen-Maßstab nach Art. VI. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 einzuverleiben.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte §. XVI vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle zugleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Die angeführten Beilagen zur Vollzugs-Instruction des Gemeinde-Edicts sind, soweit sie die Gemeinden betreffen oder noch Anwendung finden, folgende:

Formular I. In- und Beisassen. Beilage 1.

Vor- u. Zunam	Religion.	Zeit d. Geburt	Geburtsort i. Byr. Kreis	Geburtsort i. Byr. Gericht	Geburtsort i. Ausl. Land	Geburtsort i. Ausl. Gericht	Naturalisation des Eingewanderten. Zeit.	Naturalisation des Eingewanderten. Art.	Art der Ansäßigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisasse.	Familien-Steuer-Anlage fl.	Familien-Steuer-Anlage kr.	Bemerkungen.

Formular II. Ausschließend Heimaths-Berichtigte.

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-Num.)	Name und Std. d. Eltern.	Heimaths-Titel.	Erwerbs-Art.	Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimaths-Berechtigten.	Familien-Steuer-Anlg. fl.	Familien-Steuer-Anlg. kr.	Bemerkungen.

Formular III. Mieth- und Inleute.

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-Num.)	Stand und Erwerb.	Familien-Stand.	Heimaths-Ort mit Anführung der Certifikate.	Familien-Steuer-Anlg. fl.	Familien-Steuer-Anlg. kr.	Bemerkungen.

Beilage 2.

Uebersicht
der
Gesuche der Gemeinden (im N. Kreise) um Einführung oder Fortsetzung des Lokal-Malz-Aufschlages unter Nachweisung der Verhältnisse zur Bewilligung.

(2. Seite.)

Gesuche der Gemeinden: Um Einführung d. Lokal-Malz-Aufschlages.	Gesuche der Gemeinden: Um Fortsetzung des bisherigen Malz-Aufschl.	Familien-Zahl der Gemeinden.	Etat der Communal-Kassen: Renten fl.	Renten kr.	Lasten fl.	Lasten kr.	Ueberschuß. fl.	Ueberschuß. kr.	Defizit. fl.	Defizit. kr.	Schulden-Stand: Verzinsliche Kapitalien fl.	Verzinsliche Kapitalien kr.	Unverzinsliche Kapitalien fl.	Unverzinsliche Kapitalien kr.	Zinsen-Rückstände. fl.	Zinsen-Rückstände. kr.

(3. Seite.)

Gemeinden.				Jährlicher Ertrag des Lokal-Malz-Aufschlages.		Zweck der Verwendung des Lokal-Malz-Aufschlages.	Gutachten der Kreis-Regierung über die Dauer des zu bewilligenden Aufschlages.	Besondere Bemerkungen.
Andere Passivforderungen.		Summe der Schulden.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Beilage 3.

Regulativ

des höchsten Betrags der Besoldungen für das Personal der Gemeinde-Verwaltungen in Städten und Märkten.

Stellen.	Höchster Betrag der Besoldungen.				
	In den Städten München, Augsburg und Nürnberg	In den übrigen Städten.			
		Iter Klasse.	IIter Klasse.	IIIter Klasse.	In Märkten.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt,					
erster	1800	1500	1000	800	—
zweiter	1400	1200	—	—	—
2) Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren erwählt	800	600	400	300	200
3) Rechtskundige Magistrats-Räthe,					
erster	1200	1000	850	—	—
zweiter	1100	900	800	—	—
dritter	1000	850	—	—	—
vierter	900	800	—	—	—
4) Technischer Baurath	850	800	—	—	—
5) Bürgerliche Magistrats-Räthe auf die Dauer von 6 Jahren erwählt	400	300	200	100	50
6) Stadt-Kämmerer	1200	1000	—	—	—
7) Rechnungs-Führer	650	600	—	—	—
8) Sekretär	650	600	—	—	—
9) Stadt-Schreiber	—	—	800	600	—
10) Markt-Schreiber	—	—	—	—	500

Kreis
Gericht

Beilage 5.

Etat
der
Stadt- (Markt-) Gemeinde N. N.
für 18—

Betrag nach der letzten Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Tit. I. Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungs-Formular.

Etats-Ansätze.						Belege Ziffer	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen d. Magistrats.		Nach den etwa abweichenden Ansichten d. Gemeindebevollm.		Nach den Beschlüssen der Curatelbehörd.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Kreis
Gericht

Beilage 6.

Etat
der
Cultus-
Unterrichts- und } Stiftung.
Wohlthätigkeits-
in der
Stadt- (Markt-) Landgemeinde N. N.
für 18—

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Titel und Unterabtheilungen. Wie in der Rechnung.

Etats-Ansätze.						Belege Ziffer	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen der Kirchen-Verwaltung.		Nach der etwa abweichenden Ansicht des Magistrats.		Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörden.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Kreis
Gericht

Beilage 7.

Etat
der
Land-Gemeinde N. N.
für 18—

Betrag nach der letzten Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Tit. I. Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungs-Formular.

Etats-Ansätze.				Belege Ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen der Gemeinde-Verwaltung.		Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		

Beilage 8.

Etats-Varianten
der
(Gemeinde) (Stiftung) N. N.
für das Rechnungs-Jahr..........

Position des Grund-Etats.					Voraussichtliche Abweichung.		
Fortlaufender Nummer des Grund-Etats.		Bezeichnung.	Ansatz im Grund-Etat.		Grund der voraussichtlichen Abweichung.	Ziffer der voraussichtlichen Abweichung.	
Titel.	Ziffer.		fl.	kr.		fl.	kr.

Vorschlag der Deckungsmittel.			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungs-Art.	Voraussichtlicher Ertrag des vorgeschlagenen Deckungs-Mittels.		der feststellenden Corporation.	der Curatel-Behörde.
	fl.	kr.		

Kreis Beilage 9.
Gericht

Rechnung
der
magistratischen (Land-) Gemeinden N. N.
für das Etats-Jahr 18

Mit Rechnungs-Belegen
von Nr. 1 bis . . incl.

Soll nach dem				Belege Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen		Reste	
Etate		wirklichen Anfall							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Soll nach dem				Belege Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe		Zahlungs-Rückstände	
Etate		wirklichen Bedarfe							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Kreis Beilage 10.
Gericht

Rechnung
der
Kirchen- / Wohlthätigkeits- / Unterrichts- } Stiftung
in der
Stadt- (Markt- Land-) Gemeinde N. N.
für das Etats-Jahr 18

Mit Rechnungs-Beilagen
von Nr. 1 bis . . incl.

Soll nach dem				Belege Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen		Reste	
Etate		wirklichen Anfall							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Soll nach dem				Belege Nummer	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
Etate.		wirkl. Bedürfniß d. Jahres.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage 11.

Ad. Num. 11781.

Summarische Uebersicht der Communal-Rechnung der Land- / Markt- / Stadt- Gemeinde N.

für das Verwaltungs-Jahr 18

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
	(Haupt-Rubriken.)			
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	—
1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen und zwar von			
	Capitalien	—	—	—
	Realitäten	—	—	—
	Rechten	—	—	—
2	Aus der Verwaltung			
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	—	—	—
	b) der Polizei	—	—	—
3	Indirekte Auflagen			
	a) Malzaufschlag	—	—	—
	b) Fleischaufschlag	—	—	—
	c) Getreidaufschlag	—	—	—
	d) Brücken- und Pflasterzölle	—	—	—
	e) sonstige indirekte Auflagen, (welche speziell aufzuführen sind)	—	—	—
4	Direkte Umlagen	—	—	—
5	Vorschüsse und Zuschüsse aus andern Communalkassen	—	—	—
6	Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien			
7	Aufgenommene Passiv-Kapitalien	—	—	—
	Summa	—	—	—

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
	(Haupt-Rubriken.)			
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr	—	—	—
1	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei:			
	Besoldungen	—	—	—
	Pensionen	—	—	—
	Regie	—	—	—
2	Bauten-Unterhalt	—	—	—
	Neubauten	—	—	—
3	Erhaltung öffentlicher Anstalten (die Anstalten sind einzeln vorzutragen)	—	—	—
4	Nachlässe und Rückstände	—	—	—
5	Ausgeliehene Kapitalien	—	—	—
6	Schulden-Tilgung	—	—	—
	" Verzinsung	—	—	—
	Summa	—	—	—

Abschluß.

Einnahme — fl. — kr.
Ausgabe — fl. — kr.

Ueberschuß oder Defizit.

Vermögen.

a) rentirendes — fl. — kr.
b) nicht rentirendes — fl. — kr.

Summa — fl. — kr.

Schulden.

— fl. — kr.

Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen — fl. — kr.
Schulden — fl. — kr.

Aktiv- oder Passiv-Stand.

Beilage 12.

Ad Num. 11781.

Summarische Uebersicht der Stiftungsrechnungen der Stadt- / Markt- / Land- Gemeinde N.

für 18

1. Cultusstiftungen,
2. Unterrichts-Stiftungen,
3. Wohlthätigkeits-Stiftungen,

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	—
1	Aus dem rentirenden Vermögen	—	—	—
2	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten .	—	—	—
3	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	—	—	—
4	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
	Summa	—	—	—

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr	—	—	—
1	Für die Administration . .	—	—	—
2	auf den Stiftungszweck . .	—	—	—
3	auf Schulden-Tilgung . . .	—	—	—
	auf Verzinsung	—	—	—
4	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen . .	—	—	—
5	auf ausgeliehene Capitalien .	—	—	—
	Summa	—	—	—

Bemerkung. Ausser dieser Einnahme sind noch — fl. — kr. Nachlässe, — fl. — kr. Rückstände, in Rechnung vorzutragen.

Abschluß.

Einnahme . . . — fl. — kr.
Ausgabe . . . — fl. — kr.
Ueberschuß oder Deficit — fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . . . . — fl. — kr.
b) nicht rentirendes . . . . — fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Schulden.

. . . . . . — fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Bemerkung. Für jede der drei obengenannten Stiftungs-Cathegorien (1. für Cultus, 2. Unterricht, 3. Wohlthätigkeit) ist eine besondere Uebersicht herzustellen.

Abschluß.

Vermögen . — fl. — kr.
Schulden . — fl. — kr.
Aktiv- oder Passivstand.

II. Abtheilung.

Spätere Gesetze und Verordnungen.

I.

Ueber die

Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen *)

bestimmt die Allerhöchste Verordnung vom 5. September 1848 (Regierungsbl. vom Jahre 1848, Seite 953) Folgendes:

Art. I. Die Oeffentlichkeit der Berathung wird in den die Gemeinden berührenden Angelegenheiten als Regel von nun an ausgesprochen.

Art. II. Die öffentliche Berathung bezieht sich zunächst auf jene Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des Gemeindeedictes §§. 55—66, dann 67 bis 72, und mit Rücksicht auf die §§. 1—4., 9., 21., 22. und 25. des Geschäftsregulativs vom 21. September 1818 in Plenar- oder Senats-Sitzungen der Magistrate zur Berathung zu kommen haben.

Gleiches gilt von den zum Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten gehörigen Gegenständen. (§§. 81. und 82., dann 123. des Gemeindeedictes.)

Ebenso können die Sitzungen der Stadt-Schul-Kommissionen, der Kirchenverwaltungen, dann der Armenpflegschafts-Räthe insbesondere, soweit sie allgemeine Verwaltungs-, dann Organisations-Fragen betreffen, behandelt werden.

Art. III. Die Oeffentlichkeit bleibt auf den Vortrag und die Berathung der Gegenstände beschränkt.

Den ersteren erstattet der einschlägige Referent, worauf der Vorsitzende die letztere eröffnet, an der jedes Mitglied des versammelten Gremiums theilnehmen kann.

Zum Behufe der Fragestellung und Abstimmung dagegen zieht sich das betreffende Gremium nach Erschöpfung der Berathungsgegenstände in ein Nebenzimmer zurück, faßt ohne längere Debatte die Beschlüsse über die verschiedenen vorgekommenen Berathungsgegenstände und läßt solche nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungs-Zimmer durch den Vorsitzenden sodann der Versammlung eröffnen.

Art. IV. Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:

1) alle confessionellen Fragen und solche Gegenstände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden gestört werden könnte;
2) die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;
3) diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeistrafsachen, bei welchen die Oeffentlichkeit der Berathung nach dem Ermessen der Behörde Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls erzeugen würde;
4) solche Polizeistrafsachen, welche nach ihrer Beschaffenheit sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung unabweisbar fordern;

---

*) Vergl. B. f. a. P. I. 78. II. 278.

5) die Vorträge über die zu führenden Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Proceß-Plänen;
6) die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, Unterstützungs-Gesuche, sowie alle Gegenstände, wodurch der Credit des Einzelnen blosgestellt werden würde;
7) die Gegenstände des Vermittlungs-Amtes;
8) Disciplinarsachen bei Gemeinde-Bediensteten.

Art. V. Auch in anderen Fällen, insbesondere bei Personal-Gegenständen, bl t es den Vorsitzenden der einschlägigen Gremien, sowie den Mitgliedern derselben vorbehalten, auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn besondere Gründe dafür angegeben werden können.

Diese Anträge werden zur Abstimmung gebracht und in Vollzug gesetzt, wenn die Mehrheit des Kollegiums sich dafür ausgesprochen hat.

Art. VI. Die öffentliche Verhandlung findet mit Rücksicht auf die unter Art. III. bis V. festgesetzten Modifications- und Ausnahms-Bestimmungen auch bei denen Gegenständen statt, welche gemäß des §. 83. des Gemeinde-Edicts in gemeinsamen Sitzungen zu behandeln und gemäß §. 84. ebendaselbst auf das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bezug haben.

Art. VII. Die öffentlichen Sitzungen sind in den Raths- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß von Gasthäusern, abzuhalten.

Art. VIII. Die Tage, an welchen die öffentlichen Sitzungen stattfinden, sind, soweit thunlich, ein- für allemal festzusetzen, und bekannt zu machen.

Art. IX. Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei; die Zahl der zuzulassenden Personen richtet sich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Art. X. Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung sind untersagt; bei Störungen kann der Vorsitzende die Räumung des Saales veranlassen, oder die Sitzung aufheben.

Art. XI. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Verhandlungen der Gemeinderäthe der Pfalz, soweit sie mit den dort über das Gemeindewesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbarlich sind, nach Maßgabe des den Gemeinderäthen gesetzlich zukommenden Wirkungskreises Anwendung finden.

Art. XII. Gegenwärtige Entschließung soll durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

II.

In wie ferne die Gemeindebehörden bei der

Einkommen- und Kapitalrentensteuer, sowie bei der Gewerbsteuer

mitzuwirken haben, bestimmen die Gesetze vom 31. Mai und 1. Juli 1856, welche hier auszugsweise folgen. *)

A. Gesetz über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856.

(G. B. v. J. 1856. Nr. 11. S. 49.)

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 12. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach

*) Vergl. die in den Kr. A. B. v. 1856 abgedruckten, sehr umfangreichen und deßhalb zum Wiederabdruck hier nicht gut geeigneten Instruktionen des k. Finanzminist. zum Kapital- u. Einkommensteuergesetz v. 18. Juni und zum Gewerbsteuergesetz v. 11. Juli 1856, so wie die ausführliche systematische und doktrinelle Behandlung dieser Gegenstände in **v. Stokar** Handbuch der Finanzverwaltung des Königr. Bayern, S. 383—459, ferner Gerstner, die bayr. Einkommen- und Kapitalrenten-Steuergesetze. Erlangen. 1858. B. f. a. P. VIII. 111. 129. P. E. 1856. 84.

ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht, und unter welche der in Art. 2. bezeichneten drei Abtheilungen sich dasselbe zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der 1. Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes (Art. 6.)

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige im Art. 5, Ziffer II. bezeichnete Klasse, unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt; endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe

anzugeben. Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungs-Gründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammen leben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 13. Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 14. Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 13) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuer-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen.

Art. 15. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgiebt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Art. 24. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon dem Rentamte Kenntniß, und wird sodann nach Maßgabe der deßfalls im Art. 21. Abs. 4. folgenden Bestimmungen verfahren.

Art. 16. Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit.

Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder deßfalls zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden statt.

Art. 17. Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetz, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird.

Art. 18. Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II.

Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeinde-Bevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen.

In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zwölf Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene, in dem treffenden Rentamtsbezirke Ansäßige. Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den zwölf Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

B. Steuerperioden.

Art. 30. Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden sechs Jahre.

Art. 31. Treten während dieser sechsjährigen Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Einkommen ein, so werden solche entweder auf Anregung des Steuerpflichtigen oder durch das Rentamt von Amtswegen berichtigt, und tritt hiernach die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Einkommensänderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsabschlußes an in Wirksamkeit.

Art. 36. Die Steuerausschüsse bleiben während der sechsjährigen Periode in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

C. Kosten der Steueranlage.

Art. 37. Satz 3. Die Gemeindebehörden haben die Vergütung der Kosten für das gemäß Art. 14. des Gesetzes anzulegende Verzeichniß in Anspruch zu nehmen.

Schlußbestimmungen.

Art. 40. Den königl. Regierungs-Finanzkammern ist — benehmlich mit der einschlägigen Regierungskammer des Innern — gestattet, für Rentamtsbezirke, in deren Umkreis sich keine Stadt I. Klasse befindet, die Anordnung zu treffen, daß der zur Prüfung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen nach dem bezüglichen Gesetze vom Heutigen berufene Steuerausschuß zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuer Erklärungen vornehme.

In diesem Falle wird von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer-Ausschusses (Art. 18.) Umgang genommen, und hat der jeweilig bestehende Kapitalrentensteuer-Ausschuß auch als Steuerausschuß für die Anlage der Einkommensteuer des einschlägigen Amtsbezirkes zu fungiren.

Art. 41. Den Gemeindebehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge, Kenntniß zu nehmen.

B. Gesetz über die Kapitalrentensteuer. *)

(G. B. v. J. 1856. Nr. 12. S. 81.)

Zweiter Abschnitt.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 9. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet; dann wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den in Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 10. Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 11. Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgesteckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalrenten-Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Art. 20. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe abzugeben.

Mit der in Folge dessen einkommenden Erklärungen wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gleichmäßig verfahren.

Die Feststellung der Kapitalrenten von Steuerpflichtigen, welche der zweiten Aufforderung ungeachtet keine Erklärung abgeben, hat nach Maßgabe der deßfalls im Art. 17. Abs. 4. folgenden Bestimmungen stattzufinden.

Art. 12. Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit.

Diese Prüfung findet in den größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder deßfalls zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden statt.

Art. 13. Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend verzeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeinde-Vorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des treffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird.

*) Vergl. Note pag. 130 oben und Gerstner, das bayr. Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz. Erlangen. 1858. B. f. a. P. VII. 305. P. E. 1856. 84.

Art. 14. Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörigen Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von fünfzehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahlen übernimmt ein von Seite der kgl. Kreisregierung hiezu ernannter Districtspolizei-Beamter als Wahlkommissär.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene, in dem betreffenden Rentamtsbezirke Ansäßige. Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den fünfzehn Ausschußmitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

B. Steuerperioden.

Art. 31. Die gemäß Art. 13—15 aufgestellten Steuerausschüsse bleiben für zwei Steuerperioden, sohin für einen Zeitraum von 6 Jahren in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

Schlußbestimmungen.

Art. 35. Den Gemeindebehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge, Kenntniß zu nehmen.

C. Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856. *)

(G. B. v. J. 1856. Nr. 14. S. 139.)

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbsteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 26. Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

---

*) Vergl. Note pag. 130 oben, sowie Vocke, die Gewerbsteuer in Bayern. Ansbach 1857. S. 71. B. f. a. P. VIII. 17. 33. 49. 65.

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält,

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu deklariren:

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der in Artikel 34. am Ende und Artikel 43. gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 28. Die eingekommenen Erklärungen werden von den sämmtlichen Gemeindebehörden eines Amtsbezirkes innerhalb des hiezu festgesetzten Termins an das einschlägige Rentamt übergeben, welches dieselben einer vorläufigen Durchsicht und Prüfung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Art. 40.) pflegt, und hierauf sämmtliche Deklarationen in eine nach Steuerdistrikten und nach Gewerbskategorien geordnete Steuerliste zusammenstellt.

Art. 29. Wenn von dem Rentamte die Steuerlisten angelegt sind, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Distrikten, oder nach Gewerbskategorien, wo dieses zweckmäßig erscheint, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieser Ausschuß ist zusammengesetzt:

a) aus einem von der einschlägigen Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Distriktspolizeibeamten, — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats;

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben;

c) aus fünf Ausschußmitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Lokalverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird;

d) aus einem verpflichteten Aktuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

Art. 30. Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Rentamtsbezirk gehörige Stadtgemeinde I. u. II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der königlichen Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Districtspolizeibeamte als Wahlkommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von 10 Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Wahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 31. Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffendem Rentamtsbezirke ansäßig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

Art. 32. Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann eingerufen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdieß in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

C. Steuerperioden.

Art. 56. Die Steueranlage unterliegt von 3 zu 3 Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach den vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 60. Die Gewerbsteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge eingetretener Todesfälle, Erlöschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

III.

Mitwirkung der Gemeindebehörden bei gerichtlichen Versteigerungen.

Das Gesetz vom 17. November 1837. Einige Verbesserungen der bayerischen Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreff. (Gesetz-Blatt von 1837, Seite 41.) bestimmt Folgendes:

§. 74. Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine solche zur Sicherheitsbestellung von ihm erholt werden soll (G. O. Cap. XVIII. §. 3., Nr. 2., — §. 7., Nr. 1. und 4.), so ist ein Diener des Gerichtes, mit einem schriftlichen Auspfändungsbefehle versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Klasse aber von dem Districtsvorsteher zu benennende Zeugen beizuziehen hat. Der Gerichtsdiener ist berechtigt, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeindevorstehers, oder — in größeren Städten — eines Polizeibeamten, öffnen zu lassen, und hiernach in Gegenwart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.

Art. 75. Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den herbeigerufenen obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken, und die Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen.

Art. 76. Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweggebracht werden können, sind in sichern Verwahr zu bringen; wenn aber jenes nicht thunlich ist, oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern, Weißzeug u. dgl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu versiegeln.

Art. 84. Die Versteigerung (gepfändeter Mobilien nämlich) ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte selbst, außerdem aber von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen; Die Parteien sind jedoch berechtigt, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

IV.

Thätigkeit der Gemeindebehörden bei Bildung der Geschwornenlisten, dann bei dem öffentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des 2ten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, verordnet:

Art. 75. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Art. 76. bestimmten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder:

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 76. Geschworne können nicht sein: *)

*) Vergl. B. f. R. A. XIV. 83. u. XV. 230.

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich
6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstals oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 77. Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 78. *) Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 79. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Districtspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 80. Mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Districtspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:
1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monat Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Districtspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

---

*) Vergl. B. f. a. P. III. 43.

Art. 81. In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Art. 82. Aus den in jedem Districtspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreislisten anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 86. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80. und 81. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung. (*)

Art. 87. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distriktspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Art. 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80. Nr. 2. beziehungsweise Art. 81. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;

2) in den Distriktspolizeibezirken nur für je zweitausend, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 88. Die im Art. 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 94. Durch den Regierungspräsidenten ist jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Ort, wo er zu erscheinen hat, durch eine

---

*) S. B. f. a. P. III. 43.

schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zu Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 308. Die Zustellung der Ladung des Angeschuldigten in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Betheiligten selbst erfolgt wäre.

V.

Bestimmungen des Gesetzes **über die Feuerversicherungsanstalt** vom 28. Mai 1852. [G. B. v. 1852. S. 641.]

Art. 1. Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2. Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen frei gegeben. Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Beitritte:

3. Die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen.

Art. 26. Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Classification (Art. 59., 61. und 62.) zu constatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Local-Polizeibehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Artikel 105.) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27. Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten bei der Local- und Distrikts-Polizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28. Werden derartige Einwendungen bei der Orts-Polizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Art. 26. bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29. Sind dagegen bei der Orts-Polizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 96. Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeinde-Vorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94. Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95. Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Artikel 67.) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69.) ein.

Art. 96. Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Districts-Polizei-Behörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Art. 105. Der Immobiliar-Brandversicherungsausschuß wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt. Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Districten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106. Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherter Gebäudebesitzern.

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besondern Brandversicherungs-Ausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107. Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansäßig sind, dortselbst ihren stän-

digen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrläßigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108. Die Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Function im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Functionen unentgeldlich.

Art. 109. Der Brandversicherungsausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungsanstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen, und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu genügen;
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Districts-Polizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen; und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, der Districts-Polizeibehörden Anzeige zu erstatten.

Art. 119. Der Brandversicherungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschußes von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

VI.

Verpflichtung der Gemeinden nach dem Gesetze über den Uferschutz vom 28. Mai 1852 [G. B. v. 1852. S. 577.]

Art. 17. Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassersgefahr augenblickliche Vorkehrungen nöthig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zuläßig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

VII.

Das Gesetz vom 12. März 1850 über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens. [G. B. v. 1850. S. 72.]

Art. 1. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben

mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungs-Anstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadenersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über, im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3. Die Districtspolizei-Behörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Districte vorgefallenen Beschädigung der in Art. 1. und 2. bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermanglung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichen Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5. Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadenersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6. Die Klageschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadenersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2.) und über die Prozeßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, zu fällen.

Art. 7. Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Artikel 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9. Zur Deckung der für den Schadenersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden. *)

Art. 10. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11. Die nach Art. 10. gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen, und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12. Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13. Auf Antrag der im Art. 10. Abs. 1. bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9.) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14. Die Gemeinde so wie im Falle des Art. 2. der Staat, haben das Recht, den für Schadenersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzten Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskasse die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

*) Vergl. B. f. a. P. VI. 210. 257.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen, Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6.) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 4—7 incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

VIII.

Das Jagdrecht.

Das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., (Gesetz-Blatt von 1850, Seite 117.) weist den Gemeinden das Jagdrecht als einen wesentlichen Bestandtheil ihrer Rechte zu, und zu demselben ist eine Instruktion unterm 3. Febr. 1857 ergangen, so wie eine allerhöchste Verordnung vom 6. Dez. 1857 (Regg. Bl. v. J. 1857 Nr. 67 S. 1669—1682) und 2. November 1858 (Krsbl. v. Obfr. v. J. 1858 Nr. 75. S. 1230) auf dasselbe Einfluß äußert. *) Soweit nun diese die Gemeinden betreffen, sind sie folgenden Inhalts:

1. Das Gesetz vom 30. März 1850. †)

Art. 1. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenen Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grund-Eigenthümer selbst ist nur zuläßig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf See'n und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

*) Vergl. Instruktion für das Forst- und Jagdschutzpersonal von Oberfranken im Kr.-A.-B. von Obfr. 1858 Nr. 53. S. 724—742. In dieser Instruktion sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen ihrem speziellen Inhalte nach enthalten und zwar: 1) das Gesetz vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betreffend. 2) Vorschriften zum Vollzuge desselben vom 3. Febr. 1857. 3) Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. 4) Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. 5) Verordnung vom 28. Mai 1850, Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen. 6) Verordnung vom 6. Dezember 1857 polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden.

†) Vergl. das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. und das Gesetz den Ersatz des Wildschadens betr. erläutert von K. Brater, Dollmann's Gesetzg. des Königr. Bayern Th. III. B. 1. 91 und 119.

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit andern politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihren in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Kontraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6. geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl, als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt; oder

3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23.) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letzteren ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder anderen Theile gekündigt worden ist.

2.

Hiezu erließ das königl. Staatsminnisterium des Innern unterm 3. Februar 1857 **revidirte Vollzugsvorschriften,** welche sich in den Kreis-Amtsblättern von 1857 abgedruckt finden und folgendes enthalten:

1) Das Gesetz über die Ausübung der Jagd soll mit steter Rücksicht auf das Grundprinzip des Eigenthums — dessen Erhaltung vollzogen werden. (§. 1.)

2) Jeder Grundeigenthümer, welchem die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert wird, hat sich selbstverständlich der Ausübung der Jagd auf seinem Grundeigenthum zu enthalten; der mit einer Jagdkarte versehene Grundeigenthümer aber muß die Feld-, Forst-, Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften genau beobachten und darf sich keiner verbotener Werkzeuge bedienen. Bei dem Jagen in Hofräumen und Hausgärten sind die Verbote des Gebrauches des Schießgewehres in Städten und Dörfern und in deren nächster Umgebung zu handhaben. Der Zusammenhang des Grundbesitzes nach Art. 2 des Gesetzes ist da als gegeben zu erachten, wenn die einzelnen Grundstücke, welche zusammen den Komplex bilden, wenigstens in einem Punkte sich unmittelbar so berühren, daß man von dem einen auf das andere ohne Betretung fremden Eigenthums gelangen kann, oder wenn dieselben, getrennt durch Straßen, Wege, Flüsse oder Bäche auch nur auf einem Punkte rechtwinklich sich gegenüberliegen. (§. 2.)

3) In jenen Fällen, in welchen, nach Art. 4. des Ges., der Gemeinde die Ausübung des Jagdrechts statt des Grundeigenthümers zusteht, muß die Jagd unbedingt zur Verpachtung gebracht werden. In dieser Eigenschaft erstreckt sich aber das Dispositionsrecht der Gemeinde nur auf die innerhalb des Markungs-Verbands gelegenen Grundstücke. (§. 3.) *)

4) Will eine Gemeinde von der ihr zustehenden Befugniß der Unterabtheilung ihrer Markung in Districte Gebrauch machen, so ist hiezu die Fassung eines besonderen Gemeindebeschlusses nothwendig und Verpachtungen, welche ohne einen solchen Beschluß zu Stande kommen, oder mehr als 6 Unterabtheilungen haben, oder welchen weniger als 240 Tagwerke zu Grunde liegen, haben die Polizeiverwaltungen ohne weiteres abzustellen.. (§. 4.)

*) Durch a. Rescr. des k. Staatsm. d. Inn. vom 26. Mai 1858 (K.-A.-B. von Oberfr. v. 1858 Nr. 50. S. 687) wird Rücksichtnahme darauf angeordnet, daß die Jagden nicht in zu kleinen Bogen vertheilt, nicht zu kurze Pachttermine gegeben und nur jagdfähige Pächter zugelassen werden.

5) Da nach dem Gesetze (Art. 2) den Jagdberechtigten die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung zu geben im Art. 6. des Gesetzes unbedingt eingeräumt ist, so ist über eine solche Einverleibung die Zustimmung der Gemeinde nicht, auch da nicht erforderlich, wenn das mit in die Verpachtung zu gebende Besitzthum in eine andere Gemeindemarkung zusammenhängend sich fortsetzt. (§. 5.)

6) Die öffentliche Versteigerung ist als gesetzliche Regel erklärt und eine Ausnahme hievon, nemlich die Vergebung der Jagd mittelst Vertragsabschlusses ohne Versteigerung ist von einem Gemeindebeschlusse abhängig. Nebst dem Gemeindebeschlusse ist aber auch erforderlich, daß

a) der Beschluß auf genaue Constatirung der das ausnahmsweise Vorgehen in der Jagdvergebung motivirenden Thatsachen und Erwägungen sich gründe;

b) daß er mit Beziehung auf diesen speziellen Grund Nachweisungsact rechtzeitig d. h. nicht erst in dem Versteigerungstermine, oder doch so kurz vorher gefaßt oder eingeleitet werde, daß die bereits erfolgte öffentliche Bekanntmachung über Verpachtung der Jagd nicht mehr zurückgenommen werden kann, und daß endlich

c) derselbe mit dem abgeschlossenen Vertrage alsbald der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntniß gebracht werde, welche hiernach von den Verhandlungen Cognition zu nehmen, und bei etwaiger Wahrnehmung eines Mangels in den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Erfordernissen des Ausnahmsfalles dem Bestande des Pachtes keine Folge zu gestatten, vielmehr die Gemeinde zur Verpachtung der Jagd auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden anzuhalten hat.

7) Jeder Jagdversteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung, den oder die Jagdbezirke mit ihrem Flächeninhalte, mit dem Termine und Orte der Handlung genau bezeichnend, in einem öffentlichen, für die Gegend gangbaren Blatte und mittels Anschlages an dem Gemeindehause wenigstens 14 Tage vor dem Verpachtungstermine vorausgehen. (§. 6. Nr. 4.)

8) Bei der Versteigerung muß der Meistbietende, oder wenn dieser die nach Artikel 7. Abs. 4 des Gesetzes nothwendigen Eigenschaften nicht besitzt, der ihm im Pachtangebot zunächst vorangehende, zum Pacht zugelassen werden.

9) Die Pachtbedingungen dürfen den Feld-, Forst-, Jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht widerstreiten. (§. 6. Nr. 6.)

10) Das Dasein der Bedingungen zur Erlangung einer Jagdkarte muß schon bei der Jagdverpachtung zur Gewißheit gebracht sein, und hiezu genügt auch ein Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde, daß der Ausfertigung einer Jagdkarte an die betreffende Person ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege stehe.

Landgerichtsbeamten ist die Pachtung in ihrem Amtsbezirke (Regierungs-Blatt 1850 Nr. 28), Schullehrern die Jagdpachtung unbedingt nach der Ministerial-Entschließung vom 30. April 1850 untersagt und über die Jagdpachtungen des Personals der Finanzverwaltung verfügt eine Finanz-Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1850. (§. 6. Nr. 7.)

11) Die Districtspolizeibehörden haben in allen Fällen darauf zu dringen, daß im Versteigerungswege von den Gemeindeverwaltungen vollzogene Jagdverpachtungen bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nach erfolgtem gültigem Gemeindbeschlusse den Meistbietenden gesichert werden. (§. 6. Nr. 9.)

12) Fehlt es an einem gültigen Gemeindebeschlusse, oder wurde die Jagdverpachtung fehlerhaft vollzogen, oder stehen dem Ergebnisse in Bezug auf das Gesetz oder die übrigen Vorschriften gegründete Hindernisse entgegen, so ist der Gemeinde-

waltung die Vornahme einer neuen Jagdverpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aufzutragen. (§. 6. Nr. 10.)

13) Alle geschlossenen Jagdverpachtungsverhandlungen von Gemeinden sind alsbald der zuständigen Districtspolizeibehörde vorzulegen und müssen enthalten

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach §. 6. Nr. 4,

b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen,

c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile konstatirende Protokoll,

d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit und

e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungs-Ergebniß. (§. 7. Nr. 13.)

14) Außerdem ist mit den Pachtverhandlungen eine nach dem nachfolgenden Formular zu fertigende Tabelle vorzulegen.

Verpachtende Gemeinde.	Bezeichnung und Flächengehalt des Jagdbezirkes.	Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Uebertragungs-Actes.	Anfang und Dauer des Pachtes.	Betrag und Termine der Pachtschillings-Zahlungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken dieser Tabelle ist folgendes zu beachten:

a) Ist die Flurmarkung einer politischen Gemeinde in zwei oder mehrere Jagdbezirke abgetheilt, so werden diese in der Rubrik 2 einzeln nach einander aufgeführt und in der letzten Rubrik wird der Gemeindebeschluß mit seinem Datum, auf welchen die Unterabtheilung sich gründet, noch besonders bemerkt.

b) Die Eigenschaft der Mitpächter, wenn solche vorhanden sind, soll dem Hauptpächter gegenüber in der Rubrik 3 mit dem Beisatz „Mitpächter" bezeichnet und in der 7. Rubrik die Thatsache der gemeindlichen Einwilligung konstatirt werden.

c) In der Rubrik 4 ist der Uebertragungs- resp. Verpachtungsact nach seiner Natur (ob Versteigerungsprotokoll oder besonderer Vertrag) anzugeben.

d) Im Falle des Art. 6 hat nur die Eintragung des in die Gemeindekasse einzuzahlenden Betrages, die Angabe der dem Grundeigenthümer des einverleibten Jagdbezirkes zukommenden Rate aber in der Rub. „Bemerkungen" zu geschehen.

e) Letztere hat überdieß, wenn zum Jagdschutze und zur Jagdausübung ein gelernter Jäger oder auch nur für den Jagdschutz ein besonderes Individuum bestellt ist, dessen Namen und Wohnort, sowie alle weiteren Aufschlüsse zu enthalten, welche durch besondere Anlässe hervorgerufen sind.

15) Die Einzahlung der Pachtschillinge von den durch die Gemeindebehörden vollzogenen Jagdverpachtungen hat unter allen Umständen in die Gemeindekassen zu geschehen, wo sie den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet werden.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

16) Die Jagdausübung ist außer dem jagdberechtigten Grundeigenthümer und dem Pächter, nur dem hiefür aufgestellten gelernten Jäger gestattet. Das Mandat hiezu hat von dem Grundeigenthümer oder Pächter auszugehen.

17) Zur Realisirung der den Gemeinden obliegenden Pflicht der Aufstellung eines Flurwächters und zugleich zur Bestellung eines Jagdschutzes ist den Gemeinden anzurathen, sich der Mitwirkung der Pächter zum Flur-, beziehungsweise Jagdschutze durch Aufstellung besonderer Jagdschutz-Individuen mittels der Pachtbedingungen in allen jenen Fällen zu sichern, wo nach dem lokalen Bedürfnisse die Persönlichkeit des Jagdpächters hiefür allein ausreichend nicht erscheinen sollte. Eigens bestellte Jagdflurschützen haben die Vorbedingungen verpflichteter Flurwächter zu erfüllen.

18) Da sich die Gemeinden für die Selbstverwaltung einer Jagd nicht mehr als höchstens 3 jagdkartenfähiger Personen, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, bedienen dürfen, so haben sich die Polizeibehörden die hiefür auserseheenen Individuen anzeigen zu lassen, das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu prüfen — und wenn hierin ein Anstand nicht obwaltet, deren Eintragung in die Hauptübersicht mit der hiezu erforderlichen erläuternden Bemerkung und deren Bekanntmachung nicht nur in der eigenen, sondern auch in den an den Jagdbezirk angrenzenden Gemeinden anzuordnen.

Auf der Jagdkarte dieser Gemeindeglieder ist unten die Bemerkung beizufügen: „zur Jagdausübung für die selbstverwaltende Gemeinde N. legitimirt."

19) Wenn eine Jagdverpachtung auf dem im Art. 7. Abs. 1 vorgeschriebenen Wege ein Resnltat geliefert hat, welchem im Hinblick auf Abs. 4 des nämlichen Artikels ein Hinderniß nicht im Wege steht, und bei welchem auch der bestimmte Aufwurfspreis erzielt worden, so ist in einem solchen Falle die Selbstverwaltung durch die Gemeinde nicht gestattet, vielmehr für unbedingt unzulässig auch dann zu erachten, wenn die Gemeinde nach Art. 7. Abs. 2

in einem formell giltigen Gemeindebeschlusse dem Ergebnisse die Genehmigung versagt hat.

20) Das Erträgniß aus dem Jagdbetriebe tritt beim Vollzuge des Art. 11. an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindekasse verrechnet. Dasselbe bildet im Falle des Art. 11. Ziff. 1 eine eigentliche Gemeinde-Einnahme in den Fällen Ziffer 2 und 3 aber wird nach Abzug der Verwaltungskosten der Mehrbetrag des Erlöses nach Art. 8. für die betheiligten Grundbesitzer verwendet, wenn diese nicht zu Gunsten gemeindlicher Zwecke auf den Genuß verzichtet haben.

21) Die nach Art. 12. für die Uebertragung des Jagdpachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. 7. Ziffer 2 giltig ertheilt werden.

Diese Bestimmung begreift nicht nur den Eintritt von Mitpächtern in sich, sondern auch die Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an der Stelle des früheren.

Der Einwilligung der Gemeinde hat die Zustimmung der betheiligten Pächter voranzugehen, welche zu den Verhandlungen zu konstatiren ist.

22) Nach Art. 14. darf Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellt, und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Die Jagdkarte kann sohin allein nur von der Person, auf welche sie lautet zum Jagen benützt werden. Ausnahmen sind hierbei unter keinen Umständen zulässig.

Die Verpflichtung zum Besitz einer Jagdkarte erstreckt sich nicht nur auf den Pächter, sondern auch auf den Grundeigenthümer, sobald und so oft der Letztere in einem der Fälle des Art. 2. Ziff. 1 mit 4 von der ihm zustehenden Jagdausübung wirklich Gebrauch macht.

23) Die nach Art. 15. zu entrichtende Jagdkarten-Gebühr von 8 fl. hat zu einem Drittheile in die Staatskasse und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege zu fließen, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Die im Falle nachgewiesenen Verlustes für die Ausfertigung eines Duplikates zu zahlende Taxe von 15 kr. unterliegt gleicher Behandlung.

Die Zulässigkeit der Ausfertigung einer Karte an einen Ausländer ist im

24) Allgemeinen nicht zu beanstanden.

Die Tarantheile für die Armenkasse sind in diesen Fällen jener Lokalarmenpflege zuzuweisen, in dereu Bezirk die Districtspolizeibehörde, von welcher dem Ausländer gie Jagdkarte ausgefertigt wird, ihren Sitz hat.

Erhält ein im Ausland wohnender bayerischer Staatsangehöriger auf sein Verlangen eine behördliche Jagdkarte, so sind die Gebühren-Zweidrittheile der Armenpflege seiner Heimathgemeinde auszuantworten.

Zur Erlegung des Raubzeuges ist — den Fall der Nothwehr abgerechnet — nur das zum Jagdschutze bestellte Personal mittels des Schutzgewehr-Scheines berechtiget.

Auf jede Jagdkarte oder Interimsbescheinigung ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

3.

Die allerh. Verordnung vom 6. Dezbr. 1857

Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden *)

(R. B. von 1857 S. 1669) bestimmt im Wesentlichen das Nachstehende.

I. Die Jagden sollen pfleglich behandelt nnd Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden. Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

Die Art und Weise sowie die Zeit der Jagdausübung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hegezeit zu beobachten.

Innerhalb derselben darf kein Wild erlegt oder gefangen und 14 Tage nach dem Eintritte der Hegezeit kein Stück zum Verkaufe gebracht oder angekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieser Termin für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten auf weitere 14 Tage von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn am Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath von erlegtem Wild noch vorhanden und diese Thatsache genugsam nachgewiesen ist. (§. 1.)

Je nach den einzelnen Thiergattungen wird die Hegezeit in nachstehender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni;
„ Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 24. Juni;
„ Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni;
„ Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober;
„ Gemswild vom 30. Januar bis 25. Juli;
„ Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni;
„ Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober;
„ Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August.

B. bei Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September;
„ Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August mit Ausnahme jedoch der Balzzeit;
„ Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August;
„ Wildenten vom 2. Februar bis 1. Juli; **)
„ Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April bis 1. Juli;
„ das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer,

---

*) Durch Rescr. des k. Staatsministeriums des Innern v. 21. Dezember 1857 werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die Gemeindevorsteher in den Landgemeinden zur besonderen Veröffentlichung der neuen Jagdpolizei-Vorschriften vom 6. Dez. 1857 vor versammelter Gemeinde anzuhalten. Eine solche Bekanntmachung hat alljährlich in der ersten Hälfte des Monat Januar wiederholt stattzufinden und die Befolgung dieser Anordnung ist bei Vornahme der Gemeindevisitationen genauest zu überwachen. Auch ist das untergeordnete Dienstpersonal der Gemeindebehörden genau hievon zu verständigen; insbesondere die städt. Polizeimannschaften, Gemeindediener, verpflichtete Forst- und Flurschützen und die in den Städten für Handhabung der Marktpolizei, sowie für Erhebung der städtischen Octroi von dem eingebracht werdenden Wildpret verpflichteten Individuen. Im Betreffe des §. 19 über die Verbringung und den Verkauf des erlegten Wildprets wird insbesondere eingeschärft, darauf zu sehen, daß diejenigen Individuen, welche mit dem Transporte oder mit dem Feilbieten und Verkauf von Wildpret sich abgeben, sohin konzessionirte Boten, Frachtführer, Wildpretshändler 2c. einer strengen Ueberwachung unterstellt, die Aufsicht auf den Märkten strenge gehandhabt und Uebertretungen des §. 20 der allh. V. vom 6. Dez. 1857 unnachsichtlich beahndet werden.

**) Durch a. Rescript des k. Staatsm. d. Inn. vom 20. Dez. 1858 (K.-A.-Bl. von Obfr. v. J. 1858. Nr. 110. S. 1444) wird bestimmt, daß die für Wildenten (§. 2. lit. B. d. Verordnung v. 6. Dez. 1857) bestimmte Hegezeit auf die Monate März, April, Mai und Juni zu begrenzen sei und daher fortan vom 1. März bis 1. Juli zu bestehen habe.

Drosseln vom 1. April bis 1. Juni. (§. 2.)

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Wenn jedoch der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und nach Maßgabe des ermittelten Wildstandes entweder dem Gesuche unter Festsetzung einer geeigneten Schußzeit stattzugeben oder dasselbe abzuweisen hat. (§. 3.)

Diese Bestimmungen über Hegezeit finden auf umzäumte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung. (§. 4.)

Die Feldjagd ist vom 2. Februar an geschlossen zu halten.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 8. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht. (§. 5.)

In der Schlußzeit der Feldjagd darf keine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Wachteln ꝛc. ausgeübt, auch dürfen in dieser Zeit keine Lerchen gefangen oder getödtet werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten kann das Erlegen junger Hasen für den eigenen Hausbedarf, wo dieses ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen vor dem Aufgange der niederen Jagd zugestanden werden. (§. 6.)

Der Jagdausübende darf auch nach eröffneter Feldjagd gemäß Art. 13. Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen. (§. 7.)

Das Schießen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten. (§. 8.)

Das Ausheben der Nester des Federwildes ist unter allen Umständen untersagt. (§. 9.)

Des Fangens oder Tödtens der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel soll auch bei der Jagdausübung sich enthalten werden. (§. 10.) *)

Das Schwarzwild, die Raubthiere, sowie das in den §§. 2, 3. und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild dürfen zu jeder Zeit des Jahres erlegt oder gefangen werden. (§. 11.)

Wer aber zur Hege bestimmtes Wild oder Wild innerhalb der in den §§. 2 und 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit erlegt oder fängt, oder wer den Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, oder wer bei Verübung solcher verbotener Handlungen selbstthätig mitwirkt, wird je nach der Größe der Uebertretung gemäß Art. 23. des Gesetzes vom 30. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. durch die Gerichte bestraft. (§. 12.)

---

*) Durch a. Rescr. des k. Staatsministeriums des Innern v. 2. Nov. 1858 (Kr.-A.-Bl. v. Obfr. v. J. 1858 Nr. 95. S. 1231) wird der Vogelfang mit Vogelheerden, Garnen und Schlingen nur den Jagdberechtigten auf Grund des Art. 1. des Ges. v. 4. Juni 1848 zugestanden, jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich dieselben zur Aufstellung der Werkzeuge, zur Hütung derselben, sowie unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung zum Fangen und Herausnehmen der Vögel anderer Personen bedienen, wie dies bei Treibjagden mit den Treibern, beim Fuchs- und Dachsgraben mit bestellten Taglöhnern ꝛc. zu geschehen pflegt, welche zu solchen Dienstleistungen selbstverständlich einer Jagdkarte nicht bedürfen.

Einer gleichen Strafe durch die Gerichte ist unterworfen:

1) wer Treibjagden beim Mondscheine oder während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen abhält oder daran Antheil nimmt;
2) wer bei dem Jagdbetriebe sich hochbeiniger, weitjagender Hunde bedient,
3) zum Erlegen des Wildes verbotene Werkzeuge: Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse gebraucht oder
4) Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftete Köder in Anwendung bringt.

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo diese ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt. (§. 13.)

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist zugleich die Vernichtung der unter Ziff. 4 des vorstehenden §. aufgeführten verbotenen Vorrichtungen auszusprechen. Durch die gerichtliche Bestrafung der im §. 13 Ziff. 3 bezeichneten Jagdordnungswidrigkeiten wird die Einschreitung der Polizeibehörden wegen etwaiger Confiscation der gebrauchten Stockflinten nicht beseitigt. (§. 14.)

II. Mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden soll durch die Polizeibehörde beahndet und zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden:

1) wer Wildparkzäune öffnet oder beschädigt, oder die von den Jagdausübungsberechtigten hergestellten Futteranstalten, Salzlecken und andere für den Jagdbetrieb dienende, erlaubte Vorrichtungen zerstört oder verdirbt;
2) wer Hunde in die Jagdreviere mitnimmt und alldort außer den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende gewöhnliche Haushunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden. (§. 15.)

Jedem Grundeigenthümer ist es unbenommen, das aus den Waldungen auf seine bestellten Grundstücke übergewechselte Wild selbst mit Benützung von Hunden wegzutreiben. (§. 16.)

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde verpflichtet, dessen Abminderung auf das zulässige Maß von Amtswegen anzuordnen. — Eine solche Anordnung obliegt ihr auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

Beim Vollzuge hat, insoweit es für den Erfolg nothwendig erscheint, der einschlägige k. Revierförster und das hiezu von dem k. Forstamte etwa weiter beorderte k. Forstpersonale mitzuwirken.

Die aus dem Gesetze vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, erwachsenen Ansprüche, sowie die etwa für den Fall einer übermäßigen Wildhege in den Jagdpachtbedingungen gegen den Pächter vorbehaltenen Befugnisse des Verpächters werden durch eine solche Einschreitung nicht berührt. (§. 17.)

Das nach §. 11 einer Schonung nicht unterworfene Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres verkauft werden.

Wer dagegen gemäß §. 3 zur Hege bestimmtes Wild oder Wild später als in der durch §. 1 Abs. 2 und 3 eingeräumten Frist nach dem Eintritte der in den §§. 2, 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit feilbietet, zum Verkaufe bringt oder ankauft, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft. (§. 18.)

Hinsichtlich der Verbringung von Wildpret wird Folgendes bestimmt:

1) Kein Wildpret irgend einer Gattung, das in §. 11 bezeichnete allein ausgenommen, darf ohne Lieferschein für den Absatz von einem Ort zum andern gebracht werden.
2) Der Lieferschein hat Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung

und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der Stücke zu enthalten.

3) Ein solches Zeugniß ist nur dann als giltig zu betrachten, wenn dasselbe von dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildprets ist, bestätigt ist.

4) Die Bestätigung muß versagt und die Einschreitung bei der zuständigen Gerichtsbehörde in geeigneter Weise veranlaßt werden, wenn Wildpret zur Versendung angemeldet wird, welches gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend — für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Für die Richtigkeit der angegebenen Zahl der zu versendenden Stücke ist der Versender allein verantwortlich. (§. 19.)

Wildpret, welches ohne einen, vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Nachweis behufs des Absatzes von einem Orte zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretslagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde.

Der Erlös hieraus wird zur Hälfte dem Armenfonde des Aufgriffortes, zur Hälfte dem Aufgreifer zuerkannt. (§. 20.)

Die nach §. 15 und 18 von der Polizeibehörde zuerkannte Geldstrafe wird nach Analogie des Art. 23. Absatz 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt. (§. 21.)

Gegen Gemeindevorstände, sowie Forst- und Jagdbedienstete, welche unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine bestätigt oder die im §. 19 Ziffer 4 anbefohlene Anzeige unterlassen haben, soll vorbehaltlich höherer Strafbarkeit im Disciplinarwege eingeschritten werden. (§. 22.)

III. Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Abschnitte II. §. 15—22 behandelten Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörden. (§. 23.)

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §. 1 Absatz 3, §. 3 Absatz 2, §. 6 Absatz 2 und §. 17 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige k. Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu bringen. (§. 24.)

Die k. Kreisregierungen sowohl, als auch die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, zur Handhabung der im Abschnitte II. enthaltenen Bestimmungen weitere nach den besonderen Verhältnissen der Kreise beziehungsweise Amtsbezirke erforderliche Anordnungen zu treffen. (§. 25.)

4.

Das Gesetz vom 15. Juni 1850

den Ersatz des Wildschadens betreffend.
(G. B. v. 1850 S. 185)

ist folgenden Inhalts:

Art. 1. Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2. Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3. In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kosten-Ersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4. Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5. Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6. Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7. Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8. In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9. Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10. Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termines erfolgt.

IX.

Das Forstgesetz. *)

1.

Dieses am 28. März 1852 erlassene, im Gesetzblatte von 1852, Seite 69 u. f. abgedruckte Gesetz enthält, in so weit es die Gemeinden betrifft, Folgendes:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2. Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelung zu stützen.

Art. 3. Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4. Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5. Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6. Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7. Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Artikel 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestättigung der Forstpolizeibehörde.

*) Vergl. Reinhard, Dr. L., Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel u. forstpolizeilichen Untersuchungen, Bamberg 1854, so wie K. Brater, das Forstgesetz v. 28. März 1852 erläutert, Erlangen 1856.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmässigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8. Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einen benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die anderen müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9. Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen kgl. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, so wie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11. Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage, und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12. Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in andern Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13. Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestättigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestättigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren Falle durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristenversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14. Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle, darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15. Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16. In denjenigen Gebietsteilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staats-

kasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Gemeindewaltungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18. Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind.

2.

Zu dem Forstgesetze und zum Vollzuge desselben in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen wurden am 29. Februar 1853 besondere Vorschriften erlassen, welche in den Kreis-Amts-Blättern von genanntem Jahre abgedruckt sind.

Da diese Vorschriften ohnehin bei jeder Gemeinde vorhanden sind, so können sie zur Ersparung des Raumes hier füglicher Weise weggelassen werden.

3.

Nebstdem wurden zum Vollzuge des Forst- und Jagdgesetzes Instruktionen für das kgl. Forst-, Jagd- und Schutzpersonal erlassen und in den Kreisamts-Blättern veröffentlicht. Da sich auch diese in den Händen einer jeden Gemeinde befinden, so werden sie, um Raum zu gewinnen, hier nicht abgedruckt.

X.

Feldpolizei.

Was die Feldpolizei betrifft, so sind in Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums d. J., dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Dezember 1855 von den königl. Kreisregierungen in revidirter Weise Vorschriften erlassen worden, welche sich abgedruckt befinden: *)

1) für **Oberbayern** im Kreisamts-Blatt 1856, Seite 1217,
2) „ **Niederbayern** „ „ „ „ „ 823,
3) „ **Oberpfalz** und **Regensburg** in der für die Landgemeindeverwaltungen am 24. April 1856 erlassenen Instruktion,
4) „ **Oberfranken** im Kreisamts-Blatt 1856, Seite 697,
5) „ **Mittelfranken** „ „ „ „ „ 1281,
6) „ **Unterfr.** ꝛc. „ Kreis-J.-Blatt „ „ 1008, und
7) „ **Schwaben** und **Neuburg** in der besonderen Beilage zum Kreisamts-Blatte Nr. 25 des Jahres 1856.

XI.

Die Gesetze über Ablösung der Grundlasten und der Weiderechte.

Soweit diese Gesetze die Gemeinden betreffen, sind sie folgenden Inhalts, und zwar:

1) Das Gesetz vom 4. Juni 1848. [Gesetz-Blatt von 1848, Seite 97.]

Art. 5. Die Ablösung der Weiderechte auf Gemeindemarkungen oder Weide-

---

*) Durch a. Anordnung ist jede Gemeinde und jeder Flurwächter mit einem Exemplar der neuen Instruktion für den Handgebrauch versehen.

distrikten muß auf Verlangen der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex der Verpflichteten gefordert wird.

Art. 7. Die im Eigenthume der Privaten, Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungskasse des Staats über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

2) Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden. [Gesetz-Blatt v. 1852 Seite 601.]

Art. 33. Sind bei der Ablösung eines Weiderechts Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. *) Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

XII.

Das Gesetz über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke

vom 17. November 1837 [Gesetz-Blatt von 1837, Seite 109] bestimmt in Bezug auf Gemeinden Folgendes:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen: 1. Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- und Fortificationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements; 2. Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern; 3. Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 4. Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; 5. Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstrassen; 6. Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7. Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften; 8. Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen; 9. Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken: 10. Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener; 11. Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs; 12. Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates; 13. Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere 14. Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur: a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer

*) Nämlich die Erklärung über die Ablösung selbst oder über die Festsetzung der Jahresabgaben und deren Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staats.

des Innern, in erster, und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziffer 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben u. Erdfällen, sowie in Kriegs- u. anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren u. ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammgutseigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungsberechtigte 1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungsgegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen; 2. nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtrretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäudecomplexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammtcomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden: 1. von öffentlichen Stellen und Behörden, 2. von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

III. Abtheilung.

Die Gemeindewahlordnung (1)

wurde mittels folgender königlicher Entschließung veröffentlicht.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern etc.

Wir haben, damit bei den bevorstehenden und künftigen Gemeindewahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen: daß alle Gemeindewahlen nach den Vorschriften der beifolgenden Wahlordnung eingerichtet und diese Vorschriften als ein ergänzender und instruktiver Theil Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München, den 5. August 1818.

Max Joseph rc.

Gemeindewahl-Ordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist — in den Städten und größeren Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigen — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

Was bei diesen Wahlen zu beobachten sei, bestimmt die gegenwärtige Wahl-Ordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Stände-Versammlung vorgenommen werden, sind die näheren Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edict enthalten.

Erstes Capitel.

Von dem Wahl-Rechte.

Artikel 1.

Das Wahlrecht besteht: (2)

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),

---

(1) Vergl. hierüber B. f. a. P. II. 263. 273. 367. III. 82. 85. 97. VII. 31. VIII. 105. P. E. 1853. 15. 1855. 147; Wunder, Geschäftsführung der Magistrate, Seite 8—24; Weigl's Anleitung zur Vornahme der Gemeindewahlen rc. Regensburg 1857 bei Manz.
(2) Vergl. B. f. a. P. II. 93.

2) in der Fähigkeit zu den Gemeinde-Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

I. Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2.

Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt (3).

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

2) auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und

3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nr. 1 und 2) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeinwohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königl. Bestätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religions-Eigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so ferne sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den letzteren sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Den Eigenthümer eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizei-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist (4a—c).

---

(3) Vergl. V. f. a. P. II. 94 u. 263.

(4a) Eine k. Entschließung vom 31. Oktbr. 1831 [Döllinger XI. 947] bestimmt, daß die Magistratsräthe und Bevollmächtigten, welche an ihren bisherigen Stellen zu verbleiben haben, zwar zur Urwahl zugelassen, aber nicht als Wahlmänner aufgestellt werden können.

b) Eine Ministerialverfügung vom 22. Juli 1823 [Döllinger V. 249] spricht aus, daß über die Behandlung der Gutsherrn als wirkliche Gemeindeglieder bezüglich der Wahlen kein Zweifel sei.

c) Laut einer k. Entschließung vom 29. August 1818 [Döllinger XI. 943] kann in Orten von verschiedenen Kirchengesellschaften eine Parität zwischen Katholiken und Protestanten in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten und Magistratsräthe nicht stattfinden, jedoch sollen bei den Wahlen die Gemeindebevollmächtigten darauf aufmerksam gemacht werden, diejenige Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen, welche zur Verwaltung der katholischen und protestantischen Ortsstiftungen erforderlich ist, aus beiden Confessionen zu wählen.

Art. 4.

Kein Gemeindeglied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

1) Wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besonderen Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige sein darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist (5).

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung (6).

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrecht von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur

---

(5) Eine A. V. vom 7. Okt. 1824 [Döllinger XI. 949] bemerkt, daß die Ehrenbürger, welche an der Wahl nicht persönlich Theil nehmen können oder wollen, auf den Art. 4. der Wahlordnung, worin die Zulässigkeit der Stellvertretung auf gewisse Fälle beschränkt ist, aufmerksam zu machen seien.

(6) Vergl. B. f. a. P. II. 262.

besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten, so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung (7).

Art. 7.

Von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschlossen: die bloßen Miethbewoher und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nr. 3 unnachtheilig (8).

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, sowie dem königl. Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeinde-Wahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten, Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige und diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu sein, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Art. 36. die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber (9).

Art. 9.

In den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten üben die Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und diesen ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältnisse das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

---

(7) Vergl. B. f. a. P. II. 263.
(8) Vergl. B. f. a. P. II. 263.
(9) Vergl. B. f. a. P. II. 265. P. E. 1854. 157.

II. Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten eines bürgerlichen Magistrats-Rathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11.

Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte und als bürgerliche Magistrats-Räthe nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Klasse unter dem höchstbesteuerten Dritttheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde-Glieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweiten Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder wählbar (10).

Art. 12.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern ununterbrochenen Polizei-Aufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde-Vorsteher nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern zu wählen, welche offne Wirthschaft treiben.

Art. 13.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Classe wird das vollendete Universitäts-Studium und die Erstehung der für die Bewerber um den Staats-Dienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansässigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bei der Wahl jener Räthe soferne sie Eingeborne des Reiches sind, keineswegs erfodert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Bei Nicht-Eingebornen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistrats-Räthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staats-Bürgerrechts erfüllt sein.

Art. 14.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansässigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasialstudiums, so wie einer wenigstens dreijährigen für die Dienst-Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäfts-Uebung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Ansässigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäftskunde.

---

(10) B. f. a. P. II. 266.

In den Städten der ersten Classe muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen. (11).

Art. 15.

Bei der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden. (12)

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeschlossen: (13).

1) diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13 wegen der eingebornen rechtskundigen Magistratsräthe;

2) diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein.

4) Personen, welche in Concurs verfallen sind. (14).

Art. 17.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, (15) eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der Art. 2. Nr. 3 bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen. (16)

---

(11) Vergl. §. 48. des r. G. E.

(12) Nach der k. Entschließung v. 31. Dez. 1822 [Döllinger XI. 950] darf der Eintritt von Verwandten und Verschwägerten ersten Grades in den Verwaltungsausschuß einer Landgemeinde nur dann gestattet werden, wenn andere brauchbare Glieder in einer Gemeinde von beschränkter Familienzahl nicht aufzufinden sind.
B. f. a. P. II. 267.

(13) B. f. a. P. II. 269. III. 399. IV. 415.

(14) Die M. E. v. 8. Nov. 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 247] bestimmt, daß von der Wählbarkeit jeder, der sich gerichtlich oder außergerichtlich für insolvent erklärt und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat, ausgeschlossen sei.
Die M. E. v. 24. März 1849 [Döll. u. St. XXVI. 248] spricht aus, daß auch ein lossprechendes Erkenntniß genüge. (V. Art. 49. Z. 5. d. Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848.)
Die M. E. v. 15. Juni 1849 [Döllinger u. St. XXVI. 248] bestimmt, daß eine Begnadigung die politischen Folgen einer Verurtheilung nicht aufhebe.
Die M. E. v. 15. März 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 249] spricht aus, daß eine Voruntersuchung ohne Verurtheilung die Folgen des Art. 16. 3. nicht habe.
Vergl. §. 78. des r. G. E.

(15) Vergl. §. 50. des r. G. E.

(16) Vergl. §. 77. und 98. des r. G. E.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden. (17).

III. Allgemeine Bestimmung.

Art. 18.

Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese Letztern sollen allen Gemeinde-Genossen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten sein.

Zweites Capitel.

Von den Wahl-Listen.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeinde-Glied wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer-Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

---

(17) Bezüglich der Advokaten siehe Nr. 55. der Instruktion vom 31. Oktober 1837.

Die M. E. v. 24. Mai 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 250] spricht aus, daß die Stelle eines Magistratsraths mit der eines Kirchenverwaltungsmitglieds vereinbar sei.

Die M. E. v. 29. Mai 1840 [Döllinger u. St. XXVI. 251] bestimmt, daß die Uebertragung der Stelle eines Wechselgerichtsassessors von der Charge eines Gemeindebevollmächtigten nicht befreie.

Nach der M. E. v. 17. Okt. 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 251] befreit geistige oder körperliche Unfähigkeit zu jeder Zeit, 60jähr. Alter aber nur dann zur Ablehnung der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, wenn dasselbe sogleich bei der Wahl geltend gemacht wurde.

Die M. E. v. 21. März 1852 bestimmt, daß, wenn ein Schullehrer als Gemeindevorsteher gewählt werde und die Wahl annehme, derselbe vom Schuldienste zurücktreten müsse. [Döllinger u. St. XXVI. 252].

Art. 20.

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat. (18).

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde-Mitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeinde-Glieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselben alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bogen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bogen eingeschaltet; die Bogen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen zwei Drittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbe-Steuer entrichten.

Ergibt sich bei der Abtheilung jener zwei Drittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, so kommt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

(18) Zufolge M. E. vom 17. Juni 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 253] hat für die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern die Kapitalrenten- und Einkommensteuer nicht in Berechnung zu kommen.

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welcher von mehrern Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beizufügen sind, gehört vernehmlich die Angabe der Hindernisse, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen. (19).

Art. 24.

In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistrats-Räthe, ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten I. Classe auf das höchstbesteuerte Drittheil, und in den Städten II. Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt. (20)

Da in den Städten erster und zweiter Classe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bei den übrigen Gemeindewahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben (Formular III). Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen.

Art. 25.

Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizei-Behörden, und

---

(19) Die k. Verfügung vom 22. Febr. 1828 [Döllinger XI. 963] bestimmt, daß
a) die Wahllisten von den Magistraten immer in Evidenz erhalten und die temporär eintretenden Veränderungen im Besitze steuerbarer Realitäten und Gewerbe der Gemeindeglieder genau eingetragen werden sollen, daß
b) in die Liste des höchstbesteuerten Drittheils der Gemeindeglieder Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige, welche Realitäten und Gewerbe mit der erforderlichen Steuer besitzen, gleichfalls aufzunehmen seien, indem diese Liste nicht nach Art. 11, sondern nach den besondern Vorschriften der Art. 19—25. der W. O. in der Art gebildet werden müsse, daß aus der Urwahlliste ein Drittel derjenigen eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder, welche vor den übrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichten, in die bezeichnete besondere Liste aufgenommen wird, und daß
c) wenn Gemeindebevollmächtigte oder Magistratsräthe den Besitz der steuerbaren Realitäten und Gewerbe so verändern, daß sie zum höchstbesteuerten Drittheile nicht mehr gehören, ihr Rücktritt von der Funktion jedesmal sogleich zu veranlassen und zu verfügen sei.

(20) Die A. V. v. 7. Oktbr. 1824 [Döllinger XI. 949] bestimmt, daß
a) die Ersatzmänner für die Stellen bürgerlicher Magistratsräthe in den in Original vorzulegenden Extracten aus der Liste des höchstbesteuerten Drittheils enthalten sein sollen und daß
b) die Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder künftig von jedem Distrikte am Eingange oder am Schlusse eines jeden Protokolls über die Urwahl vorgemerkt werden müsse.

außerdem durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stadt- oder Municipal-Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwei andern unbescholtenen und erfahrenen Gemeinde-Männern beigezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig, zur Anlegung der Listen in den die Steuer-Verhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen-Matrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Gemeindeausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Klasse einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissäre, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. (*)

Eben diesen Gerichten kommt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größeren Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichtsassessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahl-Ausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahl-Ausschuß entziehen, der nicht die im Artikel 17 als zulässig erklärten Entschuldigungsgründe für sich hat (21).

(*) S. Note (*) S. 104.

(21) Eine k. Verfügung vom 7. Januar 1828 [Döllinger XI. 969] bestimmt, daß

2) die in die Reihe der Gemeindebevollmächtigten oder d. Magistratsräthe eingetretenen Ersatzmänner in den Listen und Versammlungen an die Plätze derer eintreten, für welche sie eingetreten sind, und daß

6) die Anfragen wegen Verwandtschaftsverhältniße der Magistratsglieder und ihrer Ersatzmänner unter sich gemäß §. 49 des Gemeindeedikts rechtzeitig gestellt und die Vormerkungen hierüber im treffenden Wahlprotokolle gemacht werden sollen.

Art. 27.

In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, das erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-, Municipal- und Gemeinde-Räthe.

Künftig wird der Wahl-Ausschuß aus zwei Abgeordneten des Magistrats, und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschuß beigezogen.

Art. 28.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwei durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher (22) und einem Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beisitzern bestehen, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigesellt werden sollen.

Art. 29.

Als Actuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-, Municipal- oder Gemeinde-Räthen die Schreiberei besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeinde-Schreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschusses übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberei sollen die Formularien zu den Protokollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen (23).

Art. 30.

Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Ge-

---

(22) Abgeändert durch §. 96 des r. G. E. (s. S. 96.)

(23) Nach einer M. E. v. 5. August 1821 [Döllinger XI. 975] sind die Kosten des Materialbedarfs zu den Wahllisten, Protokollen u. s. w. von den Gemeinden selbst zu bestreiten, und die Ausgaben des Staatsärars auf die Gemeindewahlen sind als Regiekosten der k. Stellen und Behörden unter den geeigneten Titeln zu verrechnen.

Eine M. E. v. 15. Jan. 1822 [Döllinger XI. 975] bestimmt, daß die Gemeinden für die Stellung eines brauchbaren Schreibers zur Führung des Gemeindewahl-Protokolls selbst zu sorgen und denselben zu bezahlen haben.

genunterschrift des Aeltesten und Jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der kgl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden. und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die kgl. Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet sein wird, übernimmt die Staatskasse (24).

Art. 31.

Alle ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschußes geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse „nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, „nicht aber zu anderen Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Be„ziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer ge„nau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst weder „mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch wenn sie dergleichen bei „Andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stim„men Niemandem entdecken wollen."

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl, als von den sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern zu unterschreiben.

Art. 32.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

---

(24) Nach einer F. M. E. vom 19. Sept. 1818 [Döllinger XI. 978] erhalten Landgerichtsassessoren, wenn sie in legaler Verhinderung des Landrichters Gemeindewahlen außerhalb des Landgerichtssitzes vornehmen, die normalmäßigen Diäten.

In Gemäßheit einer A. E. v. 20. Febr. 1819 [Döllinger XI. 978] dürfen die Wahlkommissäre Geschenke für dieses Officialgeschäft von den Gemeinden nicht annehmen. — Den Landrichtern gebühren für Vornahme der Gemeindewahlen in ihren Bezirken keine Diäten, M. E. vom 23. Jan. 1822 [Döllinger XI. 981].

Art. 33.

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindekasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welch' letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahl-Ausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, sowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrückliche gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weitergehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihilfe eines Anwaltes gestattet. (25)

Art. 35.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Ebenso ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, welcher Art sie sein mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unpartheilichkeit zu leiten. (26).

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch

(25) s. Note 27.
(26) B. f. a. P. II, 279.

des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse sowohl von Seite des Bestechenden, als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen. (27).

Art. 37.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet oder, handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bei dem Staats-Ministerium des Innern offen, im zweiten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

---

(27) Die M. E. vom 24. Juni 1822 [Döllinger XI. 988] enthält, daß die W. O. die Handhabung der Ruhe und Ordnung bei den Wahlen, dann die Aufrechthaltung der gesetzlichen Förmlichkeiten und des Geschäftsgangs unter Einräumung einer begrenzten Strafgewalt dem Wahlausschuß (Art. 32 u. 34) übertragen habe, daß dagegen die Verletzung der Wahlfreiheit durch Mißbrauch der Amtsgewalt, durch Bestechung, sowie die Beeinträchtigung dieser Freiheit durch unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften an die zuständigen Gerichte verwiesen sei.

Zufolge Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 26. April 1853 (R. B. 1853. 643) sind zur Aburtheilung in Untersuchungen wegen Wahlumtrieben die Polizeibehörden competent. P. E. 1853. 250.

Viertes Capitel.

Von den Wahl-Handlungen.

I. Von der Zeit und dem Orte der Wahlen, dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt sein sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tage dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen sein.

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl-Commissär oder das Land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben, läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus sein.

Art. 39.

Mit der in Art. 38. angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen sein werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare königl. Entschließungen festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreifache der bei dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürger-Klasse betragen soll. (28)

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreis-Regierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen: dergestalt, daß in den Städten der ersten Klasse welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Klasse aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil; dann in den Städten der zweiten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er

---

(28) S. §. 47. 79. u. 94. des r. G. E.

½ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben. (29).

Art. 40.

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Klasse, zwei Tage vor dem Anfang der Wahlen in den Städten zweiter Klasse, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfang sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-Municipal- oder Gemeinde-Raths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig sein, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahl-Commissair die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde-Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. 42.

Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammentreten sollen.

Bei diesem Zusammentritt gibt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protokoll und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Dritttheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeindeglieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst

(29) Die M. E. v. 5. Nov. 1821 [Döllinger XI. 992] spricht aus, daß die Zahl der nicht wählbaren oder nicht stimmberechtigten Gemeindeglieder auf die Vollständigkeit oder Gültigkeit einer Gemeindewahl nicht einwirken könne, und die M. E. vom 8. Dez. 1833 [Döll. XI. 992] bestimmt, daß unabhängig von der relativen Form der magistratischen Verwaltung in den nach ihrer Bevölkerung zu den Städten 2. Klasse gehörigen Gemeinden der 20. Theil der Gemeindeglieder zur Berechnung der Wahlmänner anzunehmen sei. Vergl. §. 74. des r. G. E.

zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeindemitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde, zur Wahl des Magistrats.

Vor Allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 27 diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu sein, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Dritttheil mehr in Antrag bringt, wovon die ersten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Dritttheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistratsräthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobei jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht. (30).

Art. 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt, und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, untereinander zu mischen und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV.—VI.)

Die Wahlzettel müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig mit Beisetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung, unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern

---

(30) S. Bl. f. a. P. I. 100.

auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigenfalls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeichen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, sowie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protokoll geführt werden. Sämmtliche Protokolle sind von dem Vorstand des Wahlausschusses und allen ordentlichen und besondern Beisitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur so weit, als sie in der protokollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protokoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer mit der beigesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protokoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46.

Während der Actuar das Protokoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahlverzeichnisse (Formul. VII. VIII.) angefertiget und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindeglieds angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahlverzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Hauptprotokolls anzusehen.

Art. 47.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen so bald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Dritttheile und — bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahl-

handlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden, wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweifache Drittheil oder die erforderlichen drei Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzung auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1—3 Gulden in die Gemeinde-Kasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen sein soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in so ferne sie sonst dazu befähigt sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für Jedermann geschlossen.

Art. 49.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sei denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl-Protokolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beisitzer des Wahlausschusses verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung zänzlich erlediget ist.

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protokoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig sein wollen, die das Protokoll begleitenden besonderen Wahlverzeichnisse (Art. 46) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protokoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beisitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Aktuar

den Inhalt in sein Protokoll einzeichne, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehme, welche (Art. 45) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammen gestellt. Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sei.

Art. 51.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich (31).

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat, und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmen-Mehrheit genügt, wird der Vorzug unter den gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52.

So lange bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe, mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeinde-Glieder soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Klasse von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder in die zugedachten Stellen die vor-

---

(31) V. f. a. P. II. 274.

schriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen (32).

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschuß auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beigefügt anzusehen.

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Anderen zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten.

6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeinde-Kasse aufzulegen.

7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt, so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so gibt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben

(32) Nach der M. E. v. 7. Oktbr. 1818 [Döllinger XI. S. 996] entscheidet in dem, im Art. 53 der W. O. gegebenen Falle allerdings das Lebensalter, und es kann auf das Dienstalter eines zeitlichen Magistratsraths Rücksicht nicht genommen werden.

aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sei, und welches davon für dießmal ausgeschlossen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magistratsglieder und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zuläßig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Dritttheil der Ersatzmänner (Art. 43) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III. Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer sochen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde-Beamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protokoll. (33).

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt in der durch den Art. 44 angegebenen Art. Das Protokoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protokoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46. geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47 über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

---

(33) Nach der M. E. vom 25. Juli 1835 [Döllinger XI. 997] ist auf den Wunsch der Stände, die Wahl der Gemeindevorsteher in einem besonderen Wahlakte vornehmen zu lassen, nicht eingegangen worden.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erfoderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Dritttheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48 vorbehalten sind.

Art. 60.

Bei der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51). Bei eintretender Stimmengleichheit ist die Bestimmung des Art. 53 als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54 hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesen Artikel unter Ziff. 1. 2. 6. 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62.

Die als Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Bevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit, wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56.)

VI. Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahl-Protokolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Klasse von dem Staatsministerium des Innern; in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten der übrigen Klassen aber von der vorgesetzten Kreis-Regierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die letztern werden auch die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der ersten Klasse werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Klassen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht. (34).

V. Von den künftigen neuen, Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Klassen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistrats-Räthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweiten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistrats-Räthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten an die Stelle desjenigen Dritttheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten, so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

5) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

---

(34) Die M. E. v. 18. Juni 1840 und vom 26. Nov. 1846 [Döllinger u. Str. XXVI. 260 und 262] sprechen aus, daß künftig bei Bestätigung aller gewählten Gemeindebeamten, soweit sie den Kreisregierungen übertragen ist, nicht die Bestätigung der Wahl, sondern der Gewählten nach gehöriger Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der Eigenschaften der Gewählten in Beziehung auf Geschäftsthätigkeit, Gesinnung u. s. w. ausgesprochen werden soll.

Nach der M. E. v. 6. Oktbr. 1845 [a. a. O. 262] bezieht sich die Bestätigung der Wahlen jedesmal nur auf die unmittelbar zum Eintritte in den Magistrat Berufenen und bleibt für die Ersatzmänner so lange in suspenso, bis die Suspensivbedingung als existent erscheint.

Die M. E. v. 5. Sept. 1829 [Döllinger XI. 998] bestimmt, daß das Bestätigungsrecht nur zur Ausschließung solcher Individuen berechtige, die auf ungesetzliche Weise gewählt werden, oder die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzen.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Art. 66. (35).

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeinde-Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt; (36).

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl, ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Dritttheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Dritttheile in Thätigkeit sein würden;

4) wenn nach dem §. 86 des Gemeinde-Edikts ein Gemeinde-Bevollmächtigter der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats-Räthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

---

(35) Vergl. B. f. a. P. III. 108. P. E. 1853. 15.

(36) Die M. E. v. 16. Dez. 1840 bestimmt: Nach Art. 67. Nr. 4 der G. W. O. soll an die Stelle eines austretenden Gemeindepflegers dasjenige Gemeindeglied eintreten, welches nach jenem die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten hat und indessen seine Wählbarkeit nicht verloren hat. Eine außerordentliche Zwischenwahl ist nach dem Ausspruche der nämlichen Gesetzesstelle Abs. 1 und 2 nur in dem Falle zuläßig, wenn keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind; sie darf aber in diesem Falle bis zur ordentlichen Ersatzwahl verschoben werden, wenn bis zu dieser nur mehr 6 Monat in Mitte liegen.

Dagegen bestimmt eine, durch die k. Reg. von Oberfr. (K. A. B. v. Oberfranken 1853. S. 38) mitgetheilte M. E. v. 4. Jänner 1853, daß bei Gemeindevorstehern und Pflegern eine außerordentliche Zwischenwahl dann einzutreten habe, wenn bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen noch mehr als sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats-Rathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistratsgliede;

3) Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistratsraths durch einen Funktionär, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreisregierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI. Besondere Bestimmung.

Art. 68.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind. (37)

Zur Beglaubigung: **Egid. v. Kobell,**
Königlicher Staats-Rath und General-Sekretär.

---

(37) Vergl. hiezu die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr. [G. B. v. 1850, S. 53] die hieher bezüglich folgende sind:

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichschleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Formular I.

(Zu dem Art. 19.)

(Erste Seite.)

<table>
<tr><td>Vor- und Zuname.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Stand und Gewerbe.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Religion.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Zeit der Geburt.</td><td colspan="2">Jahr</td><td>Monat</td><td>Tag</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Geburtsort.</td><td rowspan="2">In Bayern</td><td>Kreis</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Gericht</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Außerhalb Bayern</td><td>Land</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Gericht</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="3">Naturalisation des Eingewanderten.</td><td rowspan="2">Zeit der Naturalisation</td><td>Jahr</td><td>Monat</td><td>Tag</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Art der Naturalisation.</td><td colspan="3"></td></tr>
</table>

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versamnelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. So bald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind

(Zweite Seite.)

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.							
		Auf besteuerten Gründen.							
		Auf besteuerten Gewerben.							
Steueranlage.	In den Jahren	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steueranlage.	In den Jahren	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nummer	Nummer des Wohnhauses und (Viertels.)	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe,	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben.		Besondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fortlauf. Nr.	Haus-Nr.	Vor- und Zuname. Stand, Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit und Art der Ansässigkeit.

verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen des Art. 2—25. gegenwärtigem Gesetzes keine Anwendung.

(Zu Art. 24.)

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung. Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Formular IV.

(Zu Art. 45.)

Wahlzettel №

Der Unterzeichnete schlägt vor: als
Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Name der Stadt.
(Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes.) — — —
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Haus-Nummer.)

Formular V.

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als
Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Name der Stadt
(Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes.) — — —
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Haus-Nummer.)

Formular VI.

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	N. N.	
als Zweiten	N. N.	

(Name der Stadt
(Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes.) — — —
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Haus-Nummer.)

Formular VII.

(Zu Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels.	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. ꝛc.

Formular VIII.

(Zu Art. 47.)

Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.										
	1.	2.	3.	4.	ꝛc.	ꝛc.					

IV. Abtheilung.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate

wurden mittels folgender allerhöchster Verfügung bekannt gemacht. [R. B. von 1818 S. 1051.]

Maximilian Joseph,

von Gottes-Gnaden König von Bayern.

Mit Beziehung auf den §. 73 der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai l. J. ertheilen Wir über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, die in der nachstehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften, und lassen solche durch das Allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 21. September 1818.

Max Joseph.

Instruktion

über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten. *)

I. Geschäfts-Abtheilung.

A. In den Städten erster Klasse.

§. 1. Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt und besonders derjenigen Gegenstände, welche entweder zur förmlichen Berathung in den versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Klasse

a) in einen Verwaltungssenat, und

b) in einen Polizeisenat.

§. 2. Der Verwaltungssenat beschäftigt sich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie sie in den §§. 55 bis 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet sind.

§. 3. Der Geschäftskreis des Polizeisenats umfaßt die ganze Lokalpolizei, wie dieselbe durch den §. 67 der Verordnung vom 17. Mai 1818 den Magistraten überlassen ist.

§. 4. Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen zusammengesetzt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande.

Für den Dienst des Polizeisenats wird auch das bisherige untergeordnete Per-

*) Vergl. Anleitung f. d. magistratische Geschäftsführung v. k. Kreisregierung v. Oberpfalz und Regensburg v. 24. Dec. 1842 u. die bereits allegirte Geschäftsführung der Magistrate u. Kirchenverwaltungen im Königr. Bayern v. G. Chr. E. Wunder.

sonal der Polizeidirektionen und Kommissariate, dann die Polizeiwache, nach der im §. 72 der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet.

§. 5. Für die Gegenstände der Baupolizei werden die Lokalbaukommissionen nach den Bestimmungen der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808. §. 69, jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörden, sondern nur als besondere Geschäfts-Abtheilungen in den Magistraten selbst beibehalten, und aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen, und dem technischen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwei Bauverständige aus der Gemeinde besonders berufen werden (1).

§. 6. Für die vorübergehenden Geschäfte der Militärkonscription, dann für die außerordentlichen Geschäfte bei dem Marsche oder der Kantonirung bayerischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquatirungs-, Vorspanns- oder Lieferungsgeschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

§. 7. Da der Armenpflegschaftsrath nach der Bestimmung des §. 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 neben dem Magistrate fortbesteht, so treten die Bürgermeister und zwei bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armenpflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorstände.

B. In den Städten und Märkten zweiter und dritter Klasse.

§. 8. In den Städten zweiter Klasse, welche durch die Aufstellung eines besondern Commissärs den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§. 1 bis 6 bezeichnete Geschäfts-Abtheilung gleichfalls eintreten.

§. 9. In den Städten zweiter Klasse, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in Städen dritter Klasse, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizei von dem Magistrate ohne besondere Geschäftsabtheilungen behandelt, dagegen für die exekutive Polizei, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geschäfte besondere Commissäre aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armenpflegschaftsrath bestimmt.

II. Geschäftsrepartition.

§. 10. Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäftsabtheilungen und Kommissionen, dann für die nichtständigen Ausschüsse wird dem Ermessen der Bürgermeister überlassen, welche jedoch hiebei auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftmannes und auf den Umfang des Geschäftes, dann auf die örtlichen Verhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

§. 11. Die Bürgermeister haben neben der Leitung des ganzen Geschäftsganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quieszierung, Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten.

§. 12. Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größeren Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protokolle zu verfassen; es können jedoch diese Arbeiten auch den bürgerlichen Magistratsräthen nach ihrer individuellen Qualifikation übertragen werden.

(1) Ueber die strengere Handhabung der Bau- und Feuerpolizei s. die Anordnungen in den Kr. A. B. 1855.

In den kleineren Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden (2).

§. 13. Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen, im Mangel eines hiefür qualifizirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellt, und diese auch für kommissionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden (3).

§. 14. Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Strassen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätten und Magazine.

In den Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

§. 15. Die Communal- und die besondern Schuldentilgungskassen werden durch den Stadtkämmerer oder Kassierer geführt, und, wo ein solcher nicht besteht, einem Magistratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magistratsraths übertragen (4).

§. 16. Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das un-

---

(2) Nach der M. E. vom 5. April 1833 [Döllinger XI. 1014] ist den Stadt- und Marktschreibern in Städten 2. und 3. Klasse die Aufnahme von Protokollen in der Eigenschaft von Commissären ebenso gestattet, wie in größeren Städten die rechtskundigen Magistratsglieder die Protokolle zu verfassen haben, und nach einer weiteren M. E. v. 21. Juli 1833 [Döllinger XI. 1014] ist die Aufnahme von Protokollen durch Officianten oder Secretäre mit Umgehung der Beiziehung eines Actuirenden unzulässig.

Nach der M. E. v. 12. Dez. 1844 und 22. Dez. 1847 [Döllinger u. St. XXVI. 264 und 265] dürfen Stadtschreiber zwar selbstständig unter Beiziehung eines Protokollführers Protokolle aufnehmen, jedoch ist ihnen die selbstständige Erlassung von Polizei-Straf-Bescheiden untersagt.

Die M. E. v. 17. Juni 1853 [K. A. B. v. 1853] schärft wiederholt ein, daß Gemeinden in Administrativ- u. Polizeisachen, auch wenn es um eine Beschwerde und Vorstellungen an die höhern Instanzen sich handelt, diese durch die Gemeindebehörden besorgen zu lassen haben und daß die hiernach unzulässigen, von Rechtsanwälten gefertigten Eingaben zurückzuweisen und in den Gemeinderechnungen Kostenansätze hiefür nicht zu dulden seien. Ausnahmen hievon finden nur dann statt, wenn die Gesetze die Beiziehung von Rechtsanwälten in erster Instanz gestatten, oder wo eine besonders wichtige oder verwickelte Gemeindeangelegenheit in Frage und eine Eingabe an die höhere Instanz zu machen ist.

Das Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. A. erließ am 25. Juni 1853 dieselbe Entschließung.

(3) Laut M. E. v. 31. August 1825 [Döllinger X. 1016] dürfen weder bürgerliche Magistratsglieder noch Stadtschreiber, wenn sie auch Rechtkenntnisse besitzen, zur Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen vor Gericht verwendet werden, indem solche nur durch die rechtskundigen Magistratsglieder oder in deren Ermanglung durch öffentliche Rechtsanwälte besorgt werden sollen.

(4) Die M. E. v. 5. Januar 1834 [Döllinger XI. 1017] läßt die Uebertragung der Kassen- und Buchführungen der einzelnen Stiftungen, welche Obliegenheiten der Magistratsräthe sind, an die Stadtschreiber gegen Remuneration aus der Gemeindekasse nicht zu, sondern gestattet dieselbe nur dann, wenn zwischen dem betreffenden, fortwährend haftbar bleibenden Rathe und einen Andern ein Uebereinkommen getroffen und Letzterer von dem Ersteren honorirt wird.

Nach M. E. v. 19. Febr. 1853 [in den K. A. B.] darf niemals geduldet werden, daß der Bürgermeister, welcher die dienstliche Aufsicht und Controle über sämmtliche den Magistraten untergebene Verwaltungen zu führen hat, eine Kasse- und Rechnungsführung auch nur vorübergehend selbst übernehme.

tergeordnete Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt, und zugleich die nächste Aufsicht über die Lokalwohlthätigkeitsinstitute in ökonomischer und polizeilicher Beziehung ausübt.

III. Geschäftsbehandlung.

§. 17. Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senats oder einer anderen Geschäfts-Abtheilung die Aufschrift enthalten:

An den Magistrat der Stadt
oder des Marktes N.

§. 18. Für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rücksicht auf die besonderen Senate und Geschäftsabtheilungen in den größeren Städten, wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäftsprotokoll geführt.

Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigen Bürgermeister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar oder durch die Hand des zweiten Bürgermeisters, wo ein solcher besteht, zum Geschäftsprotokoll abgegeben.

§. 19. Ein Secretär, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufsprotokoll nach dem Formulare, welches der Instruktion für den Dienst der vormaligen General-Kreiskommissariate vom 17. Juli 1808 unter Buchstabe A beiliegt, und derselbe haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Produkte, Akten, Effekten und Baarschaften.

§. 20. Das im Geschäftsprotokoll vorgemerkte Produkt wird mit den erforderlichen Vorakten versehen, und dem Referenten zur Bearbeitung zugestellt.

Die Registratur wird von einem Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber geführt; die Einrichtung derselben mit einer den Foderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Akten bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen. (5)

§. 21. In den größeren Städten hält der Magistrat wöchentlich zwei Plenarsitzungen; in den kleineren Städten und Märkten hingegen kann der Magistrat auf eine Sitzung wöchentlich sich beschränken; hiebei führt der erste oder einzige Bürgermeister, und in dessen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächst folgende Magistratsglied die Direktion, und ein Sekretär, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Sitzungsprotokoll nach dem Formular, welches der im §. 19 berührten Instruktion unter Buchstaben B anliegt.

§. 22. Außer der Plenarsitzung des Magistrates werden von den besonderen Senaten, Geschäfts-Abtheilungen und Ausschüssen büreaumäßig behandelt und erledigt:

a) die einfachen Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede sein kann, nämlich Ausfertigungen zur näheren Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe oder zur formellen Instruktion einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, zur Registratur, zur Erinnerung, Ertheilung von Abschriften, Notificationen u. dgl.;

b) dann diejenigen Gegenstände der Lokalpolizei, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfordern (6).

---

(5) V. f. a. P. II 127.

(6) Die M. E. v. 26. April 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 272] verfügt, daß in allen Fällen, in welchen Magistrate in Parteiangelegenheiten zu beschließen haben, auf die Magistratsmitglieder die Vorschriften des Kap. 1. §. 20 der Gerichtsordnung Anwendung finden, wonach Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, auch gegen ein Mitglied des

§. 23. Uebrigens bleibt es den besondern Senaten und Geschäftsabtheilungen überlassen, in Gegenständen gemischter Natur unter sich geeignete Rücksprache jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriftwechsels zu pflegen, und wichtige Gegenstände für die Plenarsitzungen durch Vorberathungen vollständig zu beeifern.

§. 24. Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefordert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet sein, welcher entweder bestätigt, modifizirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann.

§. 25. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind.

Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-kontentiösen Gegenständen aber und bei Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe nur berathend.

Die technischen Bauräthe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme.

Der erste oder einzige Bürgermeister giebt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zuletzt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und giebt die Mehrheit (7).

§. 26. In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magistrates, jedoch nur mit berathender Stimme führen.

§. 27. Wenigstens zwei Dritttheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräthe müssen der Sitzung beiwohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als gültig gefaßt werden will.

§. 28. Die schriftlichen nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entschlüsse der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und, wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rathe, dann von dem Protokollführer unterzeichnet, und in die Sitzungsprotokolle mittelst summarischen Auszugs des wesentlichsten Inhalts aufgenommen.

§. 29. Die Ausfertigungen der Magistrate an Koordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen.

Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als

„gehorsamer Magistrat."

In Berichten an die königlichen Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamster Magistrat,"

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat." (8)

Magistrats eingewendet werden kann. Daher hat, wenn auch eine Perhorrescenz nicht stattgefunden, ein Magistratsglied, welches sich eines gegen seine Person obwaltenden Ablehnungsgrundes bewußt ist, dem Magistratsvorstande Anzeige hierüber zu machen, damit er entscheide, ob jenes Mitglied an der Berathung und Abstimmung Antheil nehmen dürfe. Vergl. B. f. a. P. IV. 414.

(7) In Polizeistrafsachen steht den bürgerlichen Magistratsräthen entscheidende Stimme zu. M. E. v. 24. Juli 1820 [Döllinger XI. 1018.]

(8) Nach der M. E. v. 30. Sept. 1854 [abg. i. den K. A. Bl.] haben k. Revierförster, wenn sie mit unmittelbaren Magistraten korrespondiren, der Form höflicher Anschreiben mit der Aufschrift: an den Magistrat der Stadt — und mit der Schlußformel: Hochachtungsvoll
der k. Revierförster
N. N.

§. 30. Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt ein Sekretair, der Stadt- oder Marktschreiber.

Von diesen werden auch die Parteisachen nach der bestehenden Taxordnung gehörig tarirt, die Beträge in dem Geschäftsprotokolle und in einem besonderen Tax-Manuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schlusse einer jeden Woche in die Communal-Kasse abgeliefert, wohin auch die Polizeistrafen im Gelde auf den Grund summarischer und kontrollirter Auszüge aus den Strafprotokollen verrechnet werden müssen. (9).

§. 31. Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im Einlaufsprotokoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf sind die Concepte in die Registratur zu reponiren.

§. 32. Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instruktionen, auf welche die Magistrate hierdurch unter dem Beisatze verwiesen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 verändert worden sind, die vor- und nach dem 1. Oktober 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen. (10).

---

sich zu bedienen, bei Schreiben an andere Magistrate und an Gemeindeverwaltungen bleibt die Empfehlungsformel weg.

Ueber Communication der Behörden mit Gesandtschaften im Auslande u. s. w. vergl. P. E. 1853. 183. 184. 1854. 136.

(9) Bezüglich des Portos bestimmt die allerh. Entsch. v. 23. Juni 1829 [R. B. v. 1829. S. 521] Folgendes:

§. 1. Von der Entrichtung des Briefporto sind frei 2c.

d) die von den mittelbaren Behörden an Unsere unmittelbare Civ. und Milit.-Behörden ausschließend in Dienstsachen gerichteten Schreiben und Berichte und die Korrespondenz über zur Staatscuratel ressortirende Gegenstände.

§. 2. Die Postportofreiheit der bezeichneten Korrespondenz findet nur dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung »R. S.« mit Bestimmtheit angegeben ist.

Bei einer äußern Behörde hat jedesmal der Beamte, bei Collegien der Referent die Eigenschaft als Regierungs- oder Parteisache zu bezeichnen.

§. 3. Die Postportofreiheit ist nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto der Staatskasse zur Last fiele.

§. 10. Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen müssen dem Postärar auch für die Korrespondenz in Staatsdienstangelegenheiten vergütet werden.

§. 11. Bei den fahrenden Posten beschränkt sich die Portofreiheit auf Akten und Gelder und findet auch nur dann statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen und letztere entweder in die Staatskassen einfließen oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben oder versendet werden müssen. Inländische Staatspapiere sind dem Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen den Akten gleichzuachten.

§. 12. Was im Allgemeinen über die Portofreiheit bei den Briefposten bemerkt ist, findet auch auf die fahrende Post analoge Anwendung.

§. 18. Jede eine Sendung empfangende Behörde 2c. hat die aufgesetzte Declaration zu prüfen und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Vergl. B. s. a. P. I. 53.

(10) Eine A. V. vom 9. Dezbr. 1819 [Döllinger XI. 1032] erklärt die gegenseitigen Korrespondenzen der Magistrate um sich in Beziehung auf Gegenstände der innern Verwaltung über allgemeine Grundsätze und ein allenthalben gleichförmiges Verfahren zu vereinigen, für unstatthaft.

IV. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 33. In allen Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt sind, werden für das Communal- und Stiftungs-Vermögen Current- und Reservekassen geführt.

§. 34. Die Currentkassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeiträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Gesammtausgaben auf Personal- und Realexigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Communalkassen bestellten Magistratsgliedern, den besondern Stadtkämmerern oder Kassieren, und den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern anvertraut. (11).

§. 35. Die Reservekassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsaktivreste, zurückbezahlte Kapitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungsvermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. dgl. bis zu ihrer fruktifizirlichen Anlage aufbewahrt und worin die Aktivobligationen reponirt werden müssen, sollen in dem Geschäftslokal des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt und zwischen zwei Magistratsgliedern unter kumulative Sperre gesetzt werden.

§. 36. Hieraus folgt, daß für die Reservekassen besondere Tagbücher geführt, und daß alle zur Aufbewahrung in derselben geeignete Posten nicht bei den Kurrent-, sondern bei den Reservekassen erlegt werden müssen.

§. 37. Die zur Führung der Currentkassen verwendeten bürgerlichen Magistratsräthe erhalten von dem Magistrate besondere Register oder Verzeichnisse der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie führen ein Kasse-Tagbuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tages enthalten, das zweite aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kasse-Tagbuche ergänzt werden muß. (12).

§. 38. Am Schusse des Jahres pflegen die mit der Führung von Current- und Reservekassen beauftragten Magistratsglieder, die besonderen Stadtkämmerer und Kassiere ihre Abrechnungen bei dem Magistrate, und hierauf wird die vollständige Jahresrechnung angefertigt. (13).

§. 39. In den Städten, wo eigene Stadtkämmerer oder Kassiere aufgestellt sind, müssen die Jahresrechnungen über das Communal-Vermögen auch von diesen gestellt werden.

§. 40. In den Städten erster Klasse, wo die Communalkassen geschäftskundigen Magistratsgliedern übertragen sind, haben diese die Jahresrechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht bestehen.

---

(11) Die M. V. vom 28. Mai 1825 [Döllinger XI. 1037] bestimmt, daß bei den Kassieren eine hypothekarische Kaution für die Conscriptions- und Brandassecuranzgelder nicht zu fordern sei, und die M. E. vom 10. März 1829 [a. a. O. S. 1038] verordnet die Verlegung der Stiftungskassen in das Rathhaus und die Visitation derselben auch dann wenn sie sich in den Privatwohnungen der Pfleger befinden.

(12) Die M. E. vom 16. April 1814 ordnet an, daß die am 2. März d. J. sanctionirte alleg. Instruktion für die Zahlungsbefugnisse der k. Kassen und Aemter von den Verwaltungsbehörden des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in analoge Anwendung gebracht werden soll. Diese Instruktion ist abgedruckt in Döllinger XI. 1039.

Die M. E. v. 9. April 1845 [Döllinger u. St. XXVI. 274] gestattet die Führung eigener Depositenkassen neben den magistratischen Reservekassen nur dann, wenn dieselben nach dem Umfange der magistratischen Polizeiverwaltung als nothwendig sich darstellen.

(13) Die M. E. vom 7. Dezbr. 1839 [Döllinger XI. 1050] ordnet an, daß bei jeder Personalveränderung der Stiftungs- und Gemeindepfleger die erforderliche Kassaberechnung und Extradition alsbald nach bestätigter Wahl vorgenommen und ein Verzeichniß der auf den Nachfolger übergehenden Activausstände angefertigt und erforderlichen Falls eine förmliche Liquidation derselben angeordnet werden soll.

§. 41. Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen werden in den Städten erster Klasse entweder von den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern, oder, wenn diese die erforderliche Qualifikation nicht besitzen, von dem untergeordneten Personal des Magistrats unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Administrationsgegenständen der Stiftungen gefertiget.

§. 42. In den Städten zweiter und dritter Klasse, dann in den Märkten, sind zwar die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Communalvermögen, es haben jedoch in den Städten, wo rechnungskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, dieselben bei der Rechnungsstellung vorzüglich mitzuwirken.

In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeister und Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt- und Marktschreibern ob, mit den als Communal-Kasseführer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsgliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungsbelege zu sammeln, und hierauf die Rechnungen zu stellen.

§. 43. In den Städten, wo eigene von den Communalkassen gesonderte Schuldentilgungsfonds und Kassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungsablage den vorstehenden Bestimmungen gemäß analog verfahren werden.

§. 44. Alle Rechnungen über das Communal- und Stiftungsvermögen, dann über die gesonderten Schuldentilgungsfonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den rechtskundigen Räthen, und von allen bürgerlichen Magistratsräthen unterzeichnet sein.

§. 45. Die für größere Wohlthätigkeitsinstitute aufgestellten besondern Oekonomen haben ihre Wirthschaftsrechnungen selbst zu fertigen, und bei dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthschaftsrechnung ordnungsmäßig gestellt ist, diese nach beigefügter Unterschrift aller Magistratsglieder mit der Vermögensrechnung des Institutes an die vorgesetzte Behörde übergiebt.

§. 46. Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den königlichen Regierungen untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, müssen vorerst bei diesen Gerichten überreicht, und von denselben nach genommener summarischer Einsicht, unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen der höhern Behörde vorgelegt werden.

§. 47. Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Communalrechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den königlichen Regierungen unfehlbar überreicht sein; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittelst Exekution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer, ohne Nachsicht beizutreiben.

§. 48. Die Revisionsprotokolle werden gegen den Magistrat gestellt, und von diesem die Bedenken unter der Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistratsglieder gehörig beantwortet.

§. 49. Die Rechnungsabsolutorien werden an den Magistrat ausgefertigt, und in den treffenden Reservekassen aufbewahrt.

V. Periodische Rechenschaft über die Polizei-Verwaltung.

§. 50. Die Magistrate in den Städten erster Klasse, und denjenigen Städten zweiter Klasse, welche durch die Aufstellung von besonderen Kommissarien den königlichen Regierungeu unmittelbar untergeben werden, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Lokalpolizei, so weit sie denselben übertragen ist, diejenigen

Obliegenheiten zu erfüllen, welche den bisherigen Polizeidirektionen und Kommissariaten durch die §§. 109 und 110 der einschlägigen Instruktion vom 24. September 1808 vorgeschrieben waren; statt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalberichte gefordert.

VI. Dienstesordnung.

§. 51. Die Geschäftsverhältnisse zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate in der Residenzstadt München, dann zwischen den königlichen Kommissarien in andern größern Städten der ersten und zweiten Klasse sind durch besondere Instruktionen bestimmt, nach welchen das wechselseitige Benehmen einzurichten ist.

Die genannte Polizeidirektion und die besagten Kommissarien haben auch ihrerseits die in dem vorstehenden §. 50 vorbehaltene periodische Rechenschaft, so viel die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Polizeigegenstände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zustand der gesammten Polizeiverwaltung zu verbinden.

§. 52. Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Parteien, der Privatkorrespondenz in Amtssachen, der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hierdurch ausdrücklich verwiesen.

Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht und für jede Conivenz in Person verantwortlich.

§. 53. Uebrigens stehen den Bürgermeistern gegen das untergeordnete Kanzleipersonal, und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugnisse zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind.

München, den 21. September 1818.

V. Abtheilung.

Das Regulativ zur Geschäftsführung in den Landgemeinden

wurde im R. B. von 1818. S. 1111. mit folgenden allerh. Erlasse bekannt gemacht.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden ein besonderes Regulativ zu ertheilen, und dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Wir befehlen zugleich, daß die bezeichneten Verwaltungen bei ihrer Einweisung in den Geschäftskreis und bei der bevorstehenden Extradition des Stiftungsvermögens auf dieses Regulativ aufmerksam gemacht, und zu dessen Befolgung angehalten, von Seite Unserer Regierungen aber diejenigen Maaßregeln, welche zur ungehinderten Anwendung des erwähnten Regulatives noch erforderlich sind, unverzüglich ergriffen werden sollen.

München, den 24. September 1818.

Max Joseph.

Regulativ

zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden.

I. Geschäfts-Vertheilung. (1).

§. 1. Die Dienstes-Obliegenheiten des Vorstehers einer Ruralgemeinde bestehen nach Inhalt der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 überhaupt in der Leitung der Gemeinde-Verwaltung und der Gemeindeversammlungen, dann in der Verkündung und Handhabung der königlichen Befehle und Verordnungen, besonders aber

a) in der Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle und des Lagerbuches;

b) in der Aufbewahrung von Duplikaten der Tauf-, Trau- und Sterbregister;

c) in der Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei;

d) und in der am Schlusse eines jeden Quartals bei dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte abzulegenden Rechenschaft über die persönlichen Dienste, und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses.

§. 2. In den einem Patrimonialgerichte untergebenen Gemeinden, in welchen die Gerichtshalter selbst ihren ständigen Wohnsitz haben, richten sich die Dienstesobliegenheiten eines Gemeindevorstehers nach den Bestimmungen des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818.

---

(1) Nach der M. E. v. 11/10. 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 278] hat jede politische Gemeinde ein Exemplar des Kreis-Intell.-Blattes auf Kosten der Gemeindekasse zu halten, und jenen politischen Gemeinden, in welchen sich ein Pfarrsitz befindet, ist gestattet nach ihrem Ermessen ein Exemplar — ausser den von dem Pfarrer zu verwahrenden — des Kreis-Intell.-Bl. auf Kosten der Gemeindekasse zu halten.

§. 3. Der Geschäftskreis des Gemeinde-Ausschusses umfaßt:

a) die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie dieselben in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 aufgezählt sind,

b) das Strafrecht der geringeren Dorfs- und Feldpolizeifrevel,

c) und das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich.

§. 4. Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobei die Gemeindebevollmächtigten erforderlichen Falles gehörig mitzuwirken haben.

§. 5. Dieser Geschäftsausscheidung ungeachtet kann jedoch der Gemeindevorsteher in seinen besondern Dienstesobliegenheiten den Beirath und die Mitwirkung des Gemeindeausschusses erholen und verlangen, so wie dagegen dem Letzten die Einsicht und der Gebrauch aller dem Vorsteher anvertrauten Dokumente zusteht, und zugleich gestattet ist, den Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs- und Feldpolizei aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu bewirken.

II. Geschäfts-Behandlung.

§. 6. Wie die Gemeinde- und Lagerbücher, die Inventarien und Conkurrenzrollen geführt werden sollen, darüber wird eine besondere Instruktion mit dem Zeitpunkte ertheilt werden, mit welchem die angeordnete Recherche über den gegenwärtigen Stand dieser Dokumente vorgenommen, und das abgefoderte Gutachten zur zweckmäßigen einfachen Behandlung des Gegenstandes eingekommen sein wird.

§. 7. Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeindevorsteher nach Anleitung der §§. 107 bis 116 der Verordnung vom 17. Mai 1818 unter Assistenz der Dorfs-, Nacht- und Flurwache, und in besonderen Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren als durch Schreibereien vollzogen.

§. 8. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, welche in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet sind, müssen in der Versammlung der zum Gemeinde-Ausschuß gehörigen Glieder, unter der Leitung des Vorstehers, ordnungsmäßig verhandelt werden.

§. 9. Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

§. 10. In welchen Fällen eine Versammlung aller Gemeindeglieder zu veranstalten ist, wird durch den §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bestimmt.

§. 11. In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet.

Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Produkte an die Pfleger abgibt.

Die zu den Gemeinde- oder Stiftungskassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und, wenn sie an den Gemeindevorsteher zuerst gelangen, jenen unfehlbar zugestellt werden.

§. 12. Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Vorstehers oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erfoderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizeistrafrecht, dann das Vermittlungs-Amt auszuüben.

§. 13. Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den

mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

§. 14. Wenigstens zwei Dritttheile des Ausschusses, und in den unter §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818, bemerkten Fällen wenigstens zwei Dritttheile der Gemeindeglieder müssen versammelt sein, wenn ein gültiger Schluß des Ausschusses oder der Gemeinde gefaßt werden soll.

§. 15. Alle Geschäfte werden in der Versammlung des Ausschusses sowohl, als der Gemeinde selbst in der Regel mündlich abgethan; die Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maaßregel, welche ergriffen werden soll.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll eröffnet, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden in das hiefür eigends zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterschrift des Vorstehers, dann zweier Bevollmächtigter bekräftiget (2).

Für die Schreibereien bei den Versammlungen des Ausschusses und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeschreiber geeignet verwendet.

§. 16. Entsteht in den Versammlungen eine Gleichheit der Stimmen, so ist jene des Vorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten.

§. 17. Wenn in Folge des gefaßten Schlusses, und nach Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, so wird dieselbe von dem Gemeindeschreiber entworfen, und ins Reine geschrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterschrift:

Verwaltung der Rural-Gemeinde (Benennung des Ortes.)

In Berichten oder Vorstellungen der Gemeinde-Verwaltung werden ihrer Unterschrift die Worte: gehorsame, unterthänig gehorsamste, oder allerunterthänigst treugehorsamste, vorausgesetzt, je nachdem das Produkt an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die königliche Regierung, oder an Seine Königliche Majestät gerichtet wird.

Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeinde-Vorsteher, in Gegenständen der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege, zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

§. 18. Ueber die erkannten Polizeistrafen wird ein besonderes Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeifrevel, und die auferlegte Strafe summarisch nachweisen soll.

§. 19. Den Verwaltungen der Ruralgemeinden ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift

Verwaltung der Rural-Gemeinde (Benennung des Orts)

enthalten soll.

Dieses Siegel wird von dem Gemeinde-Vorsteher aufbewahrt.

§. 20. Alle Amtspapiere werden in einer besonderen Kiste mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in dem Gemeindehause, oder bei dem Gemeinde-Vorsteher unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungsanfertigung erforderlich sind.

---

(2) Nach der M. E v. 27/4. 1847 [Döllinger u. St. XXVI. 279] ist die Unterschrift aller erschienenen Gemeindeglieder zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses nicht erforderlich. Vergl. V. f. a. P. IV. 383. VI. 262.

§. 21. Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und bestätiget werden müssen, können zwar in dem Gemeindeausschusse eingeleitet und besprochen, dann die Beschlüsse hierüber gefaßt werden, hierauf aber sind zwei Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, und die bei dem Geschäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hierher gehören vorzüglich

a) Verträge über Darlehen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen;
b) Tausch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben;
c) Consense zur Veräußerung oder Belastung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundstückes;
d) Ablösungen des Obereigenthums;
e) Laudemialverhandlungen;
f) Gesuche um Moderationen ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien;
g) Contrakte über Passivanleihen der Gemeinde selbst, u. dgl.

§. 22. Da die Land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen dem Gemeindeausschuß und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modifiziren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte auch bei der Zuläßigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Genehmigung der königl. Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im §. 128 der Verordnung vom 17. Mai 1818, mit Bezug auf den §. 123, bezeichnet sind.

§. 23. Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. (3)

Die königl. Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung dießfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bei einem jeden Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Classe ein Rechtsanwalt benannt werde, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen sein, ordnungsmäßig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird.

In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden Appellationsgerichts ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind, bei diesem Appellationsgerichte gehörig vertreten wird.

Der am Sitze des Appellationsgerichts in München aufgestellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bei dem Oberappellationsgerichte übernehmen.

§. 24. Sobald die Gemeinde-Verwaltungen zum Rechtsstreit veranlaßt werden, haben sie die Sache bei dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Censens zum Streit ertheilt werden könne oder nicht?

Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Censens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Pro-

(3) Die Beiziehung von Rechtsanwälten in reinen Administrativ- oder Polizei-Sachen ist unzuläßig. M. E. v. 17. Juni 1853 in den K. A. Bl.

dukte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen.

Im zweiten Falle hingegen sind die Gemeindeverwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streit abzuweisen.

Wenn die Gemeinden hiebei sich nicht beruhigen wollen, ist demselben gestattet, den befraglichen Consens bei der königlichen Regierung nachzusuchen. (4)

§. 25. Wenn die Gemeindeverwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreits nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, kann den Gemeinde-Verwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

§. 26. Da die Stiftungen größten Theils bei Gantverhandlungen betheiligt sind, die wenigsten Ruralgemeinden aber diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, durch welche die Kreditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, so wird es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Curatel wegen aufmerksam zu sein, und das Erforderliche zeitig zu verfügen.

§. 27. Wenn Aktivausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch richterliche Hülfe beigetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bei dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung oder bei einem andern Gerichte belangt werden müsse.

Im ersten Fall soll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bei dem Gericht mündlich zum Protokoll einklagen und deren Beitreibung nachsuchen.

Im zweiten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

§. 28. Streitigkeiten der Gemeindeglieder oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobei die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind.

§. 29. Uebrigens sind die Verwaltungen der Ruralgemeinden sowohl, als die mit der niedern Curatel beauftragten Land- und gutsherrlichen Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Verordnungen, Regulative und Instruktionen sich zu halten.

III. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 30. Zu den besondern Dienstesobliegenheiten des **Stiftungspflegers** gehören:

a) die Perception der Geld- und Natural-Renten aus dem Stiftungsvermögen überhaupt, der Sustentationsbeiträge, der zurückbezahlten Aktivkapitalien. der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile;

b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- Realexigenz der Stiftungszwecke auf Staats- und Communalauflagen, und auf den Dienst der Verwaltung;

c) die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;

d) und die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen u. Ausgaben des Jahres. (5)

(4) Der Streitkonsens ist von der Gemeindeverwaltung selbst und **nicht** durch einen Anwalt nachzusuchen. M. E. v. 17. Juni 1853 in den K. A. Bl.

(5) Der Gemeindevorsteher, welcher die Aufsicht und Controle über den Gemeindepfleger zu führen hat, darf eine gemeindliche Kasse- und Rechnungsführung auch nicht einmal vorübergehend übernehmen. M. E. v. 13. Nov. 1858 in den K. A. Bl.

§. 31. Da die Activkapitalien der Stiftungen des offenen Landestheils in den Vorzeiten, theils unter der jüngsten konsolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Concurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erforderliche Parzialzahlung und Perception der Zinsen für die Schuldner sowohl als für die Stiftungspfleger erschwert ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhülfe dießfalls erforderlich ist, zur Zeit, und bis die Geschäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht sind, besondere Agenten für die Stiftungen der Ruralgemeinden in den Hauptstädten und am Sitze der Staats-Schuldentilgungskassen aufgestellt werden.

§. 32. Die Obliegenheit dieser Agenten soll darin bestehen, die Zinsen von den bei Staatsschuldentilgungskassen und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Kapitalien der Stiftungen bestimmter Gemeinden und Gerichtsbezirke zu percipiren, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungspfleger gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen, und diese den einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hiernach die Rechnungen der Stiftungspfleger kontrolirt werden können.

§. 33. An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinsen derjenigen größeren Kapitalien, welche adeliche Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in so fern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben sind.

§. 34. Die Wahl der Agenten wird den königl. Regierungen überlassen, es soll jedoch die besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverlässig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen.

Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Funktion näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl als die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

§. 35. Die land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beistand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Korrespondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§. 36. Die Stiftungskasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesem und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bei dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 37. Der Stiftungspfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kassetagbuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beihülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungs-Vermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von 50 fl. übersteigenden Handrest in die Stiftungskasse abliefern.

Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitalsanlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen.

§. 38. Aktivobligationen und andere, das Vermögen der Stiftungen betreffenden Dokumente sind in der Stiftungskasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

§. 39. Als besondere Obliegenheiten des Gemeindepflegers werden bemerkt:

a) Die Einnahmen aller aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, der indirekten Localauflagen, und der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen Gemeindeumlagen;

b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, auf die Lasten des Vermögens und des Dienstes;
c) und die jährliche Rechnungsablage.

§. 40. Die in vorstehenden §§. 35, 36, 37 und 38 hinsichtlich des Stiftungsvermögens ertheilten Bestimmungen, sollen auch für das Gemeindevermögen analog in Vollzug gesetzt werden.

§. 41. Am Schlusse des Etatsjahres stellen der Gemeinde- und Stiftungspfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. Oktober 1807 in den ersten sechs Kreisen des Reiches bestandene, und das im Untermainkreise später eingeführte besondere Formular in so fern beibehalten werden kann, als die in der Verordnung über die Extradition des Communal- und Stiftungsvermögens vom 5. Sept. 1818. Art. VI. dießfalls vorbehaltene Entschließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird. *)

§. 42. Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorschrift des §. 105 der Verordnung vom 17. Mai 1818 dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf, mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, an das vorgesetzte Land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision abgegeben.

§. 43. Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus sollen auch von dem Ortspfarrer eingesehen, und die Erinnerung hierüber an das treffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden.

§. 44. Am 1. Januar eines jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei der vorgesetzten Behörde eingereicht sein; nach Verlauf dieses Termines soll die Execution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§. 45. Den Land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von zwei Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisionsprotokolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 46. Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt; im entgegengesetzten Falle aber bestehen die Bedenken, und der Gemeindebevollmächtigte übernimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bei der nächsten Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeindevorsteher für den Vollzug der im Protokoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Kasse sogleich erholet werde.

§. 47. Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisionsprotokoll aufzunehmen.

§. 48. Sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird dem Gemeindeausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium durch das Land- oder gutsherrliche Gericht ertheilt, und den Pflegern ein Duplikat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertigt.

München, den 24. September 1818.

---

*) Der Vollzugsinstruction vom 31. Oktober 1837. Nr. 132 sind neun Formulare beigegeben. (S. oben S. 125 u. 126).

VI. Abtheilung.

Verordnung die Verhältnisse der königlichen Kommissarien in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betr. *)

M. J. K. Wir haben in den §§. 70. 122. und 126. Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J. die Verfassung der Gemeinden betr. die Aufstellung königlicher Kommissarien bei den Magistraten der größeren Städte 1. und 2. Klasse nach Erforderniß der Umstände vorbehalten und werden diejenigen Städte, welchen Wir dergleichen Kommissarien für jetzt zu geben gedenken, durch besondere Entschließungen benennen. — Vorläufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

§. 1. In allen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesetzlich bezeichneten Wirkungskreises, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der Königlichen Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Die eigentliche Bestimmung der Commissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Lokal-Polizei zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizei-Senaten derselben besorgt wird (1).

§. 3. Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizei-Dienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizei-Geschäfte erhalten; weßwegen denselben die Akten der Polizei-Senate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

§. 4. Vorzüglich haben die Commissarien dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erforderlich ist,

a) zur Erhaltung der Sicherheit,

b) zur Handhabung der Sanitäts-Polizei, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung; endlich

c) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den eben genannten Polizeizweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten.

§. 5. Die Commissarien nehmen Antheil

*) S. Wunder's Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußern Behörden im Königreiche Bayern (diess. d. Rh.) 1854. S. 36 ff. und dessen Handbuch der Geschäftsführung der Magistrate rc. 1858. S. 36. rc.

(1) S. B. f. a. P. I. 297. 465. IV. 145. 413. VII. 370. und Note 87. k. Abth. I.

a) an den Verhandlungen des Armenpflegschafts-Raths;
b) an den Geschäften der Militär-Conscription;
c) an den Geschäften der Einquatierung und des Vorspanns.

Sie haben, was diese Verhandlnngen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen, Conscriptionslisten und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

§. 6. Wenn im Polizei-Senate, im Armenpflegschafts-Rathe, oder in dem Ausschusse für die Militär-Conscription die Rede ist: von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln, von Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements und Instruktionen, oder von andern, des Grundsatzes oder der Folge wegen wichtigen Verfügungen, so sollen die Commissarien den Berathungen hierüber beiwohnen, und ohne diese ihre Zuziehung darf niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt und vollzogen werden.

§. 7. In denjenigen Fällen, für welche nach Inhalt der vorstehenden §§. 2 bis 6 den Commissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protokoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachzutragen.

§. 8. Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet, und bei entgegengesetzten Ansichten der Magistrate die Kreis-Regierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber bloße Privat- und Parteisachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüsse ohne Weiteres nach der Stimmenmehrheit der Magistrats-Glieder ausgesprochen werden.

§. 9. Wo sich bei einzelnen Zweigen der Polizei-Verwaltung schädliche Vernachlässigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichen Abhülfe zuerst durch bestimmte Aufforderung an die Magistrate, sodann aber, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, durch Anzeige an die höhern Stellen amtliche Veranlassung zu geben.

§. 10. Nebstdem sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeilichen Beschlüsse und Handlungen, wodurch die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, die Grenzen der den Magistraten anvertrauten Amtsgewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt sein wird.

§. 11. Der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien werden vorbehalten:
a) die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter, sofern dieses Geschäft Niemand anderm überwiesen wird;
b) die Vollziehung des Edicts über die Preßfreiheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen (2);
c) die Leitung der Polizei in Ansehung der Reisenden und Fremden; die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen; die Ausstellung und Visirung der Pässe, so wie die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher (3);

---

(2) B. f. a. P. I. 465. Vergl. Abth. I. Note 86.
(3) Die M. E. v. 18/2. 1819 [Döllinger XI. 669] bestimmt, daß die Aufenthaltskarten in den größeren Städten I. u. II. Klasse von den Magistraten, ebenso wie die Wanderbücher zwar ausgestellt, von den Stadtkommissären aber, in soferne sie hiebei kein Bedenken haben, visirt werden sollen.

d) die Vollziehung der Polizei-Verordnungen wider verfassungs- und gesetzwidrige Anmassungen oder Antastungen landesfürstlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften;

e) die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

§. 12. In den Angelegenheiten der vorbezeichneten Art sind die Magistrate verbunden, die Commissarien bereitwillig auf alle Weise zu unterstützen, so wie diese hinwiederum den Magistraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

§. 13. Wenn in dem durch den §. 11 lit. e bezeichneten Falle, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu schützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, und etwa sogar die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird, so sollen die Commissarien, welche diesen Theil der Polizei unausgesetzt im Auge zu behalten, und über den Zustand desselben fortwährend die genauesten Nachrichten einzuziehen haben, den Magistrat zu Beirath und Mitwirkung schleunigst versammeln, und sind von diesem Augenblicke an bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umständen zu verstärkenden Polizei-Senat als Vorstände mit voller Amtsgewalt und überwiegender Entscheidung, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder, als vollziehende Gehülfen, zu vertheilen.

§. 14. Das bei den Magistraten für den niedern Polizeidienst und für die Schreiberei in Polizeisachen aufgestellte untergeordnete Personal steht, nach einem mit den Bürgermeistern zu treffenden Uebereinkommen, auch den Commissarien in Erfüllung der ihnen angewiesenen Obliegenheiten zu Gebote. — Außerdem wird jedem Commissär ein ihm besonders untergebener, aus der Staatskasse besoldeter Offiziant zugetheilt.

§. 15. Zwischen den Commissarien einer Seits und den Magistraten oder den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen derselben anderer Seits findet niemals Schriften-Wechsel, sondern bloß mündliches Benehmen oder gegenseitige Erklärung zu Protokoll statt.

§. 16. Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenständen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commissarien ausschließend übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafgelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit den Commissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Kasse.

§. 17. Die Commissarien führen den Titel: „Königlicher Commissär der Stadt N." und gehen den Bürgermeistern und Magistratsräthen vor.

München, am 15. September 1818.

Max Joseph.

VII. Abtheilung.

Das Gesetz über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse und das Einquartirungsgesetz.

1) Das Umlagen=Gesetz vom 22. Juli 1819 [G. B. v. 1819. S. 83] ist folgenden Inhalts.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern. (1).

Das Edikt vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34 die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde=Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde=Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35 hinsichtlich der Zwecke, des Maaßstabes, der Erhebungs=Art, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. Mai 1815 die besondern Umlagen für die Gemeinde=Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine

---

(1) Der Landtagsabschied von 1819 [G. B. v. 1819 S. 32] sagt hinsichtlich dieses Gesetzes Folgendes:

Den von den beiden Kammern der Stände=Versammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetz=Entwurfe über die Umlagen für Gemeinde=Bedürfnisse, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen besondern Punkten des Artikels II. (Nr. 4.), dann der Art. IV., VI. und XI., welche die Konkurrenz=Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikal=Renten=Besitzer, und die Kompetenz der standesherrlichen Regierungs=Kanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß so lange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sei;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeinde=Verwaltungen bei neuen Umlagen, und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst und den hier einschlagenden §§. 82 und 104 des Gemeinde=Edikts, zu Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen.

Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35 des Edikts vom 17. Mai 1818 beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt: (2).

Art. I.
Lokal-Umlagen.

a) Vorbedingungen.

Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, unter den §. 34 des erwähnten Edicts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeindebedürfnisse,

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens;
b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleischaufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo er schon besteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;
c) durch Zuschüsse der Staats-Kassen;
d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder nicht befriedigt werden können, und wenn
e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde-Bedürfnisse bestehenden Orts-Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, in sofern ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird (3);

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschlüßlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderliche Kosten tragen müssen; und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften;

4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besonderen Fonds

---

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Gemeindedienste nicht anwendbar. B. f. a. P. IV. 375. Der gesetzliche Maaßstab der Gemeinde-Umlagen. B. f. a. P. V. 361. Deren Begriff ꝛc. VI. 185. 209. 278. 290. Ueber die Umlagenpflicht ungenügend dotirter Pfarrstellen B. f. a. P. VII. 49. Ueber die Verbindlichkeit der Gesellschaften zu Gemeindeumlagen das. VI. 221. VII. 329. Zuziehung der Beisassen und Inleute das. I. 86. VIII. 97. Der Gewerbsleute, welche nicht Inleute und auch nicht Gemeindeglieder sind. VI. 238. VII. 16.

(3) Entscheidungen über Beschwerden wegen Straßen- und Wegbaues [Döllinger u. St. XXVI. 279—288. S. oben Abth. I. Note 15. Ueberbürdungen der Gemeinden durch Umlagen dürfen hiebei nicht eintreten. M. E. v. 26. Juni 1840 a. a. O. 300.

hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarialgebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungs-Kunst;

6) zur Schutzpocken-Impfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichen-Häusern;

8) zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation der Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuser, nach den hierüber bestehenden Urkunden, Verträgen, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in soferne die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, dann zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen (4);

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungs-Zwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeinde-Vermögen,

b) oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungs-Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kassa- und Rechnungs-Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrole zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeinde-Kassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte (5).

Art. II.

Beitrags-Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19, Ziffer 3 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 (6).

2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen (7).

---

(4) Die M. E. v. 17. März 1833 [Döllinger XI. 491 spricht aus, daß die Unterstützung der Hinterlassenen der Schullehrer zur Armenpflege gehöre.

(5) B. f. R. A. XXI. 408 Gemeindeumlagen sind im Concurse aus der Immobiliarmasse zu berichtigen:

(6) Ueber die Beitragspflicht von Gutsherrn u. s. w. [Döllinger u. St. XXVI. 289—291]. Ueber die Concurrenzpflicht standesherrlichen Besitzungen B. f. a. P. I. 140. III. 239.

(7) Ueber die Beitragspflicht von Pfarreien s. die M. E. v. 3. Oktbr. 1847. [Döllinger u. St. XXVI. 291. Pfarreien sind gleich den Stiftungen nach ihren steuerbaren Realitäten zu Gemeindeumlagen beitragspflichtig.

3) Das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen, der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Orts-Markungen liegender Waldungen, Seen und Frei-Gebirge (8).

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenen Augenschein und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-Vorschlägen an die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13 des Gemeinde-Edicts von der Klasse der wirlichen Gemeinde-Glieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeinde-Markung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeinde-Flur erfoderlich sind. (9a—e).

---

(8) Ueber die Beitragspflicht des Aerars s. d. Staatsrathsentsch. v. 22. Okt. 1841. [Döllg. u. St. XXVI. 292] welche ausspricht, daß zu den Umlagen einer Distriktsgemeinde keine Objekte beigezogen werden können, welche nicht einzelnen darunter begriffenen Gemeinden angehören und zu Lokalumlagen verpflichtet sind. Die Staatsrathsentschl. v. 2. Juli 1847 spricht unter Bezugnahme auf den oberappell.-gerichtl. Plen. Beschl. v. 30. Okt. 1844 [R. B. v. 1844 S. 875] aus, daß sich die im Art. II. p. 3 des G. U. G. bezeichnete Befreiung des Staatsärars, welche sich nur auf Lokalumlagen beziehe, nicht auf Aerarialbesitzungen anwendbar sei, die innerhalb eines concurrenzpflichtigen Polizeidistrikts liegen. Die M. E. v. 16. Nov. 1850 entscheidet, daß der Ausdruck „Besitzungen“ nicht blos Häuser und Grundstücke, sondern allgemein den Sinn von Besitz, namentlich den Besitz von Gewerben umfasse. [Döllinger u. St. XXVI. 292—295].

(9) Hiezu ist ausgesprochen:

a) in einer M. E. vom 22. Dezbr. 1837 [Döllinger XVII. 731] bezüglich der Staatsdiener, daß sie
   α) wenn sie nach §. 11 und 12 des r. G. E. als wirkliche Gemeindeglieder anzusehen sind, zu den Umlagen gleich den übrigen Gemeindegliedern beizutragen haben, und daß
   β) bei jenen, welche nicht wirkliche Gemeindeglieder sind, bei Beurtheilung der Beitragspflicht zu berücksichtigen sei, daß die beschränkende Bestimmung des Art. II. nur auf Gemeindeumlagen sich beziehe und daher nicht auf jene Verbindlichkeiten sich erstrecke, welche aus andere Verhältnissen als aus jenen der Gemeindeangehörigkeit hervorgehen.

b) Eine Entschl. des Fin. M. vom 30. August 1820 [Döllinger XI. 1086] bestimmt, daß von den in einer Gemeindemarkung liegenden, der Steuer unterworfenen Staatsrealitäten, die nach dem Steuerkapitale treffenden Beiträge zu Gemeindeumlagen von dem einschlägigen k. Rentamte zu bezahlen sind, daß aber für die ehemaligen Kloster- oder andere Realitäten, welche zu bleibenden Dotationen von Pfarreien u. s. w. verwendet worden sind, diese Beiträge von jenen entrichtet werden müssen, die sich im Besitze dieser Realitäten befinden.

c) Eine gleiche Entsch. vom 20. Januar 1829 [Döllinger XI. 1088] sagt, daß nur solche Staatsrealitäten, welche einem Gemeindebezirk einverleibt sind, zu Gemeindeumlagen concurrenzpflichtig seien, daß eine solche Einverleibung und Zutheilung nur unter Zustimmung der Finanzverwaltungsstellen oder in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses stattfinden könne, und daß von den einem Gemeindebezirke zugetheilten Staatsrealitäten nur die concurrenzpflichtig seien, welche der Steuer wirklich unterworfen sind.

d) Nach Fin. M. E. vom 25. Febr. 1832 [Döllinger XI. 1090] soll aus dem Grunde, daß von Besitzungen wie sie der Art. II. bezeichnet, nicht auch wirklich die Steuern bezahlt

Art. III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen sind befreit:

1) die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen (10);

2) die nach §. 13 des Gemeinde-Edicts zu den Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominical-Renten-Besitzer.

Die im vorstehenden Artikel III. Ziffer 2 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen, zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erfoderlich sind, nach rechtlichen Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Art. V.

Rücksicht auf Religions-Verhältnisse.

Kein Staats-Bürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besondres Rechts-Verhältniß besteht (11).

Art. VI.

Maaßstab.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maßstab, als den Steuer-Fuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39 des Gemeinde-Edicts vom 18. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und

---

wurden, die Beitragspflichtigkeit des Aerars nicht mehr verweigert werden, es wäre dann, daß irgendwo specielle Rechtstitel zu einer Verweigerung vorhanden wären.

e) Ueber die Beitragspflicht der Geistlichkeit [Döllinger XI. 1092. 1116. 1117]. Verord. v. 6. Febr. 1812. R. B. v. 1812 S. 328.

(10) Vergl. B. f. a. P. I. 140. Nach der hier angeführten Staatsraths-Entscheidung können unter den im Art. III. 1. bemerkte Vortheilen nur privatrechtliche verstanden werden.

(11) Die M. E. vom 21. Januar 1836 [Döllinger XI. S. 1692] spricht die Competenz der Administrativbehörden in Fällen des Art. V. aus.

wo ein anderer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen anderen Kunkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrschafts- und Patrimonalgerichtes unterworfen werden (12).

Art. VII.
Distrikts-Umlagen.

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —
b) zur Anschaffung kostspieliger Feuer-Lösch-Maschinen,
c) zur Unterhaltung der Hebammen, —
d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

in einer Distriktsgemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erfoderlich sind, so wird eine Distrikts-Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besondrer Lokal-Umlagen aufgebracht (13).

Art. VIII.
Kreis-Umlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreisumlage zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär-Einquatirung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Art. IX.
Kompetenz-Verhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen für die in dem ersten

---

(12) Die M. E. v. 12. Mai 1825 [Döllinger XI. 1125] weist auf die Nothwendigkeit hin, daß
a) außerordentliche Umlagen auf mehrere Jahre, unbeschadet des Schuldentilgungsplans, eingetheilt,
b) Geldumlagen möglichst in Naturalreichnisse umgewandelt,
c) die Gemeinden gegen eine aufgedrungene Ablösung von Hand- und Spannfrohnen durch Geldprästation geschützt und daß
d) sämmtliche Ausgaben der Gemeinden auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt werden sollen.

Ueber die Wahl eines andern Maßstabs für Gemeindeumlagen als des gesetzlichen s. d. M. E. vom 19. Oktbr. 1844 [Döllinger u. Str. XXVI. 300 und vom 9. Dezbr. 1849 das. 301.

Ueber die Beitragspflicht der Gewerbetreibenden, sowie überhaupt über Beitragspflicht, B. s. a. P. VI. 216–218, VII. 49. 329. 330. 332. nebst den weiteren Citaten oben Note 2.

Da das Familienschutzgeld aufgehoben worden ist, so kann an dessen Stelle nur die Kapitalrenten- und Einkommensteuer [Ges. v. 31/5. 1856] treten, wenn nicht die Gemeinde einen andern Maßstab in gesetzlich vorgeschriebener Form eingeführt hat.

(13) Die Art. VII. und VIII. sind durch die Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distrikts- und die Landräthe betreffend, aufgehoben.

Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militär-Einquatirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeinde-Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde-Verwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edicte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeinde-Bevollmächtigten durch den Gemeinde-Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distrikts-Umlagen wird den Kreisregierungen unter Beiziehung der Distrikts-Gemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edict über die standesherrlichen Verhältnisse der vormals reichständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreisumlagen bleibt der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distrikts- und Kreis-Gemeinden zu Distrikts- und Kreisumlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Art. X.
Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Kassiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schulden-Tilgungsfonds nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen bei einer Distrikts-Gemeinde wird ein besonderer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII., Ufer- und Wasserbauten zu Distrikts-Konkurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Ufer-Versicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kasse-Geschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Art. XI.
Beseitigung der Steuer-Beischläge.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen als unzuläßig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Rentämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Art. XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen richtet sich nach den im Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigens hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. Die Superrevision steht den Kreis-Regierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Art. XIII.

Executions-Befugnisse.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Execution beizutreiben.

Die Gradationen des executiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Execution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c) wenn jedoch diese Execution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur executiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte in einer Entfernung von einer Viertelstunde acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechzehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Art. XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei- und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die früheren Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 sind hiedurch aufgehoben.

Art. XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den Zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph. (L. S.) ꝛc.

---

2) Das Gesetz **über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten** vom 25. Juli 1850 [G. B. v. 1850 S. 281.] enthält:

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatskasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppenkorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten. (1).

Art. 2. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppenkorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Kavallerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

---

(1) Zu den Art. 1—20 dieses Gesetzes enthalten eine umfassende Abhandlung. B. f. a. P. I. 251.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen. (2).

Art. 3. Bei der Einquartierung wird

1) ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Offizier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Offizier einquartirte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartirgebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4. Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6. Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7. Bei Lieferungen bildet der akkordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Akkord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis den Vergütungsmaßstab.

Art. 8. Der Kommandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillete dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kathegorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquatierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage u. dgl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9. Der Staat hat für die Garnisonen Kasernen mit den nöthigen Fournituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Kasernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädig von Seite des Staates in dem durch Artikel 2 und 3 für Ein-

(2) Ueber Vergütung der Quartierlasten B. s. a. P. III. 401. Die Kostenliquidationen sind von den Marschkommissariaten oder Distriktspolizeibehörden an die Militär-Rechnungskammer in München einzusenden. M. E. v. 23. Sept. 1855. P. E. 1855. 101.

quartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fournituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu kaserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Korporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2, 3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirk besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben. *)

Art. 11. Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12. Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch den Gemeinden unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukommt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft (3).

Art. 13. Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungskommission. Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten,

---

*) S. Seite 65. Note 71. Abs. 2 u. 3.

(3) Ueber den Maßstab der Quartieranlage B. f. a. P. I. 387. Competenz des Ministeriums bei Beschwerden über den Maßstab I. 390. Die Distr. P. B. entscheidet in Land- und mittelbaren Gemeinden hierüber in erster Instanz II. 346.

in den Landgemeinden dießseits des Rheins von den Gemeinden selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Dritttheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14. Die Einquartierungskommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstabe in Klassen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Art. 15. Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16. Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distrikts-Polizei-Behörde in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17. Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Kommission war, kann die neuerdings auf ihm gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18. Die Verhandlungen der Kommission, so wie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Art. 19. Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Artikel 10. und 12 dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegs-Minister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Die Entschließung der M. d. J., der F. und des Kriegs vom 25. Juli 1850 (R.-B. v. 1850. S. 657) bestimmen die im Gesetze ausgesprochene Geldvergütung wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,

b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch oder in Ermanglung des letzteren einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maß (½ Litre) Bier,

c) zum Abendessen aus Suppe und ¼ Pfund Fleisch, oder statt des letzeren

$^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier, statt der $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier kann so nach den Verhältnissen des Orts $^1/_4$ Maß ($^1/_4$ Litre) Wein oder $^1/_{16}$ Maß ($^1/_{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt $1^1/_2$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $^1/_2$ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:

a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus $^1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,

b) die Ration für schwere Kavallerie aus $^1/_{21}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,

c) die leichte Ration aus $^1/_{30}$ Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh.

Zum Vollzuge des Gesetzes erließ das k. Staats-Ministerium des Innern am 31. Juli 1850 Vorschriften, welche in dem K.-J.-B. von 1850 abgedruckt sind.

VIII. Abtheilung.

Das Gesetz über die Distriktsräthe (1).

vom 28. Mai 1852 [G. B. v. 1852 S. 245] ist nachstehenden Inhalts.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Distriktsrath. (2).

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher, zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;
b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;
c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;
d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten. (3).

Art. 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten,
b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,
c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

---

(1) S. Brater's Commentar zu dem Gesetze über die Distriktsräthe 2c. in Dollmann's Sammlung Th. II. S. 37.

(2) Ob den Distriktsgemeinden die Rechte der Minderjährigen zustehen? Vergl. Brater's Commentar zu dem Distriktsrathsgesetze S. 38 Pözl's Verf. R. 2. Aufl. S. 283 und B. f. a. P. V. 171.

(3) Des Staatsärars Vertreter ist in jenen Bezirken, in welchem das Aerar wegen Grundbesitzes u. s. w. betheiligt ist, wirkliches ordentliches Mitglied des Distriktsrathes. B. f. a. P. III. 16 dessen Befugnisse VIII. 156. Ueber die Vertretung des großen Grundbesitzes. B. f. a. P. V. 156. 202.

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern, — welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4. Die Eigenthümer des in Artikel 2. lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget. (4).

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2. lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2. lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6. Zu einer giltigen Wahl (Art. 3. und 5.) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden. (5).

Art. 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3. und 5.) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4.) aus. (6).

Art. 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlacten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2. lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

---

(4) Ueber die Berechtigung der Gemeinden zum Eintritte in den Distriktsrath als höchstbesteuerte Grundbesitzer. B. f. a. P. II. 313.

(5) B. f. a. P. III. 79. Sind Distriktsrathswahlen giltig, bei welchen Ueberechtigte statt der Berechtigten mitwirkten?

(6) B. f. a. P. III. 23. Ueber Prüfung der Legitimationen durch den Distriktsrath. Wählbarkeit zur Gemeinde-Vertretung als Bedingung des Eintritts in den Distriktsrath. Vergl. ferner V. 43. 202. 204.

Im Falle des Artikels 2. lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11. Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distrikts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere: (7).

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distrikts-Kassa-Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechte der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln. (8).
   Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen;
g) die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.
   Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:
h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen; (9).
   endlich
i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12. Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters. (10).

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen. (11).

---

(7) Die Aufstellung von Wegmachern an den Distriktsstraßen gehört zu den Befugnissen des Distriktsrathes. P. E. 1854. 52.
(8) B. f. a. P. III. 193. IV. 395. Ueber Distriktsspar- und Leihkassen, dann Creditanstalten; ferner V. 393. 401. 402. 403. 405. 406. 408. VII. 365. VIII. 62.
(9) Wirkungskreis des Distriktsraths hinsichtlich der Distriktsstiftungen. B. f. a. P. V. 144. Brater's Commentar S. 61 über die Verpflichtung der Distr. Gemeinde zur Armenpflege. B. f. a. P. VII. 303.
(10) Die Zusammenkünfte des Distriktsraths sind nicht unter das Vereinsgesetz zu subsumiren. B. f. a. P. III. 84.
(11) Ob der Distriktsrath gültige Verhandlungen pflegen könne, wenn ein Mitglied nicht geladen wurde und deßhalb nicht mitwirkte? Brater's Commentar zu Art. 12. Abs. 3. B. f. a. P. III. 95.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13. Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11. lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zuläßigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungs-Behörde zu tragen.

Art. 15. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungs-Beamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16. Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind; (12).

b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;

d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen

---

(12) B. f. a. P. V. 159. Befugnisse des Distriktsausschusses zu einem Vergleichsabschlusse. Ueber die Repartition ibid. 179.

nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der Letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14. gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungs-Behörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21. Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Vewaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11. lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungs-Behörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Art. 25. von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich (13), soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

---

(13) Ueber die Oeffentlichkeit der Sitzungen s. P. E. 1855. 143.

Art. 23. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distrikts-verwaltungs-Behörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2. lit. b. bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden (14).

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distriktsverwaltungs-Behörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24. Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf Verzuge haftet.

Art. 25. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeldlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütung aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen (15);
b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
   1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
   2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distrikts-Gemeinde;
   3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
   4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
   5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
   6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
   7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

---

(14) Die über die Distriktsrathsverhandlungen ergangenen Regierungsentschließungen sind jeder betheiligten Gemeinde zu eröffnen. P. E. 1855. 181. Ueber Berufungen in Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten B. f. a. P. VIII. 11.

(15) S. Note 8. Vergl. zu Art. 27. u. 29. B. f. a. P. VI. 84. 98.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 2 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28. Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt. (16)

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29. Andere, als die in Art. 25., 27. und 28. bezeichneten Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeinde-Vermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten zu schöpfen, und in Ermanglung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29. Absatz 1. von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32. nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden directen Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letzere mit Ausnahme der Fälle des Artikel 36. nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen (17).

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34. Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht

---

(16) Befugnisse des Distriktsraths in Bezug auf die Distriktsstrassen. B. f. a. P. VI. 101. 105

(17) Ueber Vertheilung der Distriktsumlagen. B. f. a. P. II. 226. V. 387. VII. 139. VIII. 238

erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Art. 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat (18).

Art. 35. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distrikts-Ausschüsse abzuordnen.

Art. 36. Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27. lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartirungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38. Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheitn die letzte Instanz.

Art. 39. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben (19).

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

---

(18) Ueber Distriktsstraßen. B. f. a. P. VI. 97.
(19) Vergl. B. f. a. P. V. 388. VI. 102.

IX. Abtheilung.

Das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

[Beil. VI. zur Verfassungsurkunde] (1).

welches nach §. 68. des r. G. E. für die Polizeiverwaltung der kleineren Städte und Märkte maßgebend ist, enthält in seiner hieher bezüglichen Stellen Folgendes:

Capitel III.

Von der Polizeiverwaltung. *)

§. 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu. (2).

§. 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87. Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. So sind in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere ört-

---

(1) Ges. B. von 1818. S. 251.

*) Wie bereits oben erwähnt, ist dieses Kapitel durch Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, wornach die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 1. Okt. 1848 an, an den Staat überging, soweit es die gutsherrliche Gerichtsbarkeit angeht, aufgehoben. Die §§. 88—90 bestehen jedoch fort als Norm für die polizeiliche Zuständigkeit der Magistrate in kleinern Städten und Märkten der Kreise diess. d. Rh. (Gemeindeedict §. 68) sie haben aber aufgehört, Bestandtheile der Verfassungsurkunde zu sein (v. Braters Verfassungsurkunde von Bayern. 1855.

(2) Nach der M. E. vom 30. Septbr. 1825 [Döllinger VIII. S. 939] und vom 30. Januar 1835 [daselbst S. 944] sind die Patrimonialgerichte zu Baufallsschätzungen und Pfarr-Intercalarrechnungen berechtigt.

liche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts. (3).

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung; (4).

b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichtsbezirke gültig sein sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben; (5).

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobei die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk;

---

(3) Nach M. E. vom 12. Mai 1828 [Döllinger XXVIII. S. 161] haben die Patr. Gerichte nicht unmittelbar an die Regierung zu berichten, und nach M. E vom 3. Mai 1841 [a. a. O.] gehört die Bewilligung zur Errichtung von Gewerbsniederlagen nicht zur Zuständigkeit der Patr. Gerichte.

(4) Die M. E. vom 21. Mai 1821 [Döllinger XIII. S. 545] bestimmt, daß die Bestrafung der Bettler und Vaganten den Patr. Gerichten nicht zustehe, sondern daß sie bloß ein erstes Verhör vornehmen können, um sich zu überzeugen, ob der Arretirte wirklich Bettler oder Landstreicher sei.

Eine dergl. vom 4. Juni 1819 [Döllinger XIII. S. 543] spricht aus, daß die Inhaber von Patr. G. keine Vagantenkosten zu tragen haben.

(5) Die Berichte, mit welchen Patr. G. oder Magistrate instruirte Concessionsgesuche an die Landgerichte einsenden, sind stempelfrei. K. E vom 8. April 1828 [Döllinger XIV. S. 1527.

Malzbrecher dürfen sie nicht verpflichten. M. E. vom 14. Dezbr. 1837.

die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

i) die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;(6)

k) die Medicinal-Polizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militair-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschaftsgerichten ist die Annahme von Polizei-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizei-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

---

(6) Die Forstpolizei steht den Patr. G. nicht zu. M. E. vom 22. April 1835 [Döllinger V. S. 670].

X. Abtheilung.

Das Heimathsgesetz
und
die Ministerialverfügung zum Vollzuge desselben *)

findet sich abgedruckt im Ges. B. v. 1825. S. 103, wurde im Landtagsabschiede vom 11. Septbr. 1825 [G. B. v. 1825. S. 15] mit der untenstehenden Bemerkung (1) begleitet und ist folgenden Inhalts:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben älteren Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizei-Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit anderen Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Erster Abschnitt.
Von der erworbenen Heimath.

§. 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106;

2) durch die Ansäßigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2—5 in dem Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung;

3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe

*) Die Ministerialentschließung v. 29. Jan. 1837 [Döllinger XI. 19] ist folgenden Inhalts: A. B. S. M. K. Das unterfertigte Staatsministerium hat die über den Vollzug des Heimathgesetzes v. 11. September 1825 bisher ergangenen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der Königl. Regierung, Kammer des Innern, nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

(1) Wir haben die beantragten Modifikationen in dem Gesetz-Entwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge das unter Ziffer 10 angebogene Gesetz sanktionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nr. 3 in §. 1 betrifft, unbeschadet des Edikts über das Indigenat.

die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat (2);

4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleisteten Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

(Vollz.-Instr.) **I. Erwerbung der Heimath.** 1) Die Heimath ist nach §. 1. Abs. 2. des Gesetzes eine nothwendige Folge der Ansässigmachung.

Verzichte Einzelner auf dieses Recht sind selbst dann ungiltig, wenn dieselben auf Verlangen der Gemeinde ausgestellt, oder in dem durch §. 9. Ziff. 1. lit. a. des revidirten Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetzes vorgesehenen Falle als Bedingung der gemeindlichen Einwilligung zur Ansässigmachung stipulirt wurden.

2) Der Zeitpacht eines Gutes begründet für sich allein keine Ansässigkeit, und sonach auch keine Heimathsrechte.

3) Da das Stattgefundenhaben der priesterlichen Trauung nicht auch den Beweis in sich schließt, daß diese Trauung mit obrigkeitlicher Bewilligung erfolgt sei, so bleibt die durch §. 1. Ziffer 3. des Gesetzes ausgesprochene Folge nothwendig von dem Nachweise beider Thatsachen abhängig.

§. 2. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimathsverhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft (3).

Zweiter Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3. In Fällen, wo keiner der im §. 1. angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bei ehelich

---

(2) Nach der M. E. v. 31. Mai 1838 [Döllinger u. St. XXVI. 375] wird das Heimathsrecht nicht bloß durch die kirchliche Trauung, sondern durch diese im Vereine mit der von der zuständigen Behörde ertheilten Heirathsbewilligung erlangt.

Vergl. B. f. a. P. I. 77 300. 408. u. II. 26. Ueber Begriff, Erwerbung und Verlust der Heimath. IV. 278. Erwerbung in der Ansäss. Gem. B. f. a. P. II. 74. Erwerbung der Heimath durch Adoption. Das. III. 270. VI. 363. Ueber Verlust des H. R. durch Auswanderung; bei Uebersiedelung III. 329. IV. 231. Vorbehalt des H. R. P. E. 1855. 150.

(3) Ueber das Heimathsrecht zurückgekehrten Auswanderer B. f. a. P. I. 70. Verlust des Heimathsrechts B. f. a. P. IV. 280.

Gebornen — der Vater, bei Außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein (4).

Dritter Abschnitt.
Von der angewiesenen Heimath. (5)

§. 4. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird. Insbesondere sollen

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber

3) der Erziehungs-Ort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizei-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll

4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1) oder der Erziehung (Nr. 2) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Eltern unmöglich fällt, so daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht gibt.

(Vollz.-Instr.) I. **Pflicht der Behörden zu Evidenthaltung von genauen Verzeichnissen aller Heimathsrechte.** 4) Zu verlässiger Beseitigung ungegründeter Ansprüche liegt jeder Lokal-Polizei-Behörde die Führung eines den Stand sämmtlicher

a) wirklicher Gemeindeglieder,

b) In- und Beisassen, und

c) ausschließend Heimathberechtigter

(revidirtes Gemeindeedict §. 12., dann §. 13. Ziffer 1. und 2.) genau nachweisenden, und durch Eintrag jedes Zu- und Abganges stets evident zu haltenden Verzeichnisses und der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde die Ueberwachung und periodische Controle dieses Verzeichnisses ob.

Vierter Abschnitt.
Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht ver-

(4) Ueber ursprüngliche Heimath. B. s. a. P. I. 241. 304.
(5) Ueber angewiesene Heimath. B. s. a. P. I. 413.

mögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, sowie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuser genau zu vollziehen (6).

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) die Pflegekosten für die im §. 4 benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise bestritten werden, welchem sie angehört (7). Nebst dem sind

2) in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zuläßig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie

3) die Haftung dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizei-Vorschriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

(Vollz.-Instr.) **III. Pflicht der Heimathsgemeinde zu Alimentation verarmter, aus ihrer ursprünglichen Kirchen-Gemeinde ausgetretener Geistlicher.** 5) Jeder definitive Eintritt in ein Amt des Staates, der Kirche und der Gemeinde ist zwar durch §. 4. Abs. 1. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes als Ansässigmachungstitel erklärt, der Abs. 3. desselben §. aber spricht eine subsidiäre Alimentationspflicht des Staatsärars nur rücksichtlich wirklicher Staatsdiener, Oberoffiziere und ihrer Angehörigen, nicht aber bezüglich der Diener der Kirche und der Gemeinden aus. Ferner begründet der in der katholischen Kirche eingeführte Tischtitel nur eine Verbindlichkeit des Tischtitelgebers gegen die Kirche auf die Dauer der kirchlichen Eigenschaft des Titulanten, und die Verbindlichkeiten des protestantischen Pfarrwittwen- und Waisen-Fonds erstrecken sich lediglich auf die Relikten von Geistlichen. Es kann sonach von einem, seiner kirchlichen Eigenschaft entkleideten Geistlichen, und so ferne der betreffende Geistliche aus der protestantischen Kirche ausgetreten, auch von seinen Relikten, aus der früheren kirchlichen Anstellung, weder ein Alimentationsanspruch an den Staat, noch eine Anforderung an den Tischtitelgeber oder an den protestantischen Wittwen- und Waisenfond abgeleitet werden (8).

(6) Ueber die Alimentationspflicht der Armenpflegen. V. s. a. P. I. 60.

(7) Das Ges. v. 17. Novbr. 1837, die Ausscheidung der Kreislasten betr. hatte die Pflegkosten für die im §. 4. benannten Personen auf die Kreisfonds verwiesen. Das Ges. v. 23. Mai 1846 in demselben Betreffe hebt die Bestimmung das Ges. v. 17. Novbr. 1837 und den Ziff. 1. des §. 5. des Ges. v. 11. Septbr. 1825 auf und ordnet im Art. XI. [G. B. v. 1846 S. 45] an:

„Vom 1. Oktbr. 1849 an gehen alle öffentliche Lasten, welche bis zur 3. Finanzperiode „als allgemeine Staatslasten behandelt und durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich „auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Centralfonds über. Vergl. „V. s. a. P. I. 173. II. 26.

Nach der M. E. v. 8. August 1837 [Döllinger u. St. XXVI. 378] haben die Kreisfiscalate die Kreisfonds zu vertreten. Eine ministerielle Entscheidung im Sinne des Gesetzes bezüglich der Verwahrung in einen Krankenhause v. 18. Febr. 1843. [Döllinger u. St. XXVI. 378.]

(8) Zufolge M. E. v. 17/3. 1833 [Döllinger XII. 40] legen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Schulgemeinden nirgends die förmliche Verbindlichkeit auf, den Hinterlassenen der Schullehrer als solchen, gewisse jährliche Alimentationen oder gar Pensionen zu reichen. Vielmehr ist zu einer Unterstützung solcher Individuen nur dann und in dem Maße der Fall gegeben, wenn und in wiefern dieselben der Klasse der eigentlich armen und erwerbsunfähigen Gemeindegenossen angehören: da sie in diesem Falle, nach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816,

Vollz.-Instr. IV. **Feststellung der auf Kreisfonds zu überweisenden Verpflegungskosten für heimathslose Individuen.** (9). 6) Die Verpflegung der in §. 4. und 7. Abs. 2. des Heimathgesetzes aufgezählten Heimathlosen fällt den Kreisfonden unter den Voraussetzungen des §. 5. gedachten Gesetzes, und in so ferne zur Last, als nicht entweder

a) ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, namentlich die Art. 29 und 42 des Gesetzes vom 28. November 1816 über Vaganten und Bettler ein Anderes verfügen, oder nicht

b) in rechtskräftiger Weise nach Maßgabe der Entschließung vom 12. Okt. 1826 eine Haftungsverbindlichkeit der säumigen Behörde ausgesprochen ist. Mit dem Eintrage eines neuen Heimathlosen in den Kreisetats-Voranschlag ist auch vollständige Vorlage der betreffenden Acten auf die Landrathsversammlung behufs der nöthigen Einsicht und etwaigen Erinnerung zu verbinden.

Fünfter Abschnitt.
Von dem Aufenthalte.

§. 6. Jedem Staats-Angehörigen stehet frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in so fern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind (10).

(Vollz.-Instr.) V. **Gestattung des Aufenthalts außerhalb der Heimaths-Gemeinden.** 7) Der Aufenthalt eines Bayern und seiner Familie außerhalb des Heimathsortes ist nach §. 6. des Heimathsgesetzes keineswegs von einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß abhängig, vielmehr greift die Befugniß zu einem solchen Aufenthalte von selbst in so lange Platz, als nicht die einschlägige Polizeibehörde auf den Grund des Gesetzes die Zurückweisung an die Heimathgemeinde beschließt..

8) Die Frage über die Zulässigkeit einer solchen Zurückweisung ist nicht eine Heimaths-, sondern eine rein polizeiliche Frage, und daher gegebenen Falles allerdings auf dem Beschwerdewege zur obersten Kenntnißnahme des Staatsministeriums des Innern geeignet (11).

Sechster Abschnitt.
Von der Behandlung der Ausländer.

§. 7. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreiches die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche im §. 1 bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilliget worden ist.

---

und der Gesetze über Heimath und Ansässigmachung vom 11. September 1825 an den Vortheilen des örtlichen und districtiven Pflegverbandes Antheil nehmen.

(9) Vergl. die Note 7. der gegenwärtigen Abth.

(10) Nach der M. E. v. 19. Juni 1849 [Döllinger u. St. XXVI. 379] kann die Ausweisung aus einer Gemeinde erst dann stattfinden, wenn das betreffende Individuum durch vorhergegangene andere Strafen nicht gebessert werden konnte.

(11) Die M. E. v. 18/7. 1832 [Döllinger XII. 48] spricht aus, daß ein Magistrat nicht als Polizeibehörde, wohl aber als Vertreter der Stadt gegen eine Regierungsverfügung in Heimathsangelegenheiten Vorstellung an das Ministerium machen könne, und laut M. E. v. 31/12. 34 soll bei Berufungen an das Ministerium der Suspensiveffect mit Recht dort versagt werden, wo irgend polizeiliche Gründe den alsbaldigen Vollzug anrathen. [Döllinger XII. 50].

Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath kraft eines Staatsvertrages oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5 und insbesondere nach der daselbst Nr. 1 gegebenen Vorschrift geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathsrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, wofern sie nicht die Heimath außer diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1) begründen. Solche Ausländer sind bei eintretender Erwerbs-Unfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfallsige Einstands-Kapital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansäßig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt. (12).

(Vollz.-Instr.) VI. **Behandlung der Ausländer.** 9) Schüblingen darf der Eintritt nach den Staaten Seiner Majestät nur in so ferne gestattet werden, als ihre Aufnahme in dem in oder außerhalb Bayern gelegenen Schubziele außer Zweifel steht. Eben so ist sich

10) jeder conventionswidrigen oder nicht gehörig vorbereiteten Verschiebung der in dem Königreiche aufgegriffenen Vaganten und Heimathslosen nach auswärtigen Staaten bei Vergütung sämmtlicher hiedurch veranlaßter Verpflegungs- und anderer Kosten zu enthalten.

11) Die Uebernahme eines Ausländers wegen eines an einem Bayerischen Unterthan begangenen Verbrechens erheischt selbst dann noch vorgängige höhere Genehmigung, wenn die ausländische Behörde sich zu dessen Auslieferung erbietet.

12) Ausländern, und insbesondere ausgewanderten, ehemals Bayerischen Unterthanen ist nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften über das Paßwesen der Eintritt in die Bayerischen Staaten nur in so ferne zu gestatten, als sie sich über ihre Heimath auszuweisen vermögen, oder sonst ihr Zurlastfallen an Bayerische Gemeinden nicht zu befürchten steht.

13) Eben so ist im Einklange mit den Vorschriften über Paß- und Fremdenpolizei strenge darüber zu wachen, daß Angehörige solcher Staaten, deren Gesetzgebung unter gewissen Voraussetzungen den Verlust des Heimathsrechtes an ein längeres Verweilen außer Landes knüpft, den entscheidenden Zeitpunkt nicht ohne vollgiltigen

---

(12) Die Staatsverträge von dem Jahre 1852 mit Hessen-Darmstadt, Würtemberg, Baden, Hohenzollern, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Oestreich s. Döllinger u. St. XXVI. 380—386.

Die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851. (R. B. v. 1851. S. 1397 und Döllinger u. St. XXVI. 386. 390. 391.

Nach der M. E. v. 18. August 1853 [Döllinger u. St. XXVI. 396] ist in den Heimathsscheinen nur die Unterthanenschaft des Inhabers zu bescheinigen und die Gültigkeit derselben ist auf eine bestimmte Zeit nicht zu beschränken.

Ueber die Bestimmungen des Gothaer Vertrags B. f. a. P. II. 433. Beitritt hiezu des. III. 64. 192. 272. Ueber die völkerrechtl. Verhältnisse Bayerns in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Heimath. II. 430. [Döllinger u. St. XXVI. 401—560].

Nachweis der durch die ausländische Gesetzgebung vorgeschriebenen Kautelen überschreiten. Namentlich kann mit Rücksicht auf die betreffende Gesetzgebung ein längerer Aufenthalt großherzoglich baden'scher Unterthanen in Bayern nur gegen Beibringung förmlicher Heimathscheine gestattet werden. Zuwiderhandelnde Behörden bleiben den betreffenden Bayerischen Gemeinden für allen aus einem dießfälligen Verschulden etwa zugehenden Schaden haftend.

14) Da nach württembergischen Gesetzen und in Gemäßheit förmlicher Erklärung der königlich württembergischen Regierung die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von Rechtswegen in die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Aeltern eintreten, und sohin auch die in dem Auslande Gebornen als württembergische Staatsangehörige anerkannt werden, so hat nach dem Grundsatze der Reciprocität von Seite der Bayerischen Behörden gleiches Verfahren rücksichtlich der in Württemberg gebornen Kinder Bayerischer Unterthanen einzutreten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8. Alle die Heimaths-Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechts-Punkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizeibehörden im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden (13).

Die in Heimathssachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Haupt-Entscheidungs-Gründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als auch was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwei Entschließungen der untern und obern Polizei-Behörde findet eine weitere Berufung an das Staats-Ministerium des Innern nicht mehr statt.

(Vollz.-Instr.) VII. Geschäftsgang und Competenzverhältnisse in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten. 15) Jeder Distrikts-Polizeibehörde liegt ob, sich der Heimath der in ihrem Bezirke weilenden Personen zu versichern (14a—b).

---

(13) Ueber das Verfahren in H. S. B. f. a. P. II. 31. Taxfreiheit hiebei II. 368. Nach der A. B. v. 2. Juli 1850 [R. B. v. 1850 S. 611] sind alle Beschlüsse in Heimathsangelegenheiten bei den Kreisregierungen K. d. J. kollegial zu berathen. Ueber Taxen und Stempel bei Heimathsscheinen und deren Form. P. E. 1853. 171. 219. Döllinger u. Str. a. a. O.

(14a) Die M. E. v. 22/3. 1835 [Döllinger XII. S. 61 enthält: In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den Bayerischen, Württembergischen und Baden'schen Staaten vom 7. März 1816 haben sich die Fragen ergeben:

1) Ob eigentliche Heimathlose, welche einem bestimmten Staate auf keine Weise, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Aeltern im Unterthansverbande standen, angehören, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Aeltern erst nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen beurtheilt werden sollen?
2) Welcher Begriff den in den §§. 2, 3 und 8 jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: „Wohnen, Wohnung, Aufenthalt und säßhaft" zu unterstellen sei?

Hierüber ist zwischen der Königl. Bayerischen und königl. württembergischen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1. solche Heimathlose ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Ael-

16) Bei diesem Anlasse oder sonst etwa hervortretende Zweifel sind durch Einvernahme des Betheiligten und durch Offizialausmittlung aller etwa relevant scheinenden Thatumstände zur gründlichen Entscheindung zu beeifern, und sofort in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung, wirklich zu entscheiden.

17) Den Heimathsberechtigten sowohl, als den etwa Betheiligten, steht gegen die ihnen in gebührender Form, und zwar, was die zu anderen Polizei-Distrikten gehörigen Gemeinden betrifft, durch ihre vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde zu verkündende erstinstanzliche Entscheidung binnen einer in dem Publicationsprotokolle ausdrücklich zu erwähnenden Präclusivfrist von 14 Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, oder soferne die Betheiligung ausschließend auf einen, mit einer standesherrlichen Regierungskanzlei versehenen Mediatbezirk sich erstreckt, an diese betreffende Kanzlei in der durch Ziffer XI. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 vorgezeichnete Weise offen.

18) Berufungen gegen die zweitinstanzliche Entscheidung dieser Behörde dürfen, als dem Gesetze zuwiderlaufend, weder eingereicht noch angenommen werden (15a—c).

---

tern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen zu beurtheilen seien.

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeder bloß factische Aufenthalt, sondern stets nur ein förmlicher Wohnsitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener factischer Aufenthalt verstanden werden müsse.

(b) Die M. E. v. 16/6. 1835 [Döllinger XII. S. 61] bestimmt, daß Dienstsuchende aus Baden mit Heimathscheinen versehen sein müssen.

(15a) Die A. V. v. 31. Oktbr. 1826 [R. B. v. 1826 S. 785 bestimmt Folgendes: Um das verschiedenartige Verfahren zu beseitigen, welches bisher bei der Anwendung des §§. 8. und 9. des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 statt gehabt hat, und um den Geschäftsgang der Polizeibehörden in Heimathsangelegenheiten im Sinne des Gesetzes nach bestimmten Normen allenthalben gleichheitlich zu regeln, verordnen Wir, wie folgt:

1) Jede Polizeibehörde, bei welcher zuerst die Frage über die Zuständigkeit der Heimath entsteht, hat, wie schon in der Verordnung vom 28. November 1816 Art. 17. und 18. (Reg. Bl. v. J. 1816. St. 44. S. 859 rc) vorgeschrieben ist, das erste Verhör vorzunehmen, und die etwa nöthigen Thatumstände zur Ausmittelung der Heimath durch Correspondenz zu erheben.

Erst alsdann, wenn sich daraus die Heimath unzweifelhaft ergibt, darf die Hinweisung in dieselbe verfügt werden.

Ist die Heimath zweifelhaft oder unbekannt, so hat die Polizeibehörde nach vollständiger Instruktion — ohne Unterschied, ob die betreffende Gemeinde in ihrem oder in einem andern Polizeibezirke liegt, in erster Instanz zu entscheiden, und diese Entscheidung den untergeordneten Gemeinden selbst zu eröffnen, oder, wenn die zur Gewährung der Heimath verbindlich erklärte Gemeinde in einem andern Bezirke sich befindet, durch die treffende Polizeibehörde bekannt machen zu lassen, welche sich ihrerseits jeder Einmischung in die Sache selbst zu enthalten, und lediglich auf den Vollzug der ihr mitgetheilteu Beschlüsse zu beschränken hat.

2) Findet sich eine Gemeinde durch den Beschluß der untern Polizeibehörde beschwert, so steht ihr frei, ihre Beschwerde binnen vierzehn Tagen bei der der entscheidenden Behörde vorgesetzten Regierung unmittelbar — oder durch ihr vorgesetztes Land- oder Herrschaftsgericht — und zwar in diesem Falle mündlich zum Protokolle oder schriftlich anzubringen.

Sobald die Entscheidung der zweiten Instanz erfolgt, und den betreffenden untern Polizeibehörden eröffnet worden ist, darf die Hinweisung an den Ort der entschiedenen Heimath ohne weiters in Vollzug gesetzt werden.

3) Die Beschlüsse der standesherrlichen Regierungskanzleien können sich nach §. 26. der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde nur auf die Orte ihres Gebiets erstrecken, und so oft demnach die Heimath in einem andern Bezirke angewiesen werden muß, steht die Entscheidung der angebrachten Recurse Unserer einschlägigen Kreisregierung zu.

Wir erwarten, daß diese Bestimmungen allenthalben genau beobachtet, und daß diejenigen Behörden, welche dagegen handeln, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Heimathgesetzes unnachsichtlich zum Ersatze aller veranlaßten Kosten angehalten werden.

19) Die Zurückweisung eines Individuums in eine andere Gemeinde darf nur in dem Falle der Ziff. 17. und 18. gegenwärtiger Zusammenstellung (selbst bei nachgewiesenem Dasein der Voraussetzungen der Ziffer 8. und 9.) erst nach rechtskräftig entschiedenen Heimathsverhältnissen eintreten, soferne letztere sich nicht etwa sogleich aus dem ersten Verhöre ganz unzweifelhaft ergeben.

20) Bei Würdigung der Heimathsverhältnisse eines dem Rheinkreise Angehörigen ist die von der königl. Regierung, Kammer des Innern, des genannten Kreises unterm 17. Januar 1835 über Behandlung der dortigen Heimathsgegenstände erlassene, angefügte Entschließung nebst dem Umstande zu berücksichtigen, daß die dortige Gesetzgebung den königl. Landkommissariaten und der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, die instanzliche Bescheidung in Sachen der Unterstützungsheimath, (domicile de secours,) des Aufenthaltsrechtes und des Verbandes mit irgend einer Gemeinde des Kreises; den Gerichtsstellen (Friedensgerichten, Bezirksgerichten und Appellationsgericht) aber die Cognition bezüglich aller jener Streitgegenstände zuweiset, welche sich auf den bürgerlichen (privatrechtlichen) Wohnort (domicile civil) nach den Bestimmungen der dort geltenden Civilrechts- und Prozeßgesetze beziehen.

21) Die Verhandlungen in Heimathssachen sind, in so lange sie rein im öffentlichen Interesse statt finden, tax- und stempelfrei, sobald aber durch Berufung das Privatinteresse thätig wird, als Parteisachen zu betrachten, und nach §. 99. der provisorischen Taxordnung, dann nach Abschnitt VI. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 mit der vorschriftsmäßigen Taxe und dem Stempel in so weit zu belegen, als die Berufung weder durch ein gesetzwidriges Verfahren der Behörde, noch durch mangelhafte Sachinstruktion hervorgerufen erscheint. (16)

(Vollzugs-Instruktion.) VIII. **Ausstellung von Heimathscheinen.** 22) Die Ausstellung von Heimathscheinen hat unter genauester Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 2. Abschnitt I., dann der §§. 6. und 12. der I. Verfassungsbeilage in der durch die Anlage 2. normirten Form, und soferne der Heimathspunkt selbst irgend in Zweifel gezogen werden könnte, nicht ohne vorgängige Einvernahme der betreffenden Gemeinde, und bei deren Widerspruche nicht ohne vorgängige nach Ziffer 17., 18. und 19. gegenwärtiger Zusammenstellung herbeizuführende rechtskräftige Entscheidung stattzufinden.

23) Die Ausstellung solcher Scheine kommt der betreffenden Polizeibehörde — deren Beglaubigung aber der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und zwar vorbehaltlich der Visirung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu, soferne die Ausstellung behufs des Gebrauches in dem Auslande eintritt (17).

24) Knüpft sich die Ausstellung des Heimathscheines an die nach Vorschrift des

---

(b) Nach der M. E. v. 10/8. 1848, abgedr. in d. K. J. B. haben die Kreisregierungen über alle an das Ministerium gerichteten Restitationsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden zu erkennen.

(c) Nach F. M. E. v. 14/7. 1834 [Döllinger XIX. S. 312] sind die Quittungen über Verpflegsgelder für Heimathlose stempelfrei.

(16) Die F. M. E. v. 3/4. 1835 [Döllinger XIX. S. 313] bestimmt, daß nur diejenigen Verhandlungen, welche über dic Feststellung und Ermittlung der Heimaths-Verhältnisse einer Person gepflogen werden, als eigentliche im öffentlichen Interesse gepflogene Amtshandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seien. Wird aber gegen die diese Feststellung der Heimath aussprechenden Beschlüsse von irgend einer Seite Beschwerde geführt, so erscheinen die dadurch nöthigen Verhandlungen als Privatsachen, und unterliegen nach §. 99. der provisorischen Taxordnung, so wie nach Abschn. III. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 der vorschriftsmäßigen Taxe und dem Stempel, in so weit sie weder durch ein gesetzwidriges Verfahren der öffentlichen Behörden, noch durch eine mangelhafte Instruirung der Sache hervorgerufen worden sind.

(17) Die M. E. v. 24/11. 1854 [abgedruckt in den K. A. Bl.] bestimmt, daß bei den in Frankfurt a/M. sich Aufhaltenden die Legalisirung der Heimathscheine durch die Regierungen und das Minist. d. A. nicht mehr erforderlich sei.

revidirten Ansässigmachungsgesetzes competent ertheilte Bewilligung zur Verehelichung in dem Auslande, so ist dieses Umstandes in dem Scheine ausdrücklich zu erwähnen, und der Empfänger darüber geeignet zu belehren, daß

a) er verpflichtet ist, jeden sich ergebenden Geburts- und Todesfall binnen spätestens 3 Monaten unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus den Civilstandsregistern des Geburts-, resp. Sterbeortes zu den Acten seiner Bayerischen Heimathsbehörde nachzuweisen, daß

b) seine Söhne ihren Heerespflichten in jenem Kalenderjahre, in welchem sie ihr 21stes Lebensjahr zurücklegen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu genügen haben, und daß

c) der Heimathschein für letztere nur bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte Giltigkeit behauptet.

25) Die Heimathsscheine unterliegen dem 15 kr.-Stempel insoferne, als nicht dem Empfänger nach Maßgabe der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Abschnitt VI. lit. h. ein gesetzlicher Anspruch auf das Armenrecht zukömmt (18a—c).

Die Formularien zu den des Stempels bedürfenden Scheinen sind von dem königl. Haupt-Münz- und Stempelamte zu erholen, und nach den für Stempelpapier überhaupt obwaltenden Vorschriften zu behandeln.

(18a) Die M. E. vom 18/2. 1829 [Döllinger XII. 82] spricht bezüglich der Detention dem Landstreicher von unbekannter Heimath aus, daß die Verwahrung solcher Individuen, auch bei dem Mangel sonstiger Gründe und nach Erschöpfung der zur Ermittlung der Heimath geeigneten Mittel in Folge der Bestimmungen der Art. 8. und 9. der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., dann noch fortzusetzen sei, wenn aus den Verhandlungen hervorgeht, daß die Verwahrten durch unwahre Angaben über ihren Lebenslauf und ihre sonstigen Verhältnisse, oder durch Verweigerung der geforderten Aufschlüsse den Erfolg der darüber anzustellenden Nachforschungen geflissentlich vereiteln.

Es wird dabei bemerkt, daß die Detention im Zwangsarbeitshause, wenn dieselbe auf dem Grunde der angeführten Art. 1. und 2. der Verordnung über die Zwangsarbeitshäuser verfügt wird, die Natur eines polizeilichen Sicherungs- und Correctionsmittels, nicht aber einer Strafe, an sich trage, wie aus den Bestimmungen der Art. 2. und 3. der letzterwähnten Verordnung zu entnehmen sei.

(b) Die M. E. vom 31/12. 1834 [Döllinger XII. 82] verfügt: Jene Vaganten und Heimathlosen, welche nicht in Folge ihres regellosen Lebenswandels nach den Bestimmungen der Art. 8. und 9. der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, sondern nur zu dem Zwecke in einem Zwangsarbeitshause untergebracht werden, um ihnen bis zur Ausmittlung ihrer Heimath einen angemessenen Aufenthaltsort und Beschäftigung zu gewähren, welche ihnen in den gewöhnlichen Detentionslokalen für Vaganten nicht zu Theil werden könnte, sind von den eigentlichen Zwangsarbeitern wesentlich verschieden. Es erscheint daher ganz angemessen, daß die Verpflegungskosten solcher Personen während ihres Aufenthaltes in einem Zwangsarbeitshause künftighin nicht mehr aus dem für den Unterhalt dieser Anstalt ausgesetzten Fonde, sondern aus dem eigentlichen Vagantenfonde bestritten werden.

(c) Die M. E. v. 22/4. 1837 [Döllinger XIX. S. 317] spricht aus:

1) für die Ausfertigung aller Heimathscheine ist, die Fälle wahrer Armuth des Zeugnißbedürftigen ausgenommen, die Tax- und Stempelgebühr wie für andere amtliche Zeugnisse zu erheben.

2) Wo eine Legalisirung der Heimathscheine eintritt, ist die Legalisations-Gebühr mit dreißig Kreuzern (30 kr.) nach §. 74. der provisorischen Taxordnung zu entrichten, gleichfalls den Fall der Armuth ausgenommen.

3) Die Berichte, womit dergleichen Heimathscheine für Bemittelte an die Königl. Kreisregierungen und an die Königl. Staatsministerien eingesendet werden, sind gleichfalls als Parteisache zu behandeln, auf Stempelpapier zu schreiben, zu taxiren, und hinsichtlich des Postportos als Parteisache zu bezeichnen.

§. 9. Keine Polizei-Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höheren Beschlusse in andere Polizei-Bezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben oder weiter liefern; beides bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizei-Vorschriften über die Heimaths-Verhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage giltigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; wobei übrigens die Beziehung auf die im §. 5 schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

(Vollz.-Instr.) IX. Anwendbarkeit früherer Verordnungen. 26) Nach den obigen Bestimmungen des Gesetzes (§. 10) kann durchaus kein Zweifel darüber obwalten, daß Heimathsfragen, deren begründende Thatsachen vor dem 11. September 1825 eintraten, auch nach den zur Zeit des Eintretens dieser Thatsachen jeden Ortes (M. E. v. 28/3. 35. D. XII. S. 83.) giltig gewesenen Directiven zu beurtheilen und zu bescheiden sind (19).

München, den 29. Januar 1837.

---

(19) Die M. E. vom 18/8. 53 [Döllinger und St. XXVI. S. 396] bestimmt unter Hinweisung auf den Gothaner Vertrag [R. B. v. 1851 S. 1397 u. f.], daß die sämmtlichen, dem Gothaner Vertrage beigetretenen Regierungen dahin übereingekommen seien, daß

1) in den Heimathscheinen nur die Unterthanschaft des Inhabers zu bescheinigen sei und daß
2) die Gültigkeit der Heimathscheine auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt werde.

Ferner ist daselbst bestimmt, daß in den von bayer. Behörden auszustellenden Heimathscheinen die Heimathsgemeinde des Inhabers anzugeben sei, und daß alle Heimathscheine nach dem nachfolgenden Formulare auszustellen seien.

Heimathschein.

Von dem unterzeichneten K. B. Landgerichte [Landcommissariate, Stadtmagistrate] wird dem [Name, Stand und Wohnort] geboren zu [Ort der Geburt] und ...... Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in .... hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Abstammung [Naturalisation] die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde .... heimathsberechtigt ist.

N .... den .... 18....

K. B. Landgericht [Stadtcommissariat, Magistrat.]

XI. Abtheilung.

Das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung

und die

Vorschriften zum Vollzuge desselben,

sowie weitere gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

Das unterm 11. September 1825 erlassene, im Ges.-Bl. von 1825, S. 111. enthaltene Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, wurde im Jahre 1834 einer Revision unterworfen und sofort erging das Gesetz vom 1. Juli 1834.

Ersteres wurde im Landtagsabschiede vom 11. September 1825 (Ges.-Blatt von 1825. S. 15.) mit folgenden Worten eingeführt:

Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung lassen wir hier unter Ziffer 11. beifügen, mit der Erklärung:

1) die zu §. 1. angeregte Einschaltung in Betreff der Militär-Conscription können Wir nicht als Modification des bestimmten Gesetzentwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Berathung im Ganzen oder in Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militärpflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansässigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtiget werde.

2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondirungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen, und insbesondere den Wunsch einer Milderung der Baupolizei-Vorschriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es ist weder Unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansässigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeindeverfassung, so weit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansässig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwidern.

Bezüglich des Letzteren enthält der Landtagsabschied vom 1. Juli 1834 (Ges.-Blatt von 1834, Seite 12) Folgendes:

Das nach den von den Ständen beantragten Modifikationen über Ansässigmachung und Verehelichung gefaßte Gesetz erhält Unsere Genehmigung und liegt unter Ziffer XV. bei.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften wurden unterm 11. März 1837 zusammengestellt und diese Zusammenstellung wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern veröffentlicht. Sie findet sich in den K. J. B. abgedruckt.

Das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung. (1)

Erster Abschnitt.

Von der Ansässigmachung.

I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1. Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt, vor Allem von folgenden Vorbedingungen ab: (2).

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptionsgesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegen stehen,
2) daß er einen guten Leumund besitze, und
3) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter Nr. 3 berührte Erfoderniß wird noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schulunterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz; (3).

---

(1) Ueber das Gesetz im Allgemeinen s. B. f. a. P. III. 321. IV. 305. VII. 54.

(2) Ueber die Vorbedingungen B. f. a. P. III. 324. 382. 385. IV. 309. Ueber gleichzeitige Ansässigkeit an mehreren Orten a. a. O. IV. 56. Ueber persönliche Eigenschaften l. c. IV. 238. 260. 312. Ansässigmachung der Juden das. V. 49.

(3) Das Colonarverhältniß ist durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 aufgehoben. Ueber Ansässigmachung auf Grundbesitz B. f. a. P. IV. 11. 17. V. 52. 174.

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes; (4).

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession; (5).

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand (6).

Zu I. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend sein soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung.

a) Für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend sein solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

---

(4) Der Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 §. 31 [G. B. von 1856. S. 105] verordnet mit Gesetzeskraft, daß der Ansässigmachung auf reale oder radicirte Gewerbe eine Prüfung des Nahrungsstandes vorher zu gehen habe.

(5) Ueber Ansässigmachung auf den Titel einer persönlichen Gewerbsconcession B. f. a. P. IV. 22. V. 54. Nach der M. E. v. 8. Jänner und 16. April 1847. [Döllinger u St. XXVI. 568] kann eine Gewerbsverleihung an eine Frauensperson und auch eine Ansässigmachungsbewilligung an eine solche nicht statthaben.

(6) Ueber Ansässigmachung auf Grund eines sonstig gesicherten Nahrungsstandes. B. f. a. P. IV. 44.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs-Verleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohn-Erwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. (7) Uebrigens muß

1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radizirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen, durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeits-Bewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansässigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandensein der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d. ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

(Vollz.-Instr.) I. Ansässigmachung auf Grundbesitz. 1) Als in dem Colonarverbande stehend sind nach dem klaren Willen des Gesetzes wohl die Erbpachtungen, keineswegs aber jene Güter zu betrachten, deren Besitzverhältniß ob der vorwaltenden strengen Leibfälligkeit oder wegen anderer Verhältnisse lediglich die Natur eines Zeitpachtes auf Lebensdauer behauptet. — Zweifel über die Natur des dem Besitze zu Grunde liegenden Rechtsverhältnsses eignen sich vor die Civilgerichte,

(7) Ueber Ansässigmachung der Fabrikarbeiter B. f. a. P. VII. 23.

und sind daher durch die Bescheide über die Ansässigmachung nie zu lösen, vielmehr nöthigen Falls als Präjudicialfragen der letzteren zu behandeln.

2) Wo ein Grundcompler ohne Ausscheidung der Gebäude besteuert, oder einschlüssig der letzteren verpfändet erscheint, ist in der Regel die Spezialisirung der Steuern und Schulden und die Liberirung des dem Steuer-Minimo entsprechenden Areals von dem Hypothekenverbande auf angemessenem Wege zu bewirken.

Sollten jedoch dieser gesetzlichen Anforderung in dem ersten Falle die Erklärung der betreffenden Rentämter, in dem zweiten Falle verweigerter grundherrlicher Consens, oder sonst Schwierigkeiten entgegenstehen, so genügt

a) bezüglich des Steuerverhältnisses der Besitz eines dem muthmaßlichen Steuerwerthe der Gebäude entsprechenden Mehrwerthes an Areal, und

b) rücksichtlich des Hypothekenverhältnisses der Nachweis, daß der Werth des Gesammtanwesens über Abzug der Hypothekposten nicht nur das gesetzliche Grundsteuer-Minimum, sondern auch den nach den Ortsverhältnissen zu bemessenden Werth der Gebäude decke.

3) Pflicht der Stellen und Behörden ist es, etwaigen Scheinkäufen mit aller Kraft der polizeilichen Sphäre und nach Umständen selbst mit gerichtlicher Anzeige zu begegnen, und die Gemeinden über ihre Regreßansprüche gegen den Scheinverkäufer ob allenfallsiger aus der Ansässigmachung erwachsender Alimentationslasten auf das Umständlichste zu belehren.

4) Dagegen kann die Veräußerung von Realitäten aus dem Titel der Sicherung des Gemeindeinteresses selbst dann nicht gehindert werden, wenn die zu veräußernde Realität als Titel der Ansässigmachung behandelt worden ist, da das Gesetz eine dießfallsige Beschränkung nicht begründet, und sonach die freie Verfügung über das Eigenthum innerhalb der civilrechtlichen Schranken Recht der Einzelnen bleibt.

5) Da die Erbauung eines Wohnhauses an und für sich durchaus keinen Titel zur Ansässigmachung gewährt, so ist dieselbe auch als rein bau- und sicherheitspolizeiliche Frage wohl von der bau- und sicherheitspolizeilichen Würdigung, dann von der technischen Plangenehmigung, abhängig, keineswegs aber auf dem Grund §. 9. Ziff. 1. lit. a. des Gesetzes als Gegenstand gemeindlichen Einwilligungsrechtes zu betrachten.

Uebrigens liegt den betreffenden Behörden ob, in dem polizeilichen Bewilligungserlasse die Betheiligten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen: „daß der bewilligte Hausbau durchaus keine Aenderung ihrer bisherigen Heimathsverhältnisse und ihrer Beziehungen zur Heimathsgemeinde begründe, und daß das errichtete Gebäude unter keinerlei Voraussetzung unter jene Bestimmungen gereiht werden könne, welche das revidirte Ansässigmachungsgesetz §. 9, Ziff. 1. lit. a. α. bezüglich der am 1. Juli 1834 schon bestandenen häuslichen Anwesen festgesetzt hat."

Dieselben Normen finden auch bei den aus dem sicherheitspolizeilichen Standpunkte mit Strenge zu behandelnden Hausbauten in der Nähe von Waldungen Anwendung.

(Vollz.-Instr.) II. Ansässigmachungen durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes. 6) Ansässigmachung auf reale oder radicirte Gewerbe sind nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes gleich Ansässigmachungen auf persönliche Conzessionen zu behandeln (8).

(Vollz.-Instr.) III. Ansässigmachung auf Lohnerwerb. 7) Die Ge-

(8) Die M. E. v. 18/1. 1836. abg. in den K. J. B. bestimmt, daß das Gewerbe der Melber als ein Handwerk in dem Sinne, welchen die Verordnung vom 10. Juni 1813 (die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffend) im §. 13. Nr. 2. mit diesem Worte verbindet, nicht betrachtet werden kann.

meinden handeln in ihrem guten Rechte, wenn sie Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nur mit angemessener Umsicht und nur in soferne bewilligen, als die neu zu begründende Familie in den Lohnerwerb eintreten kann, ohne die Zahl der bereits ansässigen Lohnarbeits-Familien über den Bedarf zu vermehren.

Namentlich greift dieser Gesichtspunkt bei Ansässigmachungsgesuchen von Gewerbs- und Fabrikgesellen, von Bedienten und Taglöhnern Platz, da der Nahrungsstand dieser Klasse in der Regel von der Laune einzelner Dienst- oder Fabrikherren abhängt, und selbst die Zusicherung bleibender Erwerbsgelegenheit keine Sicherheit für ihre und ihrer Angehörigen Existenz gewährt (9).

Dagegen werden Lebensversicherungen, falls die pünktliche Erlage der jährlichen Prämien unbedingt verbürgt erscheint, dann Sparkasse-Kapitalien ohne Zweifel abseite der Communen billiger Würdigung versichert sein dürfen.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2. Nr. 1 bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße getheilt werden, wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt.

(Vollz.-Instr.) IV. Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe. 8) Zur Beseitigung mannigfacher stattgefundenen Mißverständnisse und der daraus für zahlreiche Familien entstandenen Nachtheile sind sämmtliche Untergerichte diesseits des Rheins durch die betreffenden Appellationsgerichte angewiesen worden, bei Realitätenkäufen nicht ansässiger Individuen der gerichtlichen Aufnahme des Kaufsvertrags die Belehrung darüber vorangehen zu lassen, daß der entsprechende Realitätenbesitz bloß einen Ansässigkeitstitel begründe, die wirkliche Ansässigmachungs-Bewilligung aber noch durch andere, in die Würdigung der Administrativ-Sphäre fallende Voraussetzungen bedingt sei; es denselben demnach stets rathsam bleibe, sich vorerst bei der betreffenden Polizeibehörde Gewißheit über die Erreichung des außerdem leicht verfehlbaren Zweckes zu verschaffen. Gleiche Weisung ist den Untergerichten bezüglich der Ankäufe von Realrechten zugegangen.

(Vollz.-Instr.) V. Supplirung des grundherrlichen Consenses. 9) Da das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Supplirung des grundherrlichen Consenses ausdrücklich nur den Gerichten vorbehalten hat, so erlöschen von selbst alle

(9) Die M. E. v. 5/5. 1841 bestimmt, daß es den Gemeinden nicht gestattet sei, ihre Zustimmung zu Ansässigmachungsgesuchen an die Bedingung einer Cautionsleistung zu knüpfen. Dasselbe enthält der Landrathsabschied für die Oberpfalz vom 5. Juli 1849. [R. B. v. 1849. S. 775]. Ueber Bejahung und Verneinung dieser Frage s. B. f. a. P. I. 74 und B. f. R. A. XIII. 68.

zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden früher dießfalls bestandenen Irrungen, und es darf auf einer administrativen Zuständigkeit in keiner Weise ferner bestanden werden.

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militär-Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last (10).

§. 5. Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungs-Urkunde, und bei persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachung setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus (11).

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6. Uebersiedlung schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, in soferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2 gegebenen Normen (12).

III. Aufnahme-Gebühren (13).

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

---

(10) Nach der M. E. vom 30. August 1846 [Döllinger u. St. XXVI. 571] gehören Kurkosten nicht zu den dem Staate zur Last fallenden.

Ueber Ansässigmachung auf den Titel definitiver Anstellung B. f. a. P. IV. 23. 42. Ueber den Ansässigkeitstitel bei Versetzung definitiv Angestellter das. 62. 219. Ueber die Folgen des Verzichts u. s. w. von Seite derselben das. 270 und 280.

(11) Ueber die Erwerbung der Ansässigkeit nach §. 5. B. f. a. P. III. 380. IV. 23. 42. 62. 219. V. 72.

(12) Uebersiedelung und Einwanderung. B. f. a. P. III. 230. 238.

(13) Ueber Ausnahmsgebühren B. f. a. P. I. 444. 447. III. 290. IV. 295. 308. V. 364. VIII. 42. Nichtbefreiung hievon a. a. O. I. 168.

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;

c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maaßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen 1 bis 8 fl.
— 8 — 16 —
— 16 — 25 —

In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,

b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

(Vollz.-Instr.) VI. Aufnahms-Gebühren. 10) Von jeder ansässig werdenden Familie, wie zahlreich selbe auch sein mag, darf die Aufnahmsgebühr nur einfach erhoben werden.

11) Jeder, Kraft des §. 11. und 12. des revidirten Gemeindeedicts, als Gemeindeglied zu betrachtende Inländer tritt von selbst und ohne Rücksicht auf die Frage: ob er um Aufnahme in das Bürgerverhältniß nachsucht oder nicht, in alle diesem Verhältnisse anklebenden Rechte und Verbindlichkeiten, derselbe ist daher auch zur Bezahlung der Aufnahmsgebühr (s. g. Bürgergeldes) innerhalb des festgesetzten Minimums und Maximums verpflichtet (14).

---

(14) Die M. E. vom 26/1. 1838, abg. in den R. J. B. enthält, daß die den Gemeinden zustehenden Aufnahms-Gebühren nach dem Sinne und Geiste der gesetzlichen Bestimmungen den Charakter eines sogenannten „Bürgergeldes“ an sich tragen, und als eine Gegenleistung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile erscheinen, woraus sich denn von selbst ergibt, daß sie höher oder geringer sein müssen, je nachdem die entsprechenden Rechte und Nutzungen von höherem oder geringerem Belange sind, und daß insbesondere in dem speziellen Falle, wenn ein Individuum als Insasse oder Beisasse

12) Da die Gemeinden Kraft des Gesetzes zur Einführung oder Beibehaltung der Aufnahmsgebühren berechtigt, nicht verpflichtet sind, so erscheint auch die Einführungs- und Beibehaltungs-Frage jedem Curateleinflusse entrückt, und lediglich dem gemeindlichen freien Ermessen anheimgegeben.

13) Die gesetzliche Gebühren-Scala bezeichnet in ihren Ansätzen von 25, 40, 60 fl. keineswegs die von der Gemeinde geheischt werden müssenden Gebühren, sondern lediglich das Verhältniß zwischen dem Minimo und Maximo, und es ist daher bei etwaigem Minderansatze nur für die analoge Durchführung dieses Verhältnisses durch die verschiedenen Klassen der Mindergebühren zu wachen, unbeschadet der gemeindlichen Befugniß jede der 4, resp. 3 Abstufungskathegorien sogar in Unterabtheilungen mit gehöriger Beachtung des Hauptverhältnisses zu trennen.

14) Den Gemeinden steht zu jeder Zeit die Abänderung des Tarifes ihrer Aufnahmsgebühren unter Einhaltung der so eben für die ursprüngliche Feststellung entwickelten Norm frei.

15) Der von der Gemeinde gewählte Tarif unterliegt in Absicht auf nicht magistratische Orte dem genehmigenden Beschlusse der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, welche nach Anhörung der Untercuratel und vorbehaltlich des Recurses an das königl. Staatsministerium des Innern in soferne reformirend verfährt, als der durch Beschluß der Gesammtgemeinde zu bestimmende Tarif eine Außerachtlassung der unter Ziffer 13. entwickelten Grundsätze entnehmen läßt.

Die Wirksamkeit der Kreisstelle bezüglich der magistratischen Orte beschränkt sich mit Ausnahme des im §. 83. Abs. 2. des revidirten Gemeindeedicts vorgesehenen Falles lediglich auf Ueberwachung eines richtigen Gesetzvollzuges, auf entsprechende Belehrung und auf Veranlassung wiederholter Regulirung für den Fall etwa wahrgenommener irrthümlicher Anwendung der einschlägigen Normen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2 und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten;

2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung

in eine Gemeinde getreten ist, und die für diese Kathegorie bestimmte Aufnahmsgebühr bezahlt hat, späterhin aber in den Besitz und Genuß der höheren Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes übertritt, von demselben die für die wirklichen Gemeindeglieder festgesetzte Aufnahmsgebühr ergänzt, d. h. die Differenz zwischen dieser und der bereits bezahlten Aufnahmsgebühr eines In- oder Beisassen entrichtet werden muß.

Hiebei macht es auch keinen Unterschied, ob der Eintritt in die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§§. 11. und 12. des revidirten Gemeinde-Edikts) mittelst Beschlusses der betreffenden Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne), oder Kraft des Gesetzes, z. B. bei definitiv angestellten Staatsdienern durch den Erwerb eines besteuerten Grundstückes erfolge, indem zu einer derartigen Unterscheidung überall kein gesetzlicher Grund gegeben ist.

zu bringen, und hiebei was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 3 angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizei-Arrest treten soll;

5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften wie die Inländer zu behandeln;

6) Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten (15).

(Vollz.-Instr.) VII. Verehelichung von Soldaten und Unteroffizieren. 16) Die Verehelichung von Soldaten und Unteroffizieren ist bedingt:

b) durch die Erlaubniß der Militärbehörde, und

b) entweder durch den Nachweis eines gesetzlichen Ansässigkeitstitels (Ges. §. 2. Ziff. I. II. und III., dann §. 4.), oder durch die unter den Voraussetzungen des §. 9. Ziff. 1. zu Folge des §. 2. Ziff. IV. erlangte Ansässigmachung auf sonst gesicherten Nahrungsstand, wobei insbesondere die etwaige, durch Reengagements-Verhältnisse s. a. geöffnete Versorgungsaussicht der gemeindlichen Berücksichtigung angemessen zu bezeichnen ist.

---

(15) Nach der M. E. v. 27/1. 1846 [Döllinger u. St. XXVI. 573] sollen pfarramtliche Taufzeugnisse in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, von den Betheiligten nicht gefordert werden. Die M. E. vom 2. Febr. 1847 [a. a. O. 574] bestimmt, daß wenn nach dem Gesetze eine richterliche Gestattung der Wiederverehelichung erforderlich ist, diese von den Gerichten zu ertheilen sei. Nach der M. E. v. 3/3. 1835 ist bei Wiederverehelichungsgesuchen zu berücksichtigen, ob der frühere Ansässigkeitstitel noch fortbestehe.

Die M. E. v. 18/12. 1849. [Döllinger u. St. XXVI. 576] spricht aus, daß ein Magistrat keine Verpflichtung habe, eine richterliche Cognition darüber, ob einer Verehelichung keiner civilrechtlichen Hindernisse entgegen stehen, zu veranlassen.

Nach der M. E. v. 9/4. 1851 besteht bei Wiederverehelichungen kein gemeindliches Erinnerungsrecht, [a. a. O. 576].

Die M. E v. 23/11. 1837 [a. a. O. 577] bestimmt, daß Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche von Hofdienern wegen Mangels pragmatischer Rechte nicht zurück gewiesen werden sollen.

Ueber Verehelichung der Militärpersonen s. d. M. E. vom 3/6. 1837 und 12/7. 1842 [a. a. O. 579 und 580] dann über Verehelichungsgesuche der Post- und Eisenbahnbediensteten d. M. E. v. 24/9. 1846 [a. a. O. 581.] 18/3. 1842, 1/7. 1842 [a. a. O. 582 und 583] 8/4. 1847 [a. a. O. 587] 23/4. 1847 und 13/6. 1851 [a. a. O. 588] der Rentamtsboten vom 8/9. 1851 [a. a. O. 589] der nicht stabilen Eisenbahn- und Postbediensteten vom 15/4. 1852 [a. a. O. 590] der Wegmacher v. 7/11. 1852 [a. a. O. 591] der Advokaten und praktischen Aerzte v. 12/5. 1837 [a. a. O. 592] über Verehelichung bayer. Unterthanen im Auslande d. M. E. v. 4/6. 1838, 12/8. 1838, 14/10. 1841, 25/11. 1844, 15/9. 1845, 9/3. 1852, 10/4. 1842, und 26/11. 1852 [a. a. O. 593–599] über Verehelichung von Ausländern in Bayern die M. E. v. 10/4. 1852, 28/9. 1837 und 5/6. 1851 [a. a. O. 599—601].

Vergl. ferner Döllinger X. 169. XII. 188 und Döllinger u. St XXV. 9. B. f. a. P. III. 167. 327. IV. 264. 306. 312. 330. 331. V. 167. 355. VI. 364. 416. VII. 126. VIII. 111. P. E. 1854. 145. 1855. 167. 1856. 60.

Ueber Verehelichung der Staatsdienstaspiranten s. d. A. B. v. 14. Juni 1854 [R. B. v. 1854 S. 385.] u. P. E. 1854. 154. 1855. 211. 1857. 14; hierüber, sowie über die Ansässigmachung und Verehelichung oder Wiederverehelichung der im Staatsdienst verwendeten Individuen s. h. Entsch. der k. Reg. v. Obrf. vom 11. Febr. 1859. [K. A. B. 1859. Nr. 15. S. 202 u. 203], der Aufschlagsbediensteten. P. E. 1854. 154. 1855. 211. S. unten E. H.

17) Die Entrichtung der Aufnahmsgebühren bleibt in jedem solchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgesetzt, wo der Soldat oder Unteroffizier aus dem Militärverbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritte in den Gemeindeverband auch die Vortheile eines Gemeindegliedes erlangt.

18) Es ist Allerhöchste Vorsorge getroffen, daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf pensionirte Soldaten und namentlich pensionirte Gensd'armen in so lange Anwendung finden, als diese Individuen nicht durch definitive Anstellungen unter die Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes treten (16).

(Vollz.-Instr.) VIII. Verehelichung noch nicht definitiver Staatsdiener. 19) Da nach §. 8. Ziff. 2. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes jede Verehelichung durch die Ansässigmachung bedingt ist, und auf noch provisorische Staatsdiener nicht die Bestimmungen des §. 4. und 5. Abs. 1., sondern jene des §. 9. Nr. 1. β. des eben erwähnten Gesetzes Anwendung finden, auch den Magistraten nach §. 62. des revidirten Gemeindeedicts die Aufnahme der Bürger- und Schutzverwandten und die Ertheilung der Heirathsbewilligungen in dem Gemeindebezirke zukommt, so sind auch nur die Magistrate zur Instruktion und Bescheidung von Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen provisorischer Staatsdiener competent.

(Vollz.-Instr.) IX. Verehelichung von Functionären. 20) Die ohne Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage angestellten Staats- und öffentlichen Diener zerfallen in Bezug auf Verehelichung in zwei Cathegorien, nämlich:

a) in solche, welche aus dem Dienstverbande zwar ohne richterliches Erkenntniß, nicht aber ohne beharrliches Mißverhalten entfernt werden können, wohin namentlich die Schullehrer nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1815. lit. B. Nr. 7. (Regierungs-Blatt von 1815. S. 696.) gehören, und

b) in die einfach auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen, namentlich die Forstamtsaktuare und überhaupt die Functionäre aller Klassen, die Copisten, Regierungs- und Kanzleiboten.

Die erste dieser Cathegorien fällt unstreitig den Bestimmungen des §. 4. Abs. 1. anheim.

Die zweite dieser Cathegorien entgegen läßt sich weder unter die durch §. 4. Abs. 1. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes für bereits definitive Staatsdiener, noch unter die durch §. 9. Ziffer 1. lit. α. und β. desselben Gesetzes für provisorische Staatsdiener gegebenen Normen subsumiren, und Verehelichungen können hier nur auf den Grund der Ziffer I. II. und III., oder in Ermangelung dieser Titel, auf den Grund der Ziffer IV. des 2ten Gesetzes-Paragraphen statt finden.

---

(16) Die E. des Kriegs M. v. 3/7. 1827. [Döllinger XII. S. 188] sagt: Es wird hiemit der Militärfonds-Commission eröffnet, daß den aus dem Militärverbande tretenden pensionirten Unteroffizieren und Soldaten, wenn sie sich auf den Grund des bestehenden Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 erst nach ihrem Rücktritte in die bürgerlichen Verhältnisse verehelichen, die Pension oder Unterstützung, so weit sie ihnen nämlich definitiv, oder nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden ist, nach dem §. 313. der Vorschriften zum Conscriptionsgesetze (R. Bl. 1812. S. 1194) auch definitiv, oder auf die bewilligte Zeit im Falle der Verehelichung belassen werden solle, ohne daß es desfalls bei der Verehelichung einer neuerlichen Bestätigung von Seite der Militärbehörden bedarf, zumal, da die Relikten derselben verordnungsmäßig keinen Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus den Militärfonds erlangen.

Laut F. M. E. v. 19/5. 1831 [Döllinger XII. S. 277] sollen die Verhandlungen wegen Vinkulirung der Heirathscautionen der Militärpersonen der Tax- und Stempelgebühr unterliegen.

Unteroffiziere und Soldaten gehören nicht zur Klasse der Staatsdiener M. E. v. 6/2. 1836 [Döllinger XII. S. 191].

Nach der M. E. v. 13/8. 1836 [Döllinger XII. S. 191] dürfen pensionirte Soldaten und Gensdarmen ohne Genehmigung der Militärbehörde bei Verlust ihrer Pension nicht heirathen. Siehe Note 15 dieser Abtheilung.

(Vollz.-Instr.) X. Ratihabirung außer Landes geschlossener Ehen. 21) Gesuche um Ratihabirung außer Landes geschlossener Ehen sind nach den Bestimmungen des §. 8. Ziffer 1., dann §. 9. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes in dem durch den angeführten §. 9. vorgeschriebenen Instanzenzuge zu erledigen. *) Den mehrfach überhandnehmenden Trauungen außer Landes aber ist durch sachgemäße Handhabung der paßpolizeilichen Bestimmungen thunlichst vorzubeugen.

(Vollz.-Instr.) XI. Verehelichung Bayerischer Unterthanen aus den 7 Kreisen diesseits des Rheins in dem Rheinkreise. 22) Die Civilstandsbeamten in dem Rheinkreise sind zur Vornahme der Civiltrauung eines seine Heimath in jenem Kreise noch nicht, oder nicht vollständig begründet habenden dießrheinischen Bayern nur auf den Grund förmlicher, von der competenten dießrheinischen Heimathsbehörde ausgestellter Zustimmungszeugnisse befugt, und es finden dießfalls die durch die Verordnungen vom 1. Januar 1830 und 6. August 1835 in Bezug auf Fremde gegebenen Bestimmungen unbedingte Anwendung.

(Vollz.-Instr.) XII. Verehelichung der in der Schweiz mit Heimathscheinen sich aufhaltenden Bayerischen Unterthanen. 23) Verehelichungsgesuche der mit Heimathscheinen außer Landes und namentlich in der Schweiz sich aufhaltenden Bayerischen Unterthanen sind gleich jenen der übrigen Inländer zu behandeln, und daher nur auf den Grund eines die Ansässigmachung in Bayern gewährenden gesetzlichen Titels zu bewilligen.

(Vollz.-Instr.) XIII. Verehelichung von Ausländern in Bayern. 24) Ausländern darf, so lange bei ihnen die Voraussetzung der Nr. 5. des 8ten Gesetzes-Paragraphen nicht eintritt, nur auf den Grnnd einer von ihrer vorgesetzten Dienst- oder Heimathsbehörde ausgestellten Verehelichungsbewilligung die polizeiliche Erlaubniß zur Trauung ertheilt werden.

(Vollz.-Instr.) XIV. Haftung der Religionsdiener für Schaden und Kosten bei Vornahme einer Trauung ohne vorausgegangene obrigkeitliche Heirathsbewilligung. 25) Die königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, sind für den genauesten Vollzug des Gesetzes §. 8. Ziffer 6. ganz insbesondere verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen.

Uebrigens wird festgesetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten sub b und c ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche

*) Ueber die Bestrafung verbotener Eheschließungen bayr. Unterthanen außer Landes ohne Erlaubniß der betreffenden inländischen Behörden s. Ver. v. 12. Juli 1808 §. 17 im Rgg. Bl. S. 1510 und allh. Reskr. v. 11. Febr. 1853 in den Kr. A. Bl.

ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen aus den im §. 2. Ziff. 1, 2 und 3 angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2. Ziff. 4 aber jenes des absolut hindernden Widerspruches (17) behauptet, in so ferne es sich nicht

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschafts-Rath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherren, insofern es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn. Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edikts.

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung, soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;

3) gegen die zwei Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet;

4) die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung u. Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten u. Schäden haftend erklärt. (18)

---

(17) Ueber das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinden s. d. M. E. 28/9. 1831. 11/4. 1742 u. 26/11. 1849. [Döllinger u. St. XXVI. 605—608.]

Diesem Widerspruchsrechte sind weiter (Vollz.-Instr. Ziff. 20) entrückt:

a) die Zollaufsichtsbediensteten. M. E. 8. April 1847. (Döllinger u. St. XXVI. S. 586.)

b) die Rentamtsboten. M. E. 8. Sept. 1851. (a. a. O. S. 589.)

c) die Wegmacher. M. E. 7. Nov. 1852 (a. a. O. S. 590.)

Das niedere Eisenbahn- u. Postdienst-Personal dagegen ist dem gemeindlichen Veto unterworfen. M. E. 15. April 1852 (a. a. O. S. 590.)

(18) Ueber das Verfahren bei Verehelichungen vormaliger Mitglieder der aufgehobenen, deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden s. d. M. E. v. 7/11. 1852. [Döllinger u. St. XXVI. 611.]

(Vollz.-Instr.) XV. Zuständigkeit und Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungsangelegenheiten. 26) Jedes, wenn auch bei dem ersten Anblicke als durchaus unbegründet erscheinende Ansässigmachungsgesuch muß zu Protokoll genommen, und durch schriftlichen motivirten Bescheid erledigt werden (18).

27) Der gefaßte Beschluß ist sämmtlichen im §. 9. des Gesetzes erwähnten Betheiligten, und zwar

a) den unter lit. a. und d. aufgeführten speziell, und

b) den unter lit. c. aufgezählten mittelst Anschlages an dem Rath- oder Gemeindehause der betreffenden Gemeinde mit ausdrücklicher Bekanntgabe der präclusiven Berufungsfrist zu eröffnen.

28) Unter häuslichem Anwesen in dem Sinne des Gesetzes §. 9. Ziffer 1. lit. a. *α.* sind nur am 1. Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt gewesene Wohnhäuser verstanden, und die Trennung solcher Wohngebäude in gesonderte Antheile alterirt die gesetzliche Voraussetzung, und überträgt sonach alle auf solche Antheile sich gründenden Ansässigmachungen in das Gebiet des absolut hindernden gemeindlichen Widerspruches.

29) Da das Gesetz die Ausübung des gemeindlichen Berufungsrechtes in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nach den klaren Bestimmungen des revidirten Ansässigmachungsgesetzes §. 9. Ziffer 1. und des revidirten Gemeindeedictes §. 82. in magistratischen Gemeinden mit Rücksicht auf die erkennende Sphäre des Magistrats ausschließend dem Gemeindebevollmächtigten zuwendet, so versteht es sich von selbst, daß der Magistrat zur Theilnahme an diesem Rechte nur in standes- und gutsherrlichen Gemeinden befugt ist, da hier die erstinstanzliche Entscheidung den Standes- und gutsherrlichen Behörden zusteht, eine Collision von Obliegenheiten demnach aus der Mitwirkung zu dem Berufungsrechte nicht hervorgehen kann.

30) Bei beabsichteten Wiederverehelichungen ist vor Allem die Frage zu ermitteln, ob der die frühere Verehelichungsbewilligung begründende Ansässigkeitstitel fortbestehe? — d. h. ob der Grundbesitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche, und insbesondere bis zum gesetzlichen Betrage noch schuldenfrei sei; — ob das reale oder radizirte Gewerbe nicht inzwischen wieder veräußert worden; — ob die persönliche Gewerbsconcession noch ihre Giltigkeit behaupte; — oder ob endlich, wenn die Ansässigkeit früher auf den Grund eines in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bewilligt worden, dieser Nahrungsstand noch in gleicher Weise vorwalte?

Besteht der frühere Titel noch, oder ist derselbe durch einen die Ansässigkeit gesetzlich begründenden Titel surrogirt worden (Gesetz §. 2. Ziffer I. II. und III. dann §. 4.), so ist auch die Wiederverehelichung unter der Voraussetzung des Nichtbestehens privatrechtlicher oder besonderer polizeilicher Hindernisse Kraft des Gesetzes zum Rechte des Betheiligten erwachsen. In allen übrigen Fällen aber bleibt die

---

Ueber das Verfahren in Verehelichungsangelegenheiten vergl. B. s. a. P. IV. 327. 337. 344. V. 167. 355.

Nach der A. B. v. 2. Juli 1850. [R. B. v. 1850. S. 611] sind alle Beschlüsse in Ansässig.- u. Verehelichungssachen bei den Kreisregierungen K. d. J. kollegial zu berathen.

Ansässigmachungsbewilligungen können nicht von Oberaufsichtswegen anullirt werden. B. s. a. P. III. 174.

(18) Die A. E. v. 20/3. 1831 abg. in den K. J. B. bestimmt, daß es hinsichtlich der Verehelichungs-Erlaubniß für die protestantischen Geistlichen bei der darüber bestehenden besondern Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheins die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung an bereits stabile Geistliche den protestantischen kirchlichen Mittelstellen nun den Consistorien übertragen ist, sein Verbleiben habe.

Den Bewerbern um die Verehelichungs-Erlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizei-Behörde nachzuweisen, daß ihrer Verehelichung mit der benannten Person ein bekanntes rechtliches oder polizeiliches Hinderniß nicht entgegen stehe.

Wiederverehelichungs-Frage nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes und nach der constanten Uebung gleich einer erstmaligen Verehelichungs-Frage zu instruiren und zu bescheiden.

31) Die gemeindliche Zustimmung in Fällen gestatteten absolut hindernden Widerspruchs verpflichtet die zuständige Behörde keineswegs zu einem gewährenden Bescheide, sondern bildet blos die Vorbedingung zu näherer Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und zur Schöpfung eines zustimmenden oder abweisenden Beschlusses.

32) Die Einvernahme des Armenpflegschaftsraths hat in magistratischen Gemeinden um so mehr mittelst schriftlichen Ausfertigung, (Schreibens, Protokolls-Extracts oder Signates) zu geschehen, als die seither vorgezogene Mittheilung der Verhandlungen von kurzer Hand, abgesehen von dem Nichteinklange mit der wesentlich verschiedenen Zusammensetzung des Magistrates und des Armenpflegschaftsrathes, den Lauf jener Frist nicht wohl bemessen läßt, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegschaftsrathes bei Vermeidung des in §. 9. Nr. 1. des Gesetzes bezeichneten Rechtsnachtheiles zu erfolgen hat.

33) In Landgemeinden können die Aufforderungen an den Gemeindeausschuß und an den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung aus dem Grunde verbunden werden, weil ersterer unter bloßem Hinzutreten des Ortspfarrers als Vorstandes nach §. 94. und 101. Ziffer 3. des revidirten Gemeinde-Edicts und nach §. 9. der Instruction vom 24. Dezember 1833 auch den Armenpflegschaftsrath bildet, dem Gesetze daher vollkommen genügt wird, wenn die Erklärung des Gemeindeausschusses unter dem Vorsitze des Ortspfarrers (in gemischten Gemeinden der Ortspfarrer) erfolgt, oder wenn der Gemeindeausschuß, nachdem er als solcher gesprochen hat, auch unter Vorsitz des Ortspfarrers zu seiner Erklärung als Armenpflegschaftsrath schreitet.

34) Der Districts-Armenpflegschaftsrath ist durch das Gesetz den zu vernehmenden Betheiligten nicht beigezählt, kann also auch unter keinerlei Voraussetzung zu einer Erklärung aufgefordert werden.

35) Die Einvernahme der im §. 9. Ziffer 1. lit. c. des Gesetzes aufgeführten Betheiligten findet nicht speciell, sondern lediglich durch den öffentlichen Anschlag statt, welcher denselben das Mittel gewährt, ihre Ansprüche rechtzeitig zur Kenntniß der entscheidenden Behörde zu bringen, sonach deren Berücksichtigung bei Entscheidung des Gesuches möglich zu machen.

36) Betheiligter in dem Sinne dieser Gesetzstelle ist übrigens jeder, welcher sich zugleich um dieselbe Cathegorie der Ansässigmachung bewirbt, oder früher erfolglos beworben hat.

Die Affigirung hat daher einzutreten, so oft die Acten frühere, nicht, oder abweislich beschiedene Gesuche gleicher Cathegorie entnehmen lassen.

37) Jede, wenn auch nur von Einem Mitbewerber ergriffene Berufung verpflichtet die Behörde zur Einbeförderung der vollständigen Acten, und namentlich der Verhandlungen über die Gesuche aller übrigen Bewerber.

38) Die verfassungsmäßige Einwilligung der betheiligten Herrschafts- und resp. Patrimonial-Gerichtsherren ist bei jeder Ansässigkeits-Frage, sonach auch in dem Falle der §§. 85. und 133. der VI. Verfassungsbeilage, und zwar mittelst bestimmter Aufforderung und unter Anberaumung einer angemessenen Präclusiv-Frist zu erholen.

Ueberdieß steht den Inhabern von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten die Befugniß zu, von ihren Aemtern auch die specielle amtliche Mittheilung aller ergehenden Bescheide und die ausdrückliche schriftliche Bekanntgabe der Berufungs-Nothfrist zu verlangen. *)

*) S. oben das über die Herrschaftsgerichte Bemerkte für hier und für weiters vorkommende Fälle.

39) Steht das den Ansässigkeitstitel bildende Anwesen in mehrfachem Grundbarkeits-Verbande, so ist die Einvernahme jedes einzelnen betheiligten Obereigenthümers in so ferne erforderlich, als nicht die grundherrliche Einwilligung durch Original-Produktion grundherrlicher Wille-Briefe, oder gegebenen Falles des den Consens supplirenden rechtskräftigen Erkenntnisses bereits gegeben erscheint.

40) Wo nach Ziffer 29. gegenwärtiger Zusammenstellung in magistratischen Orten die Instruction und Entscheidung von Ansässigkeits-Fragen einem Herrschaftsgerichte, herrschaftlichen Commissariate, Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte zukömmt, der Magistrat sonach mit den Gemeinde-Bevollmächtigten das Erinnerungs-, resp. Einwilligungsrecht, nach §. 9. Ziffer 1. lit. a. des Gesetzes theilt, ist das Stimmrecht von beiden Körperschaften nach durchgehender Stimmenzählung auszuüben; es tritt sonach weder eine Meinungsverschiedenheit nach §. 83. des revidirten Gemeinde-Edictes, noch die auf diese Verschiedenheit gegründete Curatel-Entscheidung ein.

41) Die Verhandlungen über Ansässigmachungs-Gesuche, einschlüssig etwaiger schriftlicher Einvernahmen des Armenpflegschafts-Rathes, erscheinen gemäß Ausspruch des Königl. Staatsministeriums der Finanzen in Absicht auf Tax- und Stempelbehandlung als reine Privatsachen, und unterliegen daher nach §. 99. der provisorischen Taxordnung und nach Abschnitt III. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 den einschlägigen Tax- und Stempelansätzen, wogegen sich von selbst versteht, daß:

a) diese Tax- und Stempelpflichtigkeit sich auf Entschließungen, Ergänzungen und Berichte nicht erstreckt, welche durch Versehen der Stellen oder Behörden veranlaßt werden, und daß

b) den gesetzlich stempelfreien Urkunden z. B. gegebenen Falles den Militär-Abschieden, Impfscheinen 2c., falls selbe zur Begründung von Ansässigmachungs-Gesuchen den Behörden im Original vorgelegt werden, ein Stempel nicht beizukassiren sei.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der früheren Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nr. 1 erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nr. 4 wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9 über die Beibehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten.

Weitere Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen.

I. Staatsdiener.

Bezüglich der Staatsdiener bestimmt die Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845 (Regierungs-Blatt von 1845 Seite 97) Folgendes:

Art. I. Jeder in Unserem unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen.

Provisorisch angestellte Staatsdiener haben nebstdem in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines gemäß §. 8. Ziffer 3. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes die Ansässigmachungsbewilligung bei der zuständigen Behörde nachzusuchen und zu erwirken.

Art. II. Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines definitiv oder provisorisch angestellten Staatsdieners nicht stattfinden.

Art. III. Unserer unmittelbaren allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die in einem höheren Range, als jenem der Collegialräthe, stehenden Beamten, so wie der im Collegialrathsrang- oder unter demselben stehenden Angestellten Unseres Staatsrathes.

Art. IV. Bezüglich der übrigen Beamten richtet sich die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung nach folgenden Bestimmungen:

1) die im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Beamten Unserer Ministerien, sowie das bei letzterem mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den einschlägigen Ministerien;

2) den Räthen, den Assessoren und den übrigen, auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Centralstellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichte, protestantischen Consistorien, ferner den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten, wird, soweit nicht der Art. III. Anwendung findet, die Verehelichungsbewilligung von den vorgesetzten Ministerien ertheilt.

Die Secretäre, Registratoren und Rechnungskommissäre, sowie die übrigen in diese Cathegorie gehörigen Beamten der ebenerwähnten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Diener-Personal erhalten die fragliche Bewilligung von den betreffenden Präsidien, Directorien, oder beziehungsweise sonstigen Vorständen.

3) Den Beamten jener Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten, welche den unter Ziffer 2. bezeichneten Stellen untergeordnet sind, wird die Heirathsbewilligung von den vorgesetzten Stellen, und den mit pragmatischen Rechten angestellten Dienern gedachter Behörden und Anstalten von den Vorständen der letzteren ertheilt.

Art. V. Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen, und was die noch provisorisch Angestellten betrifft, in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines auch der Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung beizubringen. Die zur Ertheilung jener Bewilligung zuständige Stelle oder Behörde hat sodann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichtigten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe, und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden. Bei provisorisch Angestellten ist noch außerdem die Frage des gesicherten Nahrungsstandes einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, wo sodann, was die Regierungsbezirke auf der rechten Seite des Rheines betrifft, die deßfallsigen Bestimmungen des §. 8. Ziffer 3. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes gehörig zu beachten sind.

Art. VI. Bezüglich der Verehelichung der im öffentlichen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen findet die Erholung einer dienstlichen Bewilligung nicht statt. Dieselben bleiben desfalls an die zuständigen Gemeinde- und Polizeibehörden verwiesen.

Art. VII. Die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich fortan nach den deßfallsigen besonderen Regulativen.

Art. VIII. Die Bestimmungen des §. 83. Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der ober-

sten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, und die früher auf die Verehelichung von Staatsdienern bezüglichen Verordnungen werden, soweit sie den voranstehenden Bestimmungen entgegenstehen, andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Eine hierauf bezügliche Entschließung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. März 1845, abgedruckt in dem K.-J.-B. bestimmt:

Die um die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung nachsuchenden Landgerichtsbeamten haben ihre deßfallsigen Gesuche an die vorgesetzte königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten.

Letztere hat die Gesuche der im Art. V. Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar d. J. vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, und sofort dieselben unter Mittheilung des Ergebnisses der angestellten Prüfung dem königl. Appellationsgerichte zur Aeußerung seiner Ansicht zu übermachen.

Im Falle der Uebereinstimmnng der beiderseitigen Ansichten hat die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, die entsprechende Bescheidung des Gesuches auszufertigen, im entgegengesetzten Falle aber an das königl. Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

II.

Auf Staatsdiener, welche in dem zeitlichen oder bleibenden Ruhestand sich befinden, findet die Verordn. v. 2. Febr. 1845 keine Anwendung; deren Verehelichungsgesuche sind daher ohne Erholung einer dienstlichen Bewilligung zu bescheiden. M. E. 20. Nov. 1858 im Kr. Amtsbl. v. Oberfr. S. 1305.

III. Schullehrer.

In Beziehung auf die Schullehrer bestimmt das Gesetz vom 24. Dezember 1849 (Ges.-Blatt von 1849, Seite 45) Folgendes:

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft 3 Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt Kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf dieser Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten 3 Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3. Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraumes soll auch jene Diensteszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt activer oder später reactivirter wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwartigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, in so weit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten,

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen, sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke dießseits des Rheines sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

IV. Steuerkatasterpersonal.

Nach der F. M. E. v. 30. Sept. 1848 werden die Heirathsbewilligung für das Steuerkatasterpersonal lediglich den zuständigen Polizeibehörden anheim gestellt.

V. Forstbedienstete.

Nicht stabile Forstbedienstete, insbesondere Forstamts-Actuare und Forstgehülfen, welche sich zu verehelichen gedenken, haben die Vorfrage über gesicherten

Nahrungsstand zum Unterhalte einer Familie vorerst durch die k. Forstämter der Prüfung den königl. Regierungs-Finanz-Kammern zu unterstellen. F. M. E. vom 22/2. 1848.

VI.

Nach der M. E. v. 16. April 1847, abged. in den K. J. B. sind Ansässigmachungs-bewilligungen für Frauenspersonen unstatthaft. (Döllinger u. St. XXVI. 568).

VII. Zollaufsichtsbedienstete.

Die Bestimmungen der Nr. 20. der Vollzugs-Instruktion finden auch auf Zollaufsichtsbedienstete und Rentamtsboten Anwendung. M. E. v. 8. April 1847 und 8. September 1851. (Döllinger und St. XXVI. 586 und 589).

VIII. Conscriptionspflichtige.

Nach der M. E. v. 10. August 1851, abgedruckt in dem K. J. B. ist die Cautionsleistung eines Konscriptionspflichtigen auch bei einer Ansässigmachung ohne Verehelichung zulässig.

IX. Staatsdienst-Adspiranten.

Die M. E. v. 14. Juni 1854 (Regsbl. v. 1854. S. 385.) enthält: Seine Majestät der König haben in Anbetracht der vielen Nachtheile, welche die ohne gesicherten Nahrungsstand stattfindenden Verehelichungen der Staatsdienst-Adspiranten und der nur auf Ruf und Widerruf bei königl. Stellen oder Behörden verwendeten Individuen sowohl für den öffentlichen Dienst, wie für die zur Alimentation der Familien verpflichteten Gemeinden im Gefolge haben, allerhöchstzu bestimmen geruht:

Alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen haben vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsgesuches dem Vorstande der königl. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen.

2) Die einkommenden Anzeigen sind sofort vom dienstlichen Standpunkte der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen und hiernach ist

a) wenn dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dieß dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen.

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Anzeiger bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzugs seiner beabsichtigten Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung und die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu gewärtigen habe.

3) Individuen der benannten Cathegorie, welche, ohne Anzeige zu erstatten oder ohne die Eröffnung auf die erstattete Anzeige abzuwarten, oder obwohl die Eröffnung im Sinne der der vorbemerkten Ziffer 2. lit. b. erfolgt ist, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung schreiten, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen und aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Officialsachen zu behandeln.

5) Die Zuständigkeit zu Verehelichungsbewilligungen für Individuen der bezeichneten Cathegorien, sowie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

X.

Eine E. d. M. J. vom 26. Juli 1854 führt vorstehende Verfügung bezüglich der in seinem Bereiche stehenden Individuen näher aus, und findet sich in den K. A. B. abgedrckt. (S. auch P. E. 1854. 154. 1855. 211).

XI. Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer.

Nach der M. E. v. 26. Novemb. 1852 (Döllinger u. St. XXVI. 598.) ist die Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer als eine selbstständige legale Art der Auswanderung zu betrachten, auf welche die Bestimmungen über unerlaubte Auswanderungen nicht angewendet werden können.

XII. Abtheilung.

Das Armenwesen. (1)

A.

Ueber das Armenwesen erging die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 (R, Bl. v. 1816. S. 779), welche durch eine spätere, vom 24. Dezember 1833 erlassene Instruktion weiter ausgeführt wurde. Da letztere großen Theils eine bloße Umschreibung der Ersteren, und für diese Blätter zu umfangreich ist, so wird bloß die Verordnung vom 17. November 1816 hier wörtlich gegeben, und hiebei werden die wesentlichen Bestimmungen der Instruktion angeführt werden. Die Verordnung vom 17. November enthält nun Folgendes:

Erster Abschnitt.

Von der Bildung der Armenpflegen.

Titel I.

Von der Bestimmung der Armenpflegen im Allgemeinen und deren besonderen Rechten.

Art. 1. Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist, die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen.

Art. 2. Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

Art. 3. Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

Art. 4. Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen• stempel-, taxen- und sportelfrei.

Titel II.

Von den Pflegebezirken.

Art. 5. Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichts-Sprengels zu einer gemeindschaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammentreten wollen, so ist ihnen dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise zu erleichtern.

---

(1) Vergl. A. Bauer, gemeinnütziges Hilfsbuch für die Armenpflegschaften des Königr. Bayern. 2. Aufl. München 1841.
B. f. a. P. I. 193. III. 314. IV. 315. V. 15. VII. 298. 357.

Art. 6. Auf jeden Fall soll aber jedes Land- und Herrschaftsgericht (2) für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirks-Pflege in so weit und zu dem Ende bilden (3), daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.

Art. 7. Sämmtliche in einem Pflegebezirke wohnenden und ansäßigen Unterthanen, ohne Unterschied, sind schuldig, verhältnißmäßig mitzuwirken und beizutragen, damit der Nothdurft der Armen gesteuert werde. Neben dieser allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Gesetze und Verordnungen bestimmten, oder durch Verträge übernommenen besondern Verpflichtungen zum Unterhalt gewisser Personen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8. Der Anspruch auf Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflegeverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

Titel III.

Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen. (4)

Art 9. Die Vorstände der Armenpflegen sind, so ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizeidirektoren und Commissäre, dann die Land- und Herrschaftsrichter.

---

(2) Daß die Herrschaftsgerichte aufgehoben worden sind, wurde bereits oben gesagt.

(3) Die Vollzugsinstruktion vom 24. Dez. 1833 sagt im §. 2. Abs. 2.: In den städtischen Polizeidistrikten, d. h. in den den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten werden die Geschäfte der Distriktsarmenpflegen von dem städtischen Lokalarmenpflegsrathe besorgt.

(4) Die §§. 7—9. der Instr. bestimmen Folgendes:

§. 7. In den, den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten magistratischen Städten besteht der, die Lokal- und Distriktsarmenpflege in sich vereinigende Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem k. Stadtkommissär,
2) aus den Bürgermeistern der Stadt,
3) aus drei bis vier von dem Magistrate abgeordneten Magistratsräthen, einschließend des etwa vorhandenen und in solchem Falle stets von Amtswegen berufenen rechtskundigen Rathes,
4) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegebezirks,
5) aus dem städtischen Gerichtsarzte,
6) aus mindestens vier, höchstens acht von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen.

§. 8. In den, den k. Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizeidistrikte [Land- oder Herrschaftsgerichte] einverleibten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung besteht der Lokal-Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Bürgermeister des Ortes,
2) aus zwei bis drei von dem Magistrate abgeordneten Magistratsräthen,
3) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirkes,
4) aus dem Gerichtsarzte, oder falls dieser in dem Orte sich nicht befinden sollte, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte,
5) aus mindestens drei, höchstens sechs von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen.

§. 9. In den Ruralgemeinden besteht der Lokal Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Orts als Vorstand,
2) aus dem nach §. 94 des Gemeindeedikts konstituirten Gemeindeausschusse.

Vergl. hiezu auch §. 7 und 8 der oben angeführten Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate.

Nach der in den K. J. B. abg. M. E. vom 29/4 1838 kommt, mit Ausnahme Münchens, die Vorstandschaft des A. P. R. in den Städten dem zu, welcher von den Mitgliedern hiezu gewählt wird.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt- und Landgerichtsärzten unterstützt.

Art. 10. In den Städten und größeren Märkten, welche einen Municipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschaftsrath zusammengesetzt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtssitze aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten des Municipalraths oder Magistrats, und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner in einer gewissen, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl bestehen soll (5).

Art. 11. In den kleinern Märkten, so wie in den Landgemeinden sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeindevorstehern von Amtswegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkernng jedes Orts in Verhältniß stehende Zahl von Pflegevätern aus der Mitte der Einwohner zur Seite sein, welche den Pflegeausschuß bilden.

Art. 12. Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt. Eben so wird den Gerichtsvorständen für die Besorgung der Gerichtspflege ein besonderer Bezirksausschuß beigesellt.

Art. 13. Die Mitglieder des Pflegschaftsraths und der örtlichen Pflegausschüsse werden in eben der Art gewählt, wie die Municipalräthe oder Magistrate, Bürgermeister und Ortsvorsteher.

Für die Bezirksausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte, und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, die zu den Geschäften der Bezirkspflege zunächst mitwirken sollen. (6). Alle Gewählten versehen ihre Verrichtungen drei Jahre lang, und zwar eben so, wie die Vorstände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder ganz unentgeldlich. Kein angesessener Einwohner darf, ohne nachgewwiesene wichtige Ursachen, die erste auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Armenpflegen.

Art. 14. Der Wirkungskreis der Armenpflegen umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: I. den Stand der Armuth herzustellen; II. für die Bedürfnisse desselben

(5) Die M. E. v. 15. Juli 1851 [Döllinger u. St. XXVI. 631] erinnert an den Vollzug der bestehenden Vorschriften und ordnet an, daß Abgeordnete aus allen Ständen der Einwohner in vermehrter Anzahl in den Armenpflegschaftsrath berufen werden können. Diese haben nach der M. E. v. 30. März 1855 [abg. in den K. A. B.] mit den übrigen Mitgliedern dieser Organe gleiche Rechte und Verpflichtungen, sonach an den Sitzungen mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen P. E. 1855. 63.

Ueber Taxfreiheit der Armenpflegen B. f. a. P. II. 376.

Ueber Intervention derselben bei Alimentationsprozessen. B. f. a. P. I. 60.

(6) Ueber die Bildung des Distr. Arm. Pfl. Raths bestimmt die Instruktion:

§. 55. Wo der Armenpflegschaftsrath durch das Gesetz nicht zugleich als Distrikts-Armenpflegschaftsrath konstitnirt ist, also in allen Polizeidistrikten mit alleiniger Ausnahme der den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten [man sehe oben §. 7. gegenwärtiger Instruktion] besteht die Plenarversammlung des Distrikts-Armenpflegschaftsraths neben sämmtlichen zur Theilnahme an seinen Verhandlungen von Amtswegen berechtigten Patrimonialrichtern und Ortspfarrern, dann neben deu von Amtswegen zu gleicher Theilnahme für alle mediztnischen und mezinisch-polizeilichen Fragen berufenen Gerichtsärzten, aus sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeindevorstehern des Distrikts.

§. 56 Vorstand des Distrikts-Armenpflegschaftsraths ist der Distriktspolizeibeamte, oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

§. 57. Die Plenarversammlung des Distrikts-Armenpflegschaftsraths wählt und zwar mindestens zu einem Drittheile aus dem Gremio zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen, gleichfalls von dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde präsidirten Ausschuß von 6 bis 9 Miegliedern.

Ueber den Wirkungskreis des Dist. A. P. R. bestiumen die §§. 61–82. der Instr.

zu sorgen; III. denselben unter polizeiliche und sittliche Vormundschaft zu nehmen; und IV. die nöthigen Hülfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

Titel I.

Von dem Stande der Armuth und der Beschreibung der Armen.

Art. 15. Zu dem Stande der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben, entweder gar nicht, oder nur zum Theile erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beschreibung derselben hergestellt. Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung werden von den Mitgliedern der Pflegeräthe und Ausschüsse nach einer verabredeten Ordnung oder von besondern durch sie gewählten Gehilfen gesammelt. In den Städten kann auch die Mitwirkung des Polizeipersonals dazu in Anspruch genommen werden.

Art. 16. Von jedem, der an den Unterstützungen aus den Armenpflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben und schriftlich verzeichnet: seine dermalige Wohnung, seine Tauf- und Geschlechtsnamen, seine Religion, sein Alter und Geburtsort, seine Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalte, die Ursache seiner Armuth, die Beschaffenheit seines allenfallsigen Besitzthums, sein körperlicher Zustand, sein Gewerbe, seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, sein früheres oder dermaliges Arbeitsverdienst, seine Anverwandten, oder die sonst zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen, und was er von ihnen genießt, seine sonstigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privatwohlthätern, und die Art nnd die Größe seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung.

Art. 17. Befindet sich der Bewerber im Ehe- oder Wittwenstande, so werden auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben, und bei Familien, in welchen schulpflichtige Kinder vorhanden sind, wird zugleich noch bemerkt, ob und wo sie den öffentlichen Schul- und Religionsunterricht und mit welchem Erfolge besuchen.

Art. 18. Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beschaffenheit und Gesundheitsumstände die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt, wenn nicht die dießfallsigen Verhältnisse allgemein bekannt oder augenfällig sind, besondere ärztliche Untersuchung ein.

Art. 19. Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch sorgfältige Nachforschungen geprüft, nöthigenfalls durch förmliche Bescheinigungen und Zeugnisse berichtiget, und über alles dieses auch die sittliche und bürgerliche Aufführung in die Beschreibung mit aufgenommen.

Art. 20. Auf den Grund dieser Beschreibung wird bestimmt: ob die Beschriebenen wirklich als arm anzusehen seien? — ob sie einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde haben? in welcher Art und wie hoch die Unterstützung festzusetzen sei? und wie lange solche einstweilen dauern solle?

Art. 21. Die im Laufe jeden Jahres vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann solche verfaßt worden sind, bezeichnet; nach Beisetzung des hierauf genommenen Beschlusses (Art. 22.) mit fortlaufenden Ziffern versehen; mit Hinweisung auf diese Ziffer eigene Namensregister gefertigt und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

Art. 22. Jährlich, vor Eintritt des Winters, wird eine Hauptarmenbeschreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichnisse vollständig berichtigt und erneuert.

Art. 23. Von der vorschriftsmäßigen Beschreibung wird kein Armer, und von der persönlichen Stellung dazu vor die für die Armenpflege benannten öffentlichen Personen werden nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursachen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, oder welche als schamhafte Hausarme auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenistens zwei Pflegschaftsmitgliedern ausdrücklich freigesprochen werden.

Titel II.

Von der Vorsorge für den Stand der Armuth.

Art. 24. Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen, jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen der Gemeinden und Bezirken Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei wiederstreben.

Art. 25. Jene öffentliche Vorsorge wirkt zunächst

1) durch Arbeitsanstalten,
2) durch Verpflegungsanstalten.
3) durch Almosenanstalten.

I. Kapitel.

Von den Arbeitsanstalten (7).

Art. 26. Vor Allem die erste Rücksicht ist denjenigen zu widmen, welche blos wegen Mangels an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, und dieses Unterrichts in ihrem Alter noch empfänglich sind. Diese sollen zu angemessener Lehre und Uebung, entweder unentgeldlich, oder auf Kosten der Armenpflegen irgendwo untergebracht werden.

Art. 27. Außerdem ist bei den Armenpflegen ein Kundschaftsanzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten soll, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deswegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach wo möglich die beiderseitigen Bedürfnisse zu vermitteln,

Art. 28. Um den Zweck noch leichter und sicherer zu erreichen, werden sich die Armenpflegen mit den Vorständen öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbesitzern und Zünften, mit Dienstherrschaften u. s. w. in Benehmen setzen. Nöthigenfalls unterstützen sich selbst die Pflegschaften verschiedener Bezirke durch gegenseitige Kundschaft und Aushilfe, wobei darauf zu sehen und zu halten ist, daß der auf einzelnen Punkten etwa gehäufte Ueberfluß arbeitsfähiger Hände dahin, wo sich hieran auffallender Mangel ergibt, und vorzüglich aus den Städten auf das platte Land durch geeignete Maßregeln abgeleitet werde.

Art. 29. Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittlung ungeachtet eine angemessene Arbeit nicht erhalten können, werden einstweilen, so lange dieses

(7) Der Landtagsabschied vom 25/8. 1843 [G. B. v. 1843. 65] ordnet die Errichtung von Beschäftigungs- und solchen Anstalten an, welche die Besserung entlassener Correctionäre bezwecken.

Ueber städtische Armenpflege und Beschäftigungsanstalten B. f. a. P. I 200. P. E. 1855. 149.

Ueber Rettungshäuser B. f. a. P. VII. 298. 302.

Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in ihren Wohnungen zu verrichten im Stande sind. Sollte in den größeren Städten die Zahl dieser Klasse besonders beträchtlich sein, so sind derselben als letzte Zuflucht eigene Beschäftigungshäuser zu öffnen, die auf Rechnung der Armenpflegen eingerichtet und unterhalten werden.

Art. 30. Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten in diesen Häusern richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privaten zu erhalten, oder das Material selbst anzuschaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen zu verwenden oder sonst abzusetzen, und von den im Hause erworbenen Fertigkeiten auch außerhalb desselben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können.

Art. 31. Die Armenbeschäftigungshäuser bleiben stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich einer einstweiligen Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Menschen beschränkt, und lassen daher zur Aufnahme keine solchen Personen zu, welche weder über vorgeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschaftsanzeiger sich ausweisen können, noch einer Nachhilfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähigkeit bedürfen. Deswegen treten auch die Aufgenommenen wieder aus, sobald ihnen ein Unterkommen bei Arbeiten außer dem Hause verschafft werden kann.

II. Kapitel.

Von den Verpflegungsanstalten (8).

Art. 32. Für diejenigen Armen, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit überdies noch in einem außerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hilflosigkeit sich befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Menschen sollen besondere Verpflegungsanstalten bestehen.

Art. 33. Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, werden bei gutgesinnten Nährältern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen eingeleitet und mit dem nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen.

Art. 34. In Beziehung auf arme Kranke sorgen die Armenpflegen für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen Gebährenden und verschaffen denselben insbesondere den Beistand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes die Gerichts-, Land- und Wundärzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hilfe nirgends ermangle. Die Armenpflegen treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt werden.

Art. 35. Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweltläufiger oder mit außerordentlichen Mängeln behafteter Menschen soll auf die Ausmittlung eigener Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklicher offenbart, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebzeiten untergebracht, verköstigt, gekleidet, gepflegt, und sonach vollkommen versorgt werden.

(8) Ueber die Dotation der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder s. d. A. V. vom 28/2. 1844, [R. B. v. 1844. S. 201].

Art. 36. Die Vorsorge für Arme, hilflose Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollständigkeit durch die allgemeinen Verpflegungsanstalten, welche sich auf ganze Kreise, oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu schon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derselben durch allgemeine Zusammenwirkung der Pflegschaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebähr- und Findelhäuser, durch Irrenhäuser, durch Krankenhäuser und durch Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und für blindgeborne Kinder. Die Zwecke, Verhältniße und Einrichtungen dieser Anstalten werden durch besondere Vorschriften bestimmt werden. Einstweilen sind die bestehenden Anstalten dieser Art zum Besten der Armenpflegen wie bisher zu benützen.

III. Kapitel.
Von den Almosenanstalten.

Art. 37. Arme, welche keiner außerordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungsanstalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerbe unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und außer den Beschäftigungsanstalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, werden durch Almosen unterstützt, welches nach den obigen Voraussetzungen nicht ohne strengste Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist.

Art. 38. Das Almosen wird mittelst wöchentlicher Geldspenden verabreicht. Für diese Geldspenden wird von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Person nach den verschiedenen Geschlechtern und Altern ein Höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine stufenweise Herabsetzung zuläßt.

Art. 39. Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien ersetzt werden, wenn diese Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leisten, und den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirken angemessen ist.

Art. 40. Hiernach kann die Herberge angewiesen werden durch wechselseitige Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Arbeiten der Herbergeväter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Miethverträge geschlossen werden. Unter der Sorge für die Herberge ist auch die Sorge für das unentebrlichste Brennholz begriffen, welche mittelst besonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, so ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausvaters sich schon hinlänglich erwärmen kann. Wo sich Gelegenheit dazu findet, sind im Winter eigene Wärmstuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtern Handarbeiten mitbringen können.

Art. 41. Die Nahrung der Armen kann erleichtert und gesichert werden durch ebenmäßige Vertheilung derselben unter die Gemeindeglieder zur umwechselnden Verköstigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kostgeber, oder durch freiwillig angebotene Kosttage, oder endlich durch Austheilung von Brod und anderen Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben sind.

Art. 42. Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beschäftigungsanstalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweise verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen und Kleidungen, und die

aus den Verlassenschaften der Armen noch brauchbaren Stücke, soferne in ärztlicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist.

Art. 43. Endlich hat die Almosenanstalt auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich: die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben; die Kosten des Gottesdienstes und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth; die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge, und Unterstützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge; die Kosten auf Anschaffung der nothwendigsten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbsanfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit seinerzeitigen Vergütung; endlich Reisezehrungen in seltenen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beschränkung, daß die Zehrpfenninge der Handwerksgesellen durch die Zünfte geleistet werden.

Titel III.

Von der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über den Stand der Armuth.

Art. 44. Die Vormundschaft über den Stand der Armuth beschäftigt sich, nebst der Vorsorge für die nothwendigsten Bedürfnisse desselben, mit einer fortwährenden besondern Aufsicht

1) auf alle einzelnen Armen,
2) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anstalten, und
3) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

I. Kapitel.

Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

Art. 45. Die Aufsicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre sittlich und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, sondern auch insbesondere ihren Unterricht, ihre Arbeitsamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Bettelei, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen, die verstellte Armuth und die Züchtigung der Frevler wider die Armenpolizei.

Art. 46. Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht, und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Besuche des Schul- und Religionsunterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrieschulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflegen, welche desfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Armenschulen bestehen.

Art. 47. Sämmtliche Armen sind verbunden, sich dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es ist hierauf strenge zu halten.

Art. 48. Jede Art von Bettelei ist allenthalben ohne Schonung den bestehenden Verordnungen gemäß unterdrückt, und jeder Arme soll mit dem Inhalte dieser Verordnungen bei seiner Beschreibung besonders bekannt gemacht werden.

Art. 49. Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seinem Wohnorte entfernen, um sich an einem andern Orte, wenngleich im nämlichen Polizeibezirke eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizeivorstände ist nothwendig, wenn ein solcher Armer in bemerkter Absicht sich aus seinem Polizeisprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß ist in beiden Fällen nur mit Vorsicht aus gegründeten Ursachen, und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, das der Arme andern Orten und Bezirken nicht zur

Last fallen werde; auch ist demselben ein Vorweis auszustellen, worin nebst dem Namen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Ursache, dann die Dauer seiner Entfernung und die Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, ausgedrückt sein sollen. Arme, die sich willkührlich ohne Vorweis entfernen, und sich unstät und müssig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt.

Art. 50. Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützungen überlassen, hierdurch wird jedoch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen, und die Pflegepolizei hat vorzüglich in den Fällen einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat.

Art. 51. Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müssiggangs fruchtlos gewarnt worden sind, sollen ohne Nachsicht mit polizeilichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

Art. 52. Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen und an sich reißen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung Anspruch auf Ersatz, der unerbitterlich geltend gemacht werden soll. Einen gleichen Ersatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Personen fordern, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.

II. Kapitel.

Von der besonderen Aufsicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten.

Art. 53. Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungsanstalten für Gemeinden und Bezirke unterliegen zwar von selbst schon der fortwährenden Aufsicht der Pflegevorstände, es sollen aber überdies aus der Reihe der für die Armenpflegen mit aufgestellten Personen umwechslungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Hauptvisitation jener Anstalten vorgenommen werden, welcher alle Pflegemitglieder beizuwohnen haben.

Art. 54. Der Beruf des umwechselnden besondern Aufsehers sowohl, als der Zweck der Hauptvisitationen ist, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen, sich von der Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der, jenen Anstalten zu Grunde liegende Absichten zu überzeugen, Mißbräuche aber und Klagen abzustellen.

III. Kapitel.

Von der Aufsicht auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Art. 55. Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen: ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entsprechen; welchen Einfluß dieselben auf die Sitten, die Arbeitsamkeit und die Bettelei von Zeit zu Zeit gewonnen haben; welche Hindernisse den Fortschritten der Armenpolizei noch entgegenstehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen sind? Die Armenpflegen bieten überdies die natürlichste Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnahme des Wohlstandes zu übersehen; die auf das

Wachsthum und die Vorbereitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken; den Mitteln gegen dieses Uebel, oder wenigstens zur Minderung seiner Folgen nachzuforschen; und darüber nützliche Vorschläge an die Hand zu geben.

Art. 56. Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen, zumal auf dem Lande, angelegen sein lassen, Familienvätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, durch Rath und That beizustehen, und zur Rettung Wege zu öffnen. Nicht minder sollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkundig ausschweifendes Benehmen ihre und der Ihrigen Armuth herbei zu führen drohen, aufmerksam sein, und dem Verfall durch geeignete Erinnerungen unter Beihilfe der nächsten Anverwandten so viel als möglich entgegen zu wirken.

Art. 58. Keine Verehelichung unangesessener Leute soll bewilligt werden ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaften. Beamten, welche diese Vernehmung unterlassen, und die in der Verordnung vom 12. Juli 1808. (Reggsbl. S. 1506.) über die Heirathen auf dem Lande gegebenen Vorschriften §. 3 und 4 außer Acht lassen, haften für Unterhalt der neuen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geistliche für den Unterhalt solcher Personen, welche sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderweiter Strafen, die auf Trauungen dieser Art gesetzt sind.

Titel IV.

Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

I. Kapitel.

Von den Bestandtheilen des Armenvermögens.

Art. 59. Nebst den außerordentlichen Zuflüssen theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen, und theils aus den Strafgeldern, die den Armenvermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeindesäckel, aus Anlehen oder aus Pflichtbeiträgen zu schöpfen.

Art. 60. Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bei der einen oder andern Armenpflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Kapitalien; die Zinse von Landanlehen, oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind; die Vermächtnisse für die Armen, insofern solche nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahreseinnahme angelegt werden sollen; und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind (9).

Art. 61. Die freiwilligen Beiträge bestehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und sofort zu den laufenden Bedürfnissen gebraucht werden. Dazu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, und diejenigen Zuflüsse, welche durch besonders veranstaltete Sammlungen sowohl von einzelnen Personen, als von ganzen Gemeinden, Gesellschaften und Körperschaften unter sich zusammen gebracht werden.

Art. 62. Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranstaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo sich

---

(9) Der Landtagsabschied vom 15. April 1840 [G. B. v. 1840 S. 21] hebt die quarta pauperum et scholarum auf.

die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höheren Festtagen; ferner in den Gastwirthshäusern mittelst Aufstellung eigener Armenbüchsen; und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Art. 63. Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch besondere unständige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflege eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmusiken, besonders über die gewöhnliche polizeiliche Feierstunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste ꝛc., Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. dgl. zu legen sind.

Art. 64. Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeindesäckel, oder durch Anleihen ersetzt, und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend sein sollten, wird zu Pflichtbeiträgen oder Armenbeisteuern geschritten. Die Art und der Maßstab derselben wird nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß diese Beisteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleistet werden (10).

---

(10) Ueber Umlagen für die Armenpflege B. f. a. P. VI. 249. VIII. 103.

Die Instruction bestimmt in den §§. 25 und 26 Folgendes:

§. 25. Bei Feststellung des Einnahmenvoranschlages selbst ist von folgenden Direktiven auszugehen:

1) In den Einnahms- wie in den Ausgabsetaten sind die Einnahmen nie über, die Ausgaben nie unter dem muthmaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranschlag nach allen Wahrscheinlichkeitsregeln, und selbst bei Eintretung einzelner unvorhergesehener Fälle, immer noch eine sichere, verlässige Basis des Wirkens darbiete;

2) Pflichtbeiträge (Umlagen, Armensteuern) sind stets nur als das äußerste und letzte Mittel zu Ergänzung der Einnahme anzusehen; es muß daher vorerst

3) alles zu höherer Rentirung des Fondvermögens etwa Dienstliche mit möglichster Sorgfalt erwogen, und bei den Gemeinde-Behörden, so wie in dem Entstehungsfalle auf dem Instanzenwege geltend gemacht;

4) der richtige Eingang aller gesetzlichen Zuflüsse alles Ernstes kontrolirt;

5) die gütliche, und so ferne solche nicht erfolgt, die gerichtliche Betreibung der nach §. 17. Ziff. 6. und §. 23. Ziff. 4. lit. b. gegenwärtiger Instruktion vorschußweise geleisteten Unterstützungen durch die Polizeibehörden mit vollester Kraft verfolgt,

6) der in Art. 57. der Verordnung vom 17. November 1816. angeordnete Sicherungsverband für Dienstboten und Arbeitsgehilfen, d. h. daß ein institutmäßiger, ein Maximum von monatlichen acht Kreuzern nicht übersteigender Zwangsbeitrag sämmtlicher in dem Gemeindebezirke befindlicher in- und ausländischer Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, als Entgelt der der Gemeinde im Erkrankungsfalle solcher Individuen ohne Anspruch auf Rückersatz obliegenden Verpflegungs-, Wart- und Medikamentenkosten auch wirklich begründet;

7) bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel der Mildthätigkeitssinn der Ortseinwohner behufs freiwilliger Beiträge in Anspruch genommen, und

8) der Eintritt von Zwangsbeiträgen erst verfügt werden, wenn alle diese Mittel zu Herstellung des Gleichgewichts durchaus unzureichend geblieben sind.

§. 26. Die Zwangsbeiträge selbst richten sich, wo ihr Eintreten nicht auf dem unter Ziff. 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wege vermieden werden kann, nach den hiefür gesetzlich festgestellten Normen. Pflichtig zu deren Entrichtung sind, nach dem Art. 64. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816., und des diese Anordnung bestätigenden Art. II. Nr. 4. des Gemeindeumlagen-Edikts vom 22. Juli 1819 alle Einwohner des Orts, ohne alle Befreiung irgend eines Standes, ohne allen Unterschied der Inleute und der temporär in der Gemeinde sich Aufhaltenden von den wirklichen Gemeindegliedern.

Als Maßstab für selbe gilt nach Art. VI. des Gesetzes vom 22. Juli 1819. über die Umlagen in der Regel, d. h. bei Nichteintreten eines abweichenden Gemeindebeschlusses der

II. Kapitel.

Von der Verwaltung des Armenvermögens.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen, sondern wird von den hiezu aufgestellten besondern Verwaltern einstweilen noch besorgt, die bis auf Weiters als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen und Pflichtbeiträge, so wie anderer nicht zum Siftungsfonde gehörigen Zuflüsse. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung.

Art. 65. Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirkes wird mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Almosenanstalten, und nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen. Die Grundlage des Voranschlags ist die Armenbeschreibung.

Art. 66. Was die Erhebung der Zuflüsse zu den Armenpflegen betrifft, so stellen die Pflegeräthe und Ausschüsse besondere Einnehmer entweder aus eigener Mitte auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

Art. 67. Die Verwendung der Einnahmen ist im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen selbst und durch höhere Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge willkührlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigte gebilligt ist. Auch soll bei Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten der Armenpflegen, so wie zwischen den Bedürfnissen verschiedener Klassen von Armen und Einzelnen derselben beobachtet, und nicht die Einen gegen die Andern in Vor- oder Nachtheil gesetzt werden.

Art. 68. Die Einnehmer liefern, was sie gesammelt, an den Säckelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüsse bestellt, oder von diesen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer nnd Säckelmeister können in einer und der nämlichen Person bestehen. Auch kann der Armensäckel von einer Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung, niemals aber von einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geführt werden. Der Säckelmeister darf keine Ausgabe leisten,

---

Steuerfuß, also für die wirklichen Gemeindeglieder die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, für die Mieth- und sonstigen Inleute das für dieselben regulirte Familienschutzgeld.

Jeder einzelnen Gemeinde steht jedoch frei, den Steuerfuß durch jeden andern Maßstab, insbesondere auch durch eine nach den beiläufig ermäßigten Einkommensquoten sich richtende Klassifikation der Beitragspflichtigen zu ersetzen, und es sind nicht nur die Gemeindeglieder gegebenen Falles auf diese Befugniß aufmerksam zu machen, sondern auch die aus dieser Befugniß hervorgegangenen Beschlüsse von Kuratelwegen ohne alles Bedenken zu bestätigen, sobald selben die gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich in magistratischen Orten ein nach vorgängigem Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten gefaßter Magistratsbeschluß, und in Landgemeinden die förmlich beurkundete Zustimmung einer mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder zählenden Gemeindeversammlung zur Seite steht.

Die beschlossenen Umlagen werden durch die Kuratelgenehmigung (Gemeindeedikt §. 123. Ziff. 10. und §. 128. Gesetz vom 22. Juli 1819. Art. IX.) exekutorisch.

Die exekutorisch gewordenen Umlagen für Zwecke der Armenpflege werden, wie jede andere Gemeindeumlage, nach Art. X. des Gesetzes vom 22. Juli 1819. durch die Gemeindebeamten, nöthigenfalls aber mittelst der im Art. XIII. desselben Gesetzes festgesetzten Executionsmittel erhoben und von diesen dem Kassier des Armenpflegschaftsraths gegen Quittung überantwortet.

außer auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft. Einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind nicht gültig.

Art. 69. Damit solchen Armen, welche sich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibung und der Pflegschaftsbeschlüsse abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hilfe verschafft werden möge, darf den Pfarrern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Verausgabung anvertraut werden, wobei sie jedoch mit aller Umsicht zu verfahren, und die Sache sobald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

Art. 70. Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermans Einsicht offen sein, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange der Armenpflegen und von den Verhältnissen derselben zu den öffentlichen Behörden.

Titel I.

Von den Versammlungen in Armensachen und deren Beschlüssen.

Art. 71. Wöchentlich soll jeder Pflegerath und Ausschuß eine Versammlung halten, um die in ihrem Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber zu beschließen, auch Anbringen und Beschwerden im Armenwesen anzuhören und zu bescheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden außerordentliche Sitzungen veranlaßt.

Art. 72. In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Räthe und Ausschüsse namentlich und vorzüglich damit:

1) die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armenbeschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Vorausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säckelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen und in ihren Verrichtungen zu leiten;
2) die gesammelten Armenbeschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammenzustellen und jährlich zu erneuern; die Bewerber um den Pflegegenuß nach Umständen vorzuladen, zu vernehmen und zu bescheiden; zu bestimmen, welche Arme zum Genusse zuzulassen seien; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen festzusetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Versorgung zu regeln;
3) vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu sorgen, nach Bedürfniß die Herstellung und Einrichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten, und die Aufnahme der dahin gehörigen Personen zu entscheiden, auch die vierteljährigen Visitationen der benannten und anderer Wohlthätigkeitsanstalten anzuordnen und über den Erfolg Raths zu pflegen;
4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigenfalls den Polizeibehörden anzuzeigen, die Letzteren in der Unterdrückung der Bettelei zu unterstützen; die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, schlechte Wirthe zur Pflicht und Besonnenheit zurückgeführt, und gemeinnützige Versicherungsanstalten zu Stande gebracht und befördert, so wie überhaupt die Ursachen der Armuth gehoben, oder wenigstens ihre Fortschritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, sich darüber mit andern angesehenen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu

setzen, und nach Umständen das Einsehen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen;

5) eine genaue Uebersicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hilfsquellen herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgnisse zu sichern, säumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen; auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu setzen; endlich

6) zu begutachten, ob und wie der allenfallsige Abgang an Hilfsmitteln aus dem Gemeindesäckel ersetzt, oder durch besondere Abgaben, Anlehen, Armenbeisteuern, in welcher Art und Größe, und nach welchem Maßstabe zu decken; dann welche Bedürfnisse auf die Bezirkspflegen zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirkspflegen auszustatten, und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seien?

Art. 73. Die Sitzungen, in welchen die Jahresrechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt sein. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen.

Art. 74. In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armensäckels durch Zuschüsse aus dem Gemeindesäckel oder durch Anlehen, oder durch besondere Abgaben und Armenbeisteuern zu decken, vereinigen sich die Pflegschaftsräthe in den Städten und größern Märkten mit den Municipalräthen und Magistraten zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen. In den kleineren Märkten und Landgemeinden werden die Gegenstände der benannten Art vor die gesammte Gemeinde gebracht, und dem Gemeindebeschluß unterworfen.

Art. 75. Wo Rechtsangelegenheiten vorkommen, sollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegschaftsanwälte zu den Sitzungen beigezogen, und mit ihrem Rathe gehört werden.

Art 76. Den Vorsitz in den Pflegschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizeidirektoren und Commissäre, und die Land- und Herrschaftsrichter an den Orten ihrer Amtssitze, außerdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobei jedem Mitgliede frei steht, seine Meinungen, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben (11).

Art. 77. Zu den Schreibereien wird das Schreiberpersonal der Polizeibehörden, Municipalräthe und Magistrate gebraucht; außerdem werden dazu die Schullehrer gegen jährliche angemessene Belohnung verwendet. Alle unnützen Schreibereien sollen sorgfältig vermieden, und dieselben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

Art. 78. Die Vollziehung der Beschlüsse, so weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geschieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegschaftsräthe und Ausschüsse. Die Verkündung der Bescheide an die Parteien geschieht mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beides nach vorgängiger Einsicht durch die Polizeibehörden. Diesen Behörden

(11) Ueber die Vorstandschaft siehe oben Note 4. a. Sch. Die Instr. bestimmt im §. 11. Wo ein Pfarrbezirk in mehreren Gemeinden zerfällt, steht dem Pfarrer die Vorstandschaft jedes Armenpflegschaftsrathes seines Bezirks zu. Wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien gleicher oder verschiedener Confession zugetheilt ist, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl.

sind auch die Vollziehungsmaßregeln in denjenigen Fällen zu überlassen, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt.

Titel II.

Von der Unterordnung der Armenpflegen. (12).

Art. 79. Die Pflegschaftsräthe und Ausschüsse in solchen Städten, welche keine eigenen Polizeidirektoren oder Commissäre haben, dann in den Märkten und Landge-

---

(12) Dieser Titel ist durch die Instruktion in folgender Weise ergänzt, beziehungsweise nach dem r. G. E. abgeändert.

§. 49. Der Armenpflegschaftsrath bewegt sich innerhalb seiner Sphäre in der Form und Stellung einer förmlich constituirten Behörde. Er ist den Magistraten (in Ruralgemeinden der Gemeindeverwaltung) koordinirt. Er berichtet, wie diese, unmittelbar an die Kuratel also:

1) in den Städten Iter Klasse, dann in den mit eigenen Königl. Kommissären versehenen (also unmittelbaren) Städten IIter Klasse an die Königl. Kreisregierung;

2) in patrimonialgerichtlichen Gemeinden an das einschlägige Patrimonialgericht, vorbehaltlich dessen Unterordnung unter die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, und

3) in nicht patrimonialgerichtlichen Gemeinden an die Distrikts-Polizeibehörde (Land- oder Herrschaftsgericht.)

§. 50. In allen den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten magistratischen sowohl, als nicht magistratischen Gemeinden sind der einschlägigen Kuratelbehörde ohne Ausnahme vorbehalten:

1) die Bestätigung des zu dem Armenpflegschaftsrathe gewählten Personals;

2) die Entscheidung der gegen den Armenpflegschaftsrath etwa angebrachten Beschwerden;

3) die Entscheidung der zwischen Armenpflegschaften verschiedener Gemeinden desselben Polizeibezirkes etwa obwaltenden Irrungen;

4) die erstinstanzliche Revision der in den Gemeindehäusern aufgelegten, und von den Gemeinden nach Gemeindeedikt §. 105. abgehörten Rechnungen.

Ferner ist in allen der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden von der, bei Vorhandensein eines Patrimonialgerichts oder Amtes durch dieses zu erholenden Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde (Land- und Herrschaftsgerichte) abhängig gemacht:

1) jede Anordnung von Pflichtbeiträgen (Umlagen);

2) jede Einlassung in einen Rechtsstreit;

3) jedes Ausleihen von Kapitalien;

4) jeder nicht in dem nämlichen Jahre zurückerstattet werdende Vorschuß;

5) jede Aufnahme von Passiv-Kapitalien;

6) jeder mit Uebernahme von Lasten verbundene Fundationszuschuß;

7) jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen etwa bildenden Realitäten und Rechte;

8) jede etwaige Neubaute;

9) jede Verwandlung einer Selbstregie in Pacht, oder eines Pachtes in Selbstregie;

10) jedes Darlehen an Mitglieder der Gemeindebehörde, des Stiftungs-Verwaltungspersonals oder des Armenpflegschaftsrathes oder an deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, oder an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, dann an gleich nahe Verwandte und Verschwägerte des Gutsherrn, seiner Beamten und Verwalter.

§. 51. In den den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten ressortiren zu der unmittelbaren Cognition der Kreisregierung:

1) die Bestätigung der Pflegschaftsräthe;

2) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths etwa erhobenen Rekurse;

3) die Entscheidung der zwischen den Armenpflegschaftsräthen dieser Städte unter sich oder zwischen mittelbaren und unmittelbaren Pflegschaftsräthen obwaltenden Differenzen soferne selbe nicht als Heimathsfragen gesetzlich in erster Instanz zu einer bestimmten Unterbehörde ressortiren;

4) die primitive Revision der nach dem Gemeindeedikt §§. 124., 131. und der Instruktion für die Magistrate, §§. 46. 48., von den Magistraten geprüften, von den Gemeindebevollmächtigten monirten jährlichen Armenpflegschafts-Rechnungen;

5) alle Einlassungen in Rechtsstreite;

meinden stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschaftsgerichten und unter ihrer Leitung und Aufsicht. Diese haben sich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zustande des Armenwesens in allen einzelnen Pflegen zu erhalten, die Armenbeschreibung von Zeit zu Zeit einzusehen, zu wachen, daß die Pflegschaftsversammlungen, die sie bisweilen in den einzelnen Gemeinden selbst zu besuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden; zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für die Armen aus was irgend für einer Ursache vernachlässigen; allenfallsiger Willkühr in Ausübung der den Pflegschaften eingeräumten Befugnisse, besonders in Verwendung der Hilfsmittel und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die besonderen Anstalten der Armenpflegen öfter zu untersuchen, und Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, und überhaupt die Räthe und Ausschüsse über ihre Verrichtungen und den Gang der Geschäfte zu belehren, und sie in beständiger zweckmäßiger Thätigkeit zu erhalten, im Uebrigen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen, und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse den nöthigen Beistand zu leisten, so ferne solche nicht gegen Vorschrift und Gesetz verstoßen, oder Klagen dagegen angebracht sind.

Art. 80. Zu den besonderen Obliegenheiten und Befugnissen der Land- und Herrschaftsgerichte gehören: die Bestättigung der zu den Pflegeräthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehilfen; die Entscheidung über die gegen Beschlüsse der Pflegschaften angebrachten Beschwerden; die Entscheidung über die Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden; die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

Art. 81. In den Städten, wo eigene Polizeidirektoren oder Commissäre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den General- und Lokalkommissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können jedoch nach Umständen für gewisse Fälle und Gegen-

---

6) alle den Betrag von 1000 fl. übersteigende Erwerbungen, Veräußerungen und Kapitalsausleihungen; und

7) alle den Betrag von 2000 fl. übersteigende Kapitalaufnahmen.

§. 52. Die Kuratel ist durch das Gesetz mit der steten Aufsicht auf die Geschäftsführung der Armenpflegschaftsräthe beauftragt.

Jeder von Letzteren etwa geforderte Aufschluß muß daher alsbald abgegeben, und insbesondere müssen die von ihr etwa angeordneten außerordentlichen Bücherabschlüsse und Materialstürze unweigerlich statt finden.

Jedenfalls empfängt jede Kuratelbehörde jährlich unmittelbar nach Ablauf des Etatsjahrs und spätestens am 6. Oktober eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete, nach Anlage XI. verfaßte Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Etatsjahres, um selbe mit den eigenen Wahrnehmungen entweder direkt oder falls die Kuratelbehörde nicht zugleich den Vorsitz des Distrikts-Armenpflegschaftsraths führt, durch den vorsitzenden Distrikts-Polizeibeamten in die Plenarversammlung des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes gelangen zu lassen. Auch legen die Gemeindevorsteher mit dem Schlusse jeden Quartals nebst den Gemeindebüchern (man sehe das Gemeindeedikt §. 133.) die fortgesetzten Armenbeschriebe mit ihren etwaigen Nachträgen und mit dem Journale der Armenpflege ihrer vorgesetzten Kuratelbehörde vor.

§. 53. Den Vorständen der Kuratelbehörden steht es jederzeit frei, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Kuratel untergebenen Armenpflegschaftsrathes selbst, oder durch deren Nebenbeamten beizuwohnen. Diesen Kuratelbehörden gebührt in solchem Falle der Vorsitz; sie haben sich jedoch ihrer vorgesetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirksamkeit auf Beobachtung des Geschäftsganges, auf mündliche Entwicklung ihrer Kuratelbemerkungen, Ansichten und Anträge zu beschränken, und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Kuratelgeschäftsgang einzuleiten

Jedenfalls sind die Vorstände der Kuratelbehörden gehalten, von Zeit zu Zeit in Person oder durch ihre Nebenbeamten von den Geschäften jedes einzelnen Armenpflegschaftsrathes örtliche Einsicht zu nehmen, die Bücher einzusehen, und das Geeignete vorzukehren; eben so sind die Königlichen Kreisregierungen gehalten, durch abgeordnete Rechnungsbeamte oder sonstige Kommissäre in Kenntniß von dem Geschäftsgange und der Verwaltungsresultate der ihrer unmittelbaren Kuratel untergebenen Armenpflegen zu bleiben.

stände auch die Polizeidirektionen und Polizeicommissariate zur Stellvertretung bevollmächtigen; und Letztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zustand des Armenwesens aufmerksam zu sein, die Pflegeräthe über vorkommende Bedürfnisse und Mißbräuche zu verständigen, von ihnen Abhilfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet wird, die Einschreitung der Oberbehörde anzurufen.

Art. 82. Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten größern Städten verbinden die General-Kreiscommissariate auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschaftsgerichten.

Art. 83. Die General-, Kreis- und Lokalcommissariate bestätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und sonstigen Gehilfen; sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaften oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der untern Polizeibehörden und die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung, und nehmen von jenen in den Land- und Herrschaftsgerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht; sie entscheiden über die Fälle, wo der Abgang des Armensäckels aus dem Gemeindesäckel gedeckt, oder durch Anlehen beigeschafft werden soll; sie entscheiden ferner über die Anträge rücksichtlich der Bedürfnisse und Hilfsmittel für die gemeindschaftlichen Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bei vorkommenden Rechtsangelegenheiten getroffen werden sollen. Ueber Anträge auf besondere Auflagen (Art. 63.) und auf Armenbeisteuern (Art. 64.) haben sie sich jedesmal mit den Finanzdirektionen zu benehmen.

Art. 84. Dem Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft die fortwährende Kenntniß über den Stand dieses Verwaltungszweiges aus den Jahresberichten der Kreisstellen und anderen geeigneten Quellen; veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Maßregeln; würdigt und erledigt die Anträge über die Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs-, Versorgungs- und andern Verpflegungshäusern für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie; prüft und erledigt gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armenbeisteuern; erkennt über die gegen die General-Kreis- und Lokalcommissariate angebrachten Beschwerden, so ferne sich solche nicht zum geheimen Rath eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pflegevorstände da, wo es räthlich gefunden wird.

Indem Wir hiemit vorstehende Bestimmungen durch das Regierungsblatt verkünden lassen, wollen und befehlen Wir, daß Unsere General-Kreis- und Lokalcommissariate ungesäumt zur Vollziehung schreiten, die geeigneten Weisungen mit Rücksicht auf die schon bestehenden Einrichtungen und die örtlichen Verhältnisse an die Polizeidirektionen, Polizeicommissariate und Land- und Herrschaftsgerichte erlassen, diesen Uns sehr am Herzen liegenden Gegenstand mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Thätigkeit verfolgen, und Uns über den Fortgang ihrer Verfügungen von 3 zu 3 Monaten Bericht erstatten sollen, bis das Armenwesen allenthalben geordnet sein wird.

Wir vertrauen hiebei auf den pflichtmäßigen Diensteifer aller obern Stellen und niedern Behörden, in deren Wirkungskreise die Armenpflege einschlägt, auf die besondere Mitwirkung der Pfarrer und Gemeindevorsteher, und auf den bewährten Sinn Unserer Unterthanen für Wohlthätigkeit und Ordnung, und erwarten demnach, daß Unsere landesväterlichen Absichten allenthalben werden anerkannt und in Erfüllung gebracht werden.*)

*) S. auch die allh. Direktiven über die Gründung des St. Johannes-Hauptvereins und dessen Zweigvereine.

B.

Das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850. (Gesetz-Bl. v. 1850. S. 341) ist folgenden Inhalts:

Art. 1. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825, und die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816.

Art. 2. Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für diese Hilfe erwachsenen nothwendigen Aufwand zu ersetzen verbunden sei, bestimmen die nachfolgenden Artikel.

Art. 3. Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

Art. 4. Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3. bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherrn, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich drei Kreuzern zu erheben.

Art. 5. Für die Hilfe, welche an andere, als im Art. 3. bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatz nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichteten.

Art. 6. Wenn wegen verweigerter Hilfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hilfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem andern Orte gewährt werden mußte, so ist für die hiedurch erwachsenden Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hilfeleistung verweigert hat.

Die hilfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzpflicht der hilfeweigerden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Art. 7. Die Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Lokalfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, so wie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathgemeinde nicht nach Art. 3. und 5. von jeder Ersatzpflicht befreit ist, berechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Art. 8. Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Distrikts-Polizeibehörde des Distriktes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präclusivfrist von dreißig Tagen.

Art. 9. Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Anzeige des Inhalts

der in den Abtheilungen I mit VI vorkommenden Citate aus den Blättern für administrative Praxis und aus der Sammlung von principiellen Erlassen und von Präjudicien, dann aus den Blättern für Rechtsanwendung. *)

Seite	Note	
6	5	B. f. a. P. I. 167. Ein Individuum, welches die Bewilligung zur Ansässigmachung oder Uebersiedelung erhalten und die im §. 11 des G. E bezeichneten Eigenschaften erworben hat, wird dadurch eo ipso zum Gemeindegliede. Das. 349. Ob die Eigenschaft als wirkliches Gemeindeglied durch die Ansässigkeit bedingt sei? Das. 354. 440. Wer hat das Gemeinde-Bürgerrecht? Umfang desselben, Pflichten, Bedingungen u. s. w. II, 276. VI. 382. VII. 16. 181. Nachträge hinzu. P. E. 1854. 34. Das Schutzgeld ist als eine aus dem gemeindlichen Verbande fließende, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse bestimmte ortsherkömmliche Abgabe der an den Nutzungen und Vortheilen des Gemeindeverbandes theilnehmenden Beisassen zu betrachten und daher nicht aufgehoben.
8	7	B. f. a. P. II. 232, 241, 276, 280. VI. 93, 236, 242, 252—259. VII. 330—332. Ueber die Beitragspflicht der Forensen zu Gemeindelasten und bei Gemeindeumlagen.
9	8	B. f. R. A. XIX. 207. XXII. 478. Ein zu der Gemeinde gehöriger, von ihr der Art bewirthschafteter Wald, daß die Forstnutzungen den Gemeindegliedern zufließen, hat die Vermuthung für sich, daß das Eigenthum der Gemeinde als Korporatum und nur das Nutzungsrecht den Gemeindegliedern zusteht. B. f. R. A. XIX. 415. Soferne an einer Markung im Ganzen eine Gerechtsame in Anspruch genommen wird, hat die Gemeinde die Vertretung der Besitzer der Bestandtheile in ihrer Gesammtheit. B. f. R. A. XXII. 109. Verhältniß der alten Realgemeinde im Gegensatze zu der neuen politischen Gemeinde bei Ansprüchen auf Theilnahme an Gemeindegründen. Neue Ansiedler, welche jetzt die politische Gemeinde mit bilden, haben einen Anspruch auf jene Gemeindegründe nicht, welche die Realgemeinde früherhin bes ß. l. c. XII. 288. Durch die im G. E. aufgestellte Regel gleicher Berechtigung der Gem indeglieder wollte herkömmlichen Besonderheiten der Ortsrechte keineswegs derogirt werden. Streitigkeiten, welche unter den Gemeindegliedern über derartige Ungleichheiten entstehen, gehören als Privatsachen vor die Justizbehörde, was überhaupt von Streitigkeiten über Gemeinderechte gilt, bei welchen nicht die Urbarmachung oder bessere Benützung von Gemeindegründen in Frage kommt. B. f. R. A. XI. 45. Ein Rechtsstreit der Gemeindeglieder gegen die Gemeinde als juristische Person kann eben so stattfinden, wie ein Rechtsstreit der Gemeinde gegen ihre Glieder. Daselbst 311. Wenn auch ein Dorf für sich allein keine politische Gemeinde bildet, so können die Bewohner desselben als Ortsgemeinde klagend auftreten, weil sie auch in dieser Vereinigung eine Gesammtheit bilden, auf welche der Begriff einer Gesammtheit paßt. ibid. XV. 13. Wenn auch Gefälle, welche Glieder einer Gemeinschaft einer Gutsherrschaft zu leisten hatten, von dem Gemeindevorsteher eingenommen wurden, so macht dieses die Leistung nicht zu einer Gemeindesache. ibid. XVI. 92. Siehe unten zu Seite 118. Note 122.

*) Da die Angabe des Inhalts der Citate an mehreren Stellen der Abth I mit VI die Noten zu sehr vergrößert hätte, so wurde vorgezogen, den Inhalt dieser Citate in möglichster Kürze besonders zu verzeichnen.

Seite	Note	
9	8	ibid. XVII. 4. Die Regulirung der Pension ständig angestellter Gemeindebeamten ist Verwaltungsgegenstand. Die Entschädigung für Gänge eines der Gemeindeglieder bei Gelegenheit eines administrativen, die Gemeinde betreffenden Verfahrens, gehört vor die Administrativbehörden. Der Anspruch einer Pfarrgemeinde gegen eine geistliche Stiftung in einem Filiale, aus ihren Rentenüberschüssen die Schulden der Pfarrgemeinde zu bezahlen, gehört vor den Civilrichter.
		ibid. XVII. 10. Eine Ausnahme von der in Bd. IV. 1. VII. 254. IX. 224. X. 320 u. XI 331. aufgestellten Regel, daß eine Gemeindesache selbst da anzunehmen sei, wo die Gemeinde nicht als moralische oder juristische Person sämmtlicher Gemeindeglieder, sondern wo die einzelnen Gemeindeglieder als Besitzer von Grundstücken in einer Gemeindemarkung betheiligt sind, findet statt, wenn die Gemeinde als Korporation sich weigert, die Vertretung des streitigen Rechtsverhältnisses vor Gericht zu übernehmen.
		B. f R A. XIX 106. *) Das Herkommen in Gemeindesachen ist noch kein Grund der Verweisung oder Zulassung der hierüber obwaltenden Streitigkeiten auf dem Rechtswege.
		XX. 327 Oertliches Herkommen an sich bildet noch keinen Grund, eine Sache als Justizsache zu erklären.
		XX. 1. *) Das Gemeindeumlagengesetz ist auch auf Gemeindekirchensachen anwendbar.
		B. f. R. A. XI. 45. s. oben zu Seite 9. Note 8.
		B. f R. A. XIX. 240. In einer Streitsache wurde oberstrichterlich ausgesprochen, daß, wenn auch Zeugen wegen Verwandtschaft und Verschwägerung mit betheiligten Ortsgliedern nicht vollkommen unverdächtig seien, weil die Gemeinde lediglich als Genossenschaftsstreite und von den einzelnen Gliedern die Früchte aus dem gemeinschaftlichen Objekte gezogen werden, dieser Exceptionsmäßigkeit doch bei dem durchgängigen Gleichlaut ihrer so entschieden für die Klägerin sprechenden Aussage ein erheblicher Einfluß um so minder beigelegt werden könne, als das Gesammtresultat der Beweisführung nicht auf ihnen allein beruhe.
9	9	B. f. a. P. VI. 349. Frauen und Minderjährige können bei Gemeindeversammlungen nicht erscheinen und vertreten werden.
10	11	B. f. a. P. V. 330. Das Präsentationsrecht ist ein Recht der politischen Gemeinde und den Kirchenvorständen und damit der Kirchengemeinde ist nur eine Mitwirkung bei Ausübung desselben eingeräumt.
11	12	B. f. a. P. IV. 373. Ueber Nutzungsrechte am ungetheilten Gemeindevermögen.
		P. E. 1857. 146 u. 147. Ueber Versicherung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude.
		B. f. a. P. II. 103. Ueber Theilung der Gemeindegründe IV. 375. deßgleichen. VI. 191. Note 1. und VII. 90. deßgleichen.
		P. E. 1854. 76. Ueber Cultivirung und Bewirthschaftung der Gemeindegründe.
		P. E. 1855. 22. Ueber Nutzung von Gemeindewaldungen.
		P. E. 1856. 163. Ueber Cultivirung und wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe.
		P. E. 1854. 35. Ueber Gemeinderechtsabgaben und administrative Competenz hiebei.
14	14c	P. E. 1854. 76. siehe oben zu Seite 11. Note 12.
16	15	B. f. a. P. IV. 372. V. 332 und 360. VI. 193 und 280. Ueber Gemeindeumlagen, deren Zwecke, über Gemeindedienste, Spann- und Handdienste und über das Verfahren hiebei.
17	17	B. f. a. P. I. 140. Concurrenz der standesherrlichen Besitzungen zu den Gemeindeumlagen. (Vergl. die Noten zur Abtheilung VII.)
18	18d	B. f. a. P. I. 86. Die Herabsetzung des Fleischaufschlages steht vorbehaltlich der Curatelgenehmigung in der Befugniß der Gemeinde.
18	18e	B. f. a. P. I. 86. Zuchtstiere sind gleich den Ochsen zu behandeln, wenn sie nicht dem Alter nach zu den jungen Stieren gehören.
		Das. IV. 377. Anführung der in der Note 18. c. bemerkten Entschließungen.
25	31	B. f. a. P. IV. 383. Abordnungen an irgend eine kgl. Behörde in der Residenzstadt München von Seite einer Gemeinde sind nur mit Curatelgenehmigung zuläßig.

Seite	Note	
25	31	P. E. 1853. 142. Ueber Gemeindedeputationen, Zuziehung von Advokaten in Gemeindesachen und Streitconsense.
		Das. 145. Die gleichen Anordnungen von Seite des Cultusministeriums für Kirchen= und Schulgemeinden und Kirchenverwaltungen.
26	32	B. f. a. P. II. 276. Wirkungskreis des Magistrates in Gemeindeangelegenheiten gegenüber seinem polizeilichen Wirkungskreise.
		Das. IV. 158. Wirkungskreis des Magistrates bei Ansässigmachungen. V. 220. Zuständigkeit der Magistrate II. Klasse in Polizeistrafsachen.
		P. E. 1854. 108 Durch §. 213. Ziff. 2. der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 ist den Magistraten der Städte III. Klasse und den Märkten die gesetzlich eingeräumte Zuständigkeit in Gewerbesachen nicht geschmälert.
		B. f. a. P. II. 267. Was sind Seitenverwandte I. Grades?
		Das. 270 über die Theilnahme der austretenden Magistratsräthe an den Gemeindewahlen. IV. 414. M. E. vom 26. April 1851. Perhorescenz eines Magistratsgliedes, IV. 387. Bestimmungen über Urlaubsbewilligungen.
		Die Thätigkeit der Gemeindebehörden ist in den angeführten Stellen der B. f. a. P. B. I. u. s. w. umständlich erörtert, und über die Verpflichtung einer Gemeinde durch den Magistrat sprechen die B. f. R. A. XV. 56.
		Ein Vertrag durch einen Magistrat geschlossen, verpflichtet die Gemeinde.
29	34c	Ueber die Erfordernisse für Stadt= oder Marktschreiber=Stellen. B. f. a. P. IV. 385 u. 388.
35	42	B. f. a. P. II. 267. Ueber die Verwandtschaft der Magistratsglieder [s. oben zu Seite 26. Note 32.]
38	48	B. f. a. P. I. 78. Ueber die Oeffentlichkeit der Sitzungen im Allgemeinen. VI. 416. Offizielle Publikation der öffentlichen Verhandlungen durch den Druck kann nur nach förmlicher Beschlußfassung stattfinden.
		B. f. a. P. II. 278. Erläuterung der §§. 55 u. 56 des r. G. E.
		B f. a. P. VII. 318. Allgemeine Bemerkungen über die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen. B. f. a. P. IV. 158 und 411. Ueber Competenz der Magistrate in Ansässigmachungs= und in Strafsachen.
		B. f. a. P. V. 81 u. 186. Ueber civilrichterliche und administrative Zuständigkeit, namentlich in Bezug auf Magistrate.
42	51	B. f. a. P. I. 339. und 419. Ueber den administrativen Wirkungskreis bezüglich der Baulast an kirchlichen Gebäuden.
		P. E. 1855. 151. Nach dem oberstr. Pl. Besch. vom 12. November 1855 [Reg. Bl. Nr. 58] sind die Mitglieder der Kirchengemeinde nicht schuldig bei Bauten von Pfarr= und diesen gleichgeachteten Kirchen= und den dazu gehörigen Gebäuden auf dem Lande die nöthigen Hand= und Spanndienste unentgeltlich zu leisten, wenn die Baukosten aus dem Kirchenvermögen oder von dritter Person zu bestreiten sind.
		B. f. a. P. VI. 214, 225. Ueber die Verpflichtung der Kirchen= und Schulgemeinden bei dem Neubau und der Reparaturen von Kirchen, Pfarr=, Meßner= und Schulhäusern.
		B. f. a. P. VI. 57. Ueber Einmischung der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten.
		P. E. 1853. 80. Gemeinde= und Kirchenverwaltungswahlen sind, so oft es thunlich, an demselben Orte und Tage vorzunehmen.
		P. E. 1854. 101. Im Falle der Identität der kirchlichen und politischen Gemeinde, oder wenn in letzterer nur wenige Angehörige eines andern Glaubensbekenntnisses als das der Mehrheit der Gemeindeglieder ist, sich befinden, können bei der Wahl der Kirchenverwaltung die Urwahllisten der politischen Gemeinde nebst dem Verzeichnisse aller politischen Gemeindeglieder benützt werden und es bedarf einer besonderen, confessionellen Urwahlliste der Gemeindeglieder nicht.
56	62	B. f. a. P. II. 407. Ein Magistrat ist befugt, in der Regel die Darleihen aus Stiftungen vor Empfang der Schuldurkunden nicht ausfolgen zu lassen. Indessen kann zur Beschleunigung der Sache das Darlehenskapital bei dem Hypothekenamte zum Behufe der Ausbezahlung an den Darlehensentnehmer deponirt werden.
		Das. IV. 403. Stiftungskapitalien sollen an Gemeinden nicht ausgeliehen werden. Unter mehreren gleichzeitigen Darlehenssuchern soll unter gleichen Umständen dem der Vorzug gegeben werden, welcher dem Hagelversicherungsvereine beigetreten ist.

Seite	Note	
71	75	B. f. a. P. III. 92. Ueber die Behandlungsweise der Proceßkosten in Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.
		Das. 105. Schema für Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.
80	84e	B. f. a. P. I. 80. Erläuterung des Vermittlungsamtes der Gemeindebehörden. I. 136. das Vermittlungsamt und das Schiedsgericht.
		B. f. a. P. II. 287. Ueber die Unterordnung der Gutsherrn, Pfarrer u. s. w. unter das Vermittlungsamt.
		IV. 1. Vermittlungsamt und Schiedsgericht. V. 365. Ueber das Vermittlungsamt in Landgemeinden.
		B. f. R. A. XVI. 287. Wenn auch ein Sühneversuch vor dem Verm. Amte unvollständig ist, so kann doch diese Unvollständigkeit nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die Sache einmal gerichtlich verhandelt worden ist.
80	85	B. f. a. P. V 330. Siehe oben zu Seite 10. Note 11.
83	86e	B. f. a. P. IV. 145. Ueber das Recht der Stadtkommissäre, den Sitzungen der magistratischen Polizeisenate beizuwohnen.
		B. f. a. P. IV. 225. Exekutionsbefugnisse der Polizeibehörden.
		V. 220. Zuständigkeit der Magistrate II. Klasse in Polizeistrafsachen.
85	88	B. f. a P. II. 270. Folgen des Ausschlusses eines Gemeindebevollmächtigten vom Amte.
		Deßgleichen das. IV. 182.
		II. 240. Theilnahme der Gemeindebevollmächtigten an der Gemeindewahl.
		B. f. a. P. IV. 413. die Gemeindebevollmächtigten unterliegen der distriktspolizeilichen Strafcompetenz des unmittelbaren Magistrates auch wegen strafbarer Aeußerungen in den Sitzungen des Collegiums.
92	96	Siehe das vorstehende Citat.
94	99	B. f. a. P. VI. 279. Ueber die Belohnung der Gemeindevorsteher P. E. 1857. 52. Ueber Einberufung der Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder zum Amte.
95	100	B. f. a. P. IV. 420. Kirchenverwaltungen sind der Staatscuratel unterworfen wie Gemeindeverwaltungen.
		P. E. 1853. 80. Siehe oben zu S. 42 Note 51.
103	107	B. f. a. P. I. 390. Gemeindebeschlüsse, welche die Gesammtheit betreffen, sind durch Anschlag an das Rathhaus und Einrücken in die Lokalblätter und nicht durch Insinuation an jeden Einzelnen bekannt zu machen.
		B. f. a. P. IV. 275. Das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 ist auf Gemeindedienste nicht anwendbar. VI. 186, 193, 209, 225, 241, 257, 273, 289. Begriff der Gemeindeumlagen, Zweck, Verhältniß zu den übrigen Deckungsmitteln der Kirchen- und Schulgemeinden, Beitragspflicht u. s. w.
		VII., 16. Ergänzung hiezu.
		VII. 49. 329. Ueber die Umlagenconcurrenzpflicht unzureichend dotirter Pfarrstellen.
		Ueber die Verbindlichkeit der Gesellschaften zu Gemeindeumlagen. VII. 332.
		B. f. a. P. V. 332, 357 u. 360. Ueber Verpflichtung zu Gemeindediensten.
103	108	B. f. a. P. III. 92, 105. S. oben zu Seite 71. Note 75.
		B. f. a. P. IV. 379, 407, 415, 417, 421.
		VI. 206. Ueber Gemeindeschulden und deren Behandlung überhaupt.
		P. E. 1853, 45. M. E. v. 23. Januar 1853. Ueber die Behandlung des Gemeinde-Schuldenwesens.
105	109d	P. E. 1855. 147. Ueber die eidliche Verpflichtung der Gemeindediener und Flurwächter.
107	115	B. f. a. P. I. 64 u. 86. Ueber das Gesindewesen und über die Dienstbotenordnungen Altbayerns, Schwabens und des ehemaligen Untermain- und Rezatkreises.
114	118	B. f. R. A. XVI. 287. S. oben Note 84 e.
		B. f. a. P. I. 80 u. 136. II. 287. IV. 1. V. 365.
		Ueber das Vermittlungsamt. Vermittlungsamt und Schiedsgericht. (S. oben zu Seite 80. Note 84 e.)
		B. f. a. P. V. 366. Ueber Stempelfreiheit der Vermittlungsamtszeugnisse.
115	119	B. f. a. P. IV. 118. Ueber den Widerspruch, in welchem mit der Bestimmung des §. 121. eine M. E. vom 5. Oktbr. 1851. steht. Vergl. das. I. 296 und 390.

Seite	Note	
118	122	P. E. 1853. 144. Gemeinden haben den Streitconsens selbst, nicht durch einen Anwalt, nachzusuchen.
		B. f. R. A. III 44. Des Streitconsenses bedarf eine Gemeinde auch dann, wenn sie in einem Rechtsstreite Beklagte ist.
		B. f. R. A. III. 61. Bedient sich eine Gemeinde in einem Rechtsstreite eines andern Anwalts als des aufgestellten Gemeindeanwalts, so bedarf sie hinzu die Regierungsgenehmigung nicht.
		B. f. R. A. III 328. Wenn das Prozeßgericht zugleich auch Curatelbehörde ist, so bedarf es doch eines besondern Streitconsenses für eine Gemeinde.
		B. f. R. A. VI 108—111. Streitconsense sind bei Aktiv- und Passivprocessen erforderlich. Mehrere Gemeindeglieder können sich verbinden, zum Besten der Gemeinde eine Klage zu führen und in diesem Falle bedarf es eines Streitconsenses nicht. Ein Gemeindepfleger hat bei Einklagung der Gefälle und Renten der Gemeinde keinen Streitconsens nothwendig. Wenn eine Gemeinde zur Klagestellung provocirt wird, muß der Proceß in diffamatorio so lange beruhen, bis die Gemeinde den Streitconsens erhalten hat. Darüber ob der Streitconsens rite ertheilt worden, steht dem Civilrichter keine Cognition zu.
		B. f. R. A. III. 49. XVI. 92. Ein von einer Gemeinde zu leistender Schiedeseid ist nicht von sämmtlichen Gemeindegliedern zu schwören, sondern die Gemeinde hat die auszuwählen, welche schwören sollen. Eine Gemeindeverwaltung hat nur dann, wenn es sich um eine wahre oder eigentliche Gemeindeangelegenheit im engsten Sinne handelt, zu schwören, in andern Fällen nicht.
		XVI. 92. XX. 43. Ein Magistrat hat den, der einen Eid leisten soll, aus seiner Mitte zu bestimmen.
		B. f. R. A. III. 158. XIX. 240. Sind Gemeindeglieder als Zeugen in Gemeinde-Prozessen als untüchtige oder exceptionsmäßige Zeugen, oder als keines von beiden zu betrachten? (Siehe oben zu Seite 9 Note 8.)
		B. f. R. A. I. 314. Nach dem G. E. besteht keine die richterliche Executivgewalt beschränkende Bestimmung.
		B. f. R. A. XI. 145. Ueber Rechtsstreite der Gemeinden als juristische Personen.
		P. E. 1853. 177. Jeder Landg. Vorstand hat künftig jeden, dem Landg. unmittelbar untergeordneten Magistrat und jede Landgemeinde seines Bezirks jährlich einmal einer Visitation zu unterwerfen, eine zweite Visitation aber nur dann vorzunehmen, wenn die Kreisstelle sie anordnet, oder wenn sie zur Controle nicht zu umgehen ist.
129	*	B. f. a. P. I. 78. IV. 416. Ueber Oeffentlichkeit der Sitzungen und den Druck der Verhandlungen. Siehe oben zu Seite 38. Note 48.
130	*	B. f. a. P. VIII. 114 und 129. Erläuterungen zu dem Gesetze über die Einkommensteuer. Deßgl. P. E. 1856. 84.
133	*	B. f. a. P. VII. 305. Erläuterung des Kapitalrenten-Steuergesetzes. Deßgl. P. E. 1856. 84.
134	*	B. f. a. P. VIII. 17, 33, 49, 65. Bemerkungen zu dem Gewerbsteuergesetz.
137	*	B. f. R. A. XIV. 83. Der Geschworene muß zu der Zeit, in welcher er zur Aburtheilung mitwirkt, das gesetzlich erforderliche Alter besitzen.
		B. f. R. A. XV. 230. Wechselgerichtsassessoren aus dem Handelsstande können Geschworene allerdings sein, wenn sie auch eine Remuneration aus der Staatskasse beziehen.
138	*	B. f. a. P. III. 43. Ueber den Einfluß der Domicilsänderung auf den Geschwornendienst.
139	*	daselbst desgl.
144	*	B. f. a. P. VI. 210. Ueber den Ersatz des bei einem Auflaufe verursachten Schadens und die Umlagen hiezu.
163	1	B. f. a. P. II. 263—275, Bemerkungen zu der Gemeindewahlordnung. 367. Taxfreiheit der Gemeindewahlhandlungen.
		III. 82, 95, 97. Ueber Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf Gemeindewahlen.
		VII. 415. Ueber Wahlversammlungen. VIII. 105. Ueber Gemeindewahlrecht.
		P. E. 1853. 15. Ueber Zwischenwahlen. 1855. 147. Ueber Wahlfreiheit.
163	2	B. f. a. P. II. 93. Bemerkungen zu der Gemeindewahlordnung. Art. 1.
164	3	B. f. a. P. II. 94. Bemerkungen zu Art. 2. der Wahlordnung.
		Das. 263. deßgl. zu Art. 5.
165	6	B. f. a. P. II. 262. Ueber das Stimmen eines Stellvertreters.

Seite	Note	
166	7—9	B. f. a. P. II. 263—265. Bemerkungen über die Gemeindewahlordnung. P. E. 1854. 157. Ueber Gemeindebürgerrecht und Wahlfähigkeit.
167	10	B. f. a. P. II. 266. Bemerkungen zu Art. 11 der Wahlordnung.
168	12	B. f. a. P. II. 267. Bemerkungen zu Art. 15 der Wahlordnung.
		B. f. a. P. II. 269. desgl. zu Art. 16 und 17. III. 399. Das verlorene Wahlrecht kann durch Begnadigung nicht wieder hergestellt werden.
175	26	B. f. a. P. II. 272. Ueber Bestechung bei den Wahlen.
182	31	B. f. a. P. II. 274. Ueber absolute Stimmenmehrheit.
187	35	B. f. a. P. III. 108. Bemerkungen zu Art. 66 und 67 der Gemeindewahlordnung P. E. 1853. 15. Ueber Zwischenwahlen von Gemeindevorstehern und Pflegern.
196	5	B. f. a. P. II. 127. Ueber Administrativ-Registraturen.
197	6	B. f. a. P. IV. 414. Ueber Perhorrescirung eines Magistratsglieds.
198	9	B. f. a. P. I. 53. Ueber Postporto in Parteisachen.
204	2	B. f. a. P. IV. 383. Form der Gemeindebeschlüsse. VI. 262. desgl. bei Gemeindeumlagen.
209	1	B. f. a. P. I. 297. Die Beiziehung der k. Kommissäre in unmittelbaren Städten ist bei der Beschlußfassung der Magistrate über die Wahl eines bezüglich der Einquartierungs- und Vorspannslasten von der gesetzlichen Regel abweichenden Maßstabs nicht erforderlich.
		B. f. a. P. I. 465. Weder das Preßedict von 1848 noch das Gesetz vom 17. März 1850 über den Schutz gegen Mißbrauch der Presse hat das Verhältniß der k. Kommissäre in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten verändert.
		B. f. a. P. IV. 145. 413. Ueber das Recht der Stadtkommissäre, den Polizeisenats-Sitzungen beizuwohnen.
		B. f. a. P. VII. 370. Wirkungskreis der Stadtkommissäre bezüglich der Presse.
	2	B. f. a. P. I. 465. siehe vorstehend zu Note 1.

Register.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

Berichtigungen.

S. 9. Z. 5 von unten ist zu lesen 45 statt 145. 311 statt 331 und 92 statt 9.
S. 9. Z. 4 „ „ „ „ „ 311 „ 331.
S. 42. Z. 3 „ „ „ „ „ 1855 „ 1856 und 151 statt 55.
S. 42. Z. 2 „ „ „ „ „ 57 „ 27.
S. 94. Z. 4 „ „ fällt das Citat II. 106 und
S. 95. Z. 3 „ „ „ „ „ „und 209" weg, so wie es heißen muß P. E. statt P. B. und 80 statt 83.
S. 118. Z. 9 „ „ ist zu lesen 328 statt 28.
S. 129. letzte Zeile „ „ „ „ IV. 416. statt II. 278.
S. 130. Z. 2 von „ „ „ „ 114 statt 111.
S. 163. Z. 4 „ „ „ „ 415 „ 31.
S. 175. letzte Zeile „ „ „ „ 272 „ 279.
S. 209. „ „ „ fällt k hinter „87" weg.
S. 215. Z. 28 von oben ist das Wörtchen „sich" überflüssig.
S. 253. Z. 2 von unten ist zu lesen Aufnahm statt Ausnahm.
S. 256. letzte Zeile „ „ „ C. statt E.
S. 284. Z. 24 von oben „ „ „ Korporation statt Korporatum.

[illegible]

[illegible] des Königreichs Bayern [illegible]

Hauff, Ludwig

Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern (diess. d. Rheins.) eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudizien und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur

Bamberg 1859